AUTONOME HOCHSCHULE Ostbelgien

Die Gesetzgebung der AHS

29. September 2020

Abkürzungsverzeichnis

AHS Autonome Hochschule Ostbelgien

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Bestimmungen der Autonomen Hochschule Ostbelgien **4**

Einleitung 4

Das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen 6

Das Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule vom 27. Juni 2005 22

Das Sonderdekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule vom 21. Februar 2005 . . . 90

Das Dekret über die Haushaltsordung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009 96

Das Dekret über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen vom 25. Oktober 2010 123

Das Dekret zur Einführung eines Qualifikationsrahmens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. November 2013 133

Der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst, und Normalunterricht 143

Der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht 151

Der Königliche Erlass vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht 154

Der Königliche Erlass vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder- , Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen 157

Der Königliche Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, [des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals] der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, [Förder-] und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate 168

Gesetzliche Bestimmungen der Autonomen Hochschule Ostbelgien

Stand 29. September 2020

Einleitung

Im Laufe der letzten Jahre haben verschiedene Gesetzestexte, Ordnungen und Leitbilder eine immer größere Bedeutung für das Zusammenleben in der Autonome Hochschule Ostbelgien (AHS) erhalten. Damit alle Verwaltungsratsmitglieder und Personalmitglieder der AHS schnellen Zugang auf diese Gesetzgebungen haben, werden diese an vorliegender Stelle in ihrer jeweils aktuellen koordinierten Fassung verfügbar gemacht. Diese koordinerten Fassungen sind der Website Ostbelgien Live - juristische Datenbank entnommen.

Da in den letzten Jahren immer ein Dekret über Maßnahmen im Unterricht verabschiedet wurde, wird dieses Dekret jeweils in die Sammlung mit aufgenommen, insofern es die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen der AHS betrifft.

Auch im Jahr 2020 wurde ein entsprechendes Massnahmendekret verabschiedet und bis zum Zeitpunkt der Koordinierung der entsprechenden Gesetzgebungen wird es in der vorliegenden Sammlung aufgenommen.

Da im Juli 2020 einige neue Mitglieder im Verwaltungsrat der AHS aufgenommen werden konnten umfasst die Sammlung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen für die AHS ab diesem Jahr auch die Haushaltsgesetzgebung: der Verwaltungsrat der AHS verabschiedet jeweils den entsprechenden Jahreshaushalt der AHS vor der Genehmigung durch die Regierung.

Die vorliegende Textsammlung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen für die AHS umfasst zuerst die Dekrete und danach die Erlasse jeweils in chronologischer Reihenfolge.

Die Sammlung wird meistens 2 mal jährlich aktualisiert, jeweils nach Verabschiedung des Dekretes über dringende Maßnahmen (meistens im Juni) und nach der Koordinierung der angepassten Texte (im Herbst).

Die Koordinierung mit dem Dekret vom 27.06.2005 ist inwischen erfolgt und in dieser Logik konnte dieser Text in ihrer letzten koordinierten Fassung hier angeführt werden. Bei allen anderen Texten ist das Datum der letzen Koordinierung angeführt. Im Jahr 2020 wurden etliche Texte neu koordiniert und diese letzte Fassung wurde, wann immer verfügbar, in die bestehende Sammlung aufgenommen.
Da diese auf Ostbelgien Live - juristische Datenbank veröffentlichten Texte inzwischen alle mit

dem Dekret über Massnahmen im Unterrichtswesen 22. Juni 2020 koordiniert worden sind, braucht Letzteres nicht weiter aufgeführt zu werden.
Die verschiedenen Ordnungen der AHS sowie das Leitbild befinden sich alle in der aktuellsten Form auf der Website der AHS Ostbelgien - Porträt.

Das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

Es handelt sich um die koordinierte Fassung vom 22.06.2020, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 10.09.2020. Sie umfasst insgesamt 15 Seiten.

19. April 2004 - Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen
[BS 09.11.04; abgeändert D. 06.06.05 (BS 13.09.05); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 25.06.07 (BS 25.10.07); D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 16.06.08 (BS 14.07.09); D. 23.06.08 (BS 13.10.08); D. 23.03.09(BS 14.05.09); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D.25.06.12 (BS 27.07.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 18.06.18 (BS 30.08.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19); D. 22.06.20 (BS 10.09.20)]

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH 1

TITEL II - GRÜNDUNG VON GRUNDSCHULABTEILUNGEN MIT EINER ANDEREN UNTERRICHTSSPRACHE ALS DEUTSCH 2

TITEL III - UNTERRICHTSSPRACHE UND FREMDSPRACHEN 2

TITEL IV - ZUGANG SCHÜLER ZUM REGEL- UND [FÖRDERGRUNDSCHULWESEN] 4

TITEL V - VERGABE VON STUDIENNACHWEISEN 5

TITEL VI - SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL 5

Untertitel I - Auswahl- und Beförderungsämter 5

Untertitel II - Anwerbungsämter in der Kategorie „Direktions- und Lehrpersonal" 5
KAPITEL 1 - Regel- und [Fördergrundschulwesen] 5
KAPITEL 2 - Regel- und [Fördersekundarschulwesen] 6
KAPITEL 3 - Hochschulwesen 6
KAPITEL 4 - Schulische Weiterbildung 6
[KAPITEL 5 - Teilzeit-Kunstunterricht 6

Untertitel III - Anwerbungsämter in den Personalkategorien „Verwaltungspersonal", [„Erziehungshilfspersonal", „paramedizinisches Personal" und „sozialpsychologisches Personal"] 7

Untertitel IV - Anwerbungsämter im Bereich des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren 7

Untertitel V - Mangel an Personal mit den erforderlichen Sprachkenntnissen 7

Untertitel VI - Nachweis der sprachlichen Kenntnisse 7

[Untertitel VII – Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse] 9

TITEL VII - SPRACHENPRÜFUNGSAUSSCHÜSSE 9

Untertitel I - Zielsetzung, Zusammensetzung und Arbeitsweise 9

Untertitel II - Einschreibung und Zulassung zur Prüfung 10

Untertitel III - Organisation und Inhalt der Prüfung 10

Untertitel IV - Entscheidungsfindung, Prüfungsbefreiungen und Bekanntmachung 11

Untertitel V - Einspruch und Akteneinsicht 12

TITEL VIII - SCHULPROJEKT UND EVALUIERUNG 13

TITEL IX - STRAFMASSNAHMEN 13

TITEL X - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 13

TITEL XI - IN-KRAFT-TRETEN 15

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Anwendungsbereich

Artikel 1 - Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf die Schulen, die Zentren für Teilzeitunterricht und die Internate des Regel- und des [Förderschulwesens][1] [und][2] die psycho-medizinisch-sozialen Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert, subventioniert oder anerkannt werden[, sowie auf das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen][3].

Personenbezeichnungen, Wohnsitz und ständiger Aufenthaltsort

Art. 2 - Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

[1] *abgeändert D. 11.05.09, Art. 187*
[2] *abgeändert D. 29.06.15, Art. 96 – Inkraft : 01.09.14*
[3] *abgeändert D. 29.06.15, Art. 96 – Inkraft : 01.09.14*

Ein Schüler macht seinen im vorliegenden Dekret angeführten Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einer Gemeinde geltend, indem er nachweist, dass er im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister der betreffenden Gemeinde eingetragen ist.

TITEL II - GRÜNDUNG VON GRUNDSCHULABTEILUNGEN MIT EINER ANDEREN UNTERRICHTSSPRACHE ALS DEUTSCH

Gründung von Grundschulabteilungen mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch

Art. 3 - §1 - In Abweichung von Artikel 4 § 1 hat jede Gemeinde die Verpflichtung, einer Grundschule angegliederte Kindergarten- oder Primarschulabteilungen zu gründen, in denen Französisch oder Niederländisch Unterrichtssprache ist, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Erziehungsberechtigten von mindestens 15 Schülern im Kindergarten oder von mindestens 30 Schülern in der Primarschule stellen einen entsprechenden Antrag, in dem sie auf Ehre und Gewissen erklären, dass ihre Muttersprache Französisch bzw. Niederländisch ist.
2. Die Schüler haben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der betreffenden Gemeinde und finden im deutschen Sprachgebiet in einer Entfernung von vier Kilometern keinen in ihrer Sprache erteilten Unterricht.

§2 - Andere Schulträger können eine Kindergarten- bzw. Primarschulabteilung gemäss den in § 1 festgelegten Bedingungen gründen.

§3 - Für die in §§ 1 und 2 erwähnten Grundschulen bzw. Grundschulabteilungen findet Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen Anwendung.

TITEL III - UNTERRICHTSSPRACHE UND FREMDSPRACHEN

Festlegung der Unterrichtssprache

Art. 4 - §1 - Deutsch ist Unterrichtssprache. Aktivitäten und Fächer können unter den in § 2 angeführten Bedingungen in einer anderen Sprache erteilt werden.

§2 - In Anwendung von § 1 werden im Vorschulwesen innerhalb der in Artikel 6 § 1 festgelegten Grenzen Aktivitäten in der ersten Fremdsprache erteilt.

In Anwendung von § 1 können im Regelprimarschulwesen neben dem Unterricht der ersten Fremdsprache Aktivitäten in den Fächern [Sport und Musik/Kunst][4] in der ersten Fremdsprache erteilt werden.

In Anwendung von § 1 kann im Regelsekundarschulwesen innerhalb der in Artikel 6 § 3 Absatz 5 festgelegten Grenzen neben dem Französischunterricht zusätzlicher Unterricht in französischer Sprache erteilt werden. Davon ausgenommen ist der Unterricht der anderen modernen Sprachen.

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Möglichkeit des Erteilens des Unterrichts in der ersten Fremdsprache darf nicht zur Folge haben, dass Personalmitglieder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden.

[§3 - In Abweichung von § 1 können im Hochschulwesen die in [Artikel 6.11][5] des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführten Gastdozenten ihren Unterricht in einer anderen Sprache als Deutsch erteilen, sofern das Einverständnis des Schulträgers vorliegt.][6]

Festlegung der Fremdsprachen

Art. 5 - §1 - Im Grundschulwesen ist Französisch erste und einzige Fremdsprache.

In Abweichung von Absatz 1 ist Deutsch erste Fremdsprache in den französisch- und niederländischsprachigen Grundschulen beziehungsweise Grundschulabteilungen.

Im Kindergarten finden fremdsprachliche Aktivitäten ausschliesslich in der ersten Fremdsprache statt.

§2 - Im Sekundarschulwesen ist Französisch erste Fremdsprache. Je nach Unterrichtsform und Stufe können im Regelsekundarschulwesen weitere Fremdsprachen unterrichtet werden, die vom Schulträger im Rahmen des Studienprogramms festgelegt werden.

§3 - Im Hochschulwesen ist Französisch erste Fremdsprache. Je nach Studienart können weitere Fremdsprachen unterrichtet werden, die vom Schulträger im Rahmen des Studienprogramms festgelegt werden.

§4 - In der schulischen Weiterbildung können verschiedene Sprachkurse angeboten werden, die vom Schulträger im Rahmen des Studienprogramms festgelegt werden.

---

[4] *abgeändert D. 16.06.08, Art. 25*
[5] *abgeändert D. 18.06.18, Art. 128 – Inkraft : 01.09.18*
[6] *ergänzt D. 27.06.05, Art. 8.10*

Unterrichtsumfang

Art. 6 - §1 - Im Vorschulwesen legt der Schulträger den zeitlichen Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten im Rahmen des Aktivitätenplans fest, wobei sie mindestens 50 und höchstens 200 Minuten pro Woche betragen. Diese Aktivitäten finden täglich statt.

In Abweichung von Absatz 1 sind die Schulträger der [Förderschulen] in einzelnen pädagogisch begründeten Fällen nicht verpflichtet, fremdsprachliche Aktivitäten erteilen zu lassen.

[§1.1 - In Abweichung von §1 Absatz 1 kann die Regierung im Rahmen eines Pilotprojekts einem Schulträger erlauben, an allen oder einzelnen Niederlassungen oder Sprachabteilungen beziehungsweise in einzelnen Klassen den Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten auf bis zu 350 Minuten pro Woche zu erhöhen, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Es liegt ein entsprechendes pädagogisches Konzept vor, das von der [Schulinspektion][7] positiv begutachtet worden ist;
2. die Schule lässt sich durch die [Schulinspektion][8] begleiten und beraten;
3. das Projekt wird am Ende jedes Schuljahrs von der [Schulinspektion][9] evaluiert.

Der Beschluss gilt für jeweils drei Schuljahre.

§1.2 – In Abweichung von §1 Absatz 1 kann die Regierung im Rahmen eines Pilotprojekts einem Schulträger erlauben, an allen oder einzelnen Niederlassungen oder Sprachabteilungen beziehungsweise in einzelnen Klassen den Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten auf 40 % der Gesamtunterrichtszeit zu erhöhen, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Es liegt ein entsprechendes pädagogisches Konzept vor, das von [Schulinspektion][10] positiv begutachtet worden ist;
2. das Projekt sieht eine wissenschaftliche Begleitung vor;
3. das Projekt wird nach jedem Schuljahr und nach Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Beschlussgültigkeit auf wissenschaftlicher Basis von einer Einrichtung, die nicht die wissenschaftliche Begleitung wahrnimmt, extern evaluiert.

Das in Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Konzept enthält besondere Fördermaßnahmen für Vorschüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist.

Der Beschluss gilt für jeweils drei Schuljahre.][11]

§2 - Im Primarschulwesen umfasst der Unterricht der Unterrichtssprache mindestens fünf Unterrichtsstunden pro Woche.

In Abweichung von Absatz 1 können die Schulträger der [Förderschulen] weniger Unterrichtstunden erteilen lassen.

Der Unterricht der ersten Fremdsprache umfasst in der ersten Stufe zwei bis drei, in der zweiten Stufe drei bis vier und in der dritten Stufe fünf Unterrichtsstunden pro Woche.

In Abweichung von Absatz 3 sind die Schulträger der [Förderschulen] nicht verpflichtet, den Unterricht der ersten Fremdsprache erteilen zu lassen. Falls der entsprechende Unterricht organisiert wird, können sie von der im Absatz 3 erwähnten Stundenzahl abweichen, wobei die jeweilige Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

[§2.1 – In Abweichung von §2 Absätze 1 und 3 und von Artikel 4 §2 Absatz 2 kann die Regierung im Rahmen eines Pilotprojekts einem Schulträger erlauben, an allen oder einzelnen Niederlassungen oder Sprachabteilungen bzw. in einzelnen Klassen die Fächer Mathematik, Geschichte/Geografie und Naturwissenschaften/Technik in der ersten Fremdsprache zu erteilen, unter der Bedingung, dass der Umfang der Fächer, die in der ersten Fremdsprache erteilt werden, maximal 40 % der Gesamtunterrichtszeit umfasst und folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es liegt ein entsprechendes pädagogisches Konzept vor, das von der Schulinspektion positiv begutachtet worden ist;
2. das Projekt ist die Weiterführung eines Pilotprojekts, das die Regelprimarschule im Kindergarten gemäß Artikel 6 §1.2 durchgeführt hat;
3. das Projekt sieht eine wissenschaftliche Begleitung vor;
4. das Projekt wird nach jedem Schuljahr von der Schulinspektion evaluiert.

Das in Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Konzept enthält besondere Fördermaßnahmen für Schüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist.

---

[7] abgeändert D. 25.06.12, Art. 58, Nr. 1 - Inkraft: 01.09.13
[8] abgeändert D. 25.06.12, Art. 58, Nr. 2 - Inkraft: 01.09.13
[9] abgeändert D. 25.06.12, Art. 58, Nr. 1 - Inkraft: 01.09.13
[10] abgeändert D. 25.06.12, Art. 58, Nr. 3 - Inkraft: 01.09.13
[11] §§1.1 und 1.2 eingefügt D. 27.06.11, Art. 83 – Inkraft: 01.09.11

Der Beschluss gilt für jeweils drei Schuljahre.][12]

§3 - Im Sekundarschulwesen legt der Schulträger den zeitlichen Umfang des Deutschunterrichts im Rahmen des Studienprogramms fest, wobei folgende Minima gelten:
1. allgemeinbildender Unterricht: vier Unterrichtsstunden pro Woche.
2. technischer und berufsbildender Unterricht: drei Unterrichtsstunden pro Woche

In Abweichung von Absatz 1 können die Schulträger der [Förderschulen] weniger Unterrichtsstunden erteilen lassen.

Der Schulträger legt den zeitlichen Umfang der Fremdsprachen im Rahmen des Studienprogramms fest, wobei für den Umfang des Französischunterrichts folgende Minima gelten:
1. allgemeinbildender Unterricht: vier Unterrichtsstunden pro Woche,
2. technischer und berufsbildender Unterricht: zwei Unterrichtsstunden pro Woche.

In Abweichung von Absatz 3 sind die Schulträger der [Förderschulen][13] nicht verpflichtet, den Unterricht der ersten Fremdsprache erteilen zu lassen. Falls der entsprechende Unterricht organisiert wird, können sie von der im Absatz 3 erwähnten Stundenzahl abweichen, wobei die jeweilige Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

Höchstens 50% des Sachunterrichts darf im Regelsekundarschulwesen in französischer Sprache erteilt werden. Ausgenommen ist die erste Stufe des Sekundarunterrichts, in der dieser Prozentsatz auf 65% steigen darf, unter der Bedingung, dass in den betreffenden Schulen in dieser Stufe der Unterricht so organisiert wird, dass ein Schüler zwischen diesem Unterricht und einem Unterricht mit einem Anteil von Sachunterricht in französischer Sprache von höchstens 50% wählen kann.

Unter Sachunterricht im Sinne des vorliegenden Dekrets sind alle Fächer mit Ausnahme der modernen Sprachen zu verstehen.

Der Schulträger legt den zeitlichen Umfang und die Fächer, die in Französisch unterrichtet werden, im Rahmen des Studienprogramms fest. Dabei kann das Erteilen des Religionsunterrichts in französischer Sprache mit dem Einverständnis des betreffenden Kultusträgers erfolgen.

§ 4 - Unter der in §§ 2 und 3 erwähnten "Unterrichtsstunde" ist die Definition zu verstehen, die in Artikel 4 Nummer 25 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festgelegt ist.

TITEL IV - ZUGANG SCHÜLER ZUM REGEL- UND [FÖRDERGRUNDSCHULWESEN][14]

Regel- und [Fördergrundschulwesen][15]: Schüler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 7 - Vorbehaltlich der in anderen anwendbaren Regelungen festgelegten Einschreibebedingungen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, berechtigt, die betreffenden Kinder in eine deutsch-, französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule oder Grundschulabteilung einzuschreiben.

Regel- und [Fördergrundschulwesen][16]: Schüler, die nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen

Art. 8 - § 1 - Vorbehaltlich der in anderen anwendbaren Regelungen festgelegten Einschreibebedingungen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, berechtigt, die betreffenden Kinder in eine deutschsprachige Grundschule beziehungsweise Grundschulabteilung einzuschreiben.

§ 2 - Vorbehaltlich der in anderen anwendbaren Regelungen festgelegten Einschreibebedingungen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, berechtigt, die betreffenden Kinder in eine französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule beziehungsweise Grundschulabteilung einzuschreiben, falls diese bestehen. Voraussetzung ist, dass die Kinder erfüllen folgende Bedingungen:
1. das Kind hat im vorhergehenden Schuljahr eine französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule besucht; dies gilt nicht für Kinder, die ins erste Jahr des Kindergartens oder ins erste Jahr der ersten Stufe der Primarschule eingeschrieben werden;
2. einer der nachstehenden Fälle liegt vor:
a) die Schule beziehungsweise Abteilung, in die das Kind sich einschreiben möchte, ist die nächstgelegene Schule, in der ein Unterricht in der betreffenden Sprache organisiert oder subventioniert wird;

---

[12] *§2.1 eingefügt D. 29.06.15, Art. 97 – Inkraft : 01.09.15*
[13] *abgeändert D. 11.05.09, Art. 188*
[14] *Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 189*
[15] *Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 190*
[16] *Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 191*

b) mindestens ein Erziehungsberechtigter hat seinen ständigen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
c) mindestens ein Geschwisterteil besucht zum Zeitpunkt der beantragten Einschreibung bereits die betreffende Grundschule.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung einem Schüler, der die Bedingungen nicht erfüllt, in begründeten Ausnahmefällen erlauben, eine französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule beziehungsweise Grundschulabteilung zu besuchen.

TITEL V - VERGABE VON STUDIENNACHWEISEN

Studiennachweise

Art. 9 - Alle Studiennachweise werden in deutscher Sprache ausgestellt, mit Ausnahme des Abschlusszeugnisses der Grundschule, das in der Unterrichtssprache ausgestellt wird.

TITEL VI - SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL

Untertitel I - Auswahl- und Beförderungsämter

Bedingung

Art. 10 - Alle […][17] Beförderungsämter werden von Personalmitgliedern bekleidet, die die deutsche Sprache und die französische Sprache gründlich beherrschen.

[Alle Auswahlämter werden von Personalmitgliedern bekleidet, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen. Betreut das Personalmitglied eine französisch- oder niederländischsprachige Zielgruppe, trägt der Schulträger dafür Sorge, dass die Zielgruppe in der betreffenden Sprache betreut wird.][18]

Untertitel II - Anwerbungsämter in der Kategorie „Direktions- und Lehrpersonal"

KAPITEL 1 - Regel- und [Fördergrundschulwesen][19]

Unterrichtssprache

Art. 11 - Mit Ausnahme des Unterrichts der ersten Fremdsprache wird der Unterricht von Lehrern erteilt, die die Unterrichtssprache gründlich beherrschen.

Erste Fremdsprache

Art. 12 – [Im Vorschulwesen werden die fremdsprachlichen Aktivitäten von Kindergärtnern erteilt, die diese Sprache ausreichend und die Unterrichtssprache gründlich beherrschen sowie über einen Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse verfügen.

[Werden im Vorschulwesen fremdsprachliche Aktivitäten gemäß Artikel 6 §1.1 oder §1.2 erteilt, beherrschen die Kindergärtner diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache ausreichend.][20]

Im Primarschulwesen wird der Unterricht der ersten Fremdsprache von Lehrern erteilt, die diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache elementar beherrschen sowie über einen Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse verfügen.

In den Schuljahren 2008-2009 bis einschließlich 2010-2011 kann der in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Unterricht von Kindergärtnern, [Primarschullehrern oder Lehrbefähigten der Unterstufe des Sekundarunterrichts] erteilt werden, die die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllen.]

[Werden im Regelprimarschulwesen Aktivitäten in den Fächern Sport und Musik/Kunst in der ersten Fremdsprache erteilt, beherrschen die Lehrer diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache ausreichend.][21]

[Werden im Regelprimarschulwesen im Rahmen eines von der Regierung genehmigten Pilotprojektes die Fächer Mathematik, Geografie/Geschichte oder Naturwissenschaften/Technik in der ersten Fremdsprache erteilt, beherrschen die Lehrer diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache ausreichend.][22] [23]

---

[17] *abgeändert D. 20.06.16, Art. 158 Nr.1 – Inkraft: 01.01.17*
[18] *Abs. 2 eingefügt D. 20.06.16, Art.158 Nr.2 – 01.01.17*
[19] *Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 192*
[20] *Absatz 2 eingefügt D. 27.06.11, Art. 84 – Inkraft: 01.09.11*
[21] *Abs. 5 ersetzt D. 29.06.15, Art. 98 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15*
[22] *Abs. 6 eingefügt D. 29.06.15, Art. 98 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.15*

[abgeändert D. 21.04.08, Art. 115 – Inkraft: 01.09.08; D. 25.05.09, Art. 92]

KAPITEL 2 - REGEL- UND [FÖRDERSEKUNDARSCHULWESEN][24]

Deutschunterricht

Art. 13 - Der Deutschunterricht wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

Französischunterricht

Art. 14 - Der Französischunterricht wird von Lehrern erteilt, die die französische Sprache gründlich und die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Andere moderne Sprachen

Art. 15 - Mit Ausnahme der in Artikel 13 und 14 erwähnten Sprachen, wird der Unterricht der modernen Sprachen von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Sachunterricht in deutscher Sprache

Art. 16 - Der Sachunterricht in deutscher Sprache wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

Sachunterricht in französischer Sprache

Art. 17 - Der Sachunterricht in französischer Sprache wird von Lehrern erteilt, die die französische und die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

KAPITEL 3 - HOCHSCHULWESEN

Deutschunterricht

Art. 18 - Der Deutschunterricht wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

Französischunterricht

Art. 19 - Der Französischunterricht wird von Lehrern erteilt, die die französische Sprache gründlich beherrschen.

Sachunterricht

Art. 20 - Der Sachunterricht wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

KAPITEL 4 - SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Sprachkurse

Art. 21 - Der Unterricht wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

In Abweichung von Absatz 1 werden die Deutschkurse von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

Nichtsprachliche Kurse

Art. 22 - Die nichtsprachlichen Kurse werden von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

[KAPITEL 5 - TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHT

Art. 22bis - Der Teilzeit-Kunstunterricht wird von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

---

[23] [D. 25.06.07, Artikel 86 - Artikel 12 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen gilt nicht bei zeitweiligen Bezeichnungen und Einstellungen im Schuljahr 2007-2008.]

[24] Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 193

In Abweichung von Absatz 1 werden der Instrumentalunterricht und die Begleitung von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.][25]

Untertitel III - Anwerbungsämter in den Personalkategorien „Verwaltungspersonal", [„Erziehungshilfspersonal", „paramedizinisches Personal" und „sozialpsychologisches Personal"]

Bedingung

Art. 23 - Das Personal beherrscht die deutsche Sprache gründlich.

[In Abweichung von Absatz 1 beherrscht das Personal in den französisch- bzw. niederländischsprachigen Grundschulen oder Grundschulabteilungen die französische bzw. die niederländische Sprache gründlich.][26]

Untertitel IV - Anwerbungsämter im Bereich des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren

Bedingung

Art. 24 - Die Personalmitglieder beherrschen die deutsche Sprache gründlich.

Betreut das psycho-medizinisch-soziale Zentrum eine französischsprachige beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule oder Grundschulabteilung, trägt der Träger des Zentrums dafür Sorge, dass die Schüler in der betreffenden Sprache betreut werden.

[***Untertitel IV.1 –Anwerbungsämter im Bereich des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen***

Art. 24.1 – *Bedingung*

Die Personalmitglieder beherrschen die deutsche Sprache gründlich.

Betreut das Zentrum eine französischsprachige bzw. niederländischsprachige Grundschule oder Grundschulabteilung, trägt der Träger des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dafür Sorge, dass die Schüler in der betreffenden Sprache betreut werden.][27]

Untertitel V - Mangel an Personal mit den erforderlichen Sprachkenntnissen

Abweichungen

Art. 25 - §1 - Hat ein Schulträger nachweislich Schwierigkeiten, Personen anzuwerben, die die in vorliegendem Dekret festgelegten Bedingungen erfüllen, kann die Regierung ihm erlauben, Personalmitglieder anzuwerben, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

[§2 - Um in den Genuss der in §1 angeführten Abweichung kommen zu können, lässt der Träger dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine schriftliche Erklärung zukommen, aus der hervorgeht, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das alle Bedingungen erfüllt, um eingestellt zu werden.][28]

§3 - Eine Abweichung wird für jedes betroffene Personalmitglied einzeln gewährt; sie gilt für höchstens ein Schuljahr und kann erneuert werden.

Untertitel VI - Nachweis der sprachlichen Kenntnisse

Sprachkenntnisse

Art. 26 - § 1 - Als Nachweis der gründlichen Beherrschung einer Sprache gelten:

1. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, ein Abschlussdiplom des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder ein Universitätsdiplom, das in dieser Sprache erworben worden ist;
2. ein in Nummer 1 erwähnter Studiennachweis, der in dieser Sprache vor einem schulexternen Prüfungsausschuss erworben worden ist;
3. ein Studiennachweis, der einem der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Studiennachweise gleichgestellt ist oder anerkannt ist und in dieser Sprache erworben worden ist;

[4.[die deutsche Sprache betreffend:

---

[25] *eingefügt D. 23.03.09, Art. 97 – Inkraft : 01.09.09*
[26] *Abs. 2 ersetzt D; 06.05.19, Art. 166 – Inkraft: 01.09.19*
[27] *Untertitel IV. mit Artikel 24.1 eingefügt D. 29.06.15, Art. 99 – Inkraft: 01.09.14*
[28] *abgeändert D. 23.06.08, Art. 74 – Inkraft: 01.04.08*

4.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht,
oder
4.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,
4.2.1. was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,
4.2.2. was die Kompetenzstufen C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.][29]
5. die französische Sprache betreffend: ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass, was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat, oder eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht.]
[Ab 01.09.14: 5. die französische Sprache betreffend:
5.1. ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,
a) was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,
b) was die Kompetenzstufen C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat, oder
5.2. eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht.][30]
[6. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht.][31]

§2 - Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung einer Sprache gilt neben den in § 1 angeführten Studiennachweisen und Bescheinigungen:
1. das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, das in dieser Sprache erworben worden ist;
2. das Diplom des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung "Moderne Sprachen" oder "Sekretariat-Sprachen", das Diplom eines Lehrbefähigten der Unterstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung "Moderne Sprachen", das Diplom eines Lizentiaten in Germanistik oder Romanistik oder das Diplom eines Lizentiaten in Übersetzung/Dolmetschen, falls die Ausbildung die betreffende Sprache umfasst;
3. ein in den Nummern 1 und 2 erwähnter Studiennachweis, der in dieser Sprache vor einem schulexternen Prüfungsausschuss erworben worden ist;
4. ein Studiennachweis, der einem der in den Nummern 1 bis 3 erwähnten Studiennachweise gleichstellt oder anerkannt ist und in dieser Sprache erworben worden ist;
[5. die deutsche Sprache betreffend:
5.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht, oder
5.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,
5.2.1. was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,
5.2.2. was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.][32]
[6. die französische Sprache betreffend:
[6.1][33] ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, [unter der Bedingung, dass,
6.1.1. was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat;
6.1.2. was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat, oder][34],
[6.2][35] eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht, oder
[6.3][36] das Diplom eines Kindergärtners, das in einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erworben wurde oder wird.]

---

[29] Nr. 4 ersetzt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19
[30] Nr. 5 ersetzt D. 24.06.13, Art. 141 – Inkraft : 01.09.14
[31] Nr. 6 eingefügt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19
[32] Nr. 5 ersetzt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19
[33] abgeändert D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.19
[34] abgeändert D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.19
[35] abgeändert D. 06.05.19, Art; 167 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.19
[36] abgeändert D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 6 – Inkraft: 01.09.19

[7. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht.][37]

[§3 - Als Nachweis der elementaren Beherrschung einer Sprache gilt neben den in §1 und §2 angeführten Studiennachweisen und Bescheinigungen:
[1. die deutsche Sprache betreffend:
1.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache elementar beherrscht, oder
1.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt.][38]
2. die französische Sprache betreffend: ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt oder eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache elementar beherrscht.]
[3. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache elementar beherrscht.][39]
[abgeändert D. 25.06.07, Art. 64 - Inkraft: 01.07.07; D. 21.04.08, Art. 116 – Inkraft: 01.04.08]

[Untertitel VII – Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse]

Fremdsprachendidaktische Kenntnisse

[**Art. 26bis** - Als Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse gelten:
1. die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik mit einem Umfang von mindestens [10][40] ECTS-Punkten;
2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Wahlfaches Französisch an einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. das Diplom eines Primarschullehrers, das bis einschließlich zum Schuljahr 2006-2007 von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt worden ist;
4. für das Amt des Kindergärtners: das Diplom eines Kindergärtners, das von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wurde oder wird;
5. das Diplom eines Primarschullehrers oder eines Lehrers der Unterstufe des [Sekundarunterrichts oder eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts][41], das von einer Hochschule in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft ausgestellt wurde oder wird, unter der Bedingung, dass die betreffende Ausbildung das Unterrichtsfach „Fremdsprachendidaktik" enthält.][42]

TITEL VII - SPRACHENPRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

Untertitel I - Zielsetzung, Zusammensetzung und Arbeitsweise

Zielsetzung und Einrichtung

Art. 27 - Es werden schulexterne Prüfungsausschüsse eingerichtet, die nach Massgabe des vorliegenden Dekretes prüfen, ob die Personalmitglieder die deutsche, [...][43] oder die niederländische Sprache gründlich beziehungsweise ausreichend beherrschen.

Für jede der in Absatz 1 erwähnten Sprachen wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet

Zusammensetzung

Art. 28 - § 1 - Jeder Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
1. einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. vier Prüfern und vier Ersatzprüfern,
3. einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.

Die Regierung bezeichnet den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzen [den unter den Personalmitgliedern der Stufe 1 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Schulinspektion [oder Schulentwicklungsberatung oder Schulberatung für Inklusion und Integration][44]][45], die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind.

---

[37] Nr. 7 eingefügt D. 06.05.19, Art; 167 Nr. 7 – Inkraft: 01.09.19
[38] Nr. 1 ersetzt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 8 – Inkraft: 01.09.19
[39] Nr. 3 eingefügt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 9 – Inkraft: 01.09.19
[40] abgeändert D. 20.06.16, Art. 159 – Inkraft: 01.09.16
[41]abgeändert D. 22.06.20, Art. 113 – Inkraft: 01.01.21
[42] eingefügt D. 21.04.08, Art. 117 – Inkraft: 01.04.08
[43] abgeändert D. 21.04.08, Art. 118 – Inkraft: 01.09.08
[44] abgeändert D. 06.05.19, Art. 168 – Inkraft: 01.09.19
[45] abgeändert D. 24.06.13, Art. 142 – Inkraft : 01.09.13

Die Regierung bezeichnet die Prüfer und die Ersatzprüfer unter den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals des Sekundar- und des Hochschulwesens sowie der schulischen Weiterbildung, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind.

Die Regierung bezeichnet den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer unter den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Regierung kann Unvereinbarkeiten festlegen.

§ 2 - Der Vorsitzende wacht über den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfungen und leitet die Beratungen. Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter oder durch den ältesten anwesenden Prüfer ersetzt.

Bei Abwesenheit wird ein Prüfer durch einen Ersatzprüfer ersetzt.

Bei Abwesenheit eines Schriftführers wird dieser durch einen der stellvertretenden Schriftführer oder durch einen Prüfer ersetzt.

Stimmrecht

Art. 29 - Stimmberechtigt sind der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende und die Prüfer beziehungsweise die Ersatzprüfer.

Mandatsdauer

Art. 30 - Alle Mandate haben eine Dauer von vier Jahren und können erneuert werden.

Entschädigungen

Art. 31 - Die Funktionskosten der Prüfungsausschüsse gehen zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Den Mitgliedern der Ausschüsse wird unter den von der Regierung festzulegenden Bedingungen eine Fahrtentschädigung und eine Anwesenheitsentschädigung gewährt.

Arbeitsweise

Art. 32 - Die Regierung legt die Regeln bezüglich der Arbeitsweise des Ausschusses fest.

Untertitel II - Einschreibung und Zulassung zur Prüfung

Zulassungsbedingung

Art. 33 - Zur Prüfung vor den in Artikel 26 angeführten Prüfungsausschüssen sind Personen ab 18 Jahren zugelassen.

Einschreibeverfahren

Art. 34 - Die Regierung legt das Verfahren der Einschreibung fest und bestimmt die Schriftstücke, die dem Einschreibeformular beigefügt werden müssen.

Einschreibegebühr

Art. 35 - Es wird keine Einschreibegebühr erhoben.

Untertitel III - Organisation und Inhalt der Prüfung

Prüfungssitzungen

Art. 36 - Es findet eine Prüfungssitzung im Jahr statt. Die Regierung legt den Zeitpunkt der Sitzung fest.

Gründliche Beherrschung einer Sprache - Kompetenzen und Prüfungsinhalt

Art. 37. [§1 – Grundlage der Prüfung über die gründliche Beherrschung einer Sprache ist der Europäische Referenzrahmen für Sprachen.

§2 – Die Prüfung umfasst vier Prüfungsteile: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen. Die Prüfungen sind öffentlich.

§3 – Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass er 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.][46]

Ausreichende Beherrschung einer Sprache - Kompetenzen und Prüfungsinhalt

Art. 38 – [Ausreichende Beherrschung einer Sprache – Kompetenzen und Prüfungsinhalt

§1 – Grundlage der Prüfung über die ausreichende Beherrschung einer Sprache ist der Europäische Referenzrahmen für Sprachen.

§2 – Die Prüfung umfasst vier Prüfungsteile: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen. Die Prüfungen sind öffentlich.

§3 – Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass er 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.][47]

Elementare Beherrschung einer Sprache – Kompetenzen und Prüfungsinhalt

[**Art. 38bis** § 1 – Grundlage der Prüfung über die elementare Beherrschung einer Sprache ist der Europäische Referenzrahmen für Sprachen.

§ 2 – Die Prüfung umfasst vier Prüfungsteile: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen. Die Prüfungen sind öffentlich.

§ 3 – Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt.][48]

Täuschungshandlungen und Störung des Prüfungsverfahrens

Art. 39 - Bei Täuschungshandlungen bei der Einschreibung wird der Kandidat unverzüglich von der Teilnahme an der betreffenden Prüfungssitzung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Bei schwerer Störung des Prüfungsverfahrens sowie bei Täuschungshandlungen während des Prüfungsablaufs wird der Kandidat unverzüglich von der Prüfungssitzung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Das Prüfungsprogramm und die Prüfungsordnung werden allen interessierten Personen auf Anfrage zugestellt. Bei der Einschreibung werden sie allen Kandidaten ausgehändigt.

Untertitel IV - Entscheidungsfindung, Prüfungsbefreiungen und Bekanntmachung

Entscheidungsfindung

Art. 40 - § 1 - Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 2 - Alle Beratungen, die im Rahmen der Bewertung der Prüfung geführt werden, finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 3 - Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsteile. Gegebenenfalls wird über das Bewertungsergebnis abgestimmt. Die Entscheidung wird durch Mehrheitsbeschluss getroffen, wobei der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt.

Stimmenthaltungen sind unzulässig.

In Abweichung von Absatz 1 trifft der Vorsitzende bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Prüfungsbefreiungen

Art. 41 - Es werden keine Prüfungsbefreiungen gewährt.

Protokoll und Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse

Art. 42 - Das Ergebnis der Beratung wird schriftlich festgehalten und in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

---

[46] *ersetzt D. 21.04.08, Art. 119 – Inkraft: 01.09.08*
[47] *ersetzt D. 21.04.08, Art. 120 – Inkraft: 01.09.08*
[48] *eingefügt D. 21.04.08, Art. 121 – Inkraft: 01.09.08*

Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

Untertitel V - Einspruch und Akteneinsicht

Akteneinsicht

Art. 43 - Dem Kandidaten wird auf Antrag umgehend Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse schriftlich an den Schriftführer zu richten.

Einspruch

Art. 44 - § 1 - Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Kandidat Einspruch einlegen.

§ 2 - Der Kandidat, der die Entscheidung des Prüfungsausschusses beanstanden möchte, legt innerhalb von vierzehn Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse Einspruch ein. Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Kandidaten.

Der Einspruch wird per Einschreiben an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet, das die Einspruchskammer unverzüglich einberuft. Das Ministerium stellt dem Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses eine Kopie des Einspruchs zu. Der Vorsitzende ist berechtigt, der Einspruchskammer ein begründetes Gutachten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen vom Prüfungsausschuss anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt angehört zu werden.

Die Einspruchskammer prüft die Entscheidung des Prüfungsausschusses. Sie bestätigt die Entscheidung oder trifft eine andere Entscheidung. Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer kann kein erneuter Einspruch eingelegt werden.

Im Falle von schwerwiegenden Formfehlern kann die Einspruchskammer anordnen, dass der Prüfungsausschuss die Prüfung schnellstmöglich wiederholt.

Einrichtung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Einspruchskammer

Art. 45 - §1 - Für jede der in Artikel 27 Absatz 1 erwähnten Sprachen wird eine Einspruchskammer eingerichtet.

§2 - Jede Einspruchskammer setzt sich zusammen aus:
1. einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern,
3. einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.

Die Regierung bezeichnet den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden unter [den Personalmitgliedern der Stufe 1 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung][49], die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind.

Die Regierung bezeichnet die beiden anderen Mitglieder und die Ersatzmitglieder unter den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals des Sekundar- und des Hochschulwesens sowie der schulischen Weiterbildung, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind.

Die Regierung bezeichnet den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer unter den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Regierung kann Unvereinbarkeiten festlegen.

§3 - Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter ersetzt.

Bei Abwesenheit eines Schriftführers wird dieser durch den stellvertretenden Schriftführer oder durch ein anderes Mitglied ersetzt.

§4 - Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme des Schriftführers beziehungsweise des stellvertretenden Schriftführers.

§5 - Alle Mandate haben eine Dauer von vier Jahren und können erneuert werden.

---

[49] *abgeändert D. 24.03.13, Art. 143 – Inkraft : 01.09.13*

§6 - Die Funktionskosten der Einspruchskammern gehen zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Den Mitgliedern der Einspruchskammern wird unter den von der Regierung festzulegenden Bedingungen eine Fahrtentschädigung und eine Anwesenheitsentschädigung gewährt.

§7 - Die Regierung legt die Regeln bezüglich der Arbeitsweise der Einspruchskammern fest.

§8 - Die Einspruchskammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Einspruchskammer tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Einspruchskammer prüft den Einspruch. Gegebenenfalls wird abgestimmt. Die Entscheidung wird durch Mehrheitsbeschluss getroffen, wobei der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt.
Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Bei Stimmengleichheit trifft in Abweichung von Absatz 3 der Vorsitzende die Entscheidung.

§ 9 - Das Ergebnis der Beratung wird schriftlich festgehalten und den Beschwerdeführer per Einschreiben mitgeteilt.

TITEL VIII - SCHULPROJEKT UND EVALUIERUNG

Schulprojekt

Art. 46 - Im Schulprojekt im Sinne des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen legt jede Schule ihr Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz und der Sprachenvermittlung detailliert dar.

Interne Evaluierung

Art. 47 - Im Rahmen der internen Evaluierung im Sinne des vorerwähnten Dekretes überprüft die Schule jährlich, ob beziehungsweise inwieweit sie das im Schulprojekt im Sinne des vorerwähnten Dekretes festgelegte Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz und der Sprachenvermittlung verwirklicht hat. Sie legt anschließend die Ziele und Maßnahmen für das nächste Schuljahr fest.

Diese Evaluierung findet jährlich statt und wird schriftlich festgehalten.

Externe Evaluierung

Art. 48 - Im Rahmen der externen Evaluierung im Sinne des vorerwähnten Dekretes wird geprüft, inwieweit die Schulen den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes Rechnung tragen und welche Anstrengungen sie unternommen haben, um Personal mit den erforderlichen sprachlichen Bedingungen anzuwerben beziehungsweise um ihr Personal entsprechend weiterzubilden. Des weiteren wird geprüft, welche Konzepte und Methoden sie innerschulisch entwickelt haben, um die Sprachkompetenz zu verbessern und die Sprachenvermittlung zu optimieren. Die Regierung oder die Arbeitsgruppe, die die Evaluierung vornimmt, unterbreitet den Schulträgern und Schulen in diesem Bereich Vorschläge zur Schulentwicklung.

TITEL IX - STRAFMASSNAHMEN

Rückerstattung von Funktionssubventionen

Art. 49 - Die Nichtachtung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes sowie seiner Ausführungserlasse hat zur Folge, dass der Schulträger beziehungsweise Träger eines psycho-medizinisch-sozialen Zentrums bereits ausgezahlte Funktionssubventionen rückerstattet.

Die Rückerstattung darf 20% der Funktionssubventionen nicht überschreiten, die die Schule, das Zentrum für Teilzeitunterricht, das Internat oder das psycho-medizinisch-soziale Zentrum, wo die Übertretung festgestellt wird, für das vorhergehende Schuljahr erhalten hat.

Die Regierung legt die weiteren Regeln bezüglich der Feststellung der Übertretung und der Anwendung der Strafmassnahme fest. Dieses Verfahren enthält ausreichend Verteidigungsmittel.

TITEL X - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebungsbestimmungen

Art. 50 -Werden aufgehoben:
1. das Gesetz vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen,
2. der Königliche Erlass vom 30. November 1966 über das Statut der Spracheninspektion im Unterrichtswesen,
3. der Königliche Erlass vom 30. November 1966 zur Festlegung der Arbeitsweise der Spracheninspektion im Unterrichtswesen,
4. der Königliche Erlass vom 25. November 1970 über die Organisation der Sprachenprüfungen,
5. der Ministerialerlass vom 31. August 1972 über die Organisation der Sprachenprüfungen über die Kenntnis der deutschen Sprache.

Abänderungsbestimmung

Art. 51 - In Artikel 33 § 1 Absatz 1, abgeändert durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, und in Artikel 34 § 1 Absatz 2 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird das Satzglied "Unbeschadet des Artikels 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen" durch "Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 3 des Dekretes vom... über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen" ersetzt.

Übergangsbestimmung zu Gunsten des Personals

Art. 52 - Für Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes zum Praktikum zugelassen sind, gilt hinsichtlich der definitiven Ernennung, was die erforderlichen Sprachkenntnisse betrifft, das Gesetz vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen.

[Personalmitglieder, die vor Ende des Schuljahres 2006-2007 die durch oder aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen vorgesehenen erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, können zeitweilig bezeichnet oder eingestellt, zum Praktikum zugelassen oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt werden.]

Für Personalmitglieder, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes zum Praktikum zugelassen oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt sind, gilt hinsichtlich der Ausübung des Amtes das Gesetz vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen.
[abgeändert D. 06.06.05, Art. 16]

[Als Nachweis der gründlichen Beherrschung der französischen Sprache gelten zusätzlich zu den in Artikel 26 erwähnten Nachweisen die bis einschließlich zum Schuljahr 2007-2008 erworbenen Bescheinigungen über die gründliche oder ausreichende Beherrschung der französischen Sprache als Unterrichtssprache oder Fremdsprache, die vom Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehen worden sind.

Als Nachweis der gründlichen Beherrschung der französischen Sprache gilt zusätzlich zu den in Artikel 26 erwähnten Nachweisen ein Primarschullehrerdiplom, das von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes ausgestellt worden ist, unter der Bedingung, dass auf dem Diplom vermerkt ist, dass das Personalmitglied das Wahlfach Französisch erfolgreich belegt hat.

Primarschullehrer, die nicht über einen Nachweis der gründlichen Beherrschung der französischen Sprache verfügen und in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2008 im Dienst gewesen sind, können den vorerwähnten Nachweis bis zum 1. April 2011 bei einem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Institut erwerben.

Für Personalmitglieder, die vor dem 1. Juli 2004 im Amt eines Kindergärtners in einem Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Dienst waren, gilt der Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse als erbracht.][50]

[Für die Personalmitglieder, die vor dem 1. September 2014 im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt waren und die vor dem 1. September 2014 Inhaber eines im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenen Zertifikats der Kompetenzstufe C1 oder C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen waren, gilt die in Artikel 26 §1 Nummer 5.1. Buchstabe b) angeführte Bedingung als erfüllt.][51]

[Personalmitglieder, die vor dem 1. September 2016 im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt waren und die vor dem 1. September 2016 Inhaber einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik mit einem Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten waren, gelten als Inhaber eines Nachweises der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse.][52]

[*Übergangsbestimmung für das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen*

Art. 52.1 - In Abweichung von Artikel 26 §1 gilt für die in Artikel 10.2 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen angeführten Personalmitglieder ein

[50] *ergänzt D. 21.04.08, Art. 122 – Inkraft: 01.04.08*
[51] *Abs. 8 eingefügt D. 29.06.15, Art. 100 – Inkraft : 01.01.14*
[52] *Abs. 9 eingefügt D. 20.06.16, Art. 160 – Inkraft : 01.09.16*

Kenntniszeugnis der deutschen Sprache, das auf dem erforderlichen Niveau vom Auswahlbüro der Föderalverwaltung vor dem 1. September 2014 ausgestellt wurde, als Nachweis der gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Unbeschadet von Artikel 26 §1 können die in Artikel 10.2 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen angeführten Personalmitglieder, die vor dem 1. September 2014 den Nachweis der gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Kenntniszeugnis der deutschen Sprache, das auf dem erforderlichen Niveau vom Auswahlbüro der Föderalverwaltung ausgestellt wurde, erbringen konnten, um dem Dienstrecht zu genügen, dem sie bis zum 1. September 2014 unterlagen, dies auch weiterhin.][53]

TITEL XI - IN-KRAFT-TRETEN

In-Kraft-Treten

Art. 53 - Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2004 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 6 § 3 Absätze 5 und 7, die stufenweise wie folgt in Kraft treten:

1. für das erste Studienjahr am 1. September 2004,
2. für das zweite Studienjahr am 1. September 2005,
3. für das dritte Studienjahr am 1. September 2006,
4. für das vierte Studienjahr am 1. September 2007,
5. für das fünfte Studienjahr am 1. September 2008,
6. für das sechste Studienjahr am 1. September 2009,
7. für das siebte Studienjahr am 1. September 2010.

[53] *Art. 52.1 eingefügt D. 29.06.15, Art. 101 – Inkraft : 01.09.14*

Das Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule vom 27. Juni 2005

Es handelt sich um die koordinierte Fassung vom 22.06.2020, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 10.09.2020. Sie umfasst inklusive Anhang insgesamt 67 Seiten.

27. Juni 2005 - Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

[BS 01.07.05; abgeändert D. 26.06.06 (*) (BS 19.10.06); D. 25.06.07 (BS 25.10.07); D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 23.06.08 (BS 13.10.08); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 24.10.11 (BS 19.12.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 16.07.12 (BS 24.08.12); KD. 16.07.12 (BS 24.08.12), D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 05.05.14 (BS 16.07.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 26.06.17 (BS 24.08.17); D. 18.06.18 (BS 30.08.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19); D. 22.06.20 (BS 10.09.20)]

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN 2
TITEL II – INHALT UND ORGANISATION DER STUDIEN 3
UNTERTITEL 1 – AUFTRAG DER HOCHSCHULE 3
UNTERTITEL 2 – STUDIENBEREICHE UND STUDIENORGANISATION 4
UNTERTITEL 3 - AUSBILDUNGSFORMEN 4
KAPITEL 1 - ALLGEMEINES 4
KAPITEL 2 - ERSTAUSBILDUNG 4
KAPITEL 3 - ZUSATZAUSBILDUNG 8
KAPITEL 4 - AUSBILDUNGSPROJEKTE 8
KAPITEL 6 - VORBEREITUNGSJAHR 9
TITEL III – ORGANISATION DER STUDIEN 9
UNTERTITEL 1 – ZULASSUNGSBEDINGUNGEN 9
UNTERTITEL 2 – EINSCHREIBUNG EINES SCHÜLERS ODER STUDENTEN 11
UNTERTITEL 3 – SCHUL-, STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 12
UNTERTITEL 4 – AUSBILDUNGSPROGRAMM UND STUDIENUMFANG 13
UNTERTITEL 5 – UNTERRICHTSBEFREIUNG ODER REDUZIERUNG DER STUDIENDAUER 15
UNTERTITEL 6 – ORGANISATION DES SCHULJAHRES UND DES AKADEMISCHEN JAHRES 15
UNTERTITEL 7 – ORGANISATION DER PRÜFUNGEN UND STUDIENABSCHLUSS 16
UNTERTITEL 8 – DIPLOME 17
UNTERTITEL 9 – DISZIPLINARMASSNAHMEN 18
TITEL IV - [QUALITÄTSKONTROLLE UND BESCHWERDENMANAGEMENT] 18
[UNTERTITEL 1 – QUALITÄTSKONTROLLE] 18
[UNTERTITEL 2 – BESCHWERDEMANAGEMENT 19
TITEL V – DIENSTRECHT DER HOCHSCHULE 20
UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 20
UNTERTITEL 2 – PFLICHTEN UND UNVEREINBARKEITEN 20
KAPITEL 1 - PFLICHTEN 21
KAPITEL 2 - UNVEREINBARKEITEN 21
UNTERTITEL 3 – ZUGANG ZU DEN ÄMTERN 22
KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 22
KAPITEL 2 – ZEITWEILIGE BEZEICHNUNG UND ZEITWEILIGES PERSONAL 22
KAPITEL 3 – DEFINITIVE ERNENNUNG 30
UNTERTITEL 4 – BEWERTUNGSBERICHT UND PERSONALAKTE 33
UNTERTITEL 5 – DIENSTSTELLUNGEN 34
KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 34
KAPITEL 2 – AKTIVER DIENST 34
KAPITEL 3 – NICHT AKTIVER DIENST 35
KAPITEL 4 – ZURDISPOSITIONSTELLUNG 35
UNTERTITEL 6 – ENDGÜLTIGES AUSSCHEIDEN AUS DEM AMT 37
UNTERTITEL 7 – DISZIPLINARORDNUNG 38
KAPITEL 1 - DISZIPLINARSTRAFEN 38
KAPITEL 2 – STREICHUNG EINER DISZIPLINARSTRAFE 39
UNTERTITEL 8 – EINSPRUCHSKAMMER 39
UNTERTITEL 9 – VORSORGLICHE VORÜBERGEHENDE AMTSENTHEBUNG 41
UNTERTITEL 10 - WOCHENARBEITSZEIT 43
UNTERTITEL 11 – AUFTRAG DER DOZENTEN UND DES ERZIEHUNGSPERSONALS 43
UNTERTITEL 12 – ERSATZ BEI ABWESENHEIT AUF GRUND EINES URLAUBS, EINER ABWESENHEITSFORM ODER EINER ZURDISPOSITIONSTELLUNG 44
UNTERTITEL 13 – BESONDERE BESTIMMUNGEN 44
UNTERTITEL 14 – SONDERREGELUNG FÜR DAS PERSONAL DES ERGÄNZENDEN BERUFSBILDENDEN UNTERRICHTS DER SEKUNDARABTEILUNG UND DES VORBEREITUNGSJAHRES DER KRANKENPFLEGESCHULE 44
UNTERTITEL 15 – UNTERHALTSPERSONAL 45
UNTERTITEL 16 – FACHBEREICHLEITER 46
UNTERTITEL 17 – DIREKTOR 49
[UNTERTITEL 18 - PERSONAL DES FACHBEREICHS EXTERNE EVALUATION 52
TITEL VI – [STELLENKAPITAL] 55
UNTERTITEL 1 – DIREKTIONS-, ERZIEHUNGS- UND VERWALTUNGSPERSONAL 55
UNTERTITEL 2 – LEHRPERSONAL 56
UNTERTITEL 3 – UNTERHALTSPERSONAL 56
[UNTERTITEL 4 - PERSONAL DES FACHBEREICHS EXTERNE EVALUATION 56
[UNTERTITEL 5 – VERWENDUNG DES STELLENKAPITALS] 56
TITEL VII – FINANZIERUNG 57

UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINES 57
UNTERTITEL 2 – FUNKTIONSMITTEL 57
UNTERTITEL 3 – GEHÄLTER 57
UNTERTITEL 4 – SCHENKUNGEN UND LEGATE 58
UNTERTITEL 5 – BUCHHALTUNG 58
UNTERTITEL 6 – RÜCKFORDERUNGEN UND STRAFMASSNAHMEN 58
KAPITEL 1 – RÜCKFORDERUNGEN 58
KAPITEL 2 - STRAFMASSNAHMEN 58
[UNTERTITEL 7 - FINANZIELLE MITTEL FÜR DIE DUALE ERSTAUSBILDUNG IN DEN STUDIENBEREICHEN BUCHHALTUNG, BANK UND VERSICHERUNGEN 59
TITEL VIII – ABÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN 59
TITEL IX – ÜBERGANGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 60

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Artikel 1.1 – *Anwendungsbereich*

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf die autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend als Hochschule bezeichnet.

Art. 1.2 – *Personenbezeichnungen*

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Art. 1.3 – *Definitionen*

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Ausbildungsaktivitäten: allgemeine Bezeichnung für theoretische Fächer, Übungsstunden, praktische Arbeiten, Laborarbeiten, didaktische Aktivitäten, individuelle Arbeiten, die dem Schüler oder Studenten aufgetragen werden, und Praktika;

2. Ausbildungsprojekt: ergänzendes Ausbildungsprogramm, das von der Hochschule angeboten wird und nach dessen Abschluss von der Hochschule eine Bescheinigung vergeben wird;

3. ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht: gemäß dem Königlichen Erlass vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens als Typ II definierter berufsbildender Sekundarunterricht, der mindestens auf ein abgeschlossenes sechstes Jahr des im selben Königlichen Erlass als Typ I definierten Sekundarunterrichts aufbaut;

4. Erstausbildung: an den Sekundarunterricht anknüpfende Ausbildung, die auf Ebene des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Krankenpflege oder des Hochschulwesens kurzer Studiendauer angesiedelt ist und mit einem Studiennachweis abschließt;

[4.1 Externe Evaluation: die in Kapitel VII Abschnitt 2 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführte externe Evaluation;][1]

5. Fernstudium: Studium, das fast ausschließlich mit Hilfe von Medien gestaltet wird und bei dem der Student nicht verpflichtet ist, sich an dem Ort aufzuhalten, an dem das Studium angesiedelt ist;

6. Hochschulwesen kurzer Studiendauer: auf Hochschulebene angesiedeltes Unterrichtswesen, das aus einem Zyklus besteht, wobei ein Zyklus die Gesamtheit der auf mindestens 3 Jahre verteilten Ausbildungsaktivitäten umfasst;

7. Kompetenzen: Fähigkeit effizienten Handelns in Bezug auf eine Gruppe verwandter Situationen. Die Meisterung dieser Situationen bedarf einerseits der notwendigen Kenntnisse und andererseits der Fähigkeit, diese Kenntnisse im Hinblick auf das Erkennen und Lösen wirklicher Probleme reflektiert und zum angemessenen Zeitpunkt in konkretes Tun umzusetzen;

8. Kontaktstudium: Unterricht, der in direktem Kontakt zwischen dem Dozenten und dem Schüler beziehungsweise dem Studenten erteilt wird. Der Schüler oder Student hält sich folglich an dem Ort auf, an dem der Unterricht erteilt wird;

9. offene Stelle: eine vom Schulträger geschaffene Stelle, die keinem in Anwendung dieses Dekretes definitiv ernannten Personalmitglied zugewiesen ist und die für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft berücksichtigt wird;

10. Portfolio: Sammlung von reflektierten Erfahrungsstücken, Unterrichtsmaterialien, analysierten Video-, Tagebuch- und Unterrichtsprotokollaufzeichnungen, Berichten über die Zusammenarbeit mit Experten und Ähnlichem. Es ist stets das Ergebnis eines längeren Theorie- und Praxisumgangs hinsichtlich einer professionellen Kompetenz;

11. Parlament: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

12. Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

[12.1. Schulinspektion: gemäß dem Dekret vom 25. Juni 2012 über [die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration][2] eingesetzter Dienst, der die ihm durch dasselbe Dekret zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt;][3]

13. Schulträger: juristische Person, die für die Einrichtung, Organisation und Verwaltung der Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft rechtlich die Verantwortung trägt;

---

[1] *eingefügt D. 25.10.10, Art. 38 – Inkraft: 01.01.11*
[2] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 173 – Inkraft: 01.09.19*
[3] *12.1. eingefügt D. 25.06.12, Art. 59 - Inkraft: 01.09.13*

14. Stelleninhaber: Personalmitglied, das in einer offenen Stelle ernannt oder bezeichnet ist; wobei ein Personalmitglied, das den Stelleninhaber zeitweise ersetzt, nicht Inhaber dieser Stelle ist;

15. Studiengebühr: Gebühr, die von der Hochschule erhoben wird und die von den Studenten für den Erwerb und die Benutzung von Lehrmaterial, die Benutzung von Gebäuden, Anlagen und Ausrüstungen sowie für die Teilnahme an gewissen Aktivitäten zu entrichten ist;

16. Studiennachweise: die gesetzlich oder verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Nachweise, die am Ende eines Studienjahres oder einer Erst- oder Zusatzausbildung vergeben werden;

17. [Studienpunkt: in Stunden ausgedrückte Studieneinheiten, mittels derer der Umfang der Ausbildungsaktivitäten einer Ausbildung und der Umfang der entsprechenden Eigenarbeit des Studenten gemäß der europaweit einheitlich praktizierten Norm European Credit Transfer System, abgekürzt ECTS, ausgedrückt wird; ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 26 bis 30 Arbeitsstunden;][4]

18. Vorbereitungsjahr: Jahr, das auf Prüfungen vor außerschulischen Prüfungsausschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbereitet. Bei den Prüfungen handelt es sich zum einen um die Vorprüfung zwecks Zulassung zum ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht im Studienbereich Krankenpflege und zum anderen um die Prüfungen zwecks Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts;

19. Weiterbildung: punktuelle Ausbildungsmaßnahme, die von der Hochschule angeboten wird und nach deren Abschluss von der Hochschule eine Bescheinigung vergeben wird;

20. [Zusatzausbildung: Ausbildung, die an Ausbildungen im Mittelstand, Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen anknüpft und mit einem Studiennachweis abschließt.][5]

[21. duale Erstausbildung: Erstausbildung auf Ebene des Hochschulwesens kurzer Studiendauer an der Hochschule, kombiniert mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb, die in Kooperation mit einem oder mehreren anderen von der Regierung anerkannten Ausbildungsträgern organisiert wird.][6]

[22. Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Feiertage.][7]

[**Art. 1.4** – *Umsetzung europäischer Richtlinien*

Die Artikel 2.7 und 3.25 dienen der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.][8]

TITEL II – INHALT UND ORGANISATION DER STUDIEN

UNTERTITEL 1 – AUFTRAG DER HOCHSCHULE

Art. 2.1 – *Tätigkeitsbereich und Auftrag der Hochschule*

Die Tätigkeit der Hochschule erstreckt sich im Interesse der Allgemeinheit auf Bereiche der [Hochschulausbildung, der externen Evaluation][9] und gegebenenfalls auf Forschungsbereiche, dies unter anderem im Rahmen der Kooperation mit belgischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen.

Zusätzlich ist sie im Bereich der Sekundar- und Postsekundarschulausbildung im Studienbereich Krankenpflege tätig.

Die Hochschulausbildung stellt die Hauptaufgabe der Hochschule dar.

Die Hochschule bereitet durch Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie nimmt gegebenenfalls Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

Die Hochschule dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

Unbedingte Grundlage jeder Bildungsarbeit ist die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, wie sie in der universellen Erklärung der Menschenrechte, die in der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet worden ist, beziehungsweise in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Mai 1950 festgeschrieben sind.

Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Schüler und Studenten.

Die Hochschule fördert in ihrem Bereich insbesondere die Beherrschung der Muttersprache und der Fremdsprachen, die Gesundheit, den Sport, die Kultur und die Entwicklung des Umweltbewusstseins. Sie beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

Die Hochschule fördert den Austausch mit belgischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen sowie die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Sie setzt die Richt-

---

[4] Nr. 17 ersetzt D. 28.06.10, Art. 87, Abs. 1
[5] Nr. 20 ersetzt D. 28.06.10, Art. 87, Abs. 2 – Inkraft : 01.09.09
[6] eingefügt D. 24.10.11, Art. 1 – Inkraft : 01.09.11
[7] Nr. 22 eingefügt D. 24.06.13, Art. 144 – Inkraft : 01.09.13
[8] Art. 1.4 eingefügt D. 20.06.16, Art. 166 – Inkraft : 01.09.16
[9] abgeändert D. 25.10.10, Art. 39 – Inkraft : 01.01.11

linien des Bolognaprozesses um. Sie wirkt auf die Verbesserung der studentischen Mobilität vor allem innerhalb Europas hin, insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen erleichtern.

UNTERTITEL 2 – STUDIENBEREICHE UND STUDIENORGANISATION

Art. 2.2 – *Fachbereiche*

Die Hochschule organisiert Ausbildungen in nachfolgenden Fachbereichen:
1. Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften,
2. Bildungswissenschaften.
[3. Finanz- und Verwaltungswissenschaften.][10]

[Sie verfügt außerdem über einen Fachbereich externe Evaluation, der unmittelbar dem Direktor untersteht.][11]

Art. 2.3 – *Studienorganisation*

§ 1 - Die Hochschule organisiert ihre Ausbildungen grundsätzlich vollzeitig.

Der Student beziehungsweise Schüler, der vollzeitig studiert beziehungsweise lernt, schreibt sich jedes akademische Jahr beziehungsweise Schuljahr für alle Ausbildungsaktivitäten eines vollständigen Studienjahres beziehungsweise Schuljahres ein, ausgenommen jener Ausbildungsaktivitäten, für die er eine eventuelle Befreiung beantragt und erhalten hat.

§ 2 - Die Hochschule hat die Möglichkeit, ihre Ausbildungen ebenfalls [teilzeitig, zeitversetzt, modularisch oder dual][12] anzubieten. Die Modalitäten legt sie in der Studienordnung fest.

§ 3 - Die Hochschule kann ihre Ausbildungen in Form von Kontakt- oder Fernstudium anbieten.

UNTERTITEL 3 - AUSBILDUNGSFORMEN

KAPITEL 1 - ALLGEMEINES

Art. 2.4 – *Ausbildungsangebote*

Die Ausbildungsangebote der Hochschule gliedern sich wie folgt:
1. Erstausbildungen,
2. Zusatzausbildungen,
3. Ausbildungsprojekte,
4. Weiterbildungen,
5. Vorbereitungsjahr.

KAPITEL 2 - ERSTAUSBILDUNG

Art. 2.5 – *Allgemeines*

Die Erstausbildung strebt die Aneignung von Kompetenzen an, die auf wissenschaftlichen Kenntnissen beruhen. Die Erstausbildung trägt in ihrer Gesamtheit zur Persönlichkeitsentwicklung des Menschen bei und ist insbesondere auf die praktische Anwendung der Wissenschaften, das autonome Denken sowie die Entwicklung der Kreativität und der beruflichen Kompetenzen gerichtet.

Art. 2.6 – *Fach- und Studienbereiche der Erstausbildung*

Die Hochschule organisiert in nachfolgenden Fachbereichen Erstausbildungen:
1. Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften,
2. Bildungswissenschaften.
[3. Finanz- und Verwaltungswissenschaften.][13]

Zum Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften gehört der Studienbereich Krankenpflege. Die Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege wird mit dem Brevet oder Bachelor in Krankenpflege abgeschlossen.

---

[10] *eingefügt D. 24.10.11, Art. 2 – Inkraft : 01.09.11*
[11] *eingefügt D. 25.10.10, Art. 40 – Inkraft : 01.01.11*
[12] *abgeändert D. 24.10.11, Art. 3 – Inkraft : 01.09.11*
[13] *eingefügt D. 24.10.11, Art. 4 – Inkraft: 01.09.11*

Zum Fachbereich Bildungswissenschaften gehört der Studienbereich Lehramt. Die Erstausbildung im Studienbereich Lehramt wird mit dem Diplom des Bachelors abgeschlossen. Die Personen, die die entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert haben, sind außerdem berechtigt, die Berufsbezeichnung "Kindergärtner" oder "Primarschullehrer" zu führen.

[Zum Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften gehören die Studienbereiche Buchhaltung, Bank [, Versicherungen und Public and Business Administration][14]. Die dualen Erstausbildungen in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen schließen mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Buchhaltung bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Bank bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Versicherungen [, bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Public and Business Administration][15] ab.][16]

[**Art. 2.7** *–Kompetenzen im Studienbereich Krankenpflege*

§1 – Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Krankenpflegeprofils [des Koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe][17].

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. die Kompetenz, den Krankenpflegebedarf unter Rückgriff auf aktuelle theoretische und klinisch-praktische Kenntnisse eigenverantwortlich festzustellen und die Krankenpflege im Rahmen der Behandlung von Patienten auf der Grundlage der erworbenen Kennt-nisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Verbesserung der Berufspraxis zu planen, zu organisieren und durchzuführen;
2. die Kompetenz zur effektiven Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen, einschließlich der Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
3. die Kompetenz, Einzelpersonen, Familien und Gruppen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe zu verhelfen;
4. die Kompetenz, eigenverantwortlich lebenserhaltende Sofortmaßnahmen einzuleiten und in Krisen- und Katastrophenfällen Maßnahmen durchzuführen;
5. die Kompetenz, pflegebedürftige Personen und deren Bezugspersonen eigenverantwortlich zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen;
6. die Kompetenz, die Qualität der Krankenpflege eigenverantwortlich sicherzustellen und zu bewerten;
7. die Kompetenz zur umfassenden fachlichen Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen;
8. die Kompetenz, die Pflegequalität im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Berufspraxis als Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, zu analysieren.

§2 – Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Pflegewissenschaften;
2. Human- und Sozialwissenschaften;
3. Medizinische und biologische Grundwissenschaften;
4. Berufsorientierte Integration von Theorie und Praxis.][18]

Art. 2.8 – *Kompetenzen im Studienbereich Lehramt*

§ 1 – Die Erstausbildungen zum Kindergärtner und zum Primarschullehrer werden in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglichen, nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. im Rahmen der Berufstätigkeit klar und korrekt in Wort und Schrift in der Unterrichtssprache kommunizieren;
2. das geistige Erbe sowie die kritische Betrachtung und Deutung von Sachverhalten und Kulturgütern in das professionelle Handeln einbeziehen und die Offenheit der kulturellen und der sprachlichen Vielfalt gegenüber fördern;
3. den Kindern zuhören, sie beobachten und als Person annehmen, indem ihr ganzheitlicher Bildungsbedarf sowie ihre soziokulturellen Bedürfnisse bewusst und partnerschaftlich wahrgenommen werden, um somit ihre Identitätsfindung, ihre Selbständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein zu fördern;
4. im Rahmen der jeweiligen Fachdisziplinen erworbene grundlegende Kenntnisse einschließlich der historischen, der wissenschaftstheoretischen und der gesundheitsfördernden Aspekte ständig erweitern und vertiefen;
5. den Entwicklungs- und Lernprozess als aktive Erfahrens- und Erkenntnisgewinnung der Kinder gestalten, wobei die Lern- und Lehrtätigkeit klare Entscheidungen in Bezug auf Zielsetzung, Wissensgebiete, Lern- und Lehrmethoden, Evaluierung und Zertifizierung in Einklang mit den gesetzlichen Auflagen voraussetzt;
6. die eigene Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Familien, den Schulbehörden, den Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie den Interessenvertretungen der Gemeinschaft unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben ausüben;

---

[14] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 174 – Inkraft: 01.09.19*
[15] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 174 – Inkraft: 01.09.19*
[16] *eingefügt D. 24.10.11, Art. 4 – Inkraft: 01.09.11*
[17] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 115 – Inkraft : 30.06.20*
[18] *Art. 2.7 ersetzt D. 20.06.16, Art. 167 – Inkraft: 01.09.16*

7. als Person und einvernehmlich im Lehrerteam an der Verwirklichung der Aufgaben arbeiten, die der Entfaltung und Evaluierung der zu erreichenden Entwicklungsziele und Kompetenzen dienen; dies unter Berücksichtigung der Individualität der Kinder;
8. die Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen und sie in die Vorbereitung und Steuerung der Lehr- und Lerntätigkeiten und in die Unterrichtsführung sowie in die eigene professionelle Weiterentwicklung integrieren;
9. die berufliche Identität entwickeln und mit Komplexität, Unsicherheit, Konflikten und Niederlagen professionell umgehen sowie die Dynamik der Gruppe und die Funktionsweise der Organisationen verstehen;
10. individuell und im Team über die professionelle Entwicklung nachdenken, in die Dynamik einer Weiterentwicklung einsteigen und die mit dem Beruf verbundenen ethischen Herausforderungen abwägen.

§2 – Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen auf nachfolgenden Bildungsbereichen:
1. Erwerb von beruflichem Grundwissen [...]:
1.1. Deutsch als Unterrichtssprache,
1.2. Französisch,
1.3. Geschichte der Pädagogik,
1.4. interkulturelle Pädagogik,
1.5. Einführung in die Förderpädagogik,
1.6. pädagogische Soziologie und Geschichte der Institution Schule,
1.7. Deontologie und Schulgesetzgebung,
1.8. allgemeine Psychologie,
1.9. Entwicklungspsychologie,
1.10. Theorie des Lernens,
1.11. Philosophie und Religionskunde,
1.12. Informations- und Kommunikationstechnologie,
2. wissenschaftliche Forschungshaltung und Vorgehensweise [...]:
2.1. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten,
2.2. Methodengrundkenntnisse und Methodenreflexion,
2.3. Studienabschlussarbeit,
2.4. Portfolio,
3. fachliche/überfachliche und didaktische Ausbildung [...]:
3.1. [fachliches und überfachliches Grundwissen, einschließlich der erkenntnistheoretischen Aspekte im Bereich der in Artikel 16 und 17 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen angeführten Aktivitäten, Fächer und Fachbereiche sowie im Bereich der im Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten und zur Abänderung des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen und des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen angeführten Entwicklungsziele und Rahmenpläne für Kindergarten und Primarschule,][19]
3.2. Fachdidaktik der oben erwähnten Stoffgebiete einschließlich der Metakognition des Einsatzes der Medien und der Informations- und Kommunikationstechnologie,
3.3. allgemeine Didaktik,
4. professionelle Identität [...]:
4.1. Pädagogik der Gegenwart,
4.2. vergleichende Erziehungswissenschaft,
4.3. soziale Kommunikation,
4.4. philosophische Anthropologie,
4.5. Philosophie des Lernens,
4.6. Evaluation,
5. Unterrichtskompetenzen – reflektierende Verbindung Theorie und Praxis [...][20]:
5.1. Laboratorien zur reflektierenden Verbindung Theorie-Praxis,
5.2. Praktika in den Schulen,
6. […][21]

[**Art. 2.8.1** - Kompetenzen im Studienbereich Buchhaltung

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:
1. Buchhaltungsdienstleistungen und die Beratung in diesen Bereichen fachgerecht durchführen;
2. alle Buchhaltungsvorgänge durchführen, von der Eröffnung über die Führung, die Zentralisierung und das Erstellen der Jahresabschlusskonten bis zum Abschluss der Buchhaltung;
3. in steuerlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen im Bereich Buchhaltung fachgerecht beraten;
4. Finanzpläne erstellen;
5. die eigene kommerzielle Tätigkeit vorbereiten und durchführen;
6. im Respekt der Berufsethik und des bestehenden Rechts handeln;
7. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;

---

[19] Nr. 3.1 ersetzt D. 25.06.12, Art. 60 - Inkraft: 01.05.12
[20] §2 Nrn. 1, 2, 3, 4 u. 5 abgeändert D. 28.06.10, Art. 89
[21] Nr. 6 und Abs. 2 aufgehoben D. 25.05.09, Art. 122

8. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:
1. Wirtschaftsfakten und –einrichtungen sowie makroökonomische Rahmenbedingungen;
2. Recht;
3. Berufsethik;
4. Finanzmathematik;
5. Statistik;
6. Buchhaltung;
7. Unternehmensführung;
8. Haushalts- und Finanzmanagement;
9. Informatik;
10. Sprachen;
11. Wahlfächer:
11.1. Management,
11.2. Steuerwesen,
11.3. Bank und Finanzen.][22]

[**Art. 2.8.2** - Kompetenzen im Studienbereich Bank

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:
1. die Grundlagen des Bank- und Finanzwesens kennen und verstehen und so fähig sein, Geld und Produkte korrekt einzusetzen und einzelne Vor- und Nachteile in Bezug auf Ertrag, Sicherheit, Steuergesetzgebung, makro- und mikroökonomische Faktoren sowie die persönliche Finanzlage des Kunden zu benennen, zu begründen und zu berücksichtigen;
2. Verträge im Bank- und Investmentbereich fachgerecht aufsetzen und abschließen;
3. die Grundlagen der Bankgesetzgebung sowie den rechtlichen Hintergrund kennen, erläutern und fachgerecht anwenden;
4. die rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Privatsphäre berücksichtigen, Rechte und Pflichten einhalten oder gegebenenfalls einfordern;
5. die rechtliche Grundlage zur Vermeidung der Geldwäsche kennen, erläutern und fachgerecht anwenden;
6. Verkaufsgespräche führen;
7. Bilanzen lesen, interpretieren und daraus Schlussfolgerungen für die Banktätigkeit und Kundenberatung ziehen;
8. Kundenprofile erstellen und aktiv Kundenpflege betreiben;
9. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;
10. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:
1. Grundlagen des Bank- und Finanzwesens;
2. Grundlagen des Rechts;
3. Berufsethik;
4. Geld- und Währungssysteme;
5. Bank- und Finanzprodukte;
6. Versicherungen;
7. Finanzmathematik;
8. Sprachen.][23]

[**Art. 2.8.3** - Kompetenzen im Studienbereich Versicherungen

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen sowie nach dem Königlichen Erlass vom 25. März 1996 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen und nach dem Gesetz vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:
1. Daten verwalten;
2. Kunden akquirieren und in Versicherungsfragen beraten und betreuen;
3. Garantiebedingungen und Vertragstarife mit den Versicherungsgesellschaften aushandeln;
4. Verkaufsgespräche führen;
5. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;

[22] *Art. 2.8.1 eingefügt D. 24.10.11, Art. 5 – Inkraft: 01.09.11*
[23] *Art. 2.8.2 eingefügt D. 24.10.11, Art. 6 – Inkraft: 01.09.11*

6. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:
1. Kommunikation;
2. Recht;
3. Berufsethik;
4. Aufstellen von Verträgen und Bearbeitung von Schadensfällen in allen Versicherungsbereichen;
5. Unternehmensführung;
6. Sprachen.][24]

[**Art. 2.8.4** – *Kompetenzen im Studienbereich Public and Business Administration*

§1 – Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:
1. Zahlen und Daten erfassen, aufbereiten und interpretieren;
2. Buchhaltungsdienstleistungen fachgerecht aufbereiten und ggf. durchführen;
3. Strategien zur Organisation und Unternehmensführung anwenden;
4. Projekte planen, durchführen und auswerten;
5. Programme zur Textverarbeitung und Tabellenkalkulation fachgerecht einsetzen; Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen;
6. Die rechtlichen Grundlagen im täglichen Arbeitsumfeld berücksichtigen;
7. Grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;
8. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 – Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:
1. Buchhaltung;
2. Finanzmathematik;
3. Recht;
4. Statistik;
5. Steuerwesen;
6. Informatik;
7. Organisation und Unternehmensführung;
8. Betriebs- und Arbeitspädagogik;
9. Sprachen.][25]

KAPITEL 3 - ZUSATZAUSBILDUNG

Art. 2.9 - *Allgemeines*

Die Hochschule kann mit dem Einverständnis der Regierung Zusatzausbildungen organisieren.

Die Hochschule reicht zwecks Genehmigung der Zusatzausbildung einen Antrag bei der Regierung ein, der unter anderem folgende Angaben beinhaltet:
1. [die Zulassungsbedingungen, unter anderem die Bestimmung der erforderlichen Studiennachweise,][26]
2. das Ausbildungsprogramm, einschließlich der zu erlangenden Kompetenzen,
3. den Nutzen der Ausbildung für den Arbeitsmarkt,
4. den Studienumfang,
5. die Dauer, die in keinem Fall fünf Studienjahre überschreiten darf,
6. die Organisation der Prüfungen und den Studienabschluss,
7. die Form des nach Abschluss der Zusatzausbildung verliehenen Studiennachweises,
8. die zur Verwirklichung benötigten finanziellen Mittel, einschließlich des Stundenkapitals, wobei die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten dürfen.

KAPITEL 4 - AUSBILDUNGSPROJEKTE

Art. 2.10 – *Allgemeines*

Die Hochschule kann mit dem Einverständnis der Regierung Ausbildungsprojekte organisieren.

Die Hochschule reicht zwecks Genehmigung eines entsprechenden Ausbildungsprojektes einen Antrag bei der Regierung ein, der unter anderem folgende Angaben beinhaltet:
1. die Zulassungsbedingungen, unter anderem die Bestimmung der erforderlichen Studiennachweise,
2. die Einschreibefristen,
3. die Höhe der Einschreibegebühren,

---

[24] Art. 2.8.3 eingefügt D. 24.10.11, Art. 7 – Inkraft: 01.09.11
[25] Art. 2.8.4 eingefügt D. 06.05.19, Art. 175 – Inkraft: 01.09.19
[26] Nr. 1 ersetzt D. 28.06.10, Art. 90 – Inkraft: 01.09.09

4. das Ausbildungsprogramm,
5. den Nutzen der Ausbildung für den Arbeitsmarkt,
6. den Studienumfang,
7. die Dauer, die in keinem Fall vier Studienjahre überschreiten darf,
8. die zur Verwirklichung benötigten finanziellen Mittel, einschließlich des Stundenkapitals, wobei die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten dürfen.

Nach Abschluss eines Ausbildungsprojektes vergibt die Hochschule eine Bescheinigung.

KAPITEL 5 - WEITERBILDUNG

Art. 2.11 – *Allgemeines*

Die Hochschule kann Weiterbildungen organisieren. Sie legt Inhalt, Umfang und Dauer dieser Weiterbildungen im Rahmen der ihr gemäß Artikel 7.2 § 3 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel fest.

Die Hochschule nimmt im Vorfeld Rücksprache mit den anderen Weiterbildungsveranstaltern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um Doppelangebote auszuschließen, und informiert die Regierung über das Ergebnis dieser Rücksprache.

KAPITEL 6 - VORBEREITUNGSJAHR

Art. 2.12 – *Allgemeines*

Die Hochschule organisiert ein Vorbereitungsjahr, das auf die Vorprüfung zwecks Zulassung zum ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht im Studienbereich Krankenpflege sowie auf die Prüfungen zum schulexternen Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorbereitet.

TITEL III – ORGANISATION DER STUDIEN

UNTERTITEL 1 – ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Art. 3.1 – *Zulassung zur Erstausbildung - Lehramt*

Zur Erstausbildung im Studienbereich Lehramt wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:
1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekretes, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;
2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet.

Spätestens [im Laufe des dritten akademischen Jahres][27] nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes legt die Regierung dem Parlament zwecks Billigung die wesentlichen Elemente eines Eignungs- und Zulassungstests vor, den die Hochschule im Vorfeld nach Rücksprache mit der Regierung ausgearbeitet hat.

Art. 3.2 – *Zulassung zur Erstausbildung Krankenpflege und zum Brevet*

§ 1 - Zur Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:
1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekretes, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;
2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet;
3. er weist eine angemessene körperliche Eignung zwecks Teilnahme an den Ausbildungsaktivitäten, insbesondere was den Bereich der klinischen Unterweisung betrifft, auf.

§ 2 – In Abweichung von der unter § 1 Nummer 1 erwähnten Bedingung sind die Inhaber des Brevets des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Krankenpflege zur Ausbildung des Hochschulwesens kurzer Studiendauer im Bereich Krankenpflege zugelassen.

§ 3 – In Abweichung von der unter § 1 Nummer 1 erwähnten Bedingung sind zu einer Sonderform der Erstausbildung im Bereich Krankenpflege ebenfalls Studenten zugelassen, die einerseits über ein Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Krankenpflege oder eines ihm gleichgestellten Studiennachweises vorweisen und andererseits mindestens über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

Unter Berufserfahrung ist die effektive Berufserfahrung als Krankenpfleger im Rahmen eines zumindest halbzeitigen Dienstes zu verstehen.

---

[27] *abgeändert D. 25.06.07, Art. 67 - Inkraft: 01.07.07*

§ 4 – Zum ersten Studienjahr der Brevetausbildung in Krankenpflege sind jene Studenten zugelassen, die über einen der nachstehenden Studiennachweise oder eine der nachstehenden Bescheinigungen verfügen und die die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet haben:

1. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts,

2. Studienzeugnis des 6. Jahres des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts,

3. Bescheinigung über das Bestehen der Vorbereitungsprüfung, die in Kapitel IV des Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege vorgesehen ist,

4. Bescheinigung über das Bestehen der Vorbereitungsprüfung, die in Kapitel II des Königlichen Erlasses vom 17. August 1957 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines Geburtshelfers oder eines Krankenpflegers vorgesehen ist,

5. Bescheinigung über die Gleichstellung mit einem der vorerwähnten Studiennachweise bzw. mit einer der vorerwähnten Bescheinigungen,

6. gegebenenfalls das vor dem 30. Juni 1987 erworbene Brevet in Kinderpflege oder eine vor dem 30. Juni 1985 erworbene Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des sechsten Jahres des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts.

[7. Bescheinigung über das Bestehen der Ausbildung, die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich [Familien- und Seniorenhilfe bzw. Pflegehilfe][28] organisiert wird und die mindestens 1300 Ausbildungsstunden umfasst.][29]

Der Student verfügt über ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

Zum zweiten Studienjahr der Brevetausbildung in Krankenpflege sind jene Studenten zugelassen, die über eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahrs zur Erlangung des Brevets eines Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegers - Geistesgesundheit und Psychiatrie, des Diploms eines graduierten Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegeassistenten oder des Brevets eines Krankenpflegeassistenten - Geistesgesundheit und Psychiatrie oder die Bescheinigung über die Gleichstellung mit einer der vorerwähnten Bescheinigungen verfügen und die die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet haben.

Zum dritten Studienjahr […][30] der Brevetausbildung in Krankenpflege sind jene Studenten zugelassen, die über eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahres zur Erlangung des Brevets eines Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegers - Geistesgesundheit und Psychiatrie, des Diploms eines graduierten Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegeassistenten oder des Brevets eines Krankenpflegeassistenten - Geistesgesundheit und Psychiatrie oder die Bescheinigung über die Gleichstellung mit einer der vorerwähnten Bescheinigungen verfügen und die die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet haben.

[Zum vierten Studienjahr der Brevetausbildung in Krankenpflege sind jene Studenten zugelassen, die über eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des dritten Studienjahres zur Erlangung des Brevets eines Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegers – Geistesgesundheit und Psychiatrie, des Diploms eines graduierten Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegeassistenten oder des Brevets eines Krankenpflegeassistenten – Geistesgesundheit und Psychiatrie oder die Bescheinigung über die Gleichstellung mit einer der vorerwähnten Bescheinigungen verfügen und die die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet haben.][31]

[**Art. 3.2.1** - Zulassung zur Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank [, Versicherungen und Public and Business Administration][32]

Zur dualen Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank [, Versicherungen und Public and Business Administration][33] wird jeweils der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;
2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet.][34]

Art. 3.3 – *Zulassung zur Zusatzausbildung*

Zur Zusatzausbildung wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist Inhaber eines Studiennachweises, der gemäß dem in Artikel 2.9 angeführten und von der Regierung genehmigten Antrag Zugang zu dieser Ausbildung gewährt, und erfüllt alle weiteren im genehmigten Antrag vorgesehenen Zulassungsbedingungen;
2. er hat die in Artikel 3.9 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet.

---

[28] *abgeändert D. 28.06.10, Art. 91*
[29] *Nr. 7 eingefügt D. 25.06.07, Art. 68 - Inkraft: 01.09.07*
[30] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 116 Nr. 1 – Inkraft : 30.06.20*
[31] *Abs. 5 eingefügt D. 22.06.20, Art. 116 Nr. 2 – Inkraft: 30.06.20*
[32] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 176 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.17*
[33] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 176 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17*
[34] *Art. 3.2.1 eingefügt D. 24.10.11, Art. 8 – Inkraft: 01.09.11*

Art. 3.4 – *Zulassung zu einem Ausbildungsprojekt*

Zu einem Ausbildungsprojekt wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:
1. er ist im Besitz eines Studiennachweises, der gemäß dem in Artikel 2.10 angeführten und von der Regierung genehmigten Antrag Zugang zu dieser Ausbildung gewährt, und erfüllt alle weiteren im genehmigten Antrag vorgesehenen Zulassungsbedingungen;
2. er hat die in Artikel 3.10 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet.

Art. 3.5 – *Zulassung zur Weiterbildung*

Die Hochschule legt die jeweiligen Zulassungsbedingungen für die von ihr organisierten Weiterbildungen fest.

Art. 3.6 – *Zulassung zum Vorbereitungsjahr*

Zugelassen zum Vorbereitungsjahr sind die Kandidaten, die mindestens 17 Jahre alt sind oder dieses Alter spätestens am 31. Dezember des Jahres erreichen, das dem Jahr vorangeht, in dem die entsprechenden Prüfungen vor außerschulischen Prüfungsausschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden.

UNTERTITEL 2 – EINSCHREIBUNG EINES SCHÜLERS ODER STUDENTEN

Art. 3.7 – *Maximale Überschreitung der Regelstudienzeit im Rahmen der Erstausbildung*

§ 1 - Die Einschreibung eines Studenten in eine im Hochschulwesen kurzer Studiendauer angesiedelte Erstausbildung wird verweigert, wenn durch diese Einschreibung die Studienzeit des Studenten über das Doppelte der gemäß Artikel 3.25 definierten Regelstudienzeit der jeweiligen Ausbildung hinausgeht.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann die Regierung auf der Grundlage eines vom Studenten begründeten Antrags und eines positiven Gutachtens der Hochschule diesem Studenten erlauben, sich in ein Studienjahr oder einen Teil eines Studienjahres einzuschreiben, selbst wenn der Student dadurch die doppelte Dauer der Regelstudienzeit überschreitet.

In Erwartung einer Entscheidung nimmt der Student an allen Ausbildungsaktivitäten teil. Andernfalls gilt er später nicht mehr als regulärer Student.

Art. 3.8 – *Einschreibegebühren für die Erstausbildung und Studiengebühr*

§ 1 - Jeder Student, der eine Erstausbildung im Bereich des Hochschulwesens kurzer Studiendauer besuchen will, entrichtet jährlich eine Einschreibegebühr.

Die Einschreibegebühr beträgt 100 EUR.

Die Regierung legt die Modalitäten der Entrichtung der Einschreibegebühr fest.

§ 2 - Die Hochschule kann eine Studiengebühr erheben, die den Betrag von 370 EUR nicht überschreiten darf.

[§3 - In Abweichung von §1 beziehungsweise §2 wird keine Einschreibegebühr beziehungsweise Studiengebühr erhoben, wenn es sich um Studenten handelt, die dem Unterricht im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen folgen.][35]

Art. 3.9 – *Einschreibegebühren für die Zusatzausbildung und Studiengebühr*

§1 - Jeder Student, der die Zusatzausbildung besuchen will, entrichtet jährlich eine Einschreibegebühr.

Die Einschreibegebühr beträgt 100 EUR.
Die Regierung legt die Modalitäten der Entrichtung der Einschreibegebühr fest.

§ 2 - Die Hochschule kann eine Studiengebühr erheben, die den Betrag von 370 EUR nicht überschreiten darf.

[§3 - In Abweichung von §1 beziehungsweise §2 wird keine Einschreibegebühr beziehungsweise Studiengebühr erhoben, wenn es sich um Studenten handelt, die dem Unterricht im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen folgen.][36]

Art. 3.10 – *Einschreibegebühren für die Ausbildungsprojekte und Studiengebühr*

[35] *eingefügt D. 26.06.06, Art. 95; Inkraft: 01.09.06*
[36] *eingefügt D. 26.06.06, Art. 95; Inkraft: 01.09.06*

§ 1 - Jeder Student, der an einem Ausbildungsprojekt teilnehmen möchte, entrichtet eine Einschreibegebühr.

Die Hochschule legt die Höhe dieser Einschreibegebühr in dem Antrag fest, den sie der Regierung gemäß Artikel 2.10 zur Genehmigung des jeweiligen Ausbildungsprojektes unterbreitet.

§ 2 - Die Hochschule kann eine Studiengebühr erheben, die den Betrag von 370 EUR nicht überschreiten darf.

[§3 - In Abweichung von §1 beziehungsweise §2 wird keine Einschreibegebühr beziehungsweise Studiengebühr erhoben, wenn es sich um Studenten handelt, die dem Unterricht im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen folgen.][37]

Art. 3.11 – *Beherrschung der Unterrichtssprache bei der Einschreibung*

Bei der Einschreibung in eine im Hochschulwesen kurzer Studiendauer angesiedelte Erstausbildung weisen die Studenten im Studienbereich Krankenpflege die ausreichende [und in allen anderen Studienbereichen][38] die gründliche Beherrschung der deutschen Sprache nach. Als Nachweis gelten die in Artikel 26 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen angeführten Nachweise.

Falls ein Student über keinen der in Absatz 1 angeführten Nachweise verfügt, obliegt es der Hochschule vor der Einschreibung zu prüfen, ob dieser Student die deutsche Sprache ausreichend beziehungsweise gründlich beherrscht. Diese Prüfung entspricht, was Inhalt und Kompetenzen angeht, den in Artikel 37 beziehungsweise Artikel 38 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen angeführten Kriterien.

In Abweichung von der in Absatz 1 festgelegten Bedingung können Studenten eingeschrieben werden, die die ausreichende beziehungsweise gründliche Beherrschung der deutschen Sprache nicht nachweisen können, wenn sie dem Unterricht im Rahmen [eines Austauschprogramms oder eines Abkommens mit einer anderen anerkannten Hochschule, Universität oder Bildungseinrichtung][39] auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen folgen möchten.

Die Regierung kann in begründeten Fällen weitere Abweichungen von der in Absatz 1 festgelegten Bedingung gewähren.

Art. 3.12 – *Reguläre Schüler und Studenten*

Der reguläre Schüler beziehungsweise Student ist ein Schüler beziehungsweise Student, der die Zulassungsbedingungen erfüllt und der sich gemäß dem in der Schulordnung festgelegten Verfahren fristgerecht eingeschrieben hat.

Der reguläre Schüler beziehungsweise Student nimmt an allen Ausbildungsaktivitäten teil, mit Ausnahme der Aktivitäten, für die er eine Unterrichtsbefreiung erhalten hat.

Jede Abwesenheit wird folglich begründet. Über die Annehmbarkeit der Begründung entscheidet der Fachbereichleiter, nachdem er den Schüler und, falls der Schüler minderjährig ist, seinen Erziehungsberechtigten oder den Studenten angehört hat.

Ein Schüler oder Student, der mehr als 60 halbe Tage unbegründet abwesend ist, ist nicht länger regulärer Schüler beziehungsweise Student. Fehlt ein Schüler oder Student im Praktikum unbegründet mehr als 20 halbe Tage, ist dieser nicht länger regulärer Schüler beziehungsweise Student.

Art. 3.13 – *Freie Schüler und Studenten*

Jeder nicht regulär eingeschriebene Schüler oder Student kann von der Hochschule als freier Schüler oder Student zugelassen werden. Für jede abgelegte Prüfung wird dem freien Schüler oder Studenten eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

Der freie Schüler oder Student entrichtet eine Einschreibegebühr und Studiengebühr im Verhältnis zum Umfang der Ausbildungsaktivitäten, an denen er teilnimmt.

UNTERTITEL 3 – SCHUL-, STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Art. 3.14 – *Prinzip*

---

[37] *eingefügt D. 26.06.06, Art. 95; Inkraft: 01.09.06*
[38] *abgeändert D. 24.10.11, Art. 9 – Inkraft: 01.09.11*
[39] *abgeändert D. 24.10.11, Art. 9 – Inkraft: 01.09.11*

Bei der Einschreibung werden dem Schüler beziehungsweise dem Studenten die Schul-, die Studien- und die Prüfungsordnung ausgehändigt.

Art. 3.15 – *Inhalt der Studienordnung*

Für jede angebotene Ausbildung enthält die Studienordnung mindestens folgende Angaben:
1. die Ziele und den Inhalt jeder Ausbildung, das Ausbildungsprogramm und die Aufteilung der Ausbildung in Studienjahre und Studiengänge;
2. die Modalitäten, die gegebenenfalls eine Unterrichtsbefreiung oder eine Reduzierung der Studiendauer gestatten;
3. die Anzahl Punkte, die mit jedem Studiengang verbunden sind;
4. die Organisation der Ausbildung als vollzeitiges oder gegebenenfalls als teilzeitiges, zeitversetztes oder modularisches Kontakt- oder Fernstudium;
5. das Verfahren, das eine Übertragung der Prüfungsnoten gestattet;
6. die Bedingungen, unter denen Studenten in anderen belgischen oder ausländischen Einrichtungen des Hochschulwesens Ausbildungsaktivitäten besuchen und Prüfungen ablegen können.

Art. 3.16 – *Inhalt der Prüfungsordnung*

In der Prüfungsordnung sind mindestens folgende Angaben vermerkt:
1. das Verfahren, das die Art der Prüfung eines jeden Studiengangs festlegt;
2. der Gewichtungskoeffizient jeder Prüfung;
3. die Zeiträume, während derer die Prüfungen abgehalten werden;
4. das Verfahren, das die Öffentlichkeit der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen gewährleistet;
5. die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse;
6. das Verfahren zur Beratung und zur Veröffentlichung der Prüfungsresultate;
7. die Einspruchsmöglichkeiten gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses; das betreffende Verfahren sieht eine Anhörung des Studenten vor, bei der er sich durch einen Verteidiger seiner Wahl beistehen lassen kann.

Art. 3.17 – *Inhalt der Schulordnung*

Die Schulordnung enthält insbesondere Bestimmungen über:
1. die Einschreibemodalitäten, einschließlich der Einschreibefrist;
2. die Rechte und Pflichten des Schülers oder Studenten, insbesondere bezüglich des regelmäßigen Schulbesuchs und der Modalitäten der Kontrolle der Anwesenheiten;
3. die Öffnungszeiten der Schule;
4. die Organisation des Schuljahres und des akademischen Jahres, einschließlich der Urlaubs- und Ferienregelung;
5. die Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen und das diesbezügliche Verfahren.

UNTERTITEL 4 – AUSBILDUNGSPROGRAMM UND STUDIENUMFANG

Art. 3.18 – *Ausbildungsprogramm der Erstausbildung*

[§1] - Das Studienprogramm der Erstausbildung besteht aus einem kohärenten Ganzen an Ausbildungsaktivitäten, die zur Erlangung der in den Artikeln 2.7 und 2.8 angeführten Kompetenzen dienen, die derjenige besitzen muss, der eine Ausbildung abschließt.

[Zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Ausbildungsaktivitäten bietet die Hochschule im Rahmen der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften Wahlfächer in nachfolgenden Bildungsbereichen an:
1. Förderpädagogik;
2. Erste Fremdsprache Französisch und Fachdidaktik;
3. Katholischer Religionsunterricht und Fachdidaktik;
4. Nichtkonfessionelle Sittenlehre und Fachdidaktik.

Jeder Student kann während der Erstausbildung ein in Absatz 2 angeführtes Wahlfach belegen.][40]

[§2 - Auf Vorschlag der Hochschule genehmigt die Regierung für die Studienbereiche Buchhaltung, Bank [, Versicherungen und Public and Business Administration][41] jeweils ein Studienprogramm.

Das Studienprogramm beschreibt detailliert die verschiedenen theoretischen und praktischen Ausbildungsaktivitäten und die vom Studenten zu erreichenden Kompetenzen, die in den Artikeln 2.8.1, 2.8.2 [, 2.8.3 und 2.8.4][42] aufgeführt sind, auf Grundlage der Bedingungen, die zur Ausübung des Berufsbildes notwendig sind.][43]

[40] *abgeändert D. 25.05.09, Art. 93*
[41] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 177 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.17*
[42] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 177 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17*
[43] *§2 eingefügt D. 24.10.11, Art. 10 – Inkraft : 01.09.11*

[§3] - Die Hochschule berücksichtigt bei der Festlegung der Ausbildungsprogramme die auf Grundlage oder in Ausführung von Gesetzen, Dekreten oder europäischen Richtlinien geltenden Bedingungen, die den Zugang zu bestimmten Ämtern oder Berufen regeln, oder Bestimmungen über die Ausbildung.

Art. 3.19 – *Ausbildungsprogramm der Zusatzausbildung*

Das Ausbildungsprogramm besteht aus einem kohärenten Ganzen an Ausbildungsaktivitäten, die zur Erlangung definierter Kompetenzen dienen, die derjenige besitzen muss, der eine Zusatzausbildung abschließt.

Die Hochschule berücksichtigt bei der Festlegung der Ausbildungsprogramme die auf Grundlage oder in Ausführung von Gesetzen, Dekreten oder europäischen Richtlinien geltenden Bedingungen, die den Zugang zu bestimmten Ämtern oder Berufen regeln, oder Bestimmungen über die Ausbildung.

Art. 3.20 – *Ausbildungsprogramm des Vorbereitungsjahres*

Das Studienprogramm des Vorbereitungsjahres besteht aus einem kohärenten Ganzen an Ausbildungsaktivitäten, die dazu dienen, den Schüler auf die Prüfungen vorzubereiten, die er nach Abschluss des Vorbereitungsjahres vor außerschulischen Prüfungsausschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ablegen wird.

Art. 3.21 – *Studienumfang der Erstausbildung*

Der Studienumfang jedes Studienjahres und jeder Unterteilung des Ausbildungsprogramms wird von der Hochschule in Studienpunkten ausgedrückt.

[Der Studienumfang jedes Studienjahres entspricht mindestens 60 Studienpunkten, aufgeteilt in Ausbildungsaktivitäten, Eigenarbeit, Vorbereitung einer Studienabschlussarbeit sowie Portfolioarbeit.][44]

Der Gesamtumfang der Erstausbildung Bachelor macht [mindestens 180 Studienpunkte][45] aus. [Die in [Artikel 3.18 §1 Absatz 2] angeführten Wahlfächer sind in dieser Zahl nicht inbegriffen.][46]

[Die Hochschule legt den Studienumfang der in [Artikel 3.18 §1 Absatz 2][47] angeführten Wahlfächer in Form von Studienpunkten fest, wobei der Umfang mindestens 10 Studienpunkten entspricht, wenn das erfolgreiche Absolvieren des Wahlfachs eine zusätzliche Qualifikation in Form eines Fachtitels für den Studenten mit sich bringt.][48]

[Unbeschadet von Absatz 3 umfasst die Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege mindestens 4.600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung; die Dauer des theoretischen Unterrichts beträgt mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte dieser Stunden.][49]

Art. 3.22 – *Studienumfang der Zusatzausbildung*

In dem Antrag, den die Hochschule der Regierung zwecks Genehmigung einer Zusatzausbildung unterbreitet, legt die Hochschule den Studienumfang der Zusatzausbildung fest, den sie in Studienpunkten ausdrückt, wobei es sich um mindestens [10][50] Studienpunkten handeln muss.

Art. 3.23 – *Studienumfang der Ausbildungsprojekte*

In dem Antrag, den die Hochschule der Regierung zwecks Genehmigung eines Ausbildungsprojektes unterbreitet, legt die Hochschule den Studienumfang des Ausbildungsprojektes fest, den sie in Studienpunkten ausdrückt.

Art. 3.24 – *Studienumfang des Vorbereitungsjahres*

Der Studienumfang des Vorbereitungsjahres beinhaltet mindestens 1280 Unterrichtsstunden von 50 Minuten.

Art. 3.25 – *Dauer der Erstausbildung*

Die Regelstudienzeit der Erstausbildung beläuft sich auf [mindestens drei Studienjahre][51]. Unbeschadet der in Artikel 3.30 erwähnten Bestimmungen wird niemand zur Abschlussprüfung der Erstausbildung zugelassen, wenn er seinen Studien nicht mindestens drei akademische Jahre gewidmet hat.

Art. 3.26 – *Dauer der Zusatzausbildung*

---

[44] abgeändert D. 28.06.10, Art. 92
[45] abgeändert D. 28.06.10, Art. 92
[46] abgeändert D. 25.05.09, Art. 94
[47] abgeändert D. 24.10.11, Art. 11 – Inkraft : 01.09.11
[48] abgeändert D. 25.05.09, Art. 94
[49] eingefügt D. 25.10.10, Art. 41 – Inkraft : 01.09.10
[50] abgeändert D. 25.05.09, Art. 95
[51] abgeändert D. 20.06.16, Art. 168 – Inkraft : 01.09.16

In dem Antrag, den die Hochschule der Regierung zwecks Genehmigung einer Zusatzausbildung unterbreitet, legt die Hochschule die Dauer der Zusatzausbildung fest, die in keinem Fall fünf Studienjahre überschreiten darf.

Art. 3.27 – *Dauer der Ausbildungsprojekte*

In dem Antrag, den die Hochschule der Regierung zwecks Genehmigung eines Ausbildungsprojektes unterbreitet, legt die Hochschule die Dauer des Ausbildungsprojektes fest, das in keinem Fall vier Studienjahre überschreiten darf.

Art. 3.28 – *Dauer der Weiterbildungen*

Die Hochschule legt die Dauer der Weiterbildungen fest.

Art. 3.29 – *Dauer des Vorbereitungsjahres*

Die Dauer des Vorbereitungsjahres erstreckt sich auf ein Schuljahr.

UNTERTITEL 5 – UNTERRICHTSBEFREIUNG ODER REDUZIERUNG DER STUDIENDAUER

Art. 3.30 – *Prinzip*

§ 1 - Die Hochschule kann Personen, die Inhaber eines Studiennachweises des Hochschulwesens sind oder mindestens ein Studienjahr einer anderen Hochschulausbildung bestanden haben, Unterrichtsbefreiungen oder die Reduzierung der Studiendauer gewähren.

§ 2 - Die Person, die in den Genuss einer Unterrichtsbefreiung oder Reduzierung der Studiendauer gelangen möchte, reicht zum Zeitpunkt der Einschreibung einen schriftlichen Antrag ein.

Eine Unterrichtsbefreiung ist nur möglich für Fächer, die denselben oder einen vergleichbaren Unterricht zum Inhalt haben und in denen die Person bereits eine Prüfung abgelegt hat, die sie mit mindestens 60% der Punkte bestanden hat.

Die Hochschule kann der Person, die eine Befreiung erhalten hat, ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres, das dem folgt, in dem sie eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.

Die Reduzierung der Studiendauer darf höchstens ein Drittel der Gesamtstudiendauer ausmachen, beziehungsweise höchstens zwei Drittel in dem Fall, wo eine Person, die das Diplom als Kindergärtner besitzt, das Diplom als Primarschullehrer erwerben möchte sowie im umgekehrten Fall.

[§3 - In Abweichung von §§1 und 2 kann die Regierung Ausnahmen beschließen.][52]

UNTERTITEL 6 – ORGANISATION DES SCHULJAHRES UND DES AKADEMISCHEN JAHRES

Art. 3.31 – *Dauer des Schuljahres und des akademischen Jahres*

Die Regierung bestimmt Beginn und Ende des akademischen Jahres, wobei der Beginn des Jahres zwischen dem 1. und 15. September liegt und das Ende spätestens am ersten Freitag im Monat Juli.

Die Regierung bestimmt Beginn und Ende des Schuljahres, wobei es frühestens am letzten Montag im Monat August beginnt und spätestens am ersten Freitag im Monat Juli endet. Die Schule ist zwischen [178][53] und 184 Unterrichtstagen geöffnet. [Die Schule ist durchschnittlich an 181 Tagen geöffnet. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von fünf Schuljahren ermittelt.]][54] Im Falle des Vorbereitungsjahres wird diese Anzahl Tage um die Anzahl gekürzt, die im Rahmen der Teilnahme an den Prüfungssitzungen vor dem außerschulischen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft erforderlich ist.

Art. 3.32 – *Unterrichtsfreie Tage*

§ 1 - An folgenden Tagen findet kein Unterricht statt:
1. an allen Samstagen und Sonntagen,
2. am 1. November,
3. am 11. November,
4. am 15. November,
5. am 24., 25. und 26. Dezember,
6. am 1. Januar,

[52] *§3 eingefügt D. 28.06.10, Art. 93*
[53] *Abgeändert D. 05.05.14, Art. 51 Nr.1 – Inkraft : 01.09.14*
[54] *Abgeändert D. 05.05.14, Art. 51 Nr.2 – Inkraft : 01.09.14*

7. am Ostermontag,
8. am 1. Mai,
9. an Christi Himmelfahrt,
10. am Pfingstmontag.

Die Regierung kann weitere außerplanmäßige freie Tage gewähren. Die Unterrichtsstunden die auf Grund eines außerplanmäßigen freien Tages verloren gegangen sind, werden nachgeholt.

Die Weihnachts- und Osterferien haben jeweils eine Dauer von 2 Wochen. Der Entspannungsurlaub von Allerheiligen sowie der Entspannungsurlaub in der zweiten Hälfte des akademischen Jahres beziehungsweise Schuljahres haben jeweils eine Dauer von einer Woche. Die Regierung legt Anfangs- und Enddaten der Ferien und Urlaube fest, mit Ausnahme des Entspannungsurlaubs in der zweiten Hälfte des akademischen Jahres, dessen Anfangs- und Enddatum von der Hochschule zu Beginn des betreffenden akademischen Jahres festgelegt werden.

Was die Brevetausbildung und das Vorbereitungsjahr betrifft, legt die Regierung unter Beachtung der in Artikel 3.31 Absatz 2 angeführten Anzahl Öffnungstage zusätzliche unterrichtsfreie Tage fest.

§ 2 - In Abweichung von § 1 können Praktika an unterrichtsfreien Tagen stattfinden.

§ 3 - In Abweichung von § 1 können auf Hochschulebene die Ausbildungsaktivitäten im Rahmen einer Zusatzausbildung oder eines Ausbildungsprojektes sowie Weiterbildungen auch samstags stattfinden. Im Rahmen der Erstausbildung finden die Ausbildungsaktivitäten nur anlässlich besonderer Gegebenheiten samstags statt.

UNTERTITEL 7 – ORGANISATION DER PRÜFUNGEN UND STUDIENABSCHLUSS

Art. 3.33 – *Erstausbildung und Zusatzausbildung*

§ 1 - Im Laufe eines jeden akademischen Jahres oder Schuljahres veranstaltet die Hochschule für alle Erst- und Zusatzausbildungen jeweils zwei Prüfungssitzungen pro Studienjahr.

Sie bildet für alle Erst- und Zusatzausbildungen jeweils einen Prüfungsausschuss pro Studienjahr.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Hochschule weitere Prüfungssitzungen für Studenten organisieren, die den Unterricht im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen besuchen.

§2 - Der Prüfungsausschuss eines bestimmten Studienjahres darf keinen Studenten, der nicht alle im Ausbildungsprogramm dieses Studienjahres vorgesehenen Prüfungen absolviert hat, ausgenommen derjenigen, für die ihm eine Befreiung gewährt wurde, bestehen lassen.

Der Student, der zum nächsten Studienjahr zugelassen wird, weist zusätzlich mindestens 50% der in jeder Prüfung zu vergebenden Punkte und mindestens 60% der Gesamtzahl der zu vergebenden Punkte auf. Erfüllt der Student diese Bestimmungen nicht, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass er trotzdem versetzt wird.

Kein Student darf mehr als zwei Mal während eines akademischen Jahres ein und dieselbe Prüfung ablegen.

§3 - In Abweichung von § 2 kann die Regierung für die Brevetausbildung in Krankenpflege zusätzliche und abweichende Modalitäten und Bedingungen festlegen, wobei in keinem Fall 50% der Gesamtzahl der zu vergebenden Punkte unterschritten werden darf.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten der Organisation der Prüfungen fest.

[§4 - Die in §1 und §2 angeführten Bestimmungen gelten ebenfalls für die Organisation der Prüfungen in den in [Artikel 3.18 §1 Absatz 2][55] angeführten Wahlfächern.][56]

Art. 3.34 – *Übertragung von Prüfungsresultaten und bedingte Versetzung innerhalb einer Ausbildung*

§ 1 - Im Hochschulwesen kurzer Studiendauer und in der Brevetausbildung in Krankenpflege kann der Student vom Prüfungsausschuss nach Abschluss einer vollständigen ersten Prüfungssitzung in der zweiten Sitzung von jenen Prüfungen befreit werden, die er mit mindestens 60% der Punkte bestanden hat.

§ 2 - Der Prüfungssausschuss kann dem Studenten, der das Studienjahr nicht bestanden hat, die Erlaubnis erteilen, die Resultate der mit mindestens 60% bestandenen Prüfungen auf das folgende akademische Jahr zu übertragen. Der Student erhält eine Unterrichts- [und/oder Prüfungsbefreiung][57].

Der Prüfungssausschuss kann dem Studenten ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres,

[55] *abgeändert D. 24.10.11 – Art. 12 – Inkraft : 01.09.11*
[56] *§4 eingefügt D. 25.05.09, Art. 96*
[57] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 117 – Inkraft : 01.09.20*

das dem folgt, in dem er eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.

Absatz 1 und 2 sind auf die Brevetausbildung in Krankenpflege anwendbar.

§ 3 - In Ausnahmefällen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Ausbildungsaktivitäten stehen und die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss dem Studenten, der die Prüfungen der zweiten Sitzung eines Studienjahres nicht bestanden hat, eine bedingte Versetzung gewähren und dem Studenten erlauben, sich in das darauf folgende Studienjahr einzuschreiben.

Wird der Antrag genehmigt, legt der Student vor dem 1. Februar des darauf folgenden akademischen Jahres die Prüfungen ab, die ihm vom Prüfungsausschuss auferlegt werden und die sich auf die Unterrichtsinhalte des vorhergehenden Studienjahres beziehen. Für den betreffenden Studenten wird die zweite Sitzung verlängert, bis er diese Prüfungen abgelegt hat und über ihn beraten worden ist. Um zu bestehen, muss der Student mindestens 50% in jeder der abzulegenden Prüfungen und mindestens 60% der Gesamtzahl der bei diesen Prüfungen zu vergebenden Punkte erreichen. Legt der Student nicht alle Prüfungen innerhalb der festgelegten Fristen ab oder besteht er nicht, ist er erneut regulärer Student des vorhergehenden Studienjahres. Besteht er, bleibt er regulärer Student des Studienjahres, in dem er eingeschrieben ist.

§ 4 - Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt alle weiteren Modalitäten der Übertragung der Prüfungsresultate, der Belegung bestimmter Ausbildungsaktivitäten des darauf folgenden Studienjahres und der bedingten Versetzung fest.

Art. 3.35 – *Zertifizierung der Erstausbildung*

Dem regulären Schüler beziehungsweise Studenten, der mit Ausnahme der gewährten Prüfungsbefreiung die Prüfungen des letzten Studienjahres besteht, wird das entsprechende in Artikel 2.6 angeführte Abschlussdiplom der Erstausbildung verliehen.

[Die Verleihung des Abschlussdiploms der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften ist nicht an das erfolgreiche Bestehen eines der in [Artikel 3.18 §1 Absatz 2] [58]angeführten und gegebenenfalls besuchten Wahlfächer gebunden.

Dem regulären Studenten, der mit Ausnahme der gewährten Prüfungsbefreiung die Prüfungen des gegebenenfalls besuchten Wahlfachs besteht, wird ein Studiennachweis verliehen. Der Studiennachweis kann zu einem anderen Zeitpunkt als das Abschlussdiplom der Erstausbildung verliehen werden.][59]

Am Ende eines Studienjahres erhält der Student auf Anfrage von der Hochschule eine Bescheinigung mit Angabe der gesammelten Studienpunkte und der entsprechenden Inhalte.

Art. 3.36 – *Zertifizierung der Zusatzausbildung*

Dem regulären Studenten, der mit Ausnahme der gewährten Prüfungsbefreiungen die Prüfungen der Zusatzausbildung besteht, wird ein Studiennachweis verliehen.

Am Ende eines Studienjahres erhält der Student auf Anfrage von der Hochschule eine Bescheinigung mit Angabe der gesammelten Studienpunkte und der entsprechenden Inhalte.

UNTERTITEL 8 – DIPLOME

Art. 3.37 – *Abfassen der Diplome*

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Modelle und die Vorschriften bezüglich des Abfassens der Diplome fest.

Die Hochschule stellt kostenlos einen Diplomzusatz zu den auf Hochschulebene im Rahmen der Erst- oder Zusatzausbildung verliehenen Diplomen aus, um die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikation auf internationaler Ebene zu erleichtern. Der Diplomzusatz wird nach dem von der Regierung festgelegten Modell in deutscher, englischer und französischer Sprache verfasst.

Art. 3.38 – *Kontrolle*

§ 1 - Die Regierung kontrolliert, ob die Vergabe der Diplome im Einklang mit den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgte.

§ 2 - Die verliehenen Diplome und die entsprechenden Diplomzusätze sind erst rechtskräftig, wenn sie nach der Kontrolle mit dem von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dafür vorgesehenen Stempel versehen sind.

---

[58] *abgeändert D. 24.10.11 – Art. 13 – Inkraft : 01.09.11*
[59] *Abs. 2-3 eingefügt D. 25.05.09, Art. 97*

Die Hochschule bewahrt eine Kopie des mit dem Stempel versehenen Diploms auf.

§ 3 - In Abweichung von § 2 wird das Diplom der Erstausbildung in Krankenpflege und das Brevet von der Regierung unterzeichnet und gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen, die von dem für das Gesundheitswesen zuständigen föderalen Minister festgelegt werden, in das entsprechende Register eingetragen.

Das Diplom einer Zusatzausbildung in Krankenpflege wird von der Regierung unterzeichnet.

Art. 3.39 – *Verlust eines Diploms*

Bei Verlust des Diploms erhält der Schüler oder der Student eine von der Regierung ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Schüler oder der Student das Diplom erhalten hat. Diese Bescheinigung hat denselben Wert wie das Diplom.

UNTERTITEL 9 – DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 3.40 – *Allgemeines*

§ 1 - Der vorübergehende Ausschluss von den Ausbildungsaktivitäten und die Exmatrikulation sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen.

Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen.

§ 2 - Disziplinarmaßnahmen werden vom Direktor nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereichleiter ausgesprochen.

Art. 3.41 - *Vorübergehender Ausschluss*

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Student von allen Ausbildungsaktivitäten ausgeschlossen.

Ein Student kann im Laufe eines akademischen Jahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Ausbildungsaktivitäten ausgeschlossen werden.

Art. 3.42 – *Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und bei der Exmatrikulation*

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger wird der Student angehört.

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder eine Exmatrikulation kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet:

1. ein vorhergehendes Gutachten des Fachbereichleiters, der zuvor mit den betroffenen Dozenten Rücksprache genommen hat, wird eingeholt;
2. der Student hat Einsicht in die Disziplinarakte;
3. der Student wird angehört, gegebenenfalls in Anwesenheit seines Rechtsbeistandes;
4. die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und dem Studenten anhand eines Einschreibebriefs zugestellt.

TITEL IV - [QUALITÄTSKONTROLLE UND BESCHWERDENMANAGEMENT][60]

[UNTERTITEL 1 – QUALITÄTSKONTROLLE][61]

Art. 4.1 – *Modalitäten der Qualitätskontrolle*

Die Hochschule unterzieht sich internen und externen Qualitätskontrollen:

1. Die Hochschule wacht ständig und verantwortlich über die Qualität ihrer Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten, indem sie unter anderem im Rahmen des Managements eine eigene Betriebskultur der Evaluierung entwickelt.
2. Die Hochschule bezieht Studenten und externe Spezialisten aus der Berufswelt in den Prozess der internen und externen Qualitätskontrolle ein.
3. Die Hochschule evaluiert mindestens alle fünf Jahre in Anlehnung an die europaweit gültigen Erfordernisse die Qualität der Ausbildungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule und zwar möglichst in Zusammenarbeit mit anderen belgischen oder ausländischen Hochschulen, Universitäten oder Dritteinrichtungen. Sie überprüft, inwiefern die Hochschulstruktur, die Methoden und Ergebnisse der Ausbildungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten mit den Zielen des Bildungsprojektes übereinstimmen, nimmt Rücksprache mit den Arbeitgebern der Studienabsolventen und unterbreitet Vorschläge zur künftigen Entwicklung der Hochschule. Die Resultate und Vorschläge dieser Evaluierung werden in einem Bericht niedergeschrieben und veröffentlicht.

[60] *Überschrift abgeändert D. 25.06.12, Art. 61 - Inkraft : 01.09.13*
[61] *Untertitel eingefügt D. 25.06.12, Art. 61 - Inkraft : 01.09.13*

4. Die Hochschule trägt den Resultaten der Evaluierung im Rahmen der Bildungspolitik der Hochschule Rechnung.

Art. 4.2 – *Überwachung der Qualitätskontrolle*

Die Regierung überwacht die Qualität der Hochschule. Zu diesem Zweck:
1. überprüft sie regelmäßig die Funktionsweise der von der Hochschule durchgeführten internen und externen Qualitätskontrolle;
2. achtet sie darauf, dass die Hochschule die Resultate der Qualitätsevaluierung im Rahmen ihrer Bildungspolitik umsetzt;
3. berichtet die Hochschule in ihrem Jahresbericht über ihre Qualitätskontrolle und über die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen der internen und externen Evaluierung ermittelten Resultate und ausgearbeiteten Vorschläge;
4. kann die Regierung regelmäßig, unbeschadet der ideologischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und künstlerischen Freiheit, eine Vergleichsprüfung der Qualität der Ausbildungsaktivitäten in von ihr bestimmten Studiengängen oder Bildungsbereichen durchführen lassen. Diesbezüglich setzt die Regierung eine Kommission unabhängiger Experten ein, die ihre Untersuchungsresultate in einem Bericht niederschreibt, der veröffentlicht wird.

Sollten nach Auffassung der Regierung die Ergebnisse der von dieser externen Kommission durchgeführten Qualitätskontrolle zeigen, dass die Qualität der Ausbildungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten an der Hochschule unzureichend ist, legt der Verwaltungsrat der Hochschule innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Gutachtens der Regierung einen Plan vor, in dem er die Maßnahmen anführt, die die Hochschule zur Beseitigung der festgestellten Mängel trifft.

Anschließend unterrichtet der Verwaltungsrat der Hochschule die Regierung jährlich in einem detaillierten Bericht über die Ausführung dieses Plans und über die durch die getroffenen Maßnahmen hervorgerufenen Auswirkungen. Nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren nimmt die externe Kommission erneut eine externe Evaluierung der Qualität der jeweiligen Ausbildungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten vor. Die Ergebnisse werden in einem Bericht niedergeschrieben und veröffentlicht. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Qualität weiterhin unzureichend ist, kann die Regierung gemäß Artikel 7.10 § 2 die Rückerstattung von Funktionsmitteln vornehmen.

[UNTERTITEL 2 – BESCHWERDEMANAGEMENT[62]

Art. 4.3 – Annehmbare Beschwerden

Die Schulinspektion befasst sich mit einer Beschwerde, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1. sie betrifft schulische Belange;
2. sie wurde per Einschreiben eingereicht;
3. sie wurde in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache eingereicht;
4. die Identität des Beschwerdeführers ist bekannt.

Die Schulinspektion verweigert die Behandlung einer Beschwerde in einem der folgenden Fälle:
1. sie ist offensichtlich unbegründet;
2. der Beschwerdeführer hat keine Schritte bei der Hochschule oder dem Schulträger eingeleitet, um Genugtuung zu erhalten;
3. sie ist im Wesentlichen identisch mit einer Beschwerde, die die Schulinspektion bereits zurückgewiesen hat, insofern keine neuen Fakten vorliegen;
4. sie bezieht sich auf Fakten, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen;
5. sie betrifft das Verfahren zur externen Evaluation.

Art. 4.4 – Zugelassene Beschwerdeführer

Jede natürliche oder juristische Person, die ein direktes Interesse vorweisen kann, kann Beschwerde bei der Schulinspektion einreichen.

Art. 4.5 – Information der Parteien des Beschwerdeverfahrens

Die Schulinspektion informiert den Beschwerdeführer schriftlich und unverzüglich über ihren Beschluss, die Beschwerde zu bearbeiten, eine Bearbeitung zu verweigern oder sie an einen anderen zuständigen Dienst weiterzuleiten.

Die Schulinspektion informiert schriftlich die Hochschule und den Schulträger über eine sie betreffende Beschwerde und übermittelt ihnen eine Kopie dieser Beschwerde. Sie beantragt schriftlich beim Direktor oder dem Schulträger einen situationsbezogenen Bericht.

Art. 4.6 – Prüfung und Information

[62] *Untertitel 2 mit den Artikeln 4.3-4.7 eingefügt D. 25.06.12, Art. 62 - Inkraft : 01.09.13*

Die Schulinspektion prüft den beanstandeten Sachverhalt und versucht, die verschiedenen Standpunkte in Einklang zu bringen und anschließend einer Lösung zuzuführen.

Die Schulinspektion informiert schriftlich den Schulträger, den Direktor und den Beschwerdeführer über ihre Erkenntnisse und Lösungsansätze.

Art. 4.7 – Mitwirkung an der Beurteilung bzw. Bewertung der Personalmitglieder

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied kann die Schulinspektion eine Beurteilung bzw. Bewertung veranlassen. Die Beurteilung bzw. Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Direktor und die Schulinspektion, wobei sich die Beurteilung bzw. Bewertung durch die Schulinspektion auf folgende Aspekte beschränkt:

1. Sie prüft, ob das Personalmitglied die in Artikel 2.7, 2.8, 2.8.1 und 2.8.2 angeführten Kompetenzen vermittelt;
2. sie prüft, ob das Personalmitglied die Studienprogramme, Ausbildungsprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind.

Die Schulinspektion kann sich von externen Experten begleiten lassen.

Das in Artikel 5.22 §§3 und 4, in Artikel 5.39 §§3 und 4, in Artikel 5.88 §§3 und 4 und in Artikel 5.102 §§3 und 4 angeführte Verfahren wird eingehalten.]

TITEL V – DIENSTRECHT DER HOCHSCHULE

UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5.1 – *Anwendungsbereich*

Vorliegender Titel findet Anwendung auf alle Personalkategorien der Hochschule, mit Ausnahme des Unterhaltspersonals, auf das ausschließlich Untertitel 15 des vorliegenden Titels Anwendung findet.

Die Bestimmungen dieses Titels, die sich spezifisch auf die Religionsdozenten oder Religionslehrer beziehen, sind auf diese Personalmitglieder nur im Rahmen der Ausübung ihres Amtes als Religionsdozent oder Religionslehrer anwendbar.

Art. 5.2 - *Befähigungsnachweise*

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets handelt es sich bei den Befähigungsnachweisen im Hochschulwesen kurzer Studiendauer um jene, die im Königlichen Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, [paramedizinischen und sozialpsychologischen][63] Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, [Förder-] und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate als erforderliche Befähigungsnachweise angeführt werden.

Bei den Befähigungsnachweisen im Vorbereitungsjahr sowie im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht des Studienbereichs Krankenpflege handelt es sich zusätzlich zu den im vorhergehenden Absatz erwähnten Befähigungsnachweise ebenfalls um jene, die im Königlichen Erlass vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel in den subventionierten Unterrichtsanstalten des technischen und beruflichen Sekundarschulwesens mit vollem Lehrplan und des Fortbildungsschulwesens als erforderliche oder für ausreichend erachtete Befähigungsnachweise festgelegt sind.

[**Art. 5.3** – *Ämter in der Hochschule*

Bei den Ämtern in der Hochschule handelt es sich um die Ämter, die in den folgenden Artikel des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals sowie des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes, beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen angeführt sind:

1. Artikel 6 Buchstaben D und E,
2. Artikel 7 Buchstabe a) Nummern 3bis und 4bis,
3. Artikel 10.1 Buchstabe a) Nummern 4, 6 und 7.][64]

UNTERTITEL 2 – PFLICHTEN UND UNVEREINBARKEITEN

[63] *abgeändert D. 11.05.09, Art. 196*
[64] *Art. 5.3 ersetzt D. 06.05.19, Art. 178 -Inkraft: 01.09.19*

KAPITEL 1 - PFLICHTEN

Art. 5.4 – *Vertretung der Belange und Interessen*

Die Personalmitglieder vertreten im Rahmen der Ausübung ihres Amtes die Belange und Interessen der Hochschule.

Art. 5.5 – *Erfüllung der auferlegten Pflichten*

Bei der Ausübung ihres Amtes erfüllen die Personalmitglieder persönlich und gewissenhaft die ihnen durch Gesetz, Dekret, Erlass und Verordnung sowie durch den Bezeichnungs- beziehungsweise Ernennungsakt auferlegten Pflichten.

Art. 5.6 – *Angemessene Verhaltensweisen*

Die Personalmitglieder verhalten sich sowohl in ihren dienstlichen Beziehungen als auch im Umgang mit der Öffentlichkeit, dem Personal, den Schülern und den Studenten völlig korrekt. Sie helfen einander, insofern die Belange der Hochschule es erfordern, und vermeiden alles, was die Ehre und Würde ihres Amtes beeinträchtigen kann.

Art. 5.7 – *Propagandaverbot*

Die Personalmitglieder dürfen die Schüler und Studenten weder für politische, religiöse, philosophische, ideologische und kommerzielle Propaganda benutzen noch sie einer solchen Propaganda aussetzen.

Art. 5.8 – *Erforderliche Leistungen*

Die Personalmitglieder erbringen im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Pflichten, die sich aus dem Bezeichnungs- beziehungsweise Ernennungsakt ergeben, die Leistungen, die für eine korrekte Arbeitsweise der Hochschule erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden.

Sie dürfen die Ausübung ihres Amtes ohne vorherige Erlaubnis des Schulträgers oder seines Vertreters nicht aussetzen.

Art. 5.9 – *Bekanntmachungsverbot von Angelegenheiten mit vertraulichem Charakter*

Es ist den Personalmitgliedern untersagt, die ihnen durch ihr Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten mit vertraulichem Charakter bekannt zu machen.

Art. 5.10 – *Verbot der Forderung und Annahme von Geschenken und Vorteilen*

Es ist den Personalmitgliedern untersagt, weder direkt noch über eine Mittelsperson Zuwendungen, Geschenke, Belohnungen oder irgendwelche Vorteile zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen, selbst wenn dies außerhalb der Ausübung ihres Amtes geschieht, insofern diese die Personalmitglieder in der Ausübung ihres Amtes gemäß den vorliegenden Bestimmungen beeinflussen können.

KAPITEL 2 - UNVEREINBARKEITEN

Art. 5.11 – *Unvereinbare Beschäftigungen*

Jede Beschäftigung, die die Erfüllung der Amtspflichten beeinträchtigt oder mit der Würde des Amtes im Widerspruch steht, ist mit der Eigenschaft als Personalmitglied der Hochschule unvereinbar.

[Die Ausübung des Amtes eines [...][65] [externen Evaluators][66] ist unvereinbar mit der Ausübung des Amtes eines Dozenten.][67]

Art. 5.12 – *Entlassung auf Grund einer Unvereinbarkeit und Einspruchsmöglichkeit*

Stellt der Schulträger fest, dass ein Personalmitglied sich fortdauernd einer Beschäftigung widmet, die im Sinne des Artikels 5.11 mit seinem Amt in der Hochschule unvereinbar ist, teilt er dies und die sich daraus ergebenden Folgen dem Personalmitglied per Einschreiben mit, nachdem er es zuvor angehört hat. Im Einschreiben wird auf das in Absatz 3 angeführte Einspruchsrecht verwiesen. Dieses Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

Außer bei einem schwerwiegenden Fehler kann sich das Personalmitglied gegen jegliches Risiko einer Entlassung schützen, indem es nachweist, dass es die ihm vorgeworfene Beschäftigung nicht mehr ausübt.

---

[65] *abgeändert D. 24.06.13, Art. 146 – Inkraft : 01.09.13*
[66] *abgeändert D. 25.10.10, Art.42 – Inkraft: 01.01.11*
[67] *abgeändert D. 25.05.09, Art. 98*

Unter Vorbehalt der Anwendung des vorhergehenden Absatzes hat die Zustellung zur Folge, dass das Personalmitglied, sofern es nicht innerhalb von 10 Tagen vor der Einspruchskammer per Einschreiben Einspruch erhebt, nach dieser Zeitspanne umgehend entlassen wird.

Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Schulträger entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens, das die Einspruchskammer innerhalb von 45 Tagen abgibt, ob er die Entlassung vornimmt. Die Entlassung wird per Einschreiben zugestellt. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

UNTERTITEL 3 – ZUGANG ZU DEN ÄMTERN

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5.13 – *Prinzip*

Mit Ausnahme des Amtes des Fachbereichleiters und des Amtes des Direktors, die in Form eines Mandates vergeben werden, [sowie der in Artikel 5.105 angeführten Ämter können][68] alle anderen Ämter von zeitweilig bezeichneten oder definitiv ernannten Personalmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 5.14 – *Eidesleistung*

Beim ersten Dienstantritt legt das Personalmitglied den Eid gemäß der in Artikel 2 des Dekretes vom 20. Juli 1831 über den Eid auf die eingesetzte konstitutionelle Monarchie mit Volksvertretung festgelegten Formel ab.

Die Regierung bezeichnet die Behörde, vor der der Eid abgelegt wird.

KAPITEL 2 – ZEITWEILIGE BEZEICHNUNG UND ZEITWEILIGES PERSONAL

Abschnitt 1 – Allgemeines

Art. 5.15 – *Bezeichnungsbedingungen*

§ 1 - Niemand darf vom Schulträger zeitweilig in ein Amt der Hochschule bezeichnet werden, wenn er zum Zeitpunkt der Bezeichnung nicht folgende Bedingungen erfüllt:

[1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;][69]

2. ein Verhalten haben, das den Anforderungen des Amtes entspricht;

3. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

4. den Milizgesetzen genügt haben;

[5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 5.18 Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

[a) die drei Abweichungen wurden innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf auf-einanderfolgenden Schuljahren durchlaufen;][70]

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend";

d) [falls es sich um ein Mitglied des [Direktions- und Lehrpersonals im Sekundarschulwesen][71] handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die den in dem Dekret vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt][72][;][73]

---

[68] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 179 – Inkraft: 01.01.19*
[69] *Nr. 1 ersetzt D. 23.06.08, Art. 75 Abs. 1 – Inkraft: 01.04.08*
[70] *a) ersetzt D. 26.06.17, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18*
[71] *abgeändert D. 20.06.16, Art. 169 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.17*
[72] *d) ersetzt D. 16.07.12, Art. 29 – Inkraft: 01.09.12*
[73] *siehe D. 25.10.10 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen*

[e) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals im Hochschulwesen handelt, verfügt dieses über den Pädagogischen Befähigungsnachweis für das Hochschulwesen oder über einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis;][74]

[f) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Dozenten für nichtkonfessionelle Sittenlehre bekleidet, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 15 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden;][75]][76]

6. bei Amtsantritt ein höchstens sechs Monate vorher ausgestelltes ärztliches Attest abgeben, aus dem hervorgeht, dass sein Gesundheitszustand weder die Gesundheit der Schüler beziehungsweise Studenten noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringt;

[7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen;][77]

8. die Bewerbung in der Form und in der Frist, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind, eingereicht haben.

Die Religionsdozenten oder Religionslehrer werden auf Vorschlag des für die jeweilige Religion zuständigen Kultusträgers, falls es ihn gibt, vom Schulträger zeitweilig bezeichnet. Sie werden auch vom Schulträger auf Vorschlag oder mit Einwilligung des für die jeweilige Religion zuständigen Kultusträgers, falls es ihn gibt, ihres Amtes als Religionsdozent oder Religionslehrer enthoben.

[Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.][78]

§2 - Der Schulträger darf ein zeitweiliges Personalmitglied nur nach Anwendung der Regelung über die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und über die Wiedereinberufung in den Dienst bezeichnen.

§3 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung auf Gastdozenten, die für eine begrenzte Zeit auf Honorarbasis eingestellt werden.

[**Art. 5.15bis** - Abweichungsbestimmung

In Abweichung von Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 kann der Schulträger zwischen einem Bewerber wählen, der im letzten Beurteilungsbericht den Vermerk „ungenügend" erhalten hat beziehungsweise in den beiden letzten Bewertungsberichten den Vermerk „ungenügend" erhalten hat, und einem anderen Bewerber; dies geschieht unabhängig davon, ob letzterer Bewerber den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt oder nicht.][79]

Art. 5.16 – *Aufstellung eines Bezeichnungsaktes*

Für jede Bezeichnung in ein Amt wird vom Schulträger ein Bezeichnungsakt aufgestellt, von dem dem Personalmitglied eine Abschrift ausgehändigt wird.

Dieser Bezeichnungsakt enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Identität des Schulträgers;
2. die Identität des Personalmitgliedes;
3. das auszuübende Amt, die Besonderheiten und den Umfang des Auftrags;
4. den Hinweis, ob die Stelle offen oder nicht offen ist, und in letzterem Fall den Namen des Stelleninhabers sowie gegebenenfalls den Namen seines zeitweiligen Vertreters;
5. das Datum des Dienstantritts.

Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Amtsantritt des Personalmitgliedes keine Aufstellung eines Bezeichnungsaktes gemäß den Absätzen 1 und 2, ist davon auszugehen, dass das Personalmitglied ausschließlich unter den im vorliegenden Dekret festgelegten Bedingungen in dem Amt, für den Auftrag und in der Stelle bezeichnet wird, die es tatsächlich besetzt.

Abschnitt 2 – Vorrangregelung

Art. 5.17 – *Regel*

---

[74] *e) eingefügt D. 20.06.16, Art. 169 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.17*
[75] *f) eingefügt D. 26.06.17, Art. 65 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17*
[76] *Nr. 5 ersetzt D. 23.06.08, Art. 75 Abs. 2 – Inkraft: 01.04.08*
[77] *Nr. 7 ersetzt D. 27.06.11, Art. 85 – Inkraft: 01.01.12*
[78] *Abs. 3 eingefügt D. 23.06.08, Art. 75 Abs. 3 – Inkraft: 01.04.08*
[79] *Art. 15.15bis eingefügt D. 26.06.06, Art. 97*

Für eine Bezeichnung als zeitweiliges Personalmitglied in einer offenen Stelle eines Amtes oder in einer nicht offenen Stelle eines Amtes, deren Inhaber oder das ihn zeitweilig ersetzende Personalmitglied für einen anfänglich ununterbrochenen Zeitraum von mindestens fünfzehn Wochen ersetzt werden muss, hat ein Bewerber Vorrang, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

1. [Er füllt die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 7;][80]

[1.1. er entspricht den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets;][81]

2. [er kann bei diesem Schulträger ein Dienstalter von mindestens 720 Tagen in dem betreffenden Amt geltend machen; von diesen 720 Tagen müssen 600 Tage effektiv geleistet worden sein. [Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,][82] werden insgesamt bis zu einer Obergrenze von 210 Tagen bei der Berechnung der effektiv geleisteten Dienstage berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Urlaubstage in den Zeitraum der Bezeichnung fallen][83];

3. [...][84];

4. er ist für dieses Amt Inhaber eines entsprechenden in Artikel 5.2 vorgesehenen Befähigungsnachweises oder er hat während drei Jahren nacheinander die in Artikel 5.18 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten, wobei die einzelnen Abweichungen sich über einen Mindestzeitraum von fünfzehn Wochen erstreckt haben müssen und dies jeweils vor dem [30. April][85];

5. der letzte der in Artikel 5.22 angeführten Beurteilungsberichte der beiden letzten Schuljahre oder akademischen Jahre, in denen der Bewerber vor dem [30. April][86] jeweils für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 15 Wochen im aktiven Dienst war, schließt mindestens mit dem Vermerk "gut"; liegt für diese Jahre kein Beurteilungsbericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt[;]

[6. er war innerhalb der letzten fünf Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.][87]

Einem Bewerber, der Diensttage in einem anderen Amt geleistet hat, für das er den in Artikel 5.2 erwähnten Befähigungsnachweis besitzt, werden diese Diensttage den in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Tagen, die zur Ermittlung des Vorrangs berücksichtigt werden, hinzugerechnet.

[**Art. 5.17bis** - *Titel und Verdienste sowie Kontinuität*

Unbeschadet von Artikel 5.17 vergleicht der Schulträger vor der Bezeichnung stets die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind. Dabei berücksichtigt er unter anderem folgende Kriterien:

1. Beurteilungsberichte;
2. Dienstalter beim Träger [und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung][88];
3. zusätzliche Ausbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt);
4. Weiterbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt).

Bei seiner Entscheidung trägt der Schulträger gleichzeitig der notwendigen Kontinuität beim Schulpersonal Rechnung.

Bezeichnungen, die sich über ein vollständiges Schuljahr erstrecken, werden im Vorfeld im betreffenden Konzertierungsausschuss konzertiert.][89]

[**Art. 5.17ter** – Zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer

§ 1 – Die Personalmitglieder, die den Bedingungen der in Artikel 5.17 angeführten Vorrangsregelung genügen, haben gemäß den in vorliegendem Artikel festgelegten Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Stellen ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer. Dieses Recht bezieht sich auf alle Ämter, in denen der Vorrang erworben wird.

Das Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer gilt nicht für die Personalmitglieder, die für einen vollen Stundenplan definitiv ernannt sind.

§ 2 - Das Personalmitglied verliert das in §1 erworbene Recht, falls es in dem betreffenden Amt während fünf aufeinander folgenden Schuljahren bei dem betreffenden Schulträger nicht im aktiven Dienst gewesen ist.

---

[80] *Nr. 1 ersetzt D. 27.06.11, Art. 86 – Inkraft : 01.01.12*
[81] *Nr. 1.1 eingefügt D. 27.06.11, Art. 86 – Inkraft : 01.01.12*
[82] *abgeändert D. 23.06.08, Art. 76 – Inkraft: 01.09.08*
[83] *Nr. 2 ersetzt D. 26.06.06, Art. 98*
[84] *Absatz 1, Nr.3 aufgehoben zum 01.09.07; D. 26.06.06, Art. 119 Nr12*
[85] *abgeändert D. 28.06.10, Art. 94*
[86] *abgeändert D. 28.06.10, Art. 94*
[87] *Nr. 6 eingefügt D. 25.05.09, Art. 99 – Inkraft: 01.01.10*
[88] *abgeändert D. 25.05.09, Art. 100*
[89] *Art. 5.17bis eingefügt D. 26.06.06, Art. 99*

§ 3 – Das Personalmitglied, das in Anwendung von 5.53 Nummer 6 entlassen wurde, hat auf Grund der vor der Entlassung erbrachten Dienstleistungen kein Anrecht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer.

§ 4 - Eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer wird spätestens am 1. Oktober des laufenden Schuljahres wirksam.

§ 5 – Der Schulträger weist die definitiv offenen Stellen vorrangig den Personalmitgliedern zu, die ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer haben.

[In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger ein Personalmitglied, das ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer hat, mit dessen Einverständnis in eine nicht offene Stelle bezeichnen, obwohl definitiv offene Stellen vorhanden sind.

Eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer kann nur in Stellen erfolgen, die für das ganze Schuljahr zu besetzen sind.][90]

§ 6 – Vorbehaltlich anders lautender Übereinkommen mit dem Schulträger und unter Verlust des Rechts auf eine Bezeichnung auf unbestimmte Dauer nimmt das Personalmitglied die Stelle in dem angebotenen Umfang an.

§ 7 - Falls ein Personalmitglied mit begründetem Interesse Beschwerde gegen die zeitweilige Bezeichnung eines anderen Personalmitgliedes einlegt, stellt der Schulträger ihm eine schriftliche Begründung der betreffenden Entscheidung zu.

§ 8 – Der Schulträger begründet die Beendigung einer zeitweiligen Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und teilt sie dem Personalmitglied schriftlich mit.

§ 9 – Die Artikel 5.24 und 5.25 finden keine Anwendung auf die Personalmitglieder, die auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind.][91]

[**Art. 5.18** – *Abweichungsbestimmung*

In Abweichung von Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 kann der Schulträger zwischen einem Bewerber wählen, der im letzten Beurteilungsbericht den Vermerk „ungenügend" erhalten hat beziehungsweise in den beiden letzten Bewertungsberichten den Vermerk „ungenügend" erhalten hat, und einem anderen Bewerber; dies geschieht unabhängig davon, ob letzterer Bewerber den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt oder nicht.

Wird die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung von keinem Bewerber erfüllt, kann der Schulträger in Abweichung von Artikel 5.15 einen Bewerber zeitweilig einstellen, der nicht Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises der Gruppe A ist, die für das zu vergebende Amt festgelegt wurden.

Von der in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Bedingung kann der Schulträger abweichen, wenn es sich um ein Personalmitglied handelt, das einen Befähigungsnachweis besitzt, bei dem es sich um einen erforderlichen Befähigungsnachweis oder um einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A handeln würde, wenn das Personalmitglied über die Lehrbefähigung in Zusammenhang mit dem zu vergebenden Amt verfügen würde. Diese Abweichungsmöglichkeit gilt für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren, gerechnet ab dem 1. September des Schuljahres der ersten Bezeichnung. Unbeschadet von Absatz 1 darf diese Abweichungsmöglichkeit bei der ersten Bezeichnung eines Personalmitgliedes in dem betreffenden Amt nicht zur Anwendung kommen, wenn Bewerber über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen.

Wird ein Personalmitglied gemäß Absatz 2 für eine Dauer von mindestens 15 Wochen bezeichnet, lässt der Träger dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine schriftliche Erklärung zukommen, aus der hervorgeht, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das alle Bedingungen erfüllt, um bezeichnet zu werden.][92]

[**Art. 5.18bis** – *Beschwerdeverfahren*

Außer für den Fall, dass Artikel 5.18 Absatz 3 zur Anwendung gekommen ist, kann ein Personalmitglied, das die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 und 7 angeführten Bedingungen erfüllt und sich beim Schulträger für eine Stelle in dem betreffenden Amt beworben hat, Beschwerde einlegen gegen die Einstellung eines anderen Personalmitgliedes für einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen, das die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Beschwerde erfolgt per Einschreiben an den Schulträger und enthält einen Beleg, dass der Beschwerdeführer sich für das betreffende Amt beworben hat.

---

[90] *eingefügt D. 28.06.10, Art. 95*
[91] *Art. 5.17ter eingefügt D. 21.04.08, Art. 94*
[92] *Art. 5.18 ersetzt D. 23.06.08, Art. 77 – Inkraft: 01.04.08*

Falls der Schulträger und der Beschwerdeführer keine einvernehmliche Lösung finden, verfügt letzterer über eine Frist von 60 Kalendertagen, um bei der Regierung per Einschreiben Beschwerde einzulegen. Die Frist von 60 Kalendertagen beginnt an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer tatsächlich von der Einstellung Kenntnis genommen hat und insofern dieses Datum innerhalb des Schuljahres der Einstellung fällt. Jegliche Beschwerde außerhalb dieser Frist ist nicht zulässig.

Nach Erhalt der Beschwerde fordert die Regierung unverzüglich beim Schulträger die schriftliche Begründung zur beanstandeten Einstellung an. Der Schulträger verfügt über eine Frist von 14 Kalendertagen, um der Regierung diese Begründung zuzustellen. Sie beginnt am Tag des Versands des Ersuchens um schriftliche Begründung. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Falls der Schulträger diese Begründung nicht zustellt, verliert er das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, gegen dessen Einstellung Beschwerde eingelegt worden ist, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der dem Verstreichen der 14-tägigen Frist folgt.

Nach Erhalt der Antwort des betreffenden Schulträgers prüft die Regierung, ob die Einstellung den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes entspricht und ob eine Begründung vorliegt und entsprechend begründet wurde.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist und eine Begründung vorliegt, werden der Beschwerdeführer und der Schulträger hiervon unmittelbar per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist oder keine Begründung vorliegt, verliert der Schulträger das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, das unrechtmäßig eingestellt wurde, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der der Mitteilung dieser Regierungsentscheidung folgt. Diese Entscheidung wird sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Schulträger per Einschreiben mitgeteilt.

Da die Einstellung eines Personalmitgliedes, das die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung nicht erfüllt, auf das jeweils laufende Schuljahr begrenzt ist, endet jegliche Beschwerde von Rechtswegen am 30. Juni des betreffenden Schuljahres.][93]

Art. 5.19 – *Bewerbung und Verlust des Vorrangs*

§ 1 - Der Bewerber, der für das folgende akademische Jahr von seinem Vorrangrecht Gebrauch machen möchte, reicht seine Bewerbung vor dem 1. Juni per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung beim Schulträger ein.

Dieses Schreiben vermerkt unter anderem die Ämter, auf die sich die Bewerbung bezieht. Der Bewerber weist ausreichende Dienstleistungen nach, indem er unter anderem die in Artikel 5.29 erwähnten Bescheinigungen, die er besitzt, beifügt.

Handelt es sich um eine Bewerbung für das Amt des Religionsdozenten, stellt der Schulträger dem Kultusträger eine Abschrift der Bewerbung zur Information zu.

§2 - [Außer in Fällen höherer Gewalt darf der Bewerber sein Vorrangsrecht während des laufenden Schuljahres nicht mehr geltend machen, wenn er eine Stelle nicht annimmt, die ihm gemäß der Vorrangsregel angeboten wird und insofern die Stelle von derselben Person besetzt bleibt.][94]

[§3 – Ist ein Personalmitglied ein erstes Mal auf unbestimmte Dauer bezeichnet worden, dann gilt dies ab diesem Zeitpunkt als eine über die folgenden akademischen Jahre oder folgenden Schuljahre weiterlaufende Bewerbung für das betreffende Amt.][95]

Art. 5.20 – *Berechnung des Dienstalters bezüglich der Vorrangregelung*

[Die Berechnung des in Artikel 5.17 erwähnten Dienstalters erfolgt bis zum 30. April des Antragjahres. Dies geschieht gemäß den Bestimmungen von Artikel 5.38 §1 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und §§2-4, wobei in den drei aufeinander folgenden Jahren, in denen ein Personalmitglied in den Genuss von Abweichungen gemäß Artikel 5.18 gekommen ist, nur Dienstleistungen berücksichtigt werden, die nicht in Anwendung von Artikel 5.18 erbracht worden sind.][96]

[Wird eine Bezeichnung auf Grund einer Entlassung oder Kündigung in Anwendung der Artikel 5.24, 5.25 und 5.26 beendet, werden die vor der Entlassung oder Kündigung geleisteten Diensttage beim Schulträger für die Berechnung des in Absatz 1 erwähnten Dienstalters nicht berücksichtigt, außer wenn das Personalmitglied wieder bezeichnet wird oder der Schulträger in Anwendung von Artikel 5.24 §3 Absatz 4 die Entlassung nach Gutachten der Einspruchskammer nicht bestätigt.][97]

---

[93] *Art. 5.18bis eingefügt D. 23.06.08, Art. 78 – Inkraft: 01.04.08*
[94] *§2 ersetzt D. 26.06.06, Art. 100*
[95] *§3 eingefügt D. 21.04.08, Art. 95*
[96] *ersetzt D. 26.06.06, Art. 101*
[97] *ersetzt D. 21.04.08, Art. 97*

Art. 5.21 – *Bekanntmachung von zu besetzenden Stellen und Information über Klassierung*

Der Schulträger informiert innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Datum, an dem eine Stelle offen wird oder ab dem eine nicht offene Stelle für einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen zeitweilig zu besetzen ist, das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft über diese Stellen, insofern sie nicht den in Artikel 5.17 erwähnten Bewerbern zugeteilt werden können. Er veröffentlicht ebenfalls einen Bewerbungsaufruf in der Hochschule und in der Zeitung.

Der Schulträger informiert die Bewerber auf einfachen Antrag über die Klassierung der Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel 5.17 bezeichnet worden sind und deren Klassierung anhand der in Artikel 5.29 angeführten Dienstbescheinigungen vorgenommen worden ist.

Abschnitt 3 – Beurteilungsbericht

Art. 5.22 – *Bericht und Einspruchsmöglichkeit*

[§1 - Ein zeitweiliges Personalmitglied wird vom Direktor nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereichleiter mindestens jedes zweite akademische Jahr oder Schuljahr, in dem es jeweils für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 15 Wochen im aktiven Dienst war und effektive Dienste geleistet hat, beurteilt.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Direktor auch ein Personalmitglied beurteilen, das weniger als 15 Wochen im aktiven Dienst war und effektive Dienste geleistet hat, wobei der Direktor darauf achtet, dass die geleisteten Dienste ein Mindestmaß an Kontinuität aufweisen.

In Abweichung von Absatz 1 erfolgt eine Beurteilung für die in Artikel 5.18 angeführten Personalmitglieder jedes Jahr.

In Abweichung von Absatz 1 erfolgt eine Beurteilung für die Personalmitglieder, die gemäß Artikel 5.17ter bezeichnet worden sind, mindestens jedes dritte akademische Jahr oder Schuljahr. Schließt die Beurteilung mit dem Vermerk „mangelhaft" oder „ungenügend", wird im darauffolgenden akademischen Jahr oder Schuljahr eine neue Beurteilung vorgenommen.

Das Personalmitglied kann eine Beurteilung schriftlich beim Direktor beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 - Die Beurteilung nimmt die Form eines begründeten Beurteilungsberichts an, der unter anderem Angaben über das ausgeübte Amt und die Dauer der erbrachten Dienstleistungen sowie über die Fähigkeiten, die Leistungen und den Einsatz des Personalmitglieds für die Bildungseinrichtung enthält. Es wird insbesondere geprüft, inwieweit das Personalmitglied den bzw. die durch Gesetz, Dekret, Erlass, Verordnung und Bezeichnungsakt vorgeschriebenen Auftrag bzw. auferlegten Pflichten erfüllt. Der Bericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: "sehr gut", „gut", „ausreichend", „mangelhaft" oder „ungenügend".

Der Direktor kann sich bei der Beurteilung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.

Die Beurteilung der Religionsdozenten oder Religionslehrer durch den Direktor bezieht sich nicht auf die fachdidaktischen Fähigkeiten und auf die Unterrichtsinhalte. Diese Bereiche werden ausschließlich vom Kultusträger bewertet.

Der Schulträger ist verpflichtet, spätestens ab dem vierten akademischen Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets jährlich eine Evaluierung der Dozenten durch die Studenten vornehmen zu lassen, es sei denn, der Schulträger sieht sich aus triftigen Gründen nicht dazu in der Lage. Diese Begründung wird der Regierung im Vorfeld übermittelt.

Die Evaluierung der Dozenten durch die Studenten wird bei der Beurteilung der Dozenten berücksichtigt.

Das Muster des Beurteilungsberichts wird von der Regierung festgelegt.

§3 – Der Direktor händigt dem Personalmitglied den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Das Personalmitglied verfügt über eine Frist von höchstens sieben Tagen nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Das Personalmitglied datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Direktor zurück.

Händigt das Personalmitglied dem Direktor den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Direktors.

Der Direktor übermittelt dem Schulträger den Bericht einschließlich der Bemerkungen des Personalmitglieds bis zum 15. Mai per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Liegt dem Schulträger bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres keine Ausfertigung des gemäß Absatz 1 oder 2 erstellten Berichts vor, ist der Bericht nichtig und erhält das Personalmitglied den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält das Personalmitglied den Vermerk „gut".

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Das Personalmitglied unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 - Das Personalmitglied kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Direktor Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann das Personalmitglied keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 4 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Schulträger händigt dem Personalmitglied innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.][98]

Abschnitt 4 – Beendigung der zeitweiligen Bezeichnung

Art. 5.23 – *Beendigung von Amts wegen*

Eine zeitweilige Bezeichnung endet von Amts wegen für den gesamten Auftrag oder einen Teil des Auftrags:
1. [bei der Rückkehr eines Stelleninhabers oder eines Personalmitglieds, das zeitweilig ersetzt wurde;][99]
2. zum Zeitpunkt, an dem [eine Stelle][100] des zeitweiligen Personalmitglieds ganz oder teilweise einem anderen Personalmitglied zugewiesen wird:
a) durch Anwendung der Bestimmungen über die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und die Wiedereinberufung in den Dienst,
b) infolge einer definitiven Ernennung;
3. zum Zeitpunkt, an dem [eine Stelle][101], die das zeitweilige Personalmitglied besetzt, aus Gründen, die vom Schulträger unabhängig sind, ganz oder teilweise nicht mehr finanziert wird;
4. spätestens am letzten Tag des betreffenden akademischen Jahres oder Schuljahres, außer beim Verwaltungspersonal und beim Mediothekar sowie Mediothekarassistent, wo sie am 31. August endet. [Diese Bestimmung gilt nicht für die Personalmitglieder, die auf unbestimmte Dauer bezeichnet sind.]
[5. […][102]
6. am 30. Juni des akademischen Jahres oder des Schuljahres, in dem das Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet worden ist, die Beurteilung mit dem Vermerk „ungenügend" erhält und bereits im vorhergehenden akademischen Jahr oder Schuljahr die Beurteilung mit dem Vermerk „mangelhaft" oder „ungenügend" erhalten hat.][103]

[In den in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Fällen werden die Stellen im betreffenden Amt in umgekehrter Reihenfolge der Klassierung, die sich aus dem in Artikel 5.17*bis* angeführten Vergleich der Titel und Verdienste ergibt, abgebaut.][104]

Art. 5.24 – *Vorzeitige Entlassung und Einspruchsmöglichkeit*

§ 1 - Ein zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vom Schulträger vorzeitig entlassen werden. Die Entlassung wird begründet.

§ 2 –[Der Direktor händigt dem Personalmitglied nach vorheriger Anhörung den schriftlich formulierten Entlassungsvorschlag in doppelter Ausfertigung aus. Das Personalmitglied datiert den Vorschlag, unterschreibt ihn zur Kenntnisnahme und händigt dem Direktor am selben Tag ein Exemplar aus. Wenn es nicht mit dem Entlassungsvorschlag einverstanden ist, versieht es vorher den Vorschlag mit dem Vermerk „Nicht einverstanden".][105]

Der Direktor lässt diesen Vorschlag am selben Tag dem Schulträger zukommen, der binnen einer Frist von 10 Tagen den Vorschlag entweder ablehnt oder dem Personalmitglied die Kündigung per Einschreiben zustellt. Dieses Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Tag, an dem es abgeschickt worden ist, wirksam.

Im Falle einer Entlassung wird die Regierung umgehend in Kenntnis gesetzt.

---

[98] Art. 5.22 ersetzt D. 28.06.10, Art. 96
[99] Nr. 1 ersetzt D. 29.06.15, Art. 104 Nr.1 – Inkraft : 01.09.15
[100] abgeändert D. 29.06.15, Art. 104 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15
[101] abgeändert D. 29.06.15, Art. 104 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15
[102] Nr. 5 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 104 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.15
[103] Nr. 5-6 eingefügt D. 21.04.08, Art. 98
[104] Abs. 2 eingefügt D. 29.06.15, Art. 104 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.15
[105] §2 ersetzt D. 26.06.06, Art. 103

§ 3 - Das zeitweilige Personalmitglied, dem die Kündigung zugestellt worden ist und das in Anwendung von Artikel 5.17 zeitweilig bezeichnet worden ist, kann binnen einer Frist von 10 Tagen ab der Zustellung Einspruch beim Schulträger einreichen. Der Schulträger leitet den Einspruch unmittelbar an die zuständige Einspruchskammer mit der Bitte um ein begründetes Gutachten weiter.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger ein begründetes Gutachten binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Datum, an dem sie den Einspruch erhalten hat.

Der Schulträger teilt dem Personalmitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Gutachtens der Einspruchskammer seine Entscheidung per Einschreiben mit. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe dafür. Sieht der Schulträger davon ab, die Entlassung zu bestätigen, gilt das Personalmitglied mit Rückwirkung zum Tag der Entlassung als in den Dienst wieder eingestellt.

§ 4 - Falls es sich um einen Religionsdozenten handelt, muss der Schulträger immer das Gutachten des zuständigen Kultusträgers dieser Religion einholen, falls es ihn gibt.

Art. 5.25 - *Umgehende Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers*

§ 1 - Der Schulträger kann die Bezeichnung jedes zeitweiligen Personalmitglieds wegen eines schwerwiegenden Fehlers umgehend beenden.

Unter schwerwiegendem Fehler versteht man jeden Fehler, der jegliche berufliche Zusammenarbeit zwischen dem Personalmitglied und dem Schulträger sofort und definitiv unmöglich macht.

§ 2 - Innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach dem Tag, an dem er Tatbestände zur Kenntnis genommen hat, die wesentliche Bestandteile eines schwerwiegenden Fehlers sein können, lädt der Schulträger das Personalmitglied per Einschreiben zu einer Anhörung vor, die frühestens am fünften und spätestens am zehnten Tag nach Versendung der Vorladung stattfinden muss. Die Vorladung enthält die Fakten, die dem Personalmitglied als schwerwiegender Fehler zur Last gelegt werden.

Bei der Anhörung kann das Personalmitglied sich von einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation, von einem Anwalt oder einem Verteidiger, den es unter den Personalmitgliedern der Hochschule auswählt, die sich im aktiven Dienst befinden, die aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand zur Disposition stehen oder die sich im Ruhestand befinden, beistehen oder vertreten lassen.

Ist der Schulträger nach der Anhörung der Meinung, dass genügend Tatbestände für einen schwerwiegenden Fehler vorliegen, kann er binnen drei Tagen nach der Anhörung die Beendigung der Bezeichnung beschließen. Um gültig zu sein, wird der Beschluss dem Personalmitglied entweder durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder per Einschreiben zugestellt, das am dritten Werktag nach seiner Versendung wirksam wird. Der Beschluss führt die Gründe an, die der Schulträger als schwerwiegenden Fehler bewertet.

§ 3 - Das Personalmitglied kann in folgenden Fällen während der in § 2 vorgesehenen Zeitspanne umgehend aus seinem Amt entfernt werden:
1. wenn ein schwerwiegender Fehler vorliegt, bei dem es auf frischer Tat ertappt worden ist;
2. wenn die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, derart schwerwiegend sind, dass seine Anwesenheit in der Schule im Interesse des Dienstes oder des Unterrichts nicht angebracht ist.

Es handelt sich um eine Verwaltungsmaßnahme. Das Personalmitglied befindet sich während der Dauer der Maßnahme im aktiven Dienst.

Art. 5.26 – *Vorzeitige Kündigung durch das Personalmitglied*

Ein zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied kann die Bezeichnung unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen einseitig beenden.

Art. 5.27 – *Modalitäten der einseitigen Kündigung*

Vorbehaltlich der in Artikel 5.25 angeführten umgehenden Beendigung aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers ist das Schriftstück, anhand dessen eine der beiden Parteien den Dienst einseitig beendet, nur gültig, wenn es die Dauer der Kündigungsfrist angibt und wenn es der anderen Partei durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder per Einschreiben zugestellt wird. Das Einschreiben ist am dritten Werktag nach seiner Versendung wirksam.

Art. 5.28 – *Beendigung der Bezeichnung im gegenseitigen Einvernehmen*

Der Dienst kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden, dabei kann auf die in Artikel 5.24 § 1 beziehungsweise Artikel 5.26 angeführte Kündigungsfrist verzichtet werden.

Das Einvernehmen, der Verzicht auf die Kündigungsfrist sowie das Datum, an dem das Personalmitglied sein Einvernehmen gegeben hat, werden schriftlich festgehalten.

Art. 5.29 – *Dienstbescheinigung*

Am Ende jedes Zeitraums im aktiven Dienst stellt der Schulträger dem zeitweiligen Personalmitglied eine Bescheinigung aus, die für jedes ausgeübte Amt die erbrachten Dienstleistungen erwähnt, einschließlich Anfangs- und Enddatum, Bezeichnung des Amtes und Umfang der Beschäftigung.

KAPITEL 3 – DEFINITIVE ERNENNUNG

Art. 5.30 – *Prinzip*

Der Schulträger ernennt ein Personalmitglied definitiv in einer offenen Stelle eines Anwerbungsamtes, außer wenn er auf Grund der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung verpflichtet ist, diese Stelle einem Personalmitglied zuzuweisen, das wegen Stellenmangels zur Disposition steht.

Art. 5.31 – *Ernennungsbedingungen*

Eine Ernennung erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung folgende Bedingungen erfüllt sind:

[1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;[106]]107

2. ein Verhalten haben, das den Anforderungen des Amtes entspricht;

3. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

4. den Milizgesetzen genügt haben;

[5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 5.18 Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

[a) die drei Abweichungen wurden innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Schuljahren durchlaufen;]108

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend";

d) [falls es sich um ein Mitglied des [Direktions- und Lehrpersonals im Sekundarschulwesen]109 handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die den in dem Dekret vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt]110[;]

[e) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals im Hochschulwesen handelt, verfügt dieses über den Pädagogischen Befähigungsnachweis für das Hochschulwesen oder über einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis;]111

[f) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Dozenten für nichtkonfessionelle Sittenlehre bekleidet, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 15 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden;]112]113

6. [den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets, entsprechen;]114

7. [die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 6 angeführte Bedingung erfüllen]115;

8. [eine nützliche Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren im Hochschulwesen aufweisen.]116

[Ab 01.01.14: 8. bei diesem Schulträger ein Dienstalter von mindestens 720 Tagen in dem betreffenden Amt geltend machen; von diesen 720 Tagen müssen 600 Tage effektiv geleistet worden sein. Der Mutter-

---

[106] *siehe D. 25.10.10 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen*
[107] *Nr. 1 ersetzt D. 23.06.08, Art. 80 Abs. 1 – Inkraft: 01.04.08*
[108] *a) ersetzt D. 26.06.17, Art. 66 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18*
[109] *abgeändert D. 20.06.16, Art. 170 Nr.1 – Inkraft: 01.01.17*
[110] *d) ersetzt D. 16.07.12, Art. 30 – Inkraft: 01.09.12*
[111] *e) eingefügt D. 20.06.16, Art. 170 Nr.2 – Inkraft: 01.01.17*
[112] *f) eingefügt D. 26.06.17, Art. 66 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17*
[113] *Nr. 5 ersetzt D. 23.06.08, Art. 80 Abs. 2 – Inkraft: 01.04.08*
[114] *Nr. 6 ersetzt D. 27.06.11, Art. 87 - Inkraft: 01.01.12*
[115] *Nr. 7 ersetzt D. 24.06.13, Art. 147 Abs. 1 – Inkraft: 01.09.13*
[116] *Nr. 8 ersetzt D. 25.10.10, Art. 43 §1 – Inkraft: 01.09.10*

schaftsurlaub, der Mutterschaftsschutz und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, werden insgesamt bis zu einer Obergrenze von 210 Tagen bei der Berechnung der effektiv geleisteten Diensttage berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Urlaubstage in den Zeitraum der Einstellung fallen;][117]

9. im letzten, in Artikel 5.22 angeführten Beurteilungsbericht mindestens den Vermerk "gut" haben; liegt kein Beurteilungsbericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt;

10. das Amt als Hauptamt ausüben;

11. seine Bewerbung in der Form und in der Frist, die im Aufruf an die Bewerber festgelegt sind, eingereicht haben.

[In Abweichung von Absatz 1 Nummer 8 wird diese Berufserfahrung auf drei Jahre verringert für Personalmitglieder, die mindestens drei Jahre als zeitweiliges oder definitiv ernanntes oder eingestelltes Personalmitglied in einem Amt mit vollständigem Stundenplan im Grund- oder Sekundarschulwesen tätig gewesen sind. Teilzeitige Dienste in einem Amt werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt angerechnet.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 8 weist ein Personalmitglied der Kategorie des Verwaltungs- oder Erziehungshilfspersonals ein Dienstalter von mindestens 360 Dienst-tagen auf; davon sind im betreffenden Amt mindestens 240 Diensttage, die sich auf mehr als ein Schuljahr oder akademisches Jahr verteilen, geleistet worden.][118]

Religionsdozenten oder Religionslehrer werden vom Schulträger auf Vorschlag des zuständigen Kultusträgers der jeweiligen Religion, falls es ihn gibt, definitiv ernannt. Sie werden auch vom Schulträger auf Vorschlag oder mit Einwilligung des zuständigen Kultusträgers der jeweiligen Religion, falls es ihn gibt, ihres Amtes als Religionsdozent enthoben.

[Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.][119]

[**Art. 5.31bis –** *Möglichkeit der Ernennung mit 55 Jahren*

Ein Personalmitglied, das in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 55 Jahre alt ist, kann auf seinen Antrag hin und mit dem Einverständnis der Regierung definitiv in eine besetzte Stelle eines Anwerbungsamtes ernannt werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung alle Ernennungsbedingungen;

2. es stellt beim Schulträger bis zum 15. Mai des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag;

3. es ist mindestens seit dem 1. September des betreffenden Schuljahres im Dienst;

4. es ist zeitweilig bezeichnet oder für einen unvollständigen Stundenplan definitiv ernannt.][120]

Art. 5.32 – *Bewerbungsaufruf*

§ 1 - Der Schulträger erlässt in der zweiten Hälfte des Monats Februar eines jeden Jahres einen Aufruf an die Bewerber für eine Stundenplanergänzung und für eine definitive Ernennung. Dieser Aufruf wird der Regierung zur Information zugestellt.

§ 2 - Der Aufruf enthält eine Liste der offenen Stellen, die auf der Grundlage der Situation am 1. Februar vor dem Aufruf an die Bewerber festgelegt worden ist und in denen am 1. Oktober des darauf folgenden Jahres höchstwahrscheinlich ernannt werden kann. Er enthält Angaben über die zu vergebenden Stellen, die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.

Der Aufruf wird allen Personalmitgliedern durch öffentlichen Aushang in der Hochschule sowie in jeder anderen angemessenen Form zur Kenntnis gebracht. Die Liste ist auch auf Anfrage bei der Regierung und beim Schulträger erhältlich.

Die Regierung erhält spätestens am 10. Februar eine Abschrift der in Absatz 1 angeführten Liste.

§ 3 - Handelt sich um das Amt des Religionsdozenten oder Religionslehrers, stellt der Schulträger dem Kultusträger eine Abschrift des Aufrufs zur Information zu.

---

[117] Nr. 8 ersetzt D. 24.06.13, Art. 147 Abs. 2 – Inkraft: 01.01.14

[118] Abs. 2-3 eingefügt D. 25.10.10, Art. 43 §2 – Inkraft: 01.09.10, aufgehoben D. 24.06.13, Art. 147 Abs. 3 – Inkraft: 01.01.14

[119] Abs. 3 eingefügt D. 23.06.08, Art. 80 Abs. 3 – Inkraft: 01.04.08

[120] eingefügt durch D. 23.06.08, Art. 81 – Inkraft: 01.05.08

Art. 5.33 – *Zeitpunkt und Umfang der Ernennungen*

Die definitiven Ernennungen erfolgen am 1. Oktober in den in Artikel 5.32 § 2 Absatz 1 erwähnten Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch offen sind.

[…][121]

[…][122]

Art. 5.34 – *Vorrangregelung*

§ 1 - Wenn ein oder mehrere Personalmitglieder definitiv in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan ernannt sind, räumt der Schulträger ihnen Vorrang bei der Ergänzung ihres Stundenplanes ein.

Die Verpflichtung zur definitiven Ernennung gilt nur für die Personalmitglieder, die innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des in Artikel 5.32 angeführten Aufrufs ihre Bewerbung eingereicht haben.

[In Abweichung von Absatz 1 wird den Personalmitgliedern, die ausschließlich aufgrund von Artikel 5.31bis ernannt worden sind, kein Vorrang bei der Ergänzung ihres Stundenplans eingeräumt.][123]

§ 2 – [...][124]

[**Art. 5.34bis** - *Titel und Verdienste sowie Kontinuität*

Unbeschadet von Artikel 5.34 vergleicht der Schulträger vor der Ernennung stets die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien**,** die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind. Dabei berücksichtigt er unter anderem folgende Kriterien:

1. Beurteilungsberichte;
2. Dienstalter beim Träger [und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung][125];
3. zusätzliche Ausbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt);
4. Weiterbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt).

Bei seiner Entscheidung trägt der Schulträger gleichzeitig der notwendigen Kontinuität beim Schulpersonal Rechnung.

Die Ernennungen werden im Vorfeld im betreffenden Konzertierungsausschuss konzertiert.][126]

Art. 5.35 – *Ernennung in einem anderen Amt*

Das Personalmitglied, das in einem Amt definitiv ernannt ist und definitiv in einer offenen Stelle eines anderen Amtes ernannt werden möchte, in dem es ein Dienstalter von mindestens 360 Tagen aufweisen kann und für das es einen in Artikel 5.2 festgelegten Befähigungsnachweis besitzt, reicht seine Bewerbung schriftlich beim Schulträger unter denselben Bedingungen ein wie die Bewerber für eine definitive Ernennung.

Die definitive Ernennung in diesem anderen Amt erfolgt am 1. Oktober des folgenden akademischen Jahres oder Schuljahres.

Art. 5.36 – *Einschränkung der Ernennungen bei Ausübung mehrerer Ämter*

Mehrere Ernennungen in verschiedenen Ämtern in der Hochschule oder in der Hochschule und bei anderen Schulträgern sind nur zulässig, wenn sie insgesamt nicht über ein Hauptamt mit vollständigem Stundenplan hinausgehen.

Art. 5.37 – *Bewerbung für mehrere Ämter*

Wer sich für eine definitive Ernennung in mehreren Ämtern bewirbt, reicht für jedes Amt eine getrennte Bewerbung ein.

Art. 5.38 – *Berechnung des Dienstalters*

§ 1 - Für die Berechnung des Dienstalters:

1. werden nur die bis zum 30. April des Antragsjahres [besoldeten = ab 01.01.12: geleisteten][127] Dienste berücksichtigt, die in hauptamtlicher Eigenschaft geleistet wurden und [unter der Bedingung, dass der Bewerber die in Artikel 5.15 Nummer 5 festgelegte Bedingung erfüllt][128];

---

[121] *Abs. 2 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 105 – Inkraft : 01.09.15*
[122] *abgeändert D. 25.05.09, Art. 101; Abs. 3 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 105 – Inkraft: 01.09.15*
[123] *eingefügt D. 28.06.10, Art. 97*
[124] *§2 aufgehoben D. 26.06.06, Art. 119 Nr10*
[125] *abgeändert D. 25.05.09, Art. 102*
[126] *eingefügt D. 26.06.06, Art. 105*

2. [entspricht die Anzahl Tage, die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan als zeitweiliges Personalmitglied oder als subventioniertes Vertragspersonalmitglied geleistet worden sind, der Gesamtheit der von Anfang bis Ende der ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes gezählten Tage, einschließlich, falls sie darin einbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube oder der außergewöhnlichen Urlaubsformen gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Diensttage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet ist, leistet und die sich auf ein vollständiges akademisches Jahr oder Schuljahr beziehen. Mit Ausnahme des Verwaltungspersonals wird diese Anzahl Tage mit 1,2 multipliziert.][129]

Die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan von einem definitiv ernannten Personalmitglied geleisteten Tage sind von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes zu berechnen, Sommerferien einbegriffen.

§ 2 - Die Dienste, die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan geleistet werden und mindestens die Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Anzahl Stunden erreichen, werden genauso wie die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan geleisteten Dienste berücksichtigt.

Die Anzahl Tage, die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan erworben wird, der nicht die Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Stundenzahl erreicht, wird um die Hälfte verringert.

§ 3 - Die Anzahl Tage, die in zwei oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Ämtern mit vollständigem oder unvollständigem Stundenplan erworben worden ist, darf nie höher liegen als die Anzahl Tage, die in einem während derselben Periode ausgeübten Amt mit vollständigem Stundenplan erworben worden ist.

§ 4 - Die Zeitspanne, für die ein Personalmitglied einen Beurteilungs- oder Bewertungsbericht erhalten hat, der mit dem Vermerk ["ungenügend"] schließt, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
[abgeändert durch D. 26.06.06, Art. 107; D. 21.04.08, Art. 99; D. 23.06.08, Art. 82 – Inkraft: 01.09.08]

UNTERTITEL 4 – BEWERTUNGSBERICHT UND PERSONALAKTE

Art. 5.39 – *Bewertungszeitpunkt und Einspruchsmöglichkeit*

[§1 - Jedes definitiv ernannte Personalmitglied wird mindestens alle drei Jahre, in denen es sich im aktiven Dienst befindet und effektive Dienste leistet, vom Direktor nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachbereichleiter bewertet.

Das Personalmitglied kann eine Bewertung auch schriftlich beim Direktor beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 - Die Bewertung nimmt die Form eines begründeten Bewertungsberichts an, der unter anderem Angaben über das ausgeübte Amt und die Dauer der erbrachten Dienstleistungen, über die Fähigkeiten und Leistungen sowie über den Einsatz des Personalmitglieds für die Unterrichtseinrichtung enthält. Es wird insbesondere geprüft, inwieweit das Personalmitglied den bzw. die durch Gesetz, Dekret, Erlass, Verordnung und Ernennungsakt vorgeschriebenen Auftrag bzw. auferlegten Pflichten erfüllt. Der Bericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut", „gut", „ausreichend", „mangelhaft" oder „ungenügend".

Der Direktor kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.

Die Bewertung der Religionsdozenten oder Religionslehrer durch den Direktor bezieht sich nicht auf die fachdidaktischen Fähigkeiten und auf die Unterrichtsinhalte. Diese Bereiche werden ausschließlich vom Kultusträger bewertet.

Das Muster des Bewertungsberichts wird von der Regierung festgelegt.

Der Schulträger ist verpflichtet, spätestens ab dem vierten akademischen Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets jährlich eine Evaluierung der Dozenten durch die Studenten vornehmen zu lassen, es sei denn, der Träger sieht sich aus triftigen Gründen nicht in der Lage dazu. Diese Begründung wird der Regierung im Vorfeld übermittelt.

Die Evaluierung der Dozenten durch die Studenten wird bei der Bewertung der Dozenten berücksichtigt.

§3 – Der Direktor bzw. der Vertreter des Kultusträgers händigt dem Personalmitglied den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Das Personalmitglied verfügt über eine Frist von höchstens sieben

---

[127] *abgeändert D. 27.06.11, Art. 88 – Inkraft : 01.01.12*
[128] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 118 – Inkraft : 01.09.20*
[129] *Nr. 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 88 – Inkraft : 01.01.12*

Tagen nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Das Personalmitglied datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Direktor bzw. dem Vertreter des Kultusträgers zurück.

Händigt das Personalmitglied dem Direktor bzw. dem Vertreter des Kultusträgers den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Direktors.

Der Direktor bzw. der Vertreter des Kultusträgers übermittelt dem Schulträger den Bericht einschließlich der Bemerkungen des Personalmitglieds bis zum 15. Mai per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Liegt dem Schulträger bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres keine Ausfertigung des gemäß Absatz 1 oder 2 erstellten Berichts vor, ist der Bericht nichtig und erhält das Personalmitglied den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält das Personalmitglied den Vermerk „gut".

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Das Personalmitglied unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 – [Das Personalmitglied kann den Bericht][130] unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Direktor Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann das Personalmitglied keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 4 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Schulträger händigt dem Personalmitglied innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe hierfür.

Schließt ein Bericht endgültig [mit dem Vermerk „mangelhaft" oder „ungenügend"][131], wird das Personalmitglied im darauffolgenden Schuljahr erneut bewertet.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.][132]

Art. 5.40 – *[...]*[133]

Art. 5.41 – [...][134]

Art. 5.42 – *Personalakte*

§ 1 - Für jedes definitiv ernannte Personalmitglied wird eine Personalakte angelegt, die die Bezeichnungsakte, die definitive Ernennung, die Dienstbescheinigungen, die Beurteilungs- und Bewertungsberichte sowie gegebenenfalls die Disziplinarstrafen enthält.

Die Regierung kann die Form der Personalakte festlegen.

§ 2 - Jedes Personalmitglied hat das Recht, seine Personalakte einzusehen.

UNTERTITEL 5 – DIENSTSTELLUNGEN

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5.43 – *Aufzählung*

Die Dienststellungen, in denen sich ein Personalmitglied befindet, sind:
1. der aktive Dienst,
2. der nicht aktive Dienst,
3. die Zurdispositionstellung.

KAPITEL 2 – AKTIVER DIENST

Art. 5.44 – *Prinzip*

[130] *abgeändert D. 24.06.13, Art. 148 – Inkraft: 01.09.13*
[131] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 119 – Inkraft : 01.09.20*
[132] *Art. 5.39 ersetzt D. 28.06.10, Art. 98*
[133] *Art. 5.40 aufgehoben D. 28.06.10, Art. 99*
[134] *Art. 5.41 aufgehoben D. 28.06.10, Art. 100*

Ein Personalmitglied ist immer im aktiven Dienst, außer wenn es auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Dienststellung versetzt worden ist.

Art. 5.45 – *Anrecht auf Gehalt und Urlaubsformen*

§ 1 - Unbeschadet anders lautender Bestimmungen hat ein Personalmitglied im aktiven Dienst ein Anrecht auf Gehalt und auf die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.

§ 2 - Ein Personalmitglied hat unter denselben Bedingungen wie im Gemeinschaftsunterrichtswesen Anrecht auf Urlaub.

§ 3 - Die Dauer des Jahresurlaubs [des Mediothekars, des [Mediothekarassistenten, des Forschungsbeauftragten, der Mitglieder des Verwaltungspersonals][135] und des externen Evaluators] [136]ist wie folgt festgelegt:
1. bis zum 44. Lebensjahr einschließlich: 26 Tage;
2. zwischen dem 45. und dem 49. Lebensjahr einschließlich : 27 Tage;
3. ab dem 50. Lebensjahr : 28 Tage;
4. ab dem Jahr, in dem das 60. Lebensjahr erreicht wird, wird ein weiterer Urlaubstag pro zusätzliches Lebensjahr gewährt.

Als Jahr berücksichtigt man den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres. Ausschlaggebend bei der in Absatz 1 vorgesehenen Ermittlung der Anzahl Urlaubstage ist das Lebensjahr, das man innerhalb dieser Zeitspanne erreicht.

Falls ein Personalmitglied nicht für den gesamten in Absatz 2 angeführten Zeitraum bezeichnet ist, wird der Jahresurlaub verhältnismäßig gekürzt. Ergibt die Kürzung keine ganze Zahl, wird bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet.

Der Zeitpunkt, an dem Jahresurlaub genommen wird, wird in Absprache mit dem Direktor festgelegt. Er kann aufgeteilt werden, muss jedoch mindestens einmal eine Dauer von 10 aufeinander folgenden Arbeitstagen haben.

[Mediothekar, [Mediothekarassistent, Forschungsbeauftragter, die Mitglieder des Verwaltungspersonals][137] und externer Evalutator][138] haben kein Anrecht auf die Entspannungsurlaube.

KAPITEL 3 – NICHT AKTIVER DIENST

Art. 5.46 – *Aufzählung*

Ein Personalmitglied befindet sich im nicht aktiven Dienst, wenn:
1. es aus disziplinarischen Gründen vorübergehend seines Amtes enthoben ist;
2. es aus disziplinarischen Gründen in den nicht aktiven Dienst versetzt worden ist;
3. ihm aus familienbedingten Gründen eine Abwesenheit längerer Dauer gewährt worden ist.

[Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amts wegen im nicht-aktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.][139]

KAPITEL 4 – ZURDISPOSITIONSTELLUNG

Art. 5.47 – *Aufzählung*

Ein definitiv ernanntes Personalmitglied kann zur Disposition gestellt werden:
1. wegen Stellenmangels,
2. wegen eines Sonderauftrags,
3. wegen Krankheit oder Gebrechen,
4. aus persönlichen Gründen,
5. aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand,
6. durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes.

[Mit Ausnahme der Nummern 1, 3 und 5 findet Absatz 1 Anwendung auf die zeitweiligen Personalmitglieder, die auf unbestimmte Dauer bezeichnet sind.][140]

Art. 5.48 – *Modalitäten der Zurdispositionstellung*

---

[135] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 180 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19*
[136] *abgeändert D. 25.10.10, Art. 44 – Inkraft: 01.01.11*
[137] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 180 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19*
[138] *abgeändert D. 25.10.10, Art. 44 – Inkraft: 01.01.11*
[139] *eingefügt D. 25.06.07, Art. 69 - Inkraft: 01.09.07*
[140] *eingefügt D. 21.04.08, Art. 100*

§ 1 - Mit Ausnahme der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes erfolgt die Zurdispositionstellung unter denselben Bedingungen wie im Gemeinschaftsunterrichtswesen Dies gilt auch für die Gewährung eines Wartegehalts.

Jede Zurdispositionstellung, für die ein Beschluss der Regierung oder ihres Beauftragten notwendig ist, um im Gemeinschaftsunterrichtswesen ein Wartegehalt zu beziehen, muss der Regierung vom Schulträger zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 2 – [Kein Personalmitglied darf zur Disposition gestellt werden oder in dieser dienstrechtlichen Stellung bleiben, wenn es die zur Beanspruchung einer Ruhestandspension erforderlichen Bedingungen erfüllt.][141]

[...][142].

[§3 – Die in §2 Absatz 1 angeführte Bestimmung gilt nicht, wenn das Personalmitglied:
1. wegen eines Sonderauftrags zur Disposition gestellt wird oder wurde;
2. die in Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren aufgeführte teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, [in Anspruch nimmt][143].][144]

Art. 5.49 – *Modalitäten der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Rückberufung, der Wiedereinberufung und der Wiederbeschäftigung*

§ 1 - Bei Stellenmangel in einem bestimmten Amt wird das Personalmitglied mit dem niedrigsten Dienstalter im betreffenden Amt zur Disposition gestellt. Die Berechnung des Dienstalters erfolgt gemäß Artikel 5.38, wobei die in der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder in der Krankenpflegehochschule im betreffenden Amt geleisteten Dienste ebenfalls berücksichtigt werden.

Ist das Dienstalter identisch, wird das jüngere Personalmitglied zur Disposition gestellt.

§ 2 - Das Personalmitglied, das wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt wird, bezieht ein Wartegehalt, das auf der Grundlage der im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen berechnet wird.

§ 3 - Jedes zur Disposition gestellte Personalmitglied steht dem Schulträger weiterhin zur Verfügung.

Dem Personalmitglied dürfen Dienstleitungen auferlegt werden, die mit dem Auftrag des Personalmitgliedes im Rahmen des Amtes, das es bekleidet, vereinbar sind. Die in Artikel 5.73 angeführte Wochenarbeitszeit, während der diese Dienstleistungen zu erbringen sind, wird verhältnismäßig zur Höhe des Wartegehalts gekürzt. Ergibt die Kürzung keine ganze Zahl, wird bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet.

§ 4 - Der Schulträger greift jederzeit mit Vorrang und vor jeglicher Bezeichnung eines zeitweiligen Personalmitglieds auf dessen Dienste zurück. Es wird in dem Amt, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt ist oder für das es den erforderlichen beziehungsweise den für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A besitzt, rückberufen. Während dieser Rückberufung in den aktiven Dienst bezieht das Personalmitglied das Gehalt gemäß der Gehaltstabelle, die vor seiner Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels Anwendung gefunden hat.

§ 5 - Ein wegen Stellenmangels zur Disposition gestelltes Personalmitglied kann beantragen, im Gemeinschaftsunterrichtswesen oder im freien subventionierten Unterrichtswesen wiedereinberufen oder wiederbeschäftigt zu werden. Es erklärt sich schriftlich mit dem Erziehungsprojekt des jeweiligen Schulträgers einverstanden. Der betroffene Schulträger entscheidet, ob er dem Antrag Folge leistet. Bei Ablehnung des Antrags begründet der Schulträger seine Entscheidung.

Das Personalmitglied wird entweder in das Amt wiedereinberufen, in dem es definitiv ernannt ist, oder in einem anderen Amt wiederbeschäftigt, für das es den erforderlichen oder den für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis besitzt. Die Wiedereinberufung beziehungsweise die Wiederbeschäftigung erfolgt gemäß den Regeln, die im Gemeinschaftsunterrichtswesen oder im freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesen Anwendung finden, wobei die Personalmitglieder, die beim betreffenden Schulträger zur Disposition stehen Vorrang haben.

Das Personalmitglied ist verpflichtet, sein Amt innerhalb der vom Schulträger festgesetzten Fristen anzutreten.

Das Personalmitglied bezieht das Gehalt gemäß der Gehaltstabelle, die vor seiner Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels Anwendung gefunden hat.

Art. 5.50 – *Modalitäten der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes*

---

[141] *ersetzt D. 16.07.12, Art. 22 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.13*
[142] *aufgehoben D. 27.06.11, Art. 89 – Inkraft: 01.09.11*
[143] *abgeändert D. 16.07.12, Art. 22 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.13*
[144] *§3 eingefügt D. 27.06.11, Art. 89 – Inkraft: 01.09.11*

§ 1 - Der Schulträger stellt dem Personalmitglied einen Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes per Einschreiben zu. Dieses Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

Binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab der Zustellung kann das Personalmitglied vor der zuständigen Einspruchskammer gegen den Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes Einspruch erheben. Der Einspruch bewirkt die Aussetzung des Verfahrens.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Personalmitglied und dem Schulträger binnen einer Frist von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem sie den Einspruch des Personalmitglieds erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

Spätestens 30 Tage nach Erhalt des Gutachtens der Einspruchskammer teilt der Schulträger dem Personalmitglied seine Entscheidung durch Amtshandlung eines Gerichtvollziehers oder anhand eines Einschreibens mit, das am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam wird.

Der Schulträger vermerkt gegebenenfalls die Gründe, warum das Gutachten nicht befolgt wird.

Falls es sich um einen Religionsdozenten handelt, kann die Zurdispositionstellung ausschließlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Kultusträger dieser Religion, falls es ihn gibt, vorgenommen werden.

Die Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes wird der Regierung vom Schulträger zur Genehmigung vorgelegt.

§ 2 - Das Personalmitglied, das durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes zur Disposition gestellt wird, bezieht ein Wartegehalt, das auf der Grundlage der im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen berechnet wird.

UNTERTITEL 6 – ENDGÜLTIGES AUSSCHEIDEN AUS DEM AMT

Art. 5.51 – *Beendigung einer Bezeichnung oder Ernennung von Amts wegen*

Unbeschadet des Artikels 5.23 endet eine zeitweilige Bezeichnung oder definitive Ernennung von Amts wegen ohne Kündigungsfrist, wenn die Personalmitglieder eine der folgenden Bedingungen nicht mehr erfüllen:

1. [a) eine der in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 1 für die zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder oder eine der in Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 1 für die definitiv ernannten Personalmitglieder erwähnten Bedingungen;][145]
   b) die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen,
   c) den Milizgesetzen genügen;
2. es nach einer genehmigten Abwesenheit ohne triftigen Grund versäumen, ihren Dienst wiederaufzunehmen, und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zehn Tagen abwesend bleiben;
3. ihre Stelle ohne triftigen Grund verlassen und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zehn Tagen abwesend bleiben;
4. sich in den Fällen befinden, in denen die Anwendung der Strafgesetze ihre Amtsenthebung zur Folge hat;
5. sich in einer Situation der durch Gesetz oder Verordnung anerkannten endgültigen Arbeitsunfähigkeit befinden, die sie daran hindert, ihr Amt uneingeschränkt auszuüben;
6. es ohne zulässigen Grund ablehnen, die vom Schulträger zugewiesene Stelle anzutreten, nachdem sie in den aktiven Dienst wiedereinberufen oder wiederbeschäftigt worden sind;
7. wenn es wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird;
8. regelwidrig bezeichnet oder ernannt worden sind, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:

a) die Regelwidrigkeit wird innerhalb von 60 Tagen nach der erfolgten Bezeichnung oder Ernennung festgestellt;
b) die Regelwidrigkeit ist durch ein Täuschungsmanöver des Personalmitglieds hervorgerufen worden;
c) die Regelwidrigkeit ist derart schwerwiegend, dass die Bezeichnung oder Ernennung als nicht bestehend betrachtet werden muss.

Der Schulträger setzt das Personalmitglied durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder per Einschreiben vom endgültigen Ausscheiden aus dem Amt in Kenntnis. Er führt den Grund des Ausscheidens aus dem Amt an.

In dem in Absatz 1 Nummer 8 angeführten Fall behält das Personalmitglied die auf Grund seiner vorherigen Situation erworbenen Rechte, sofern der Schulträger einverstanden ist.

Art. 5.52 – *Beendigung einer definitiven Ernennung*

Eine definitive Ernennung endet ebenfalls:

1. wenn das Personalmitglied freiwillig aus dem Amt ausscheidet;
2. wenn es wegen eines schwerwiegenden Fehlers entlassen wird;

[145] *abgeändert D. 23.06.08, Art. 83 – Inkraft: 01.04.08*

[3. wenn der Bewertungsbericht des Personalmitglieds mit dem Vermerk „ungenügend" schließt und es bereits im vorhergehenden Schuljahr einen Bewertungsbericht mit dem Vermerk „mangelhaft" oder „ungenügend" erhalten hat;][146]
4. […][147]

Im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Amt kann das Personalmitglied nur vom Dienst fernbleiben, falls eine Genehmigung des Schulträgers vorliegt oder eine Kündigungsfrist von 30 Tagen beachtet wurde. Die Kündigung wird dem Schulträger anhand eines Einschreibens zugestellt. Sie wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam. Um gültig zu sein, führt das Einschreiben die Dauer der Kündigungsfrist sowie das Datum an, an dem sie beginnt.

Wenn die Beendigung der definitiven Ernennung zur Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen führt, zahlt die Deutschsprachige Gemeinschaft dem Landesamt für Soziale Sicherheit den in diesem Artikel vorgesehenen Betrag.

UNTERTITEL 7 – DISZIPLINARORDNUNG

KAPITEL 1 - DISZIPLINARSTRAFEN

Art. 5.53 – *Aufzählung*

Definitiv ernannten [und auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichneten][148] Personalmitgliedern, die ihre Pflichten nicht erfüllen, können folgende Strafen auferlegt werden:
1. Zurechtweisung
2. Verweis,
3. Gehaltskürzung,
4. vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
5. Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
6. Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers.

Falls es sich um einen Religionsdozenten oder Religionslehrer handelt, kann die Disziplinarstrafe nur auf Vorschlag des zuständigen Kultusträgers, falls es ihn gibt, oder auf Vorschlag des Schulträgers im Einvernehmen mit dem zuständigen Kultusträger auferlegt werden.

Art. 5.54 – *Verfahren*

§ 1 – Die Strafen werden vom Schulträger ausgesprochen.

Der Direktor stellt dem Personalmitglied, nachdem er es angehört hat, den Vorschlag einer Disziplinarstrafe per Einschreiben zu, das am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam wird.

Bei den in Artikel 5.53 Nummer 1 und 2 erwähnten Disziplinarstrafen erfolgen in Abweichung von Absatz 1 Anhörung und Vorschlag durch den jeweiligen Fachbereichleiter, es sei denn, die Fachbereichleiter sind selber betroffen.

Falls die Maßnahme sich gegen den Direktor richtet, schlägt der Präsident des Verwaltungsrates die Strafe vor.

Binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab der Zustellung kann das Personalmitglied vor der zuständigen Einspruchskammer gegen den Vorschlag einer Disziplinarstrafe Einspruch erheben.

Durch den Einspruch wird das Verfahren ausgesetzt.

§ 2 - Die Einspruchskammer übermittelt dem Personalmitglied und dem Schulträger binnen einer Frist von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem sie den Einspruch des Personalmitglieds erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

§ 3 - Falls es sich um einen Religionsdozenten oder Religionslehrer handelt, wird immer das Gutachten des zuständigen Kultusträgers dieser Religion – insofern vorhanden – eingeholt.

§ 4 - Spätestens 30 Tage nach Erhalt des Gutachtens der Einspruchskammer teilt der Schulträger dem Personalmitglied seine Entscheidung durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder per Einschreiben mit, das am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam wird. Er vermerkt gegebenenfalls die Gründe, warum das Gutachten nicht befolgt wird.

§ 5 - Das in den §§ 1 bis 4 angeführte Verfahren kann bei einem definitiv ernannten Personalmitglied, das zuvor wegen Stellenmangels zur Disposition gestanden hat und bei einem anderen Schulträger wieder in den Dienst einberufen oder wiederbeschäftigt worden ist, von beiden Schulträgern gemeinsam angewendet werden.

---

[146] *Nr. 3 ersetzt D. 22.06.20, Art. 120 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.20*
[147] *Nr. 4 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 120 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.20*
[148] *abgeändert D. 21.04.08, Art. 101*

Um die in Absatz 1 angeführte gemeinsame Anwendung zu ermöglichen, benachrichtigt der Schulträger, der das Personalmitglied wieder in den Dienst einberufen oder wiederbeschäftigt hat, schriftlich den Schulträger, den es definitiv ernannt hat, über das beabsichtigte Disziplinarverfahren.

Die Disziplinarstrafe kann von beiden Schulträgern oder von einem Schulträger verhängt werden, wobei sie im letzteren Fall nur diesem Schulträger gegenüber wirksam ist.

Art. 5.55 - *Modalitäten der Gehaltskürzung*

Eine Gehaltskürzung wird für mindestens einen Monat und für höchstens drei Monate auferlegt und darf sich nicht auf mehr als ein Fünftel des letzten Bruttogehalts im aktiven Dienst oder seines Wartegehalts belaufen.

Art. 5.56 – *Modalitäten der vorübergehenden Amtsenthebung*

Eine vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen wird für höchstens ein Jahr verhängt. Das Personalmitglied wird aus seinem Amt entfernt und bezieht die Hälfte seines letzten Bruttogehalts im aktiven Dienst oder seines Wartegehalts.

Art. 5.57 – *Modalitäten der Versetzung in den nicht aktiven Dienst*

Die Dauer der Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen darf nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Das Personalmitglied wird aus seinem Amt entfernt und bezieht während der zwei ersten Jahre ein Wartegehalt, das der Hälfte des Gehaltes im aktiven Dienst entspricht. Ohne letzteren Betrag jemals übersteigen zu dürfen, wird das Wartegehalt anschließend auf den Satz der Pension festgelegt, die der Betreffende bezöge, wenn er vorzeitig in den Ruhestand versetzt würde.

Nach Ablauf der Hälfte seiner Strafe darf das Personalmitglied seine Wiedereingliederung in das Unterrichtswesen beantragen.

Art. 5.58 – *Mindestbetrag im Falle der Gehaltskürzung oder der Gewährung eines Wartegehalts*

Die Gehaltskürzung oder die Gewährung eines Wartegehalts darf nicht zur Folge haben, dass das Gehalt des Personalmitglieds auf einen Betrag verringert wird, der unter dem Betrag der Arbeitslosenunterstützung liegt, auf die das Personalmitglied Anrecht hätte, wenn es die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger in Anspruch nehmen könnte.

Art. 5.59 – *Aussetzung des Disziplinarverfahrens*

[Bei Strafverfolgungen kann das Disziplinarverfahren weitergeführt werden, wenn der Schulträger einen entsprechenden mit Gründen versehenen Beschluss fasst.

Die Disziplinarstrafe wird binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem eine richterliche Entscheidung rechtskräftig wird, vom Schulträger bestätigt, zurückgezogen oder angepasst.][149]

KAPITEL 2 – STREICHUNG EINER DISZIPLINARSTRAFE

Art. 5.60 – *Streichung*

Die Streichung einer Disziplinarstrafe erfolgt von Amts wegen nach einer Frist, die festgelegt ist auf:
1. ein Jahr für Zurechtweisungen und Verweise,
2. drei Jahre für Gehaltskürzungen,
3. fünf Jahre für vorübergehende Amtsenthebungen aus disziplinarischen Gründen,
4. sieben Jahre für die Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen.

Die Frist setzt am Tag der Verhängung der Disziplinarstrafe ein.

Die Disziplinarstrafe wird aus der Personalakte gestrichen.

UNTERTITEL 8 – EINSPRUCHSKAMMER

Art. 5.61 – *Einsetzung*

Es wird für die Hochschule eine Einspruchskammer eingesetzt, die sich mit den in Artikel 5.12, 5.22, 5.24, 5.41, 5.50, 5.54, 5.88 und 5.102 angeführten Einsprüchen befasst.

Art. 5.62 – *Zusammensetzung*

[149] *ersetzt D. 27.06.11, Art. 90 – Inkraft : 01.09.11*

§ 1 - Die Einspruchskammer setzt sich zusammen aus:
1. einer gleichen Anzahl Vertreter des Schulträgers und der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen. Es gibt für jede Kategorie ebenso viele Ersatzmitglieder wie effektive Mitglieder;
2. einem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten;
3. einem Sekretär und einem beigeordneten Sekretär.

Die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Einspruchskammer werden von der Regierung auf Vorschlag des Schulträgers und der in Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Beamten dieser Behörden und in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bezeichnet.

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten werden von der Regierung unter der Richter- und Staatsanwaltschaft im aktiven Dienst bezeichnet.

§ 2 - Die Regierung legt die Anzahl Mitglieder der Einspruchskammer und die Dauer ihres Mandats fest. Die Einspruchskammer zählt mindestens drei effektive Mitglieder, die die Schulträger vertreten, und drei effektive Mitglieder, die das Personal vertreten.

Art. 5.63 – *Geschäftsordnung*

Die Einspruchskammer arbeitet ihre eigene Geschäftsordnung aus, die sie der Regierung zur Genehmigung vorlegt.

Art. 5.64 – *Streichung und Freistellungen von Mitgliedern*

Sobald ein Fall bei der Einspruchskammer eingereicht worden ist, teilt der Präsident dem Personalmitglied und dem Schulträger die Liste der effektiven Mitglieder und der Ersatzmitglieder mit. Binnen einer Frist von zehn Tagen, nachdem sie diese Liste erhalten haben, können das Personalmitglied und der Schulträger die Ablehnung von höchstens drei Mitgliedern beantragen. Sie dürfen allerdings nicht gleichzeitig ein effektives Mitglied und dessen Ersatzmitglied ablehnen.

Ein Mitglied kann seine Freistellung beantragen, wenn es glaubt, ein moralisches Interesse an der Sache zu haben oder wenn es glaubt, man könne seine Unparteilichkeit anzweifeln. Der Präsident entscheidet, ob diesem Antrag Folge geleistet wird. Aus denselben Gründen kann er ein Mitglied auf eigene Initiative freistellen.

Der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen nicht in einer Angelegenheit tagen, die ihren Ehepartner beziehungsweise einen Verwandten oder Anverwandten bis zum vierten Grad einschließlich betreffen.

Art. 5.65 – *Verfahren*

Die Parteien werden vom Präsidenten [...][150] nach Erhalt des Einspruchs einberufen.

Das Personalmitglied und der Schulträger werden von der Einspruchskammer angehört.

Das Personalmitglied kann sich von einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation, von einem Anwalt oder von einem Verteidiger, den es unter den Personalmitgliedern der Hochschule auswählt, die sich im aktiven Dienst befinden, die aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand zur Disposition stehen oder die sich im Ruhestand befinden, beistehen oder vertreten lassen.

Der Schulträger kann sich von einem Anwalt oder einem Verteidiger seiner Wahl beistehen oder vertreten lassen.

Die Einspruchskammer kann eine zusätzliche Untersuchung anordnen und Zeugen anhören.

Die Tatsache, dass das Personalmitglied beziehungsweise sein Vertreter oder der Schulträger beziehungsweise sein Vertreter bei der Sitzung nicht erscheint, hindert die Einspruchskammer nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

Art. 5.66 – *Anwesenheits- und Abstimmungsquorum*

Die Kammer ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, die den Schulträger vertreten, und zwei Mitglieder, die die Personalmitglieder vertreten, anwesend sind. Die Vertreter des Schulträgers und die Vertreter des Personals müssen in gleicher Anzahl anwesend sein, damit abgestimmt werden kann. Gegebenenfalls wird die Parität hergestellt, indem ein oder mehrere Mitglieder durch Auslosung von der Abstimmung ausgeschlossen werden.

[150] *abgeändert D. 24.06.13, Art. 149 – Inkraft : 01.09.13*

Falls die im vorhergehenden Absatz angeführte, zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl nicht erreicht wird, beruft der Präsident binnen vierzehn Tagen eine neue Versammlung ein. Während dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder jeder Gruppe ein Beschluss gefasst werden.

Stimmberechtigt sind die Vertreter des Schulträgers und der Personalmitglieder.

Das begründete Gutachten wird nach geheimer Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 5.67 – *Mitteilung des Gutachtens*

Das begründete Gutachten der Einspruchskammer wird den Parteien binnen fünf Tagen nach der Versammlung, während der es abgegeben wurde, per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 5.68 – *Funktionskosten und Entschädigungen*

Die Funktionskosten der Einspruchskammer gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Die Regierung legt das Anwesenheitsgeld, auf das der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten Anspruch haben, sowie die Fahrtkostenentschädigung fest, auf die der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten und die Mitglieder Anspruch haben.

UNTERTITEL 9 – VORSORGLICHE VORÜBERGEHENDE AMTSENTHEBUNG

[**Art. 5.68bis** – Anwendungsbereich

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf alle Personalmitglieder, die definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind.][151]

Art. 5.69 – *Anwendung und Verfahren*

§1 - Die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung ist eine Verwaltungsmaßnahme ohne jeglichen disziplinarrechtlichen Charakter. Sie hat die Entfernung aus dem Amt zur Folge.

In folgenden Fällen kann ein Personalmitglied vorsorglich vorübergehend seines Amtes enthoben werden, wenn dies im Interesse des Dienstes oder der Ausbildungsaktivitäten liegt:
1. im Verlauf einer Strafverfolgung;
2. [vor Beginn oder im Verlauf eines Disziplinarverfahrens][152];
3. ab dem Zeitpunkt, an dem das Einschreiben wirksam wird, anhand dessen der Schulträger das Personalmitglied über die Feststellung einer Unvereinbarkeit unterrichtet;
4. ab dem Zeitpunkt, an dem das Einschreiben wirksam wird, anhand dessen der Schulträger dem Personalmitglied den Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesses des Dienstes übermittelt.

§2 - Vor jeglicher Maßnahme einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung wird das Personalmitglied vom Schulträger zwecks Anhörung vorgeladen.

Die Vorladung und die Begründung der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung werden dem Personalmitglied entweder per Einschreiben, das am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam wird, zugestellt oder anhand eines Schreibens mit Empfangsbestätigungsabschnitt ausgehändigt, das an dem Datum wirksam wird, das auf dem Empfangsbestätigungsabschnitt angeführt wird. Die Anhörung findet frühestens am zweiten Werktag nach dem Tag statt, an dem die Vorladung wirksam wird.

Während der Anhörung kann das Personalmitglied sich von einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation, von einem Anwalt oder von einem Verteidiger, den es unter den Personalmitgliedern der Hochschule auswählt, die sich im aktiven Dienst befinden, die aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand zur Disposition stehen oder die sich im Ruhestand befinden, beistehen oder vertreten lassen.

Innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag der Anhörung teilt der Schulträger dem Personalmitglied seine Entscheidung per Einschreiben mit, selbst wenn das Personalmitglied oder sein Stellvertreter am Tag der Anhörung nicht erschienen sind. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§3 - In Abweichung von § 2 Absatz 1 kann ein Personalmitglied in folgenden Fällen umgehend aus seinem Amt entfernt werden:
1. wenn ein schwerwiegender Fehler vorliegt, bei dem es auf frischer Tat ertappt worden ist;
2. wenn die Vorwürfe, die gegen das Personalmitglied erhoben werden, derart schwerwiegend sind, dass seine Anwesenheit in der Hochschule im Interesse des Dienstes oder der Ausbildungsaktivitäten nicht angebracht ist.

---

[151] *eingefügt D. 21.04.08, Art. 102*
[152] *Nr. 2 ersetzt D. 16.01.12, Art. 58*

Die in Absatz 1 angeführte Maßnahme erfolgt spätestens am dritten Werktag, der dem Tag folgt, an dem der Schulträger von den Tatbeständen Kenntnis erhalten hat.

Spätestens am dritten Werktag, der dem Tag folgt, an dem der Schulträger die in Absatz 1 angeführte Maßnahme ergriffen hat, wendet der Schulträger das in § 2 angeführte Verfahren an; andernfalls endet die Entfernung aus dem Amt nach Ablauf dieser Frist. Das Personalmitglied kann daraufhin nur in Anwendung des in § 2 angeführten Verfahrens wegen derselben Tatbestände erneut aus seinem Amt entfernt werden.

§4 - Die Dauer der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung beträgt höchstens ein Jahr. Dies gilt nicht im Falle einer Strafverfolgung.

Die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung endet [im Fall von §1 Absatz 2 Nummer 2][153] nach 45 Tagen, wenn dem Personalmitglied nicht innerhalb dieser Frist der in Artikel 5.54 § 1 Absätze 2 und 4 angeführte Vorschlag einer Disziplinarstrafe zugestellt wird. Sie endet ebenfalls an dem Tag, an dem die in Artikel 5.22 §4 Absatz 2, 5.50 § 1 Absatz 4 und 5.54 § 4 für den Schulträger vorgesehene Frist ausläuft.

§ 5 - Eine vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens wird vom Schulträger alle drei Monate ab dem Datum ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt.

Diese Bestätigung wird dem Betreffenden per Einschreiben zugestellt.

In Ermangelung einer Bestätigung der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung innerhalb der erforderlichen Frist [kehrt das Personalmitglied wieder in seine Ämter zurück][154]. Dazu muss es den Schulträger per Einschreiben mindestens zehn Werktage vor der effektiven Wiederaufnahme der Arbeit darüber in Kenntnis gesetzt haben.

Nachdem der Schulträger diesen Bescheid erhalten hat, kann er den Fortbestand der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung nach oben erwähntem Verfahren bestätigen.

Art. 5.70 – *Gehaltskürzung*

§ 1 - Das Gehalt eines Personalmitglieds, das vorsorglich vorübergehend seines Amtes enthoben ist, wird in folgenden Fällen auf die Hälfte seines Bruttogehalts im aktiven Dienst gekürzt:

1. wenn es strafrechtlich verfolgt und unter Anklage gestellt wird;
2. wenn ihm der Vorschlag einer der in Artikel 5.53 Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 angeführten Disziplinarstrafen zugestellt wird.

In dem in Absatz 1 Nummer 1 angeführten Fall erfolgt die Kürzung am ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Personalmitglied unter Anklage gestellt worden ist.

In dem in Absatz 1 Nummer 2 angeführten Fall erfolgt die Kürzung am Tag der Zustellung des Vorschlags.

§ 2 - Die Gehaltskürzung darf nicht zur Folge haben, dass das Gehalt des Personalmitglieds auf einen Betrag herabgesetzt wird, der unter dem Betrag der Arbeitslosenunterstützung liegt, auf die das Personalmitglied ein Anrecht hätte, wenn es die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger in Anspruch nehmen könnte.

Art. 5.71 – *Widerruf der Gehaltskürzung und Zahlung an die Gemeinschaft*

§ 1 - Am Ende des Disziplinar- oder Gerichtsverfahrens wird die Gehaltskürzung widerrufen, außer wenn eine der in Artikel 5.53 Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen wird oder wenn das Personalmitglied definitiv strafrechtlich verurteilt wird.

Im Falle des Widerrufs der Gehaltskürzung steht dem Personalmitglied für den Zeitraum der Amtsenthebung das ergänzende Gehalt erhöht um die Verzugszinsen zu, die ab dem Tage der Kürzung in Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes berechnet werden. Der Schulträger zahlt diesen ergänzenden Betrag an die Gemeinschaft.

§ 2 - Wird im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, des Verfahrens hinsichtlich einer Entlassung wegen Unvereinbarkeit oder des Verfahrens der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes eine vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung ohne Gehaltskürzung vorgenommen, zahlt der Schulträger der Gemeinschaft einen Betrag, welcher der Hälfte des Gehalts entspricht, die das Personalmitglied während des Zeitraums der Amtsenthebung bezogen hat, wenn:

1. keine Disziplinarstrafe ergriffen worden ist;
2. keine Entlassung auf Grund einer Unvereinbarkeit erfolgte,
3. keine Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes erfolgte.

§ 3 - Das vom Personalmitglied während der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung bezogene Gehalt bleibt ihm erhalten.

---

[153] *Abgeändert D. 05.05.14, Art. 52 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.14*
[154] *Abgeändert D. 05.05.14, Art. 52 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.14*

Falls die Dauer der vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen kürzer ist als die Dauer der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung, bezieht das Personalmitglied die Gesamtheit seines Gehalts ab dem Ende der Periode der vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen.

Art. 5.72 – *Benachrichtigung der Regierung*

Die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung wird der Regierung zur Kenntnis gebracht, um die sofortige Ausführung dieser Maßnahme zu gewährleisten.

UNTERTITEL 10 - WOCHENARBEITSZEIT

Art. 5.73 - *Wochenarbeitszeit*

§ 1 – [Die Dienstleistungen, die die Personalmitglieder erbringen][155], belaufen sich bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von 4 Monaten ermittelt.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Fall 50 Stunden überschreiten.

§ 2 - Die in § 1 angeführten 38 Stunden umfassen bei einem [Personalmitglied mit Unterrichtsauftrag][156]:
1. 16 Unterrichtsstunden zu 60 Minuten,
2. weitere in Artikel 5.74 und 5.75 festgelegte Aufgaben, die vor Ort zu leisten sind, es sei denn, der Schulträger trifft eine anders lautende Entscheidung.

Der zeitliche Umfang, den [das Personalmitglied mit Unterrichtsauftrag][157] für Aufgaben im Bereich der Weiterbildung oder Forschung erbringt, wird von den unter Absatz 1 Nummer 1 erwähnten 16 Stunden abgezogen.

UNTERTITEL 11 – AUFTRAG DER DOZENTEN UND DES ERZIEHUNGSPERSONALS

Art. 5.74 – *Allgemeines*

Die Aufträge der Personalmitglieder umfassen Dienstleistungen, die notwendigerweise zur Ausübung des jeweiligen Amtes gehören, und weitere Aufgaben, die zur Verwirklichung des Bildungsprojektes dienen.

Art. 5.75 – *Dozenten*

Der Auftrag eines jeden Dozenten umfasst unter anderem folgende Aufgaben:
1. den Ausbildungsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsaktivitäten und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Studenten und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Teambesprechungen und sonstigen Versammlungen des Dozentenkollegiums;
6. Vertretungen;
7. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluierung der Hochschule;
8. die Korrektur von Studentenarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Studenten;
9. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Bildungsprojekt zu verwirklichen;
10. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
11. Forschung[;]
[12. Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen.][158]

[...][159]

Art. 5.76 – *Mediothekar und Mediothekarassistent*

Der Auftrag des Mediothekars umfasst vor allem folgende Aufgaben:
1. den Bestandsaufbau, insbesondere die Auswahl der anzuschaffenden Medien, in enger Zusammenarbeit mit den Dozenten und Studenten der Hochschule, dem zuständigen Beauftragten der Regierung sowie den Kindergärtnern und Primarschullehrern der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. die Bestandspflege, insbesondere die hauptverantwortliche bibliothekarische Betreuung bei der Katalogisierung des Bestandes;
3. die Planung von Maßnahmen zur baulichen, räumlichen und technischen Ausstattung von pädagogischen Mediotheken in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

---

[155] *abgeändert D. 25.10.10, Art. 45 – Inkraft : 01.01.11*
[156] *abgeändert D. 18.06.18, Art. 129 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18*
[157] *abgeändert D. 18.06.18, Art. 129 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.18*
[158] *Nr. 12 eingefügt D. 25.05.09, Art. 103*
[159] *eingefügt D. 28.06.10, Art. 101; aufgehoben D. 18.06.18, Art. 130 – Inkraft: 01.09.18*

4. die Organisation und Verwaltung der pädagogischen Mediotheken in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Bibliotheken und pädagogischen Mediotheken der Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
6. die Beratung der Nutzer der pädagogischen Mediotheken;
7. die bibliothekarische Aus- und Weiterbildung von Hilfskräften in den Schulmediotheken.

Der Mediothekarsassistent unterstützt den Mediothekar bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit. Darüber hinaus nimmt er vor allem folgende Aufgaben wahr:
1. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die pädagogischen Mediotheken;
2. die Darstellung und Vertretung des didaktisch-methodischen Stellenwertes der pädagogischen Mediotheken für die Kindergärten und Primarschulen;
3. die Entwicklung und Darstellung von Konzepten zur Leseförderung in den Kindergärten und Primarschulen in Zusammenarbeit mit den Kindergärtnern und Primarschullehrern sowie den öffentlichen Bibliotheken und dem Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für Sonderveranstaltungen in den pädagogischen Mediotheken.

UNTERTITEL 12 – ERSATZ BEI ABWESENHEIT AUF GRUND EINES URLAUBS, EINER ABWESENHEITSFORM ODER EINER ZURDISPOSITIONSTELLUNG

Art. 5.77 – *Prinzip*

Ein Personalmitglied, das auf Grund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung nicht anwesend ist, kann gemäß den Bestimmungen von Kapitel III des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 ersetzt werden.

UNTERTITEL 13 – BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 5.78 – *Personalmitglieder*

Die Personalmitglieder, die an der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder der Krankenpflegehochschule vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekrets definitiv ernannt sind, gelten im Sinne des vorliegenden Dekrets für dieselbe Anzahl Stunden als definitiv ernannt.

In den Stellen, die im akademischen Jahr 2004-2005 in den in Absatz 1 angeführten Hochschulen für offen erklärt werden konnten auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen dienstrechtlichen Bestimmungen, nimmt der Schulträger gemäß der Bestimmungen der Artikel 5.30 bis 5.38 im akademischen Jahr 2005-2006 definitive Ernennungen vor. In Abweichung von Artikel 5.32 erfolgt der Bewerberaufruf vor dem 15. August 2005 und wird allen Personalmitgliedern schriftlich zugestellt. Die Regierung erhält eine Abschrift des Aufrufs.

Die an der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder der Krankenpflegehochschule vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekrets geleisteten Dienste werden hinsichtlich der zeitweiligen Bezeichnungen und definitiven Ernennungen bei der Berechnung des in den Artikeln 5.17, 5.20, 5.31, 5.34, 5.35 und 5.38 erwähnten Dienstalters berücksichtigt.

UNTERTITEL 14 – SONDERREGELUNG FÜR DAS PERSONAL DES ERGÄNZENDEN BERUFSBILDENDEN UNTERRICHTS DER SEKUNDARABTEILUNG UND DES VORBEREITUNGSJAHRES DER KRANKENPFLEGESCHULE

Art. 5.79 – *Abweichungs- und Ergänzungsbestimmungen*

Vorliegende Bestimmung findet Anwendung auf die im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht des Studienbereichs Krankenpflege und im Vorbereitungsjahr beschäftigten Personalmitglieder:

1. […][160]

2. […][161]

3. In Abweichung von Artikel 5.75 umfasst der Auftrag des Lehrpersonals unter anderem folgende Aufgaben:
a) den Unterrichtsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans,
b) den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins,
c) die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
d) die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen,

[160] *Nr. 1 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 131 – Inkraft : 01.09.18*
[161] *Nr. 2 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 131 – Inkraft : 01.09.18*

e) die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen,
f) Aufsichten und Vertretungen,
g) die Mitwirkung bei der internen und externen Qualitätskontrolle der Schule,
h) die Gestaltung eines Stoffverteilungsplanes,
i) die Führung eines Lehrertagebuches,
j) die Verbesserung von Schülerarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Schüler,
k) die Aufgaben, die dazu beitragen, das Bildungsprojekt zu verwirklichen.

4. […][162]

[**Art. 5.79bis** - *Versetzung*

§ 1 - Hat der Schulträger eine offene Stelle zu besetzen und gibt sie für die Versetzung frei, kann er einem definitiv eingestellten oder ernannten Personalmitglied des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des freien subventionierten oder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens auf dessen Antrag hin die Versetzung gewähren, außer wenn er auf Grund der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung verpflichtet ist, einem Personalmitglied diese Stelle zuzuweisen, das wegen Stellenmangels zur Disposition steht. Das Einverständnis des betroffenen Schulträgers ist erforderlich.

Dem von einem Religionslehrer eingereichten Antrag auf Versetzung muss ein günstiges Gutachten des zuständigen Kultusträgers der betreffenden Religion, falls es ihn gibt, beigefügt werden.

Eine Versetzung erfolgt stets innerhalb desselben Amtes. Sie kann einem Personalmitglied nur dann gewährt werden, wenn der Umfang der offenen Stelle mindestens dem Umfang der definitiven Ernennung in dem betreffenden Amt entspricht.

Das versetzte Personalmitglied reicht beim Schulträger, den es verlässt, für den Auftrag oder Teilauftrag, den es dort erfüllt und für den es die Versetzung beantragt hat, seine Kündigung ein. Der Übergang vom Träger zur Hochschule erfolgt ohne Unterbrechung.

§2 - Die Dienste, die im subventionierten Unterrichtswesen oder im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft geleistet worden sind, werden mit Diensten an der autonomen Hochschule gleichgestellt und entsprechend den vorliegenden Bestimmungen berechnet.][163]

[**Art. 5.79ter** - *Titel und Verdienste sowie andere Versetzungskriterien*

Der Schulträger vergleicht vor der Versetzung stets die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien**,** die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind. Der Schulträger berücksichtigt bei der Entscheidung zur Versetzung ebenfalls geographische und sozial-familiäre Aspekte in der Situation der Bewerber sowie die notwendige Kontinuität beim Schulpersonal.

Er berücksichtigt zusätzlich unter anderem folgende Kriterien:
1. [Bewertungsbericht];
2. Dienstalter beim Träger [und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung];
3. zusätzliche Ausbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt);
4. Weiterbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt).][164]

[**Art. 5.79quater** - *Aufstellung eines Versetzungsaktes*

Für jede Versetzung wird vom Schulträger, der das Personalmitglied aufnimmt, ein Versetzungsakt aufgestellt, wovon die betroffenen Schulen, das Personalmitglied und - falls es sich um einen Religionslehrer handelt - der Kultusträger eine Abschrift erhalten.

Dieser Versetzungsakt enthält mindestens folgende Angaben:
1. die Identität des Schulträgers;
2. die Identität des Personalmitgliedes;
3. die Bezeichnung der Schule, in die das Personalmitglied versetzt wird;
4. das Amt (einschließlich der Stundenzahl), in das das Personalmitglied versetzt wird.][165]

UNTERTITEL 15 – UNTERHALTSPERSONAL

Art. 5.80 – *Allgemeines*

[162] *Nr. 4 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 131 – Inkraft : 01.09.18*
[163] *eingefügt D. 26.06.06, Art. 108*
[164] *eingefügt D. 26.06.06, Art. 109, abgeändert D. 25.06.07, Art. 70; D. 25.05.09, Art. 104*
[165] *eingefügt D. 26.06.06, Art. 110*

Das Unterhaltspersonal unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge.

Art. 5.81 – *Wochenarbeitszeit und Urlaubsregelung*

Die Wochenarbeitszeit des Unterhaltspersonals beläuft sich auf 38 Stunden zu 60 Minuten.

Das Unterhaltspersonal hat Anrecht auf Urlaub gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. Dezember 1967, ergangen in Anwendung des Artikels 3 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der administrativen Stellungen des Verwaltungspersonals und des Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-][166], Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht.

[**Art. 5.81bis** - *Anerkennung von Dienstjahren*

Die Anerkennung von Dienstjahren erfolgt für das Unterhaltspersonal gemäß den im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen.][167]

UNTERTITEL 16 – FACHBEREICHLEITER

Art. 5.82 – *Prinzip*

§ 1 - Das Amt des Fachbereichleiters wird ausschließlich in Form eines Mandats vergeben.

§ 2 Es kann sich um ein Vollzeit- oder Halbzeitmandat handeln.

Kommt der Schulträger zum Schluss, dass es sich um ein Vollzeitmandat handeln muss, übermittelt er der Regierung im Vorfeld eine entsprechende ausführliche Begründung.

[**Art. 5.83** – *Zulassungsbedingungen*

Ausschließlich ein Personalmitglied der Hochschule darf dieses Amt bekleiden, wenn es:
1. den in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen mit Ausnahme von Nummer 5 und Nummer 8 entspricht;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt;
3. eine nützliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren hat;
4. im letzten Beurteilungs- oder Bewertungsbericht mindestens den Vermerk „gut" erhalten hat; liegt kein Bericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt;
5. die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind.

Die in Absatz 1 Nummer 3 angeführte nützliche Berufserfahrung ist im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt steht. Teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet.

Kann das Amt nicht mit einem Personalmitglied der Hochschule besetzt werden, darf es von einer Person bekleidet werden, die die in Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllt.][168]

Art. 5.84 – *Aufruf und Bewerbung*

[Der Schulträger veröffentlicht per Aushang in der Hochschule sowie in jeder anderen angemessenen Form einen Bewerbungsaufruf. Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Fachbereichsleiters und die Zielsetzungen, die während der Mandatszeit verwirklicht werden sollen. Wird von der in Artikel 5.83 Absatz 3 angeführten Möglichkeit Gebrauch gemacht, wird der Aufruf zusätzlich in der Presse veröffentlicht.][169]

Die Bewerbung wird […][170] per Einschreiben eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

Art. 5.85 – *Bezeichnung des Mandatsträgers*

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Mandat wahrnehmen soll.

[Er stützt sich unter anderem auf die Beurteilungs- und Bewertungsberichte, auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers, auf die pädagogische Qualifikation, auf die Berufserfahrung, auf das Eignungsprofil und auf ein Bewerbungsgespräch.][171]

---

[166] *abgeändert D. 11.05.09, Art. 200*
[167] *eingefügt D. 25.05.09, Art. 105*
[168] *Art. 5.83 ersetzt D. 26.06.17, Art. 67 – Inkraft : 01.07.17*
[169] *Abs. 1 ersetzt D. 26.06.17, Art. 68 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.17*
[170] *abgeändert D. 26.06.17, Art. 68 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17*
[171] *Abs. 2 ersetzt D. 26.06.17, Art. 69 – Inkraft : 01.07.17*

Art. 5.86 – *Mandatsdauer und Beendigung*

§ 1 - Die Mandatsdauer beträgt 5 Jahre.

§ 2 - Das Mandat endet in folgenden Fällen vorzeitig:
1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
a) einer Gehaltskürzung,
b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
c) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung des Mandats;
6. im Falle eines Bewertungsbericht mit dem Vermerk [„ungenügend"][172].

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochen Zeitraum von mehr als sechs Monaten das Mandat beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen und in Abweichung von Artikel 5.52 Absatz 2 hat das Personalmitglied eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten. Die Kündigungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Schulträger gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§ 3 - Der Mandatsträger unterliegt weiter allen Bestimmungen des vorliegenden Dienstrechts.

Art. 5.87 – *Vorübergehender Ersatz*

§1 – [Wenn die Einstellung des Fachbereichsleiters beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 5.92 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.83 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von [Nummer 5][173], erfüllt.][174]

§ 2 - Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 5.89, 5.90, 5.91 und 5.92.

[**Art. 5.88** – *Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit*

§1 - Der Schulträger fasst für den Fachbereichleiter [mindestens alle fünf Jahre][175] einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Fachbereichleiter kann eine Bewertung schriftlich beim Schulträger beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – [Der Fachbereichsleiter verfasst im Voraus einen Bericht, in dem er eine Bilanz seiner Tätigkeit der letzten Jahre zieht und in dem er Vorschläge zur weiteren schulischen Entwicklung formuliert. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.][176]

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut", „gut", „ausreichend", „mangelhaft" oder „ungenügend".

§3 – Der Schulträger händigt dem Fachbereichleiter den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Der Fachbereichleiter verfügt über eine Frist von höchstens sieben Tagen nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Der Fachbereichleiter datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Schulträger zurück.

Händigt der Fachbereichsleiter dem Schulträger den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Schulträgers.

Liegt kein Bericht des Schulträgers gemäß Absatz 1 oder 2 vor, ist der Bericht nichtig und erhält der Fachbereichleiter den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält der Fachbereichsleiter den Vermerk „gut".

---

[172] *abgeändert D. 26.06.06, Art. 107*
[173] *abgeändert D. 26.06.17, Art. 70 – Inkraft: 01.07.17*
[174] *§1 ersetzt D. 27.06.11, Art. 92 – Inkraft : 01.09.11*
[175] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 121 – Inkraft : 01.09.20*
[176] *Abs. 1 ersetzt D. 05.05.14, Art. 53 – Inkraft : 01.09.14*

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Der Fachbereichleiter unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 - Der Fachbereichleiter kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Schulträger Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Fachbereichleiter keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 3 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Träger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Schulträger händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.][177]

Art. 5.89 – *Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste des Personalmitgliedes während der Ausübung seines Mandats [werden, insofern es sich um ein Personalmitglied der Hochschule handelt,][178] berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters als Dozent und des finanziellen Dienstalters.

Art. 5.90 – *Prämie*

Während der Ausübung seines Mandats erhält [der Fachbereichsleiter ein Gehalt in Anwendung von Titel II bis II.2 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs, erhöht um][179] eine monatliche Prämie in Höhe von 800 EUR, wenn es sich um eine Vollzeitmandat, beziehungsweise in Höhe von 400 EUR, wenn es sich um ein Halbzeitmandat handelt.

[Wird ein Personalmitglied, das in einem anderen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt ist, als Fachbereichsleiter bezeichnet, bezieht es in Abweichung von Absatz 1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird: P = X-M
P = die Prämie
X = das in Absatz 1 angeführte Gehalt
M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.][180]

Die Auszahlung der [in Absatz 1 und 2 angeführten Prämie][181] erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

Die [in Absatz 1 und 2 angeführten Prämie][182] ist an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 178 vom 30. Dezember 1982. Angelindex bei Inkrafttreten des Dekretes ist 138,01.

[Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen, während eines Mutterschaftsurlaubs und während der in den Artikeln 42 bis 43*bis* des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 angeführten Abwesenheiten im Rahmen einer Geburt wird die [in Absatz 1 und 2 angeführten Prämie][183] weitergezahlt, insofern der Fachbereichsleiter nicht von der Krankenkasse entschädigt wird.][184]

Art. 5.91 – *Rückkehr*

Ausgenommen in den in Artikel 5.86 §2 Nummer 3 d) sowie Nummer 4 angeführten Fällen bekleidet das [Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied der Hochschule handelt, nach Beendigung des Mandats erneut sein vorheriges Amt][185].

Art. 5.92 – *Ausschluss bestimmter Urlaube und Zurdispositionstellungen*

Dem Personalmitglied ist es untersagt:
1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:
   a) Jahresurlaub,
   b) Gelegenheitsurlaub,
   c) außergewöhnlicher Urlaub wegen Fälle höherer Gewalt,

---

[177] *Art. 5.88 ersetzt D. 26.08.10, Art. 102*
[178] *abgeändert D. 26.06.17, Art. 71 – Inkraft: 01.07.17*
[179] *abgeändert D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.17*
[180] *Abs. 2 eingefügt D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.17*
[181] *abgeändert D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.17*
[182] *abgeändert D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.17*
[183] *abgeändert D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.17*
[184] *Abs. 4 ersetzt D. 29.06.15, Art. 106 – Inkraft: 01.09.15*
[185] *abgeändert D. 26.06.17, Art. 73 – Inkraft: 01.07.17*

d) Mutterschaftsurlaub,
e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
g) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
h) [[vollzeitiger Urlaub][186] wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,][187]
[i) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
j) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
k) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen[,]][188]
[l) vollzeitige Laufbahnunterbrechung,
m) Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes.][189]

2. [eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.][190]

UNTERTITEL 17 – DIREKTOR

Art. 5.93 – *Prinzip*

Das Amt des Direktors wird ausschließlich in Form eines Mandats vergeben.

Es handelt sich um ein Vollzeitmandat.

Art. 5.94 – *Zulassungsbedingungen*

Eine Person darf dieses Amt bekleiden, wenn sie:
1. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt;
2. ihre Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind;
[3. Artikel 10 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entspricht.][191]

Art. 5.95 – *Aufruf und Bewerbung*

Der Bewerbungsaufruf wird im Belgischen Staatsblatt sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Mandatträgers und die Zielsetzungen, die während der Mandatszeit verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird anhand eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

Art. 5.96 – *Bezeichnung des Mandatsträgers*

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Mandat wahrnehmen soll.

Er stützt sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers und auf ein Bewerbungsgespräch.

Art. 5.97 – *Mandatsdauer und Beendigung*

Die Mandatsdauer beträgt 5 Jahre.

Das Mandat endet in folgenden Fällen vorzeitig:
1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
a) einer Gehaltskürzung,
b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
c) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;

---

[186] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 181 – Inkraft: 01.09.19*
[187] *h) ersetzt D. 27.06.11, Art. 91 – Inkraft : 01.09.11*
[188] *i-k) eingefügt D. 27.06.11, Art. 91 – Inkraft : 01.09.11*
[189] *l) und m) eingefügt D. 20.06.16, Art. 171 – Inkraft: 01.09.16*
[190] *Nr. 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 91 – Inkraft : 01.09.11*
[191] *Nr. 3 eingefügt D. 24.06.13, Art. 151 – Inkraft : 01.09.13*

5. im Falle der freiwilligen Beendigung des Mandats;
6. im Falle eines Bewertungsbericht mit dem Vermerk [„ungenügend"][192].

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochen Zeitraum von mehr als sechs Monaten das Mandat beenden.

In den in Absatz 2 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen und in Abweichung von Artikel 5.52 Absatz 2 hat der Mandatsträger eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten. Die Kündigungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Schulträger gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

Art. 5.98 – *Einstellung und Dienstrecht*

Die Einstellung erfolgt anhand einer zeitweiligen Bezeichnung.

Während der Ausübung des Mandats unterliegt der Mandatsträger dem vorliegenden Dienstrecht, ausgenommen der Artikel 5.2, 5.3, 5.15, 5.17 bis 5.41, 5.52 und 5.77.

Dem Direktor ist es untersagt:
1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:
a) Jahresurlaub,
b) Gelegenheitsurlaub,
c) außergewöhnlicher Urlaub wegen Fälle höherer Gewalt,
d) Mutterschaftsurlaub,
e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
g) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
h) [[vollzeitiger Urlaub][193] wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,][194]
[i) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
j) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
k) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen[,]][195]
[l) vollzeitige Laufbahnunterbrechung,
m) Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes.][196]
[2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.][197]

Art. 5.99 – *Vorübergehender Ersatz*

§1 – [Wenn die Einstellung des Direktors beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 5.98 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.94 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 2, erfüllt.][198]

§ 2 – Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 5.100, 5.103 und 5.104.

Art. 5.100 - *Gehalt und Prämie*

Zu Beginn der Ausübung seines Mandats erhält der Mandatsträger ein Gehalt, das dem Gehalt entspricht, das ein Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem finanziellen Dienstalter von 9 Jahren gemäß der in der Anlage II des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten angeführten Gehaltstabelle I/11bis beziehen würde. Nach jeweils zwei weiteren Jahren im Mandat erfolgen die weiteren in dieser Gehaltstabelle vorgesehen zweijährlichen Erhöhungen.

Handelt es sich um ein Personalmitglied, bezieht es in Abweichung von Absatz 1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:
P = X – M,
P = die Prämie,
X= das in Absatz 1 angeführte Gehalt,
M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.

---

[192] *abgeändert D. 26.06.06, Art. 107*
[193] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 182 – Inkraft: 01.09.19*
[194] *h) ersetzt D. 27.06.11, Art. 93 – Inkraft : 01.09.11*
[195] *i-k) eingefügt 27.06.11, Art. 93 – Inkraft : 01.09.11*
[196] *l) und m) eingefügt D. 20.06.16, Art. 172 – Inkraft: 01.09.16*
[197] *Nr. 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 93 – Inkraft : 01.09.11*
[198] *§1 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 94 – Inkraft : 01.09.11*

Handelt es sich um kein Personalglied, bezieht der Direktor Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in Absatz 1 angeführte Betrag gilt.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

Der in den Absätzen 1 und 2 angeführte Betrag ist an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 178 vom 30. Dezember 1982. Angelindex bei Inkrafttreten des Dekretes ist 138,01.

[Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen, während eines Mutterschaftsurlaubs und während der in den Artikeln 42 bis 43*bis* des Gesetzes über die Arbeit vom 16. März 1971 angeführten Abwesenheiten im Rahmen einer Geburt wird die Prämie weitergezahlt, insofern der Direktor nicht von der Krankenkasse entschädigt wird.][199]

Art. 5.101 – *Mandatserneuerung ohne Aufruf*

Wenn der letzte Bewertungsbericht mit dem Vermerk „sehr gut" schließt und der Mandatsinhaber sechs Monate vor dem Ende des Mandats einen schriftlichen Antrag auf Mandatserneuerung eingereicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, das Mandat zu verlängern, ohne den in Artikel 5.95 vorgesehenen Aufruf vorzunehmen.

[**Art. 5.102** – *Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit*

§1 - Der Schulträger fasst für den Direktor [mindestens alle fünf Jahre][200] einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Direktor kann eine Bewertung schriftlich beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – [Der Direktor verfasst im Voraus einen Bericht, in dem er eine Bilanz seiner Tätigkeit der letzten Jahre zieht und in dem er Vorschläge zur weiteren schulischen Entwicklung formuliert. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.][201]

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut", „gut", „ausreichend", „mangelhaft" oder „ungenügend".

§3 – Der Schulträger händigt dem Direktor den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Der Direktor verfügt über eine Frist von höchstens sieben Tagen nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Der Direktor datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Schulträger zurück.

Händigt der Direktor dem Schulträger den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Schulträgers.

Liegt kein Bericht des Schulträgers gemäß Absatz 1 oder 2 vor, ist der Bericht nichtig und erhält der Direktor den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält der Direktor den Vermerk „gut".

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Der Direktor unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 - Der Direktor kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Schulträger an den Direktor Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Direktor keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 3 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Schulträger händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.][202]

---

[199] *Absatz 6 ersetzt D. 29.06.15, Art. 107 – Inkraft: 01.09.15*
[200] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 122 – Inkraft : 01.09.20*
[201] *Abs. 1 ersetzt D. 05.05.14, Art. 54 – Inkraft: 01.09.14*
[202] *Art. 5.102 ersetzt D. 28.06.10, Art. 103*

Art. 5.103 – *Rückkehr*

Nach Beendigung des Mandats bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied der Hochschule handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 5.97 Absatz 2 Nummer 3 d) sowie Nummer 4 angeführten Fällen.

Art. 5.104 – *Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste während der Ausübung seines Mandats werden, insofern es sich um ein Personalmitglied der Hochschule handelt, berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters.

[UNTERTITEL 18 – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS AMT DES FORSCHUNGSBEAUFTRAGTEN, DAS AMT DES EXTERNEN EVALUATORS UND DAS AMT DES REFERENTEN][203]

[**Art. 5.105** - *Prinzip*

Vorliegender Untertitel findet Anwendung auf folgende Ämter:
1. das Amt des Forschungsbeauftragten;
2. das Amt des externen Evaluators;
3. das Amt des Referenten.][204]

[**Art. 5.105.1** – *Zulassungsbedingungen*

Eine Person darf eines der in Artikel 5.105 angeführten Ämter bekleiden, wenn sie:
1. die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 5, erfüllt;
2. Inhaber eines der nachfolgenden Befähigungsnachweise ist:
   a) für das Amt des Forschungsbeauftragten: der in Artikel 10 Nummer 18quater des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate festgelegte erforderliche Befähigungsnachweis;
   b) für das Amt des externen Evaluators: der in Artikel 10 Nummer 18sexies desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 festgelegte Befähigungsnachweis;
   c) für das Amt des Referenten: mindestens ein Studiennachweis des Hochschulwesens des zweiten Grades.
3. im letzten Beurteilungs- bzw. Bewertungsbericht mindestens den Vermerk „gut" erhalten hat, insofern eine solche Bewertungsstruktur existiert;
4. ihre Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgelegt sind.][205]

[**Art. 5.105.2** – *Aufruf und Bewerbung*

Der Bewerbungsaufruf für die in Artikel 5.105 angeführten Ämter wird vom Verwaltungsrat in der Presse, per Aushang in der Schule sowie in jeder angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des zu besetzenden Amtes.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt mindestens eine Kopie der erforderlichen Diplome, den in Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches angeführten Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als sechs Monate ist, einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben bei.][206]

[**Art. 5.105.3** – *Bezeichnung*

Der Verwaltungsrat entscheidet, welcher Bewerber bezeichnet wird.

Er stützt sich u. a. auf das Motivationsschreiben des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung und das Eignungsprofil.][207]

[**Art. 5.105.4** – *Bezeichnungsdauer und Beendigung*

§1 – Die Dauer der Bezeichnung ist unbestimmt.

---

[203] Untertitel 18 eingefügt D. 25.10.10; ersetzt D. 06.05.19, Art. 183 – Inkraft: 01.09.19
[204] Art. 5.105 eingefügt D. 25.10.10, Art. 46 – Inkraft: 01.01.11; ersetzt D. 06.05.19, Art. 184 – Inkraft: 01.09.19
[205] Art. 5.105.1 eingefügt D. 06.05.19, Art. 185 – Inkraft: 01.04.19
[206] Art. 5.105.2 eingefügt D. 06.05.19, Art. 186 – Inkraft: 01.04.19
[207] Art. 5.105.3 eingefügt D. 06.05.19, Art. 187 – Inkraft: 01.04.19

In Abweichung von Absatz 1 erfolgt die Bezeichnung auf bestimmte Dauer, wenn das Personalmitglied eine Stelle bekleidet, die der Hochschule zeitlich befristet zur Verfügung steht.

§2 – Die Bezeichnung endet in folgenden Fällen:

1. im Fall einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Fall einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Fall der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
   a) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
   b) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
   c) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Fall des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Fall der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Fall einer einseitigen Aufkündigung durch den Verwaltungsrat;
7. im Fall eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „ungenügend".

Der Verwaltungsrat kann im Fall eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen haben der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 angeführten Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist drei Monate, wenn das Amtsalter des Forschungsbeauftragten, des externen Evaluators bzw. des Referenten bis zu fünf Jahre beträgt; für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den Absätzen 3 und 4 angeführte Kündigungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat verkürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer und des Beginns der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§3 – Die Bezeichnung des externen Evaluators endet nach einem Jahr von Amts wegen, wenn er während dieser Zeitspanne eine Fachausbildung, in deren Rahmen die im Anhang festgelegten Kompetenzen vermittelt werden, nicht bestanden hat.][208]

[**Artikel 5.105.5** – *Ernennungsbedingungen*

Ein Forschungsbeauftragter, externer Evaluator oder ein Referent wird definitiv ernannt, wenn:

1. er die in Artikel 5.105.1 angeführten Bedingungen erfüllt;
2. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist, das gemäß Artikel 5.38 berechnet wird;
3. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „gut" schließt.][209]

[**Art. 5.105.6** – *Aufruf und Bewerbung für die Ernennung*

Der Schulträger legt fest, welche der definitiv offenen Stellen zur Ernennung freigegeben werden.

Der Schulträger erlässt in der zweiten Hälfte des Monats Februar eines jeden Jahres einen Aufruf an die Bewerber für eine definitive Ernennung. Der Aufruf wird in der Schule per Aushang und in jeder anderen Form, die er für geeignet hält, veröffentlicht. Der Aufruf wird der Regierung zur Information zugestellt.

Der Aufruf enthält eine Liste der Stellen, die am 1. Oktober voraussichtlich offen sein werden und die zur Ernennung freigegeben worden sind. Er enthält Angaben über die Art und den Umfang der zu vergebenden Stellen, die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.][210]

[**Art. 5.105.7** – *Ernennung*

Die definitiven Ernennungen erfolgen am 1. Oktober in den in Artikel 5.105.6 Absatz 3 angeführten Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch offen sind.

Die Mindeststundenanzahl bei einer Ersternennung in einem Amt beträgt ein Viertel der erforderlichen Stundenanzahl bei einer Vollzeitbeschäftigung.

Eine definitive Ernennung erfolgt in ganzen Stunden.

Zur Ernennung eines Bewerbers stützt sich der Schulträger bei der Auswahl u. a. auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche, die Berufserfahrung, das Eignungsprofil und den Bewertungsbericht.][211]

---

[208] *Art. 5.105.4 eingefügt D. 06.05.19, Art. 188 – Inkraft: 01.04.19*
[209] *Art. 5.105.5 eingefügt D. 06.05.19, Art. 189 – Inkraft: 01.09.19*
[210] *Art. 5.105.6 eingefügt D. 06.05.19, Art. 190 – Inkraft: 01.09.19*
[211] *Art. 5.105.7 eingefügt D. 06.05.19, Art. 191 – Inkraft: 01.09.19*

[**Art. 5.105.8** – *Dienstrecht*

Während der Ausübung seines Amtes unterliegt der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent dem vorliegenden Dienstrecht mit Ausnahme der Artikel 5.17-5.38 und 5.77. [Sie unterstehen unmittelbar dem Direktor, der ihnen gegenüber Weisungsbefugnis hat.][212]][213]

[**Art. 5.105.9** – *Vorübergehender Ersatz*

§1 – Wenn der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator oder der Referent aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer ihm gewährten Urlaubsform oder Zurdispositionstellung vorübergehend abwesend ist, kann der Verwaltungsrat ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.105.1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.

§2 – Während des Zeitraums des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 5.105.8 und 5.105.11 bis 5.105.13.][214]

[**Art. 5.105.10** – *Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit*

§1 – Der Direktor verfasst für die Forschungsbeauftragten, externen Evaluatoren und die Referenten pro Zeitspanne von fünf Schuljahren mindestens einen Bewertungsbericht. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent kann eine Bewertung schriftlich beim Direktor beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in Artikel 5.39 §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – Der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent verfasst im Voraus einen Bericht, in dem er eine Bilanz seiner Tätigkeit der letzten Jahre zieht und in dem er Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Hochschule formuliert. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut", „gut", „ausreichend", „mangelhaft" oder „ungenügend".

§3 – Das in Artikel 5.39 §§3 und 4 angeführte Verfahren findet Anwendung.][215]

[**Art. 5.105.11** – *Gehalt und Prämie*

§1 – Während der Ausübung des Amtes erhalten der Forschungsbeauftragte und der Referent ein Gehalt in Anwendung der Titel II-II.2 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs.

Während der Ausübung des Amtes erhält der externe Evaluator ein Gehalt auf der Grundlage nachfolgender Gehaltstabellen, angeführt in der Anlage des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren:

1. Externer Evaluator, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt: [471/1][216];
2. Externer Evaluator, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt: 270.

§2 – Übt ein Personalmitglied, das im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen in einem anderen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt ist, das Amt des externen Evaluators aus, bezieht es in Abweichung von §1 Absatz 2 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

P = X – M,

P = die Prämie,

X = das in §1 Absatz 2 angeführte Gehalt

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitglieds.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

---

[212] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 123 – Inkraft : 01.09.20*

[213] *Art. 5.105.8 eingefügt D. 06.05.19, Art. 192 – Inkraft: 01.09.19*

[214] *Art. 5.105.9 eingefügt D. 06.05.19, Art. 193 – Inkraft: 01.09.19*

[215] *Art. 5.105.10 eingefügt D. 06.05.19, Art. 194 – Inkraft: 01.09.19*

[216] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 124 – Inkraft : 01.09.20*

Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen, während eines Mutterschaftsurlaubs und während der in den Artikeln 42 bis 43bis des Gesetzes über die Arbeit vom 16. März 1971 angeführten Abwesenheiten im Rahmen einer Geburt wird die Prämie weitergezahlt, insofern der externe Evaluator nicht von der Krankenkasse entschädigt wird.

§3 – Übt eine Person, die nicht im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen in einem anderen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt ist, das Amt des externen Evaluators aus, bezieht sie Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 Absatz 2 angeführte Betrag gilt.

§4 – Der in Anwendung von §1 bis §3 ermittelte Betrag ist gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 178 vom 30. Dezember 1982 und vom 24. Dezember 1993 und die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 19. Juli 2001, an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden.][217]

[**Art. 5.105.12** – *Rückkehr*

Nach Beendigung der Bezeichnung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied der Hochschule handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 5.105.4 §2 Nummer 3 Buchstabe c) sowie Nummer 4 angeführten Fällen.][218]

[**Art. 5.105.13** – *Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste des Personalmitglieds während der Ausübung eines der in Artikel 5.105 angeführten Ämter werden berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters.][219]

TITEL VI – [STELLENKAPITAL][220]

UNTERTITEL 1 – DIREKTIONS-, ERZIEHUNGS- UND VERWALTUNGSPERSONAL

Art. 6.1 – *Direktor*

In der Hochschule wird eine Stelle für einen Direktor geschaffen.

Art. 6.2 – *Fachbereichleiter*

In der Hochschule wird pro Fachbereich eine Stelle für einen Fachbereichleiter geschaffen, wobei es sich gemäß Artikel 5.82 entweder um eine Halbzeit- oder Vollzeitstelle handeln kann.

[Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Fachbereich externe Evaluation.][221]

[Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften.][222]

[**Art. 6.3** – *Unterstützendes Personal*

Für Verwaltungsaufgaben, Kommunikation, die Betreuung der pädagogischen [Mediotheken, die Koordination im Bereich der politischen Bildung][223] sowie die Organisation von Weiterbildungen und Zusatzausbildungen stehen der Hochschule [10][224] Stellen zur Verfügung, die durch ein Amt in der Kategorie des Verwaltungs- oder Erziehungshilfspersonals zu bekleiden sind.

Zur Betreuung der System- und Netzwerktechnik steht der Hochschule eine Stelle zur Verfügung im Amt des Netzwerktechnikers.][225]

Art. 6.4 – [...][226]

Art. 6.5 – […][227]

---

[217] *Art. 5.105.11 eingefügt D. 06.05.19, Art. 195 – Inkraft: 01.09.19*
[218] *Art. 5.105.12 eingefügt D. 06.05.19, Art. 196 – Inkraft: 01.09.19*
[219] *Art. 5.105.13 eingefügt D. 06.05.19, Art. 197 – Inkraft: 01.09.19*
[220] *Überschrift ersetzt D. 18.06.18, Art. 132 – Inkraft : 01.09.18*
[221] *eingefügt D. 25.10.10, Art. 47 – Inkraft: 01.01.11*
[222] *eingefügt D. 24.10.11, Art. 14 – Inkraft: 01.09.11*
[223] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 198 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19*
[224] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 198 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19*
[225] *Art. 6.3 ersetzt D. 18.06.18, Art. 133 – Inkraft : 01.09.18*
[226] *Art. 6.4 aufgehoben D. 16.01.12, Art. 60*
[227] *Art. 6.5 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 134 – Inkraft: 01.09.18*

Art. 6.6 – […][228]

[**Art. 6.6.1** – […]][229]

UNTERTITEL 2 – LEHRPERSONAL

[**Art. 6.7** – *Stellenkapital der Fachbereiche Gesundheits- und Krankenpflegewissen-schaften und des Fachbereichs Bildungswissenschaften*

Dem Fachbereich Bildungswissenschaften stehen [19,25][230] Stellen zur Verfügung:
1. für die Erstausbildung im Studienbereich Lehramt;
2. für Weiterbildungen, Fachberatungen und Zusatzausbildungen;
3. für Projekte und andere Aufgaben.

Dem Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften stehen 19,75 Stellen zur Verfügung:
1. für die Erstausbildung kurze Studiendauer im Studienbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften;
2. für die Erstausbildung im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht im Studienbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften;
3. für das Vorbereitungsjahr zwecks Zulassung zum ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht im Studienbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften sowie auf die Prüfungen zum schulexternen Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts;
4. für Zusatzausbildungen;
5. für Projekte und andere Aufgaben.][231]

[**Art. 6.8** - *Zusätzliches Stellenkapital für Forschung*

Zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Forschung erhält die Hochschule zusätzlich zu dem in Artikel 6.7 angeführten Stundenkapital [eine Vollzeitstelle][232].

Dieses zusätzliche Stellenkapital wird Personalmitgliedern im Amt eines Forschungsbeauftragten gewährt.][233]

UNTERTITEL 3 – UNTERHALTSPERSONAL

Art. 6.9 – *Unterhaltspersonal*

Die Anzahl Stellen für das Unterhaltspersonal wird auf dem Stand, der für die Pädagogische Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft im akademischen Jahr 2004-2005 galt, für eine Dauer von vier Jahren eingefroren.

[Die Anzahl Stellen für das Unterhaltspersonal entspricht während der Schuljahre beziehungsweise akademischen Jahre 2009-2010 bis einschließlich [2014-2015][234] der Anzahl Stellen, die der Hochschule in Anwendung von Absatz 1 für das Schuljahr beziehungsweise akademische Jahr 2008-2009 gewährt worden sind.][235]

[UNTERTITEL 4 - PERSONAL DES FACHBEREICHS EXTERNE EVALUATION

Art. 6.10 - *Stellenkapital für externe Evaluation*

Zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der externen Evaluation erhält die Hochschule drei Vollzeitstellen.][236]

[UNTERTITEL 5 – VERWENDUNG DES STELLENKAPITALS][237]

[**Art. 6.11** – *Verwendung des Stellenkapitals*

---

[228] *Art. 6.6 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 135 – Inkraft: 01.09.18*
[229] *Art. 6.6.1 eingefügt D. 28.06.10, Art. 104; aufgehoben D. 18.06.18, Art. 136 – Inkraft: 01.09.18*
[230] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 199 – Inkraft: 01.09.19*

[231] *Art. 6.7 ersetzt D. 18.06.18, Art. 137 – Inkraft : 01.09.18*
[232] *abgeändert D. 18.06.18, Art. 138 – Inkraft : 01.09.18; D. 06.05.19, Art. 200 – Inkraft: 01.09.19*
[233] *ersetzt D. 25.05.09, Art. 108*
[234] *abgeändert D. 24.06.13, Art. 153*
[235] *abgeändert D. 25.05.09, Art. 109*
[236] *eingefügt D. 25.10.10, Art. 49 – Inkraft : 01.01.11*
[237] *Untertitel 5 eingefügt D. 18.06.18, Art. 139 – Inkraft : 01.09.18*

Der Schulträger kann mit Zustimmung des Basiskonzertierungsausschusses:

1. das gemäß Artikel 6.3 Absatz 2 gewährte Stellenkapital für die Betreuung der System- und Netzwerktechnik verwenden;

2. das gemäß Artikel 6.7 gewährte Stellenkapital zur Einstellung von Gastdozenten sowie für die Organisation von Weiterbildungen und Forschung verwenden;

3. höchstens eine Stelle des gemäß Artikel 6.10 gewährten Stellenkapitals zur Einstellung von Experten verwenden, die das Personal der externen Evaluation beratend unterstützen.

Die Verwendung des in Absatz 1 angeführten Stellenkapitals darf keine Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels verursachen.][238]

TITEL VII – FINANZIERUNG

UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINES

Art. 7.1 – *Funktionsmittel und Gehälter*

Im Rahmen der im vorliegenden Dekret festgelegten Bestimmungen werden der Hochschule von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Funktionsmittel und Gehälter gewährt.

Diese Funktionsmittel und Gehälter dienen zur Deckung der Personal- und Funktionskosten der Schule, der themenorientierten Forschung sowie der Verwaltung der Hochschule, einschließlich der Immobilien.

UNTERTITEL 2 – FUNKTIONSMITTEL

Art. 7.2 – *Berechnungsgrundlage*

[§1 – Die Hochschule erhält von der Deutschsprachigen Gemeinschaft pro Haushaltsjahr Funktionsmittel. Die Höhe der der Hochschule gewährten Funktionsmittel entspricht ab dem Haushaltsjahr 2013 und für die nachfolgenden Haushaltsjahre 141.000 Euro.

Zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Funktionsmitteln erhält die Hochschule ab dem Haushaltsjahr 2013 pro Haushaltsjahr 142.000 Euro für Weiterbildungen, die die Regierung genehmigt hat, für Zusatzausbildungen und für die externe Evaluation sowie 20.000 Euro für das Projekt „Grenzgeschichte".

§2 – Die in §1 angeführten Summen werden jedes Jahr im Januar mit dem Index des Monats September des vorhergehenden Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes (vollständiger Index) angepasst. Als Basisindex gilt dabei der Index des Monats September 2012.][239]

§3 - In Abweichung von § 1 kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in vom Schulträger zu begründenden Fällen unter anderem für Weiterbildung und Forschung zusätzliche Mittel vorsehen, wobei die jährliche Höchstgrenze bei insgesamt 15.000 EUR liegt.

§4 - Die Hochschule erhält finanzielle Mittel für pädagogische Zwecke gemäß den Bestimmungen des Dekretes vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen.

[§5 – ....][240]

Art. 7.3 - *Auszahlungsmodalitäten*

Die in Artikel 7.2 §§ 1 und 3 angeführten Funktionsmittel werden ab Beginn des [Haushaltsjahres][241] monatlich in Zwölfteln ausgezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. jeden Monats.

UNTERTITEL 3 – GEHÄLTER

Art. 7.4 – *Anrecht*

§1 - Die Hochschule hat für die Personalmitglieder in den Kategorien Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonal sowie Verwaltungspersonal ab Beginn des akademischen Jahres Anrecht auf Gehälter, wenn:

1. die Schule die Bedingungen des vorliegenden Dekretes erfüllt;

2. es sich um Personalmitglieder handelt, die:

a) die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

b) Inhaber eines auf Grundlage der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erforderlichen oder gegebenenfalls für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind;

---

[238] *Art. 6.11 eingefügt D. 18.06.18, Art. 140 – Inkraft : 01.09.18*
[239] *§§1-2 ersetzt D. 24.06.13, Art. 154 – Inkraft : 01.09.13*
[240] *§5 eingefügt D. 27.06.11, Art. 95, aufgehoben D. 24.06.13, Art. 155 – Inkraft: 01.09.13*
[241] *abgeändert D. 25.05.09, Art. 111 – Inkraft: 01.07.05, D. 24.06.13, Art. 155 – Inkraft: 01.09.13*

c) über einen Gesundheitszustand verfügen, der weder die Gesundheit der Schüler und Studenten noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringt;
d) den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Regelung über den Gebrauch der Sprache im Unterrichtswesen entsprechen;
e) unter Beachtung der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung angeworben beziehungsweise eingestellt sind.

Die Gehälter werden monatlich direkt an die Personalmitglieder der Hochschule ausgezahlt.

§2 – [[Gastdozenten und Experten im Bereich der externen Evaluation][242] werden auf Honorarbasis eingestellt. Zu diesem Zweck legt die Hochschule eine für die Honorare von [Gastdozenten und Experten im Bereich der externen Evaluation][243] gültige Tarifordnung fest.]

Um die Kosten [verbunden mit der Einstellung von [Gastdozenten, Experten im Bereich der externen Evaluation, der Betreuung der System- und Netzwerktechnik][244] und der Organisation von Weiterbildung und Forschung][245] ganz oder teilweise abzudecken, kann der Schulträger ganz oder teilweise auf das in [Artikel 6.3 Absatz 2, 6.7 und 6.10][246] angeführte Stundenkapital zurückgreifen. Der finanzielle Gegenwert einer Stunde aus dem Stundenkapital entspricht dem Jahresbruttogehalt eines Dozenten (Gehaltstabelle 422 – Stichtag 30. September des betreffenden akademischen Jahres) mit einem finanziellen Dienstalter von 5 Jahren geteilt durch [38][247]. Eine entsprechende Umwandlung des Stundenkapitals wird vor Beginn eines akademischen Jahres mitgeteilt.

[Der in Anwendung von Absatz 2 gewährte Betrag wird der Hochschule zu Beginn des akademischen Jahres als Pauschale überwiesen. Der Betrag, der am Ende des betreffenden akademischen Jahres nicht verwendet wurde, wird rückerstattet. Der Schulträger übermittelt zu diesem Zweck und zwecks Überprüfung der Regierung am Ende dieses Jahres die entsprechenden Belege.][248]

UNTERTITEL 4 – SCHENKUNGEN UND LEGATE

Art. 7.5 – *Prinzip*

Die Hochschule darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere Einnahme erhalten.

UNTERTITEL 5 – BUCHHALTUNG

Art. 7.6 – *Prinzip*

Die Hochschule führt Buch über alle Aktivitäten der Hochschule.

Die Regierung kann allgemeine und spezifische Regeln zur Buchhaltung festlegen.

UNTERTITEL 6 – RÜCKFORDERUNGEN UND STRAFMASSNAHMEN

KAPITEL 1 – RÜCKFORDERUNGEN

Art. 7.7 – *Prinzip*

[…][249]

Art. 7.8 – *Verjährung*

[…][250]

KAPITEL 2 - STRAFMASSNAHMEN

Art. 7.9 – *Einbehaltung von Funktionsmitteln*

---

[242] abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18
[243] abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18
[244] abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.18
[245] abgeändert D. 25.10.10, Art. 50 – Inkraft: 01.09.09
[246] abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 3 – Inkraft : 01.09.18
[247] abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 4 – Inkraft : 01.09.18
[248] abgeändert D. 25.05.09, Art. 112
[249] ersetzt D. 25.06.07, Art. 71 - Inkraft: 01.09.07; Art. 7.7 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 109 – Inkraft: 01.09.15
[250] Abs. 1 ersetzt D. 25.06.07, Art. 72 - Inkraft: 01.09.07; Art. 7.8 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 109 – Inkraft: 01.09.15

§1 – [Folgende Übertretungen führen zu Strafmaßnahmen:][251]
1. das Fehlen nach dem 31. Dezember 2005 des in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 8 des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführten Bildungsprojektes;
2. das Fehlen der in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 9 des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführten Schul-, Studien- und Prüfungsordnungen.

§2 - Wird eine der in § 1 angeführten Übertretungen festgestellt, werden nach Verwarnung für die Dauer der Übertretung die ausstehenden Funktionsmittel einbehalten.

Der Betrag der Einbehaltung darf 20% der Funktionsmittel nicht übersteigen, die die Hochschule für das laufende Schuljahr bzw. akademische Jahr erhalten soll.

Art. 7.10 – *Rückerstattung von Funktionsmitteln*

§1 – [Folgende Übertretungen führen zu Strafmaßnahmen:][252]
1. die Nichtachtung der in Artikel 3.40 bis 3.42 des vorliegenden Dekretes angeführten Grundsätze in Bezug auf das Disziplinarverfahren;
2. die Nichtachtung der in Artikel 3.31 und 3.32 des vorliegenden Dekretes enthaltenen Bestimmungen über die Dauer eines akademischen Jahres oder Schuljahres sowie die Urlaubs- und Ferienregelung;
3. die Nichtachtung der in den Artikeln 3.1 bis 3.6 angeführten Zulassungsbedingungen;
4. Missbräuche bei der Verwendung der in Artikel 7.2 angeführten Funktionsmittel;
5. das Vorhandensein einer unzureichenden Unterrichtsqualität einer an der Hochschule angebotenen Ausbildung, sofern diese unzureichende Qualität im Anschluss an eine gemäß Artikel 4.1 und 4.2 durchgeführte Kontrolle der Unterrichtsqualität festgestellt wird.

§2 - Wird bei der Hochschule eine der in § 1 angeführten Übertretungen festgestellt, müssen bereits ausgezahlte Funktionsmittel rückerstattet werden.

Die Rückerstattung darf 20% der Funktionsmittel nicht übersteigen, die die Hochschule für das vorhergehende akademische Jahr erhalten hat.

Art. 7.11 – *Verfahren*

Die Regierung legt die Regeln bezüglich der Feststellung der Übertretungen sowie der Anwendung der Strafmaßnahmen fest. Dieses Verfahren räumt der Hochschule ausreichend Verteidigungsmittel ein.

[UNTERTITEL 7 - FINANZIELLE MITTEL FÜR DIE DUALE ERSTAUSBILDUNG IN DEN STUDIENBEREICHEN BUCHHALTUNG, BANK UND VERSICHERUNGEN

Art. 7.12 - *Höchstbetrag*

Die Regierung kann im Fall einer dualen Erstausbildung dem Kooperationspartner finanzielle Mittel in Höhe von höchstens 20.000 Euro pro Ausbildung zur Verfügung stellen.][253]

TITEL VIII – ABÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 8.1 – [*Abänderungsbestimmung*]

Art. 8.2 – [*Abänderungsbestimmung*]

Art. 8.3 – [*Abänderungsbestimmung*]

Art. 8.4 – [*Abänderungsbestimmung*]

Art. 8.5 – [*Abänderungsbestimmung*]

Art. 8.6 – [*Abänderungsbestimmung*]

Art. 8.7 – *Chefsekretär*

§ 1 - [*Abänderungsbestimmung*]

§ 2 - [*Abänderungsbestimmung*]

§ 3 - Die Besoldung des Chefsekretärs erfolgt gemäß der Gehaltstabelle 152, wie sie in der Anlage zum Königlichen Erlass vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabelle, die ab dem 1. April 1972 für die

[251] *Einleitender Satz ersetzt D. 29.06.15, Art. 110 – Inkraft: 01.09.15*
[252] *Einleitender Satz ersetzt D. 29.06.15, Art. 110 – Inkraft: 01.09.15*
[253] *Untertitel 7 und Art. 7.12 eingefügt D. 24.10.11, Art. 15 – Inkraft: 01.09.11*

Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes für den Fernunterricht und das subventionierte Primarschulwesen gelten und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren vorgesehen ist.

Art. 8.8 – *[...]*[254]

Art. 8.9 – [*Abänderungsbestimmung*]

Art. 8.10 – [*Abänderungsbestimmung*]

TITEL IX – ÜBERGANGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9.1 – *Zusätzliche Stelle eines Erzieher-Verwalters*

An der Pater Damian Sekundarschule wird ab dem Schuljahr 2005-2006 eine zusätzliche Stelle eines Erzieher-Verwalters geschaffen, dies gilt entweder bis zum Schuljahr 2013–2014 oder bis zum Zeitpunkt, an dem die erste Stelle im selben Amt in der betreffenden Sekundarschule offen wird.

Art. 9.2 – *Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnungen*

§ 1 - In Abweichung von Artikel 3.14 werden dem Schüler beziehungsweise dem Studenten, der sich im Schuljahr 2005-2006 oder im akademischen Jahr 2005-2006 ins erste Studienjahr einschreibt, die Schul-, die Studien- und die Prüfungsordnung spätestens am 31. Dezember 2005 ausgehändigt.

§ 2 - Für die Schüler oder Studenten, die bereits im akademischen Jahr 2004-2005 in der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder in der Krankenpflegehochschule regulär eingeschrieben waren, gelten im akademischen Jahr beziehungsweise Schuljahr 2005-2006, sofern sie sich im zweiten oder dritten Studienjahr befinden, sowie im akademischen Jahr beziehungsweise Schuljahr 2006-2007, sofern sie sich im dritten Studienjahr befinden, weiterhin die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, die im akademischen Jahr beziehungsweise Schuljahr 2004-2005 auf sie Anwendung fanden.

§ 3 - Die Hochschule organisiert die zweite Prüfungssitzung und gegebenenfalls die Verlängerung der zweiten Prüfungssitzung des akademischen Jahres beziehungsweise Schuljahres 2004-2005 unter Berücksichtigung der jeweiligen im akademischen Jahr beziehungsweise Schuljahr 2004-2005 gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Hochschule verleiht die Diplome des akademischen Jahres beziehungsweise Schuljahres 2004-2005 an die Studenten beziehungsweise Schüler, die erfolgreich ihre zweite Prüfungssitzung und gegebenenfalls die Verlängerung der zweiten Prüfungssitzung des letzten Studienjahres bestanden haben.

Art. 9.3 – *Bewerbung als Zeitweiliger im Jahre 2005-2006*

In Abweichung von Artikel 5.19 reicht ein Bewerber, der bei einer zeitweiligen Bezeichnung im akademischen Jahr oder Schuljahr 2005-2006 von seinem Vorrangrecht Gebrauch machen möchte, seine Bewerbung bis zum 15. August 2005 einschließlich per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung ein. Bewerbungen für das akademische Jahr oder Schuljahr 2005-2006 als vorrangiges Personalmitglied, die bereits vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes bei den in Artikel 5.78 angeführten Hochschulen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung eingereicht worden sind, werden ebenfalls berücksichtigt.

Art. 9.4 – *Bezeichnung der ersten Fachbereichleiter*

In Abweichung von Artikel 5.84 und 5.85 bezeichnet der Schulträger spätestens für den 1. August 2005 als ersten Fachbereichleiter im Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften die Direktorin der Krankenpflegehochschule und als ersten Fachbereichleiter im Fachbereich Bildungswissenschaften einen definitiv ernannten Dozenten der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Pädagogischen Hochschule Pater Damian, dessen Dienstalter als Dozent mindestens 25 Jahre beträgt.

Beide Fachbereichleiter reichen bis zum 31. Dezember 2005 einen Strategie- und Aktionsplan ein.

Art. 9.5 – *Strategie- und Aktionsplan des ersten Direktors*

In Abweichung von Artikel 5.95 Absatz 3 reicht der erste Direktor bis zum 31. Dezember 2005 einen Strategie- und Aktionsplan ein.

Art. 9.6 – *Urlaubsantrag für Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes im Jahre 2005-2006*

[254] *aufgehoben D. 16.01.12, Art. 63*

In Abweichung von Artikel 5 §5 Absatz 2 des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 wird der vorgesehene Urlaubsantrag für das Schuljahr 2005-2006 per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung bis zum 15. August 2005 einschließlich bei den Schulträgern eingereicht.

Art. 9.7 – *Ausübung des Amtes des Buchhalters*

In Abweichung von Artikel 8.8 übt der definitiv ernannte Verwalter-Erzieher der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder der Krankenpflegehochschule mit dem höchsten Dienstalter in diesem Amt das Amt des Buchhalters aus.

Art. 9.8 – *Diplombedingung im Zusammenhang mit dem Neutralitätsprinzip*

Artikel 2 Absatz 4 Punkt a) des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung wird aufgehoben.

Art. 9.9 – *Einschreibegebühren und Schulgeld*

Artikel 3 des Dekretes vom 17. Juli 1995 über Einschreibegebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen, abgeändert durch das Programmdekret vom 7. Januar 2002, wird aufgehoben.

Die Artikel 5, 6 und 7 des Erlasses der Regierung vom 20. Dezember 1995 zur Ausführung des Dekretes vom 17. Juli 1995 über Einschreibegebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen werden aufgehoben.

Art. 9.10 – *Ämter*

Im Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes, beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, werden in Artikel 6 unter Punkt E a) die Nummern 11-14, unter Punkt E b) die Nummern 16 bis 25 und unter Punkt E c) die Nummer 27 aufgehoben.

Art. 9.11 – *Anwesenheitsgeld und Fahrtkostenentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder*

Die Regierung legt das Anwesenheitsgeld und die Fahrtkostenentschädigung fest, auf die die Mitglieder des Verwaltungsrates der autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anspruch haben.

[**Art. 9.11bis** - *Lehrbefähigung für Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals*

Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) findet keine Anwendung [während der Schuljahre 2010-2011 bis einschließlich 2015-2016][255].][256]

[**Art. 9.11ter** - *Absolvieren von Wahlfächern*

Die [Artikel 3.18 §1 Absätze 2 und 3][257], Artikel 3.21 Absätze 3 und 4, Artikel 3.22, Artikel 3.33 §4 und Artikel 3.35 Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Studenten, die mindestens das zweite Studienjahr im Laufe des akademischen Jahres 2008-2009 bestanden haben.][258]

[**Art. 9.11quater** – *Anpassung Prämien*

In Abweichung von Artikel 5.90 Absatz 1 beläuft sich die monatliche Prämie bei Ausübung eines Vollzeitmandats vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 sowie vom [1. Januar 2017][259] bis 31. Dezember 2018 auf 792 EUR und vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember [2016][260] auf 784 EUR.

In Abweichung von Artikel 5.90 Absatz 1 beläuft sich die monatliche Prämie bei Ausübung eines Halbzeitmandats vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 sowie vom [1. Januar 2017][261] bis 31. Dezember 2018 auf 396 EUR und vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember [2016][262] auf 392 EUR.][263]

[**Art. 9.11quinquies** – *Übergangsregelung zur Verleihung des Bachelors in Krankenpflege*

Der Bachelor in Krankenpflege kann gemäß den vor dem 1. September 2016 gültigen Bestimmungen ausschließlich an Studenten verliehen werden, die:

---

[255] *abgeändert D. 25.10.10, Art. 51*
[256] *eingefügt D. 25.05.09, Art. 113*
[257] *abgeändert D. 24.10.11, Art. 16 – Inkraft: 01.09.11*
[258] *eingefügt D. 25.05.09, Art. 113*
[259] *abgeändert D. 20.06.16, Art. 173 Nr.1 – Inkraft : 01.09.16*
[260] *abgeändert D. 20.06.16, Art. 173 Nr.1 – Inkraft : 01.09.16*
[261] *abgeändert D. 20.06.16, Art. 173 Nr.2 – Inkraft : 01.09.16*
[262] *abgeändert D. 20.06.16, Art. 173 Nr.2 – Inkraft : 01.09.16*
[263] *eingefügt D. 16.07.12, Art. 8 – Inkraft: 01.01.13*

1. im akademischen Jahr 2015-2016 das zweite Studienjahr und im akademischen Jahr 2016-2017 das dritte Studienjahr erfolgreich bestanden haben, oder
2. im akademischen Jahr 2015-2016 das erste Studienjahr, im akademischen Jahr 2016-2017 das zweite Studienjahr und im akademischen Jahr 2017-2018 das dritte Studien-jahr erfolgreich bestanden haben.

Den Schülern oder Studenten, die die in Absatz 1 angeführten Bedingungen nicht erfüllen, ist die Einschreibung in ein Studienjahr, das gemäß den vor dem 1. September 2016 gültigen Bestimmungen organisiert wird, nicht gestattet.][264]

[**Art. 9.11sexies –** Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f) und Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f) finden keine Anwendung auf Personalmitglieder, die am 31. August 2017 der in Artikel 5.17 angeführten Vorrangregelung für das Amt eines Dozenten für nichtkonfessionelle Sittenlehre genügen.][265]

[**Art. 9.11septies** – *Zusätzliches Stundenkapital im Amt des Referenten*

Unbeschadet von Artikel 6.3 stehen der Hochschule vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember [2022][266] zusätzlich 0,8 Stellen im Amt des Referenten zur Verfügung.

Die Bezeichnung des Personalmitglieds, das diese Stelle bekleidet, endet von Amts wegen im Schuljahr [2022-2023 spätestens am 31. Dezember 2022][267].][268]

[**Art. 9.11octies** – In Abweichung von Artikel 5.105.1 bis 5.105.3 bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 die Personalmitglieder als externe Evaluatoren, die die in Artikel 5.105.1 Nummern 1 und 2 angeführten Zulassungsbedingungen erfüllen und das entsprechende Amt bereits in den Schuljahren 2017-2018 und 2018-2019 für jeweils 15 Wochen als zeitweiliges Personalmitglied ausgeübt haben.

In Abweichung von Artikel 5.105.1 bis 5.105.3 bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 die Personalmitglieder als Referenten, die die in Artikel 5.105.1 Nummern 1 und 2 angeführten Zulassungsbedingungen erfüllen und im Schuljahr 2018-2019 als zeitweiliges Personalmitglied für jeweils 15 Wochen entweder das Amt des Referenten oder das Amt des Forschungsbeauftragten ausgeübt haben oder als Dozent die Koordination der Zusatzausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung an der Hochschule wahrgenommen haben. Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben und der Stellenumfang präzisiert werden. Die Dienste, die das zum 1. September 2019 als Referent bezeichnete Personalmitglied vor diesem Datum im Amt des Forschungsbeauftragten oder Dozenten erbracht hat, werden für die Ermittlung des in Artikel 5.105.5 angeführten Amtsalters so berücksichtigt, als ob sie im Amt des Referenten erbracht worden wären.][269]

[**Art. 9.11novies** – In Abweichung von Artikel 5.105.11 §1 Absatz 2 erhält ein externer Evaluator, der vor dem 1. September 2014 in diesem Amt eingestellt wurde, ein Gehalt auf der Grundlage der in der Anlage des in Absatz 2 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 angeführten Gehaltstabelle 475.][270]

Art. 9.12 – *In- Kraft-Treten*

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(*) D. 26.06.06, Artikel 120 - Artikel 119 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

Die Artikel 8, 94 und 111 treten mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Artikel 40 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Die Artikel 1, 2, 4, 6, 7, 15, 16, 20 § 1, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 31, 35, 36, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47,48, 49, 50, 67, 68, 92, 93, 95, 115, 116, 117 und 119 Nummer 4 treten am 1. September 2006 in Kraft.

Die Artikel 9, 30, 38, 43, 112, 113, 114 und 119 Nummer 3, 6 und 7 treten am 1. November 2006 in Kraft.

Die Artikel 3, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20 § 2, 23, 24, 28, 32, 33, 34, 37, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 118 und 119 Nummer 1, 2, 8, 9, 10, 11 sowie 12 treten am 1. September 2007 in Kraft mit Ausnahme der Teile der Regelungen in diesen Artikeln über Aufruf, Bezeichnung, Ernennung, Einstellung, Versetzung und Stellentausch, die am 1. Januar 2007 in Kraft treten, damit die Bezeichnungen, Ernennungen, Einstellungen, Versetzungen und Stellentausch für das Schuljahr 2007-2008 ordnungsgemäß erfolgen können."

---

[264] Art. 9.11quinquies eingefügt D. 20.06.16, Art. 174 – Inkraft: 01.09.16
[265] Art. 9.11sexies eingefügt D. 26.06.17, Art. 75 – Inkraft : 01.01.18
[266] abgeändert D. 22.06.20, Art. 125 Nr. 1 – Inkraft : 22.06.20
[267] abgeändert D. 22.06.20, Art. 125 Nr. 2 – Inkraft : 22.06.20
[268] Art. 9.11septies eingefügt D. 18.06.18, Art. 142 – Inkraft : 01.07.18
[269] Art. 9.11octies eingefügt D. 06.05.19, Art. 201 – Inkraft: 01.09.19
[270] Art. 9.11novies eingefügt D. 06.05.19, Art. 202 – Inkraft: 01.09.19

ANHANG

Fachausbildung für externe Evaluatoren
Kompetenzraster

A) Grundlagen

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
1. Ziele und Aufgaben der Externen Evaluation in der Deutschsprachigen Gemeinschaf, im Folgenden EE genannt, kennen 2. den politischen und rechtlichen Rahmen der EE beschreiben 3. den Ablauf einer EE mit Vor- und Hauptphase darstellen 4. die Rolle der EE und ihre Beziehung zu anderen Akteuren (Schulinspektion, Schulentwicklungsberatung, …) charakterisieren 5. den Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft inklusive der Erläuterungen und Hinweise sicher anwenden 6. aus systemischer Perspektive heraus argumentieren 7. aus Themen und Fragestellungen der Schule Evaluationskriterien ableiten 8. die gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien zum Datenschutz kennen und anwenden 9. Ergebnisse der Unterrichtsforschung zur Unterrichtsqualität kennen und reflektieren 10. Bewertungssystem der EE zum Unterricht anwenden	1. Zuständigkeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Externen Evaluation benennen 2. sich in den verfügbaren technischen Hilfen (Teamlaufwerk, Stick etc.) orientieren 3. verpflichtende und ergänzende Evaluationskriterien unterscheiden 4. den Datenschutz durch geeignete Maßnahmen gewährleisten 5. Arbeitsschritte im Ablauf einer EE sicher anwenden 6. die relevante Hard- und Software sicher anwenden 7. eigene Haltungen und Einstellungen reflektieren

B) Instrumente

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
1. sich hinsichtlich der Bedeutung der Evaluationskriterien und ihrer Grundlegung im Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft sicher orientieren 2. Unterricht sicher mit dem Beobachtungsbogen bewerten und die Kommentierung nutzen 3. Reflexionsbogen und Portfolios zur Bestimmung der schulischen Ausgangslage nutzen 4. Funktionen und Anforderungen schulischer Dokumente kennen 5. Dokumente im Hinblick auf das schulspezifische Prüftableau analysieren und bewerten 6. Interviewleitfäden sinnvoll zur Vorbereitung der Interviews nutzen 7. gewonnene Daten sinnvoll zur Bewertung nutzen und verknüpfen 8. Einschätzungen mit Hilfe der Daten sowie der Erläuterungen und Hinweise begründen 9. systemische Steuerungsprozesse angemessen erfassen und bewerten	1. Vorlagen für Gespräche und Interviews sicher anwenden und ggf. anpassen 2. eine durch PowerPoint unterstützte Informationsveranstaltung durchführen 3. schulische Dokumente zielorientiert, sachgemäß und zeitökonomisch analysieren 4. das elektronische Tool zur Kriterienbewertung und Auswertung der Unterrichtsbeobachtung sicher nutzen 5. das Befragungstool iqes-online sicher nutzen – Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der schriftlichen Befragungen

Kommunikation und Teamarbeit

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
1. unterschiedliche Kommunikationsmodelle kennen 2. verschiedene Techniken des Feedbacks kennen und anwenden 3. verschiedene Methoden zur Aktivierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Gruppenprozessen beherrschen und anwenden 4. aus Beiträgen schulischer Gruppen erkenntnisleitende Themen für eine EE entwickeln 5. Themen und Fragestellungen im Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft sicher verorten 6. unterschiedliche Fragetechniken beherrschen und ihre Wirkungen einschätzen 7. verschiedene Strategien zur Konflikt- und Problemlösung nutzen 8. Interventionstechniken bei Kommunikationsproblemen beherrschen 9. produktives Interviewmaterial erkennen und unterscheiden 10. in Interviews Ansprüche des Orientierungsrahmens Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft verdeutlichen 11. im Qualitätsteam sachorientiert Konsens finden 12. beschreibende und bewertende Aussagen unterscheiden 13. Möglichkeiten und Grenzen des Verfahrens der EE kennen und erläutern	1. professionellen Kontakt zu Schulleitungen und schulischen Gruppen aufbauen 2. Materialien und Hilfsmittel für Abstimmungsgespräche sinnvoll einsetzen 3. Gespräche und Interviews in Gruppen zielgerichtet und strukturiert moderieren 4. unterschiedliche Gruppen sprachlich angemessen ansprechen 5. fachliche und kommunikationsbezogene Inhalte zielgruppen- und situationsgerecht vermitteln 6. differierende Beiträge in Gesprächen sinnvoll integrieren 7. in strittigen Teamsituationen konsensorientiert handeln 8. auch kritische Rückmeldungen wertschätzend kommunizieren 9. rational argumentieren und Gespräche und Einwände auf die Sachebene zurückführen 10. Ergebnisse und Bewertungen vernetzt und nachvollziehbar vermitteln 11. in problematischen Situationen das Gespräch auf der Metaebene fortsetzen

D) Dokumentation

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
1. Themen und Fragestellungen der Schule mithilfe verschiedener Evaluationskriterien und ihrer Vernetzung beantworten 2. schulspezifische Besonderheiten erkennen und angemessen berücksichtigen 3. Erkenntnisse aus unterschiedlichen Datenquellen verknüpfen und für impulsgebende Aussagen nutzen 4. die Inhalte der mündlichen Rückmeldung im Evaluationsbericht berücksichtigen 5. Bewertungen und Aussagen im Evaluationsbericht inhaltlich stringent verbinden 6. bei der Dokumentation die Datenschutzvorschriften berücksichtigen 7. Interviews nachvollziehbar protokollieren	1. in fachlich angemessener, verständlicher Sprache schreiben 2. die Bestandteile und das Format des Evaluationsberichts kennen und in ihrer Funktion berücksichtigen 3. die entsprechenden Werkzeuge zur Berichtserstellung nutzen (Formatvorlagen etc.) 4. Arbeitsabläufe (Workflow) für die Dokumentation von Ergebnissen sicher nutzen 5. Vorbereitung von Abstimmungsgesprächen gezielt verschriftlichen 6. Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen dokumentieren

E) Organisation

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Fachbezogene Kompetenzen
1. Termine und Fristen im Hinblick auf Vor- und Hauptphase kennen 2. Grundsätze der Einsatzplanung kennen und umsetzen 3. Wege der Kooperation mit der Unterrichtsverwaltung im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft kennen und nutzen	1. eigene Termine sicher planen und dokumentieren 2. eigene Dateiablage sinnvoll und ökonomisch organisieren

Das Sonderdekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule vom 21. Februar 2005

Es handelt sich um die aktuelle koordinierte Fassung vom 14.10.2019, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 07.11.2019. Sie umfasst insgesamt 5 Seiten.

21. Februar 2005 - Sonderdekret zur Schaffung einer Autonomen Hochschule
[BS 03.06.05; abgeändert SD. 21.09.10 (BS 25.10.10); SD 14.10.13 (BS 22.11.13); SD 14.10.19 (BS 07.11.19)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - *Anwendungsbereich*

Vorliegendes Sonderdekret findet Anwendung auf die autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend als Hochschule bezeichnet.

Art. 2 - *Personenbezeichnungen*

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

KAPITEL II - RECHTSNATUR, FORM UND FUNKTIONSWEISE DER HOCHSCHULE

Abschnitt 1 - Gründung

Art. 3 - *Gründung*

Die Gründung der autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt durch Schließung eines entsprechenden Abkommens zwischen den Schulträgern, die ein Hochschulwesen kurzer Studiendauer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisieren: einerseits die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, andererseits das freie konfessionelle subventionierte Unterrichtswesen, vertreten durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Krankenpflegehochschule am Sankt-Nikolaus Hospital Eupen.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Schulträger werden nachstehend als Gründerpartner bezeichnet.

Art. 4 - *Inhalt des Gründungsabkommens*

Das in Artikel 3 erwähnte Abkommen umfasst Bestimmungen über mindestens folgende Punkte:
1. Name und Sitz des Schulträgers,
2. Name und Standort der Hochschule,
3. Bezeichnung des ersten Direktors, Dauer der Bezeichnung, wobei die Höchstdauer 6 Jahre beträgt,
4. Erstellung des Bildungsprojektes,
5. Aufstellung der Immobilien und der wichtigsten Mobilien, die übertragen oder zur Verfügung gestellt werden,
6. Auflösung des Abkommens.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Sonderdekretes und weiterer dekretaler Bestimmungen über die Schaffung einer autonomen Hochschule kann das Abkommen zusätzliche Bestimmungen zu den folgenden Punkten umfassen:
1. besondere Bestimmungen bezüglich der Sekundarschule an der Krankenpflegehochschule,
2. Beschreibung der Verwaltungs- und Mitwirkungsstrukturen,
3. Finanzierung der Schule.

Abschnitt 2 - Rechtsnatur

Art. 5 - *Rechtsnatur*

Die Hochschule ist eine autonome juristische Person des öffentlichen Rechts.

[Sie ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und unterliegt den Bestimmungen dieses Dekrets in seiner Fassung vom [1. April 2018][1].][2]

Abschnitt 3 - Verwaltungsstruktur der Hochschule

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. 6 - *Verwaltungs- und Mitwirkungsorgane*

Die Verwaltungsorgane der Hochschule sind der Verwaltungsrat und die Direktion.

Die Mitwirkungsorgane sind der Akademische Rat und der Studentenrat.

Unterabschnitt 2 - Verwaltungsrat

[1] *abgeändert SD 14.10.13, Art. 1 – Inkraft : 01.01.13; SD 14.10.19, Art. 1 – Inkraft: 01.04.18*
[2] *eingefügt SD 21.09.10, Art. 1 – Inkraft : 01.01.10*

Art. 7 - *Zusammensetzung und Mandatsdauer*

§1 - Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
1. vier Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens,
2. vier Vertreter der Schulträger des freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens,
3. ein Vertreter aus dem Grundschulbereich,
4. ein Vertreter aus dem Gesundheitsbereich,
5. ein Vertreter aus dem wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil:
1. der in [Artikel 88 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft][3] angeführte Regierungskommissar,
2. der Direktor der Hochschule, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft für eine bestimmte Sitzung eine anderslautende Entscheidung.

Die Mandate, der in Absatz 1 angeführten Mitglieder dauern fünf Jahre und sind erneuerbar.

Die unter Absatz 1 Nummern 3, 4 und 5 erwähnten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen kein politisches Mandat bekleiden.

§2 - Für jedes der in § 1 Absatz 1 erwähnten Mitglieder wird ein Ersatzmitglied vorgesehen. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates die Eigenschaft, auf Grund derer es Mitglied des Verwaltungsrates ist, endet sein Mandat und das Ersatzmitglied führt es zu Ende. Scheidet das Ersatzmitglied aus, erfolgt eine neue Bezeichnung für den verbleibenden Zeitraum. Die Mitglieder haben ferner die Möglichkeit, sich bei den Sitzungen von ihren Ersatzmitgliedern vertreten zu lassen.

§3 - Jeder Gründerpartner bezeichnet eigenständig seine Vertreter. Er kann ihnen zu jedem Zeitpunkt das Mandat entziehen und für den verbleibenden Zeitraum neue Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden.

Die in § 1 Absatz 1 Nummern 3, 4 und 5 erwähnten Vertreter werden von den Gründerpartnern gemeinsam bezeichnet und gemeinsam abberufen.

§4 - Der Verwaltungsrat wird von einem Vorsitzenden geleitet, der aus der Mitte des Verwaltungsrates bezeichnet wird. Ferner wird ein stellvertretender Vorsitzender vorgesehen, der ebenfalls aus der Mitte des Verwaltungsrats bezeichnet wird.

Beim Bezeichnungsverfahren gelten die Bestimmungen der Artikel 11 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 12 Absatz 2. Die betreffende Sitzung wird vom ältesten der in § 1 Absatz 1 angeführten Mitglieder geleitet. Die in Artikel 9 angeführte Geschäftsordnung legt die weiteren Modalitäten des Verfahrens fest.

In Abweichung von Absatz 1 werden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates von den Gründerpartnern einvernehmlich bezeichnet.

§5 **-** Der Verwaltungsrat kann Experten zu seinen Sitzungen einladen sowie pro Fachbereich jeweils einen der in Artikel 17 § 1 angeführten Personalvertreter. Die näheren Modalitäten legt der Verwaltungsrat in der in Artikel 9 erwähnten Geschäftsordnung fest.

Art. 8 - *Aufgaben*

Der Verwaltungsrat verfügt über alle zur Organisation und Verwaltung der Hochschule notwendigen Befugnisse, unter anderen:
1. die Bezeichnung des Direktors,
2. die definitive Ernennung der Personalmitglieder,
3. die Bezeichnung der zeitweiligen Personalmitglieder,
4. die Verwendung der Finanzmittel (Haushaltsplan),
5. die Vergabe von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen,
6. die Aufstellung eines Inventars aller Immobilien der Hochschule,
7. die Festlegung von baulichen Maßnahmen und Unterhaltsarbeiten,
8. die Festlegung des Bildungsprojektes,
9. die Festlegung der Schul-, Studien- und Prüfungsordnung,
10. die Festlegung des Ausbildungsangebotes,
11. die Festlegung des Forschungsprogramms,
12. die Festlegung der Aufträge an das Personal.

Der Verwaltungsrat kann dem Direktor oder dem Akademischen Rat Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Art. 9 - *Geschäftsordnung*

Der Verwaltungsrat erstellt eine Geschäftsordnung.

Art. 10 - *Tätigkeitsbericht*

Der Verwaltungsrat erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

---

[3] *abgeändert D. 21.09.10, Art. 2 – Inkraft : 01.01.10*

Art. 11 - *Anwesenheitsquorum*

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

In Abweichung von Absatz 1 können Beschlüsse hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an den Direktor oder den Akademischen Rat, der Erstellung und Abänderung des Bildungsprojektes, der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung sowie der Bezeichnung des Direktors nur gefasst werden, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind und aus jeder der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Gruppe mindestens 3 der Mitglieder vertreten sind.

Wenn das für das Treffen eines Beschlusses erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, hält der Verwaltungsrat frühestens am 7. Tag und spätestens am 14. Tag nach diesem Treffen eine neue Versammlung ab. Unbeschadet Artikel 12 Absatz 2 kann während dieser Versammlung unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Arti. 12 - *Abstimmungsquorum*

Ein Beschluss wird bei einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

In Abweichung von Absatz 1 gilt ein Beschluss hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an den Direktor oder den Akademischen Rat, der Erstellung und Abänderung des Bildungsprojektes, der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung sowie der Bezeichnung des Direktors als gefasst, wenn mindestens 6 Mitglieder zustimmen und aus jeder der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Gruppe mindestens 3 Mitglieder zustimmen

Art. 13 – *Gutachten und Konsultation*

Der Verwaltungsrat kann Gutachten des Akademischen Rates einholen. Die Entscheidungen, die von einem Gutachten abweichen, werden ausführlich begründet.

Bei den in der Geschäftsordnung festgelegten Entscheidungen, die das Personal betreffen, wird dieses konsultiert. Dies geschieht unbeschadet der Zuständigkeiten der Verhandlungs- und Konzertierungsausschüsse, die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Beamten dieser Behörden und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen geregelt sind.

Unterabschnitt 3 - Direktion

Art. 14 - *Allgemeine Zusammensetzung*

Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor und den Fachbereichleitern, die dem Direktor unterstehen.

Art. 15 - *Fachbereichleiter*

Die Hochschule setzt sich aus Fachbereichen zusammen, die per Dekret festgelegt werden. Jeder Fachbereich steht unter der Leitung eines Fachbereichleiters.

Art. 16 - *Aufgaben der Direktion und Arbeitsweise*

§1 - Der Direktion obliegt die tägliche Verwaltung und Organisation der Hochschule im administrativen, technischen, finanziellen und pädagogischen Bereich.
Sie erfüllt außerdem folgende Aufgaben:
1. sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates um;
2. sie legt dem Verwaltungsrat den Haushaltsplan zur Annahme vor;
3. sie bereitet den Plan der offenen und zeitweiligen Stellen vor;
4. sie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel das Unterhaltspersonal ein;
5. sie verfasst für den Verwaltungsrat den jährlichen Bericht über die Aktivitäten der Hochschule, der als Grundlage für den in Artikel 10 angeführten Tätigkeitsbericht dient;
6. sie macht Vorschläge zu baulichen Maßnahmen und Unterhaltsarbeiten;
7. sie wacht über die Anwendung der Arbeitsordnung;
8. sie gewährt Unterrichtsbefreiungen und die Verringerung der Studiendauer.

Der Verwaltungsrat legt die genaue Aufgabenbeschreibung des Direktors und der Fachbereichleiter fest.

§2 - Entscheidungen werden, sofern kein Einvernehmen erzielt wird, vom Direktor getroffen.

Der Direktor kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an die Fachbereichleiter übertragen im Rahmen der in §1 Absatz 3 angeführten Aufgabenbeschreibung.

Unterabschnitt 4 - Akademischer Rat

Art. 17 - *Zusammensetzung*

§1 - Der Akademische Rat setzt sich zusammen aus dem Direktor, den Fachbereichleitern und jeweils zwei Personalvertretern eines jeden Fachbereichs.

Der Buchhalter der Hochschule ist beratendes Mitglied des Akademischen Rates.

Der Akademische Rat kann Experten zu seinen Sitzungen einladen. Die Modalitäten legt er in der in Artikel 20 erwähnten Geschäftsordnung fest.

§2 - Der Direktor ist der Vorsitzende des Akademischen Rates.

§3 - Die Bestimmung der Personalvertreter erfolgt im Laufe des Monats September in geheimer Wahl.

Bei der Wahl der Personalvertreter pro Fachbereich sind alle Mitglieder des Lehr- und Erziehungspersonals des entsprechenden Fachbereiches wahlberechtigt und wählbar, einschließlich der zeitweiligen Personalmitglieder, die bis zum Ende des akademischen Jahres bezeichnet sind. Verliert ein Personalvertreter seine Eigenschaft als Personalmitglied, endet sein Mandat. Es wird ein neuer Vertreter gewählt, der das Mandat beendet.

Die Dauer des Mandates beträgt 5 Jahre. Es ist erneuerbar.

Art. 18 - *Aufgaben*

Die Aufgaben des Akademischen Rates gestalten sich wie folgt:
1. er arbeitet das Bildungsprojekt aus und legt es dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
2. er arbeitet die Schul-, Studien- und Prüfungsordnung aus und legt sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
3. er macht Vorschläge zum Forschungsprogramm;
4. er organisiert die Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule;
5. er macht Vorschläge über die Gestaltung des Wochenstundenrasters;
6. er koordiniert die Jahresplanung der Extra-muros-Aktivitäten der Hochschule;
7. er legt den akademischen Kalender fest;
8. er stellt den Plan für die Weiterbildung des Personals auf;
9. er macht Vorschläge für die Anschaffung von didaktischem Material;
10. er macht Vorschläge zur Festlegung der Pädagogik und der Unterrichtsmethoden;
11. er macht Vorschläge für die Organisation der internen Qualitätskontrolle der Hochschule;
12. er gibt die in Artikel 13 Absatz 1 angeführten Gutachten ab.

Art. 19 - *Informationspflicht*

Der Akademische Rat teilt dem Verwaltungsrat seine Beschlüsse und Vorschläge mit und legt ihm jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 20 - *Geschäftsordnung*

Der Akademische Rat erstellt eine Geschäftsordnung.

Art. 21 - *Anwesenheitsquorum*

Der Akademische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In Abweichung von Absatz 1 können Beschlüsse hinsichtlich der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung nur gefasst werden, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder vertreten sind.

Wenn das für die Beschlussfassung erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, hält der Akademische Rat frühestens am 7. Tag und spätestens am 14. Tag nach diesem Treffen eine neue Versammlung ab. Während dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Art. 22 - *Abstimmungsquorum*

Ein Beschluss wird bei einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz gilt ein Beschluss hinsichtlich der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung des Akademischen Rates als gefasst, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder zustimmen.

Unterabschnitt 5 - Studentenrat

Art. 23 - *Zusammensetzung und Aufgabe*

§1 - Der Studentenrat besteht aus höchstens sechs gewählten Vertretern der Studenten, wobei jeder Fachbereich durch mindestens zwei Studenten vertreten ist.

Der Studentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§2 - Der Verwaltungsrat und der Akademische Rat informieren den Studentenrat über alle Entscheidungen, die die Studenten unmittelbar betreffen, insbesondere in den Bereichen Unterrichtsorganisation und Prüfungsablauf.

Die Fachbereichleiter übernehmen die Bindegliedfunktion zwischen dem Akademischen Rat und dem Studentenrat. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studentenrats teil.

§3 - Der Studentenrat kann Stellungnahmen zu den in §2 angeführten Entscheidungen abgeben.

§4 - Zwei Mitglieder des Studentenrats haben das Recht, zu den in §2 angeführten Entscheidungen vom Verwaltungsrat und vom Akademischen Rat angehört zu werden.

KAPITEL III - PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGE

Art. 24 - *Philosophische Grundlage der Hochschule/Artikulierte Pluralität*

§1 - Die Artikulierte Pluralität bildet die philosophische Grundlage für den Bildungsauftrag und das Bildungsangebot der Hochschule. Sie betrifft sowohl den Einzelnen als auch die Hochschule als Einrichtung.

§2 - Artikulierte Pluralität bedeutet**,** dass jedes Personalmitglied das Recht hat zu artikulieren, was es als Person innerhalb des Bildungsauftrags und innerhalb seiner Funktion verantworten kann. Dabei sind die Überzeugungen des Anderen zu respektieren und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sowie die Verfassung zu achten.

§3 - Der Bildungsauftrag und das Bildungsangebot der Hochschule verwirklichen sich im Geiste größtmöglicher Wissenschaftlichkeit und ausgewogener Sachlichkeit.

Lehren, Lernen und Forschen erfüllen in der pluralen Hochschulgemeinschaft personenbezogen bildungsrelevante sowie gesellschaftskritische und -gestaltende Aufgaben.

KAPITEL IV - HAUSHALT, IMMOBILIEN UND AUFSICHT

Abschnitt 1 - Haushalt

Art. 25 – 28 – [...][4]

Abschnitt 2 - Immobilien

Art. 29 - *Inventar der Immobilien*

Der Verwaltungsrat stellt ein Inventar aller Immobilien der Hochschule mit Vermerk über deren Herkunft und Bestimmung auf. Er übermittelt dieses Inventar der Regierung.

Die Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Aufstellung dieses Inventars fest.

Das Inventar wird vom Verwaltungsrat laufend aktualisiert. Jede Änderung oder Anpassung wird jährlich zusammen mit dem Haushaltsvorschlag dem Regierungskommissar mitgeteilt, der diese Unterlagen an die Regierung weiterleitet.

Abschnitt 3 - Aufsicht

Art. 30 – 31 – [...][5]

KAPITEL V – IN-KRAFT-TRETEN

Art. 32 – *In-Kraft-Treten*

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

[4] *aufgehoben SD 21.09.10, Art. 3 – Inkraft : 01.01.10*
[5] *aufgehoben SD 21.09.10, Art. 3 – Inkraft : 01.01.10*

Das Dekret über die Haushaltsordung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009

Es handelt sich um die aktuelle koordinierte Fassung vom 12.12.2019. Sie umfasst insgesamt 26 Seiten.

25. Mai 2009 - Dekret über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

[BS 14.07.09; abgeändert D. 19.04.10 (BS 28.05.10); D. 14.02.11 (BS 31.03.11); D. 13.02.12 (BS 15.03.12); D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 24.02.14 (BS 25.04.14); D. 31.03.14 (BS 23.07.14); D. 02.03.15 (BS 26.03.15); D. 22.02.16 (BS 14.04.16); D. 26.09.16 (BS 14.10.16); D. 13.12.16 (BS 30.01.17); D. 26.02.18 (BS 26.03.18); D. 11.12.18 (BS 21.01.19); D. 12.12.19 (BS 13.01.20)]

TITEL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 3
KAPITEL I - ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 3
Artikel 1 - Anwendungsbereich 3
Art. 2 - Begriffsbestimmungen 3
KAPITEL II - ALLGEMEINE HAUSHALTSBESTIMMUNGEN 3
Art. 3 - Haushaltsfeststellung 3
Art. 4 - Bedeutung und Wirkung des Haushalts 3
Art. 5 - Jährlichkeit 3
Art. 6 - Gesamtdeckung 3
Art. 7 - Haushaltswahrheit 4
Art. 8 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit 4
Art. 9 - Vollständigkeit und Einheit 4
Art. 10 - Bruttoveranschlagung 4
Art. 11 - Einzelveranschlagung 4
Art. 12 - Einnahmen 4
Art. 13 - Ausgaben 4
KAPITEL III - AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND HAUSHALTSBUCHHALTUNG 4
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen 4
[Art. 13.1 - Festgestelltes Recht 4
Art. 14 - Anrechnung der Einnahmen und Ausgaben 5
Art. 15 - Ständige Überprüfung 5
Art. 16 - Haushaltsausführungsrechnung 5
Abschnitt 2 - Verwendung der Haushaltsmittel 5
Art. 17 - Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben 5
Art. 18 - Sachliche und zeitliche Bindung 5
Art. 19 - Gesetzliche und haushaltsmäßige Verpflichtung 5
Art. 20 - Verpflichtungen zulasten des kommenden Haushaltes 5
Art. 21 - Haushaltssperre 6
Abschnitt 3 - Finanzakteure 6
Art. 22 - Grundsatz der Aufgabentrennung 6
Art. 23 - Anweisungsbefugter 6
Art. 24 - Aufgaben der Anweisungsbefugten 6
Art. 25 - Rechnungspflichtiger 7
Art. 26 - Zahlstellenverwalter 7
Abschnitt 4 - Verantwortlichkeit der Finanzakteure 7
Art. 27 - Aufgabenentbindung 7
Art. 28 - Disziplinarrechtliche Maßnahmen 7
Art. 29 - Auf die bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften 8
Art. 30 - Auf die Rechnungspflichtigen und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften 8
KAPITEL IV - ALLGEMEINE BUCHHALTUNG 8
Art. 31 - Buchführung 8
Art. 32 - Finanzbuchhaltung 8
Art. 33 - Nachverfolgung der Kassenbewegungen 9
Art. 34 - Kosten- und Leistungsrechnung 9
Art. 35 - Inventar 9
Art. 36 - Zuordnung zum Rechnungsjahr 9
Art. 37 - Löschung 9
KAPITEL V - RECHNUNGSLEGUNG 9
Art. 38 - Rechnungslegung 9
Art. 39 - Grundsätze der Rechnungslegung 10
Art. 40 - Übermittlung an den Rechnungshof 10
[Art. 40.1 - Zertifizierung 10
Art. 41 - [Bemerkungen zur Rechnungslegung] 10
Art. 42 - Hinterlegung im Parlament 10
Art. 43 - Endgültige Abrechnung 10
KAPITEL VI - AUFSICHTS- UND KONTROLLBESTIMMUNGEN 11
Art. 44 - Interne Kontrolle 11
Art. 45 - Internes Audit 11
Art. 46 - Externe Kontrolle durch den Rechnungshof 11
Art. 47 - Zugang zur Buchhaltung 12
KAPITEL VII - EINTREIBUNG DER FESTGESTELLTEN FORDERUNGEN 12
Art. 48 - Beanstandung festgestellter Forderungen 12
Art. 49 - Zahlungserleichterungen 12
Art. 50 - Gerichtsweg 12
Art. 51 - Nicht eintreibbare Forderungen 12

[Art. 51.1 - Rückgriff auf die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen ... 13
KAPITEL VIII - VERMÖGENSVERÄUSSERUNGEN ... 13
Art. 52 - Veräußerungen ... 13
Art. 53 - Abgeschriebene Vermögenswerte ... 13
TITEL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN ... 13
KAPITEL I - DIENSTE DER HAUPTVERWALTUNG ... 13
Art. 54 - Anwendungsbereich ... 13
Art. 55 - Haushaltsdekret ... 13
Art. 56 - Haushaltsfonds ... 13
Art. 57 - Haushaltsgliederung ... 13
Art. 58 - Anleihen, mehrjährige Verpflichtungen und Bürgschaften ... 15
Art. 59 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen ... 15
Art. 60 - Provisorische Haushaltsmittel ... 16
Art. 61 - Dauer der provisorischen Haushaltsmittel ... 16
Art. 62 - Berechnung der provisorischen Haushaltsmittel ... 16
Art. 63 - Kasseneinheit ... 16
Art. 64 - Erstattungen ... 16
Art. 65 - Dringlichkeit ... 16
Art. 66 - [Übermittlung von Haushaltsdaten] ... 16
Art. 67 - Eröffnung zusätzlicher Haushaltsmittel ... 17
Art. 68 - Neuverteilung der Zuweisungen ... 17
Art. 69 - Anweisungsbefugter ... 17
Art. 70 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen ... 17
Art. 71 - Haushaltskontrolle ... 17
Art. 72 - Analyse der Haushaltsentwürfe ... 17
KAPITEL II - DIENSTE MIT GETRENNTER GESCHÄFTSFÜHRUNG ... 17
Art. 73 - Anwendungsbereich ... 17
Art. 74 - Definition ... 18
Art. 75 - Haushaltsfeststellung ... 18
Art. 76 - Haushaltsgliederung ... 18
Art. 77 - Anleihen und mehrjährige Verpflichtungen ... 18
Art. 78 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen ... 19
Art. 79 - Provisorische Haushaltsmittel ... 19
Art. 80 - Information der Regierung ... 19
Art. 81 - Neuverteilung der Zuweisungen ... 19
Art. 82 - Anweisungsbefugter ... 19
Art. 83 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen ... 20
Art. 84 - [Jahresabschluss] ... 20
[Art. 84.1 - Jahresbericht ... 20
Art. 85 - [...] ... 20
KAPITEL III - EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES ... 20
Art. 86 - Anwendungsbereich ... 20
Art. 87 - Definition ... 20
Art. 88 - Aufsicht ... 21
Art. 89 - Zwangsaufsicht ... 21
Art. 90 - Haushaltsfeststellung ... 21
Art. 91 - Haushaltsgliederung ... 22
Art. 92 - Anleihen und mehrjährige Verpflichtungen ... 22
Art. 93 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen ... 23
Art. 94 - Provisorische Haushaltsmittel ... 23
Art. 95 - Information der Regierung ... 23
Art. 96 - Neuverteilung der Zuweisungen ... 23
Art. 97 - Anweisungsbefugter ... 23
Art. 98 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen ... 23
Art. 99 - [Jahresabschluss] ... 24
[Art. 99.1 - Jahresbericht ... 24
Art. 100 - [...]. ... 24
Art. 101 - Betriebsrevisor ... 24
Art. 102 - Personal ... 24
TITEL III - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN ... 25
Art. 103 - Anrechte auf Subventionen und Zuschüsse ... 25
Art. 104 - Auszahlung von Subventionen und Dotationen ... 25
Art. 105 - Geschäftsführungsverträge ... 25
[Art. 105.1 - Unterstützungshinweis ... 26
[Art. 105.2 - Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge ... 26
TITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN ... 26
Art. 106 - Vorherige Haushaltsjahre ... 26
Art. 107 - Eröffnungsbilanz ... 26
[Art. 107.1 - Übergangsbestimmung ... 26
Art. 108-128 - [Abänderungsbestimmungen] ... 26
Art. 129-130 - [Aufhebungsbestimmungen] ... 26
Art. 131 - Inkrafttreten ... 26

TITEL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

KAPITEL I - ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

§1 - Das vorliegende Dekret legt die Bestimmungen bezüglich des Haushaltes und der Buchhaltung der in Artikel 2 Nummer 2 definierten Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest.

§2 - Der Titel I des vorliegenden Dekretes findet Anwendung auf alle Einrichtungen.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. [„das Gesetz über die allgemeinen Bestimmungen": das Gesetz vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen][1];
2. „die Einrichtungen": für die Deutschsprachige Gemeinschaft:
   a) die Dienste der Hauptverwaltung:
   b) die Dienste mit getrennter Geschäftsführung gemäß Artikel 74 des vorliegenden Dekretes,
   c) die Einrichtungen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des vorliegenden Dekretes;
3. „das Parlament": das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. „die Regierung": die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. „der Haushaltsminister": der Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für den Haushalt;
6. „der Aufsichtsminister": der Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Einrichtung öffentlichen Interesses fällt;
7. „die wirtschaftliche Klassifizierung": einheitliche Klassifizierung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
8. „die funktionelle Klassifizierung": internationale Klassifizierung der Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen.

[9. „das IVG": das in Artikel 107 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnte Institut für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen;

10.„der Wirtschaftshaushaltsplan": der in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnte Haushalt;

11. „der Konsolidierungskreis": die Gesamtheit der Einheiten, die das IVG dem Teilsektor S.1312 „Länder" des Sektors S.13 „Staat" gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union zuordnet.][2]

KAPITEL II - ALLGEMEINE HAUSHALTSBESTIMMUNGEN

Art. 3 - Haushaltsfeststellung

Jede Einrichtung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres ihren Haushalt fest.

Art. 4 - Bedeutung und Wirkung des Haushalts

Der Haushalt dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Er ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Der Haushalt ermächtigt die Einrichtung, Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten.

Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

Art. 5 - Jährlichkeit

Die im Haushalt ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt. In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen beginnt das Haushaltsjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 6 - Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.

---

[1] *Nr. 1 ersetzt D. 26.09.16, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.17*
[2] *Nrn. 9-11 eingefügt D. 26.09.16, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.17*

Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt werden, soweit dies durch Dekret vorgesehen ist.

Art. 7 - Haushaltswahrheit

Bei der Aufstellung des Haushalts sind nur die Einnahmen einzustellen, die voraussichtlich eingehen, und nur die Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabeermächtigungen vorzusehen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig sind.

Art. 8 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltes sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu beachten. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Art. 9 - Vollständigkeit und Einheit

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushalt festzustellen.

In Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen enthält der Haushalt alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

Der Haushalt genehmigt alle Verpflichtungen und Ausgaben zugunsten Dritter. Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes werden die Dienste der Hauptverwaltung, die Dienste mit getrennter Geschäftsführung gemäß Artikel 74 und die Einrichtungen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 untereinander als Dritte betrachtet.

Art. 10 - Bruttoveranschlagung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung Ausnahmen zum Prinzip der Bruttoveranschlagung zulassen, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrages in die Erläuterungen zum Haushalt aufzunehmen.

Art. 11 - Einzelveranschlagung

Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund und die Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen.

Art. 12 - Einnahmen

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen betrifft die Schätzung der Einnahmen die während des Haushaltsjahres zugunsten der Einrichtung festzustellenden Rechte, die zweckbestimmten Einnahmen gegebenenfalls inbegriffen.

[…][3]

Art. 13 - Ausgaben

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen betrifft die Genehmigung der Ausgaben:
1. die Verpflichtungsermächtigungen: In dieser Höhe können Mittel gebunden werden für Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden. Im Fall von wiederkehrenden Verpflichtungen, die Auswirkungen auf mehrere Jahre haben, werden nur die während des Haushaltsjahres fälligen Beträge gebunden;
2. die Ausgabeermächtigungen: In dieser Höhe können Ausgaben festgestellt werden, um Verpflichtungen nachzukommen, die im laufenden Jahr oder in Vorjahren eingegangen wurden.

KAPITEL III - AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND HAUSHALTSBUCHHALTUNG

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

[Art. 13.1 - Festgestelltes Recht

Ein Recht gilt als festgestellt, wenn:
1. der Betrag genau bestimmt ist;
2. die Identität des Schuldners oder des Gläubigers bekannt ist;
3. die Zahlungsverpflichtung besteht und
4. ein Beleg vorliegt.][4]

[3] Abs. 2 aufgehoben D. 25.02.13, Art. 42 – Inkraft. 01.01.13
[4] Art. 13.1 eingefügt D. 25.02.13, Art. 43 – Inkraft. 01.01.13

Art. 14 - Anrechnung der Einnahmen und Ausgaben

Werden dem Haushalt eines bestimmten Jahres angerechnet:
1. als Einnahmen: die während des Haushaltsjahres festgestellten Rechte, einschließlich der Rechte bezüglich der zweckbestimmten Einnahmen;
2. als Ausgaben zulasten der Verpflichtungsermächtigungen: die gebundenen Mittel aufgrund der im Haushaltsjahr entstandenen oder eingegangenen Verpflichtungen sowie bei wiederkehrenden Verpflichtungen die während des Haushaltsjahres fälligen Beträge;
3. als Ausgaben zulasten der Ausgabeermächtigungen: die während des Haushaltsjahres als zahlbar festgestellten Ausgaben.

Art. 15 - Ständige Überprüfung

[§1] - Die Haushaltsbuchhaltung wird so geführt, dass eine ständige Überprüfung der Ausführung der Haushaltspläne möglich ist.

[§2 - Gemäß Artikel 16/13 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen werden alle drei Jahre die in Artikel 59 Absatz 1 erwähnten Haushaltsprognosen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans herangezogen werden, auf der Grundlage objektiver Kriterien von einer unabhängigen Stelle bewertet. Ergibt die Bewertung eine erhebliche Abweichung, so ergreift die Regierung die notwendigen Maßnahmen, um die bei zukünftigen Haushaltsprognosen angewandte Methode zu verbessern, und veröffentlicht sie.

Die unabhängige Stelle wird in einem Zusammenarbeitsabkommen bestimmt.][5]

Art. 16 - Haushaltsausführungsrechnung

Die Haushaltsausführungsrechnung besteht aus Tabellen, die genau wie die Haushaltspläne unterteilt sind. Neben den Schätzungen beziehungsweise den Ermächtigungen werden die gemäß Artikel 14 getätigten Haushaltsbuchungen aufgelistet.

Abschnitt 2 - Verwendung der Haushaltsmittel

Art. 17 - Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Ausgaben werden nur so weit und nicht eher geleistet, als sie zur wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich sind. Die Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die im Haushalt angegebene Zweckbestimmung fallen.

Die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel erfolgt in Anwendung der Dekrete, ihrer Ausführungserlasse sowie der Erlasse zur Aufgabendelegation.

Art. 18 - Sachliche und zeitliche Bindung

Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen werden nur zu dem im Ausgabenhaushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres in Anspruch genommen.

Art. 19 - Gesetzliche und haushaltsmäßige Verpflichtung

Die Zustimmung zu entgeltlichen Verträgen und Übereinkünften sowie zu Erlassen zur Gewährung von Zuschüssen oder anderen entgeltlichen einseitigen Verpflichtungen wird erst bekannt gegeben, wenn der entsprechende Betrag auf die dafür vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gebucht wurde. Erst die entsprechende gesetzliche Verpflichtung, die die genauen Bedingungen festlegt, eröffnet Drittpersonen ein Recht gegenüber der Einrichtung.

Wenn der Betrag der gesetzlichen Verpflichtung von dem der haushaltsmäßigen Verpflichtung abweicht, muss letzterer im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend angepasst werden.

Wenn eine haushaltsmäßige Verpflichtung nicht durch eine gesetzliche Verpflichtung bestätigt ist, verfällt sie spätestens am Ende des Haushaltsjahres.

Andere als die unter Absatz 1 aufgeführten Ausgaben können nur auf Grundlage von Beweisstücken, die die Existenz und die genauen Bedingungen der Verpflichtung rechtfertigen, auf die dafür vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gebucht werden.

Art. 20 - Verpflichtungen zulasten des kommenden Haushaltes

---

[5] §2 eingefügt D. 26.09.16, Art. 3 – Inkraft : 01.01.17

Ab dem 1. November dürfen die für den Weiterbetrieb der Einrichtungen erforderlichen Verpflichtungen zulasten der Verpflichtungsermächtigungen des darauf folgenden Haushaltsjahres im Rahmen der verabschiedeten Haushaltsmittel der entsprechenden Ausgaben des laufenden Jahres getätigt werden. Diese Verpflichtungen sehen vor, dass vor Beginn des Haushaltsjahres weder Waren geliefert noch Dienstleistungen erbracht werden dürfen.

Art. 21 - Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben einer Einrichtung dazu führt, dass voraussichtlich ein schlechteres Haushaltsergebnis erzielt wird, kann die Regierung es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob neue Verpflichtungen eingegangen werden.

Abschnitt 3 - Finanzakteure

Art. 22 - Grundsatz der Aufgabentrennung

Anweisung und Rechnungsführung sind getrennte Funktionen und nicht miteinander vereinbar.

Art. 23 - Anweisungsbefugter

§1 - Jede Einrichtung verfügt über einen Anweisungsbefugten.

§2 - Der Anweisungsbefugte legt fest, welchen Bediensteten er die Anweisungsbefugnis überträgt und welches der Umfang der übertragenen Befugnisse ist. Außerdem kann er darin die Möglichkeit vorsehen, die Anweisungsbefugnis weiter zu übertragen.

Die Anweisungsbefugnis kann nur Personen übertragen oder weiter übertragen werden, auf die das Dienstrecht oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der betreffenden Einrichtung Anwendung finden.

Die bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden nur in den mit der Übertragungs- oder Weiterübertragungsverfügung vorgegebenen Grenzen tätig. Der zuständige bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann dabei von einem oder mehreren Bediensteten unterstützt werden, deren Aufgabe es ist, unter der Verantwortung des Ersteren bestimmte für die Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung erforderliche Operationen durchzuführen.

Art. 24 - Aufgaben der Anweisungsbefugten

§1 - Dem Anweisungsbefugten obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Haushaltsführung auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.

§2 - Zur Ausführung der Ausgaben nimmt der Anweisungsbefugte Mittelbindungen vor, geht rechtliche Verpflichtungen ein, stellt Ausgaben fest und erteilt die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

§3 - Die Mittelbindung besteht darin, zulasten der Verpflichtungsermächtigungen die Mittel vorzumerken, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Der Anweisungsbefugte, der eine Mittelbindung vornimmt, überzeugt sich von der Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung, der Verfügbarkeit der Mittel, der Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe mit den geltenden Rechtsvorschriften und dem Haushalt sowie der Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsführung.

§4 - Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte den Anspruch des Zahlungsempfängers, das Bestehen und die Höhe der Forderung und die Fälligkeit der Forderung prüft.

§5 - Die Anweisung der Ausgaben ist die Handlung, mit der der Anweisungsbefugte, nachdem er sich von der Verfügbarkeit der Mittel überzeugt hat, durch Ausstellung einer Zahlungsanweisung den Rechnungspflichtigen anweist, den Betrag der von ihm festgestellten Ausgabe auszuzahlen.

§6 - In folgenden Fällen kann der Anweisungsbefugte gleichzeitig eine Mittelbindung vornehmen und die entsprechende Ausgabe feststellen:
1. wenn es sich um eine feste Ausgabe wie Gehalt oder Sozialabgaben handelt;
2. wenn die Ausgabe einen Betrag, der von der Regierung festgelegt wird, nicht überschreitet.

§7 - Die Ausführung der Einnahmen umfasst die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungsanweisung. Außerdem umfasst sie gegebenenfalls den Verzicht auf festgestellte Forderungen.

§8 - Die Feststellung einer Forderung ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte das Vorliegen der Verbindlichkeiten des Schuldners überprüft, das Bestehen und die Höhe der Schuld bestimmt oder überprüft und die Fälligkeit der Schuld prüft.

Nach Feststellung der Forderung erteilt der Anweisungsbefugte dem Rechnungspflichtigen eine Einziehungsanordnung und setzt den Schuldner in Kenntnis über den zu zahlenden Betrag, die Art der Schuldforderung, ihre haushaltsmäßige Anrechnung sowie die Zahlungsmodalitäten und die Zahlungsfrist.

Art. 25 - Rechnungspflichtiger

§1 - Die Einrichtung bezeichnet einen Rechnungspflichtigen, der folgende Aufgaben wahrnimmt:
1. Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Annahme der Einnahmen und der Einziehung der festgestellten Forderungen;
2. Erstellung und Vorlage der Rechnungen gemäß den Bestimmungen des Kapitels V des vorliegenden Titels;
3. Rechnungsführung gemäß den Bestimmungen von Kapitel V des vorliegenden Titels;
4. Festlegung der Regeln und Methoden der Rechnungsführung und des Kontenplans gemäß den Bestimmungen von Kapitel V des vorliegenden Titels;
5. Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen;
6. Kassenführung.

Die Regierung legt die Modalitäten zur Bezeichnung der Rechnungspflichtigen fest.

§2 - Der Rechnungspflichtige erhält von den Anweisungsbefugten alle von diesen als zuverlässig garantierten Informationen, die für die Erstellung von Rechnungen erforderlich sind, die das Vermögen der Einrichtung und den Haushaltsvollzug wahrheitsgetreu abbilden.

§3 - In Abweichung von Artikel 22 stellt der Rechnungspflichtige bei unmittelbaren Einnahmen die Forderung fest.

§4 - Vorbehaltlich der in Artikel 26 vorgesehenen Ausnahmeregelung ist allein der Rechnungspflichtige ermächtigt, Barmittel und Werte zu handhaben. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

§5 - Der Rechnungspflichtige kann in Ausübung seines Amtes ihm unterstehenden Mitarbeitern bestimmte Aufgaben übertragen.

§6 - Vor dem [31. Oktober][6] eines jeden Jahres übermittelt der Rechnungspflichtige unter seiner Verantwortung dem Rechnungshof den Abschluss der Konten des Vorjahres, aus dem hervorgeht, dass alle festgestellten Rechte und eingegangenen Verpflichtungen gebucht worden sind und dass die Saldi der Kontenbewegungen sich im Umlaufvermögen der Bilanz der Einrichtung widerspiegeln.

Art. 26 - Zahlstellenverwalter

Für Zahlungen in geringer Höhe, deren Höchstbetrag vom Rechnungspflichtigen festgelegt wird, und für die Annahme von anderen Einnahmen als Eigenmitteln können Zahlstellen eingerichtet werden, für die der Rechnungspflichtige Mittel bereitstellt. Diese Zahlstellen unterstehen den vom Rechnungspflichtigen benannten Zahlstellenverwaltern.

Der Zahlstellenverwalter führt ein Kassenbuch. Vor dem [31. Oktober][7] eines jeden Jahres übermittelt er unter seiner Verantwortung dem Rechnungshof einen Bericht über die Kassenführung des Vorjahres.

Abschnitt 4 - Verantwortlichkeit der Finanzakteure

Art. 27 - Aufgabenentbindung

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten jederzeit die ihnen übertragene oder weiter übertragene Befugnis einstweilig oder endgültig entzogen werden.

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen können der Rechnungspflichtige und gegebenenfalls der Mitarbeiter, dem in Anwendung von Artikel 25 Paragraf 5 gewisse Aufgaben übertragen wurden, jederzeit einstweilig oder endgültig von ihren Aufgaben entbunden werden.

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen können die Zahlstellenverwalter jederzeit einstweilig oder endgültig von ihren Aufgaben entbunden werden.

Wenn in den oben genannten Fällen eine Aufgabenentbindung faktisch zu einer Dienstenthebung führt, gelten die im Dienstrecht vorgesehenen disziplinarrechtlichen Bestimmungen.

Art. 28 - Disziplinarrechtliche Maßnahmen

[6] *abgeändert D. 26.02.18, Art. 77 – Inkraft : 26.03.18*
[7] *abgeändert D. 26.02.18, Art. 78 – Inkraft : 26.03.18*

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beeinträchtigen nicht eine etwaige strafrechtliche Verantwortung der in Artikel 27 genannten Bediensteten.

Unbeschadet der Artikel 29 und 30 können bevollmächtigte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte, Rechnungspflichtige und gegebenenfalls Mitarbeiter, denen in Anwendung von Artikel 25 Paragraf 5 gewisse Aufgaben übertragen wurden, sowie Zahlstellenverwalter nach Maßgabe des Dienstrechts disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden. Im Fall einer rechtswidrigen Tätigkeit, des Betrugs oder der Korruption zum Nachteil der Interessen der Einrichtung werden die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen eingeschaltet.

Art. 29 - Auf die bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften

§1 - Der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte übernimmt die finanzielle Verantwortung und kann zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden, den die Einrichtung durch seine grobe Fahrlässigkeit, seinen schweren Fehler oder seine wiederholten leichten Verfehlungen in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erlitten hat, insbesondere wenn er Forderungen feststellt oder Einziehungsanweisungen erteilt, Mittelbindungen vornimmt oder Auszahlungsanweisungen unterzeichnet, ohne dabei das vorliegende Dekret und seine Ausführungsbestimmungen zu beachten. Das Gleiche gilt, wenn er es durch seine grobe Fahrlässigkeit, seinen schweren Fehler oder seine wiederholten leichten Verfehlungen unterlässt, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn er die Erteilung von Einziehungsanweisungen ohne Grund unterlässt oder verzögert oder wenn er die Erteilung einer Auszahlungsanweisung, die eine zivilrechtliche Haftung der Gemeinschaft gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlässt oder verzögert.

§2 - Ist ein bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass Entscheidungen, die er auszuführen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweisen oder gegen die Grundsätze der Haushaltsführung verstoßen, ist er gehalten, dies der Befugnis erteilenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Erteilt ihm die Befugnis erteilende Stelle schriftlich die mit Gründen versehene Anordnung, die genannte Entscheidung auszuführen, ist er von seiner verwaltungsrechtlichen Verantwortung entbunden.

§3 - Im Fall einer Weiterübertragung der Anweisungsbefugnis innerhalb seiner Dienststellen bleibt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte für die Effizienz der Verwaltungssysteme und der Systeme für die interne Kontrolle sowie für die Wahl des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten verantwortlich.

Art. 30 - Auf die Rechnungspflichtigen und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften

§1 - Die Rechnungspflichtigen und gegebenenfalls die Mitarbeiter, denen in Anwendung von Artikel 25 Paragraf 5 gewisse Aufgaben übertragen wurden, sind nach Maßgabe des Dienstrechts und nach den im Dienstrecht vorgesehenen Verfahren disziplinarrechtlich verantwortlich. Sie sind zu Schadenersatz verpflichtet, wenn grobe Fahrlässigkeit, ein schwerwiegender Fehler oder wiederholte leichte Verfehlungen vorliegen. Sie können insbesondere für folgende Verfehlungen haftbar gemacht werden:

1. Verlust beziehungsweise Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente;
2. ungerechtfertigte Änderung von Bankkonten oder Postgirokonten;
3. Vornahme von Einziehungen oder Zahlungen, die nicht den Beträgen auf den Einziehungsanweisungen oder den Auszahlungsanweisungen entsprechen;
4. Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

§2 - Die Zahlstellenverwalter sind nach Maßgabe des Dienstrechts und nach den im Dienstrecht vorgesehenen Verfahren disziplinarrechtlich verantwortlich. Sie sind zu Schadenersatz verpflichtet, wenn grobe Fahrlässigkeit, ein schwerwiegender Fehler oder wiederholte leichte Verfehlungen vorliegen. Sie können insbesondere für folgende Verfehlungen haftbar gemacht werden:

1. Verlust beziehungsweise Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente;
2. Leistung von Zahlungen ohne Vorliegen ordnungsmäßiger Belege;
3. Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten;
4. Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

§3 - Die Rechnungspflichtigen und gegebenenfalls die Mitarbeiter, denen in Anwendung von Artikel 25 Paragraf 5 gewisse Aufgaben übertragen wurden, sowie die Zahlstellenverwalter unterliegen der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes.

KAPITEL IV - ALLGEMEINE BUCHHALTUNG

Art. 31 - Buchführung

In Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen führen die Einrichtungen eine allgemeine Buchhaltung. Die allgemeine Buchhaltung umfasst eine Finanzbuchhaltung und eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Art. 32 - Finanzbuchhaltung

§1 - In Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen basiert die Finanzbuchhaltung auf dem Prinzip der doppelten Buchhaltung und liefert ein getreues Bild der finanziellen und vermögensrechtlichen Situation sowie des Ergebnisses der Einrichtung. Zu diesem Zweck registriert sie das Vermögen, die Rechte, die Verbindlichkeiten und die Verpflichtungen der Einrichtung.

Die Regierung legt die Buchführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan fest, der von allen Einrichtungen anzuwenden ist. Der Kontenplan ist in Bilanzklassen unterteilt.

§2 - In Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen läuft das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§3 - In Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen wird jede Verrichtung auf Grundlage eines datierten Beweisstückes unmittelbar in die Bücher und Konten der allgemeinen Buchhaltung eingetragen, getreu, vollständig und chronologisch geordnet. Sie wird dem Rechnungsjahr zugeordnet, in dem die Rechte festgestellt werden. Die Eintragung in die allgemeine Buchhaltung erfolgt zeitgleich mit der unter Artikel 14 angeführten Haushaltsbuchhaltung.

§4 - Die Bücher und die Kontenführung gewährleisten die Kontinuität sowie die Rechtmäßigkeit und die Unwiderruflichkeit der Eintragungen.

Alle Beweisbelege werden methodisch klassiert und aufbewahrt. Die Regierung legt die Modalitäten und die Fristen der Aufbewahrung der Bücher und der Belege fest.

Der für die Aufbewahrung der Bücher und der Beweisstücke verwendete Datenträger muss die Unwiderruflichkeit sowie die Zugänglichkeit der Daten während der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist sicherstellen.

§5 - Die Regierung legt fest, auf welchen elektronischen Datenverarbeitungssystemen die Buchhaltung der Einrichtungen erfolgt.

Art. 33 - Nachverfolgung der Kassenbewegungen

Die allgemeine Buchhaltung erlaubt eine ständige Nachverfolgung der Kassenbewegungen und die Erstellung von periodischen Kassenlagen.

Art. 34 - Kosten- und Leistungsrechnung

Die allgemeine Buchhaltung beinhaltet eine Kosten- und Leistungsrechnung, die es erlaubt, alle zur Geschäftsführung zweckdienlichen Informationen zu liefern, insbesondere die Kosten der Dienstleistungen zu ermitteln.

Art. 35 - Inventar

Jedes Jahr wird zum 31. Dezember ein vollständiges Inventar aller Bestandteile des Vermögens der Einrichtung erstellt. Es beinhaltet alle Besitztümer und Rechte aller Art sowie die Schulden und Verpflichtungen aller Art. Dieses Inventar ist auf dieselbe Weise wie die Bilanzklassen des unter Artikel 32 Paragraf 1 aufgeführten Kontenplans geordnet.

Art. 36 - Zuordnung zum Rechnungsjahr

Die Rechte können nur dann einem Rechnungsjahr zugeordnet werden, wenn sie im Laufe dieses Jahres festgestellt wurden. Allerdings werden die am 31. Dezember festgestellten Rechte, die nicht vor dem [15. Februar][8] des darauf folgenden Jahres gebucht werden, einem nachfolgenden Jahr zugeordnet.

Art. 37 - Löschung

Die zugunsten der Einrichtung festgestellten Rechte erlöschen durch ihre Begleichung, ihre Annullierung oder ihre Verjährung.

KAPITEL V - RECHNUNGSLEGUNG

Art. 38 - Rechnungslegung

In Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 25 Paragraf 6 und des Artikels 26 Absatz 2 erstellt die Regierung jedes Jahr unter ihrer Verantwortung die Rechnungslegung der Gesamtheit der Einrichtungen.

Die Rechnungslegung umfasst:
1. den Dekretentwurf zur endgültigen Abrechnung des Rechnungsjahres mit einem verfügenden Teil, [...][9] den Jahresabschlüssen aller Einrichtungen sowie der konsolidierten Haushaltsausführungsrechnung und dem konsolidierten Jahresabschluss, die die Daten in verdichteter Form darstellen;

[8] *abgeändert D. 25.02.13, Art. 44 – Inkraft. 01.01.13*
[9] *abgeändert D. 25.02.13, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft. 01.01.13*

2. die Erläuterungen.

Die in Absatz 2 erwähnten Jahresabschlüsse umfassen für jede Einrichtung:
1. die Bilanz zum 31. Dezember;
2. die auf Basis der Lasten und Erträge erstellte Ergebnisrechnung;
3. eine Analyse der Bilanz, aus der hervorgeht, dass alle festgestellten Rechte und eingegangenen Verpflichtungen gebucht worden sind und dass die Saldi der Kontenbewegungen sich im Umlaufvermögen der Bilanz widerspiegeln;
4. eine zusammenfassende Rechnung der Haushaltsverrichtungen des Jahres in Einnahmen und Ausgaben.
[5. die Haushaltsausführungsrechnungen gemäß Artikel 16;
6. eine zusammenfassende Übersicht der offenen Mittelbindungen zum 31. Dezember.][10]

[Gemäß Artikel 16/14 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen veröffentlicht die Regierung im Rahmen der in Absatz 3 Nummer 1 erwähnten Bilanz die relevanten Informationen über Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf den Haushalt auswirken können, darunter Staatsbürgschaften, notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Unternehmen, und Informationen über Beteiligungen am Kapital privater oder öffentlicher Unternehmen bezüglich wirtschaftlich erheblicher Beträge.][11]

Art. 39 - Grundsätze der Rechnungslegung

§1 - [Die Rechnungslegung muss][12] müssen hinsichtlich folgender Elemente regelgemäß, wahrheitsgetreu und vollständig sein und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln:
1. in den Haushaltsausführungsrechnungen: hinsichtlich der Elemente der Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben;
2. in den Jahresabschlüssen: hinsichtlich der Aktiva, der Passiva, des Aufwands und des Ertrags, der nicht bei den Aktiva und Passiva erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Zahlungsströme.

§2 - Die Jahresabschlüsse werden nach folgenden Grundsätzen erstellt:
1. Kontinuität der Tätigkeiten;
2. Vorsichtsprinzip;
3. Stetigkeit der Rechnungsführungsmethoden;
4. Vergleichbarkeit der Daten;
5. relative Wesentlichkeit;
6. Bruttoprinzip;
7. Vorrang der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein;
8. Periodenrechnung.

Art. 40 - Übermittlung an den Rechnungshof

Der Entwurf der Rechnungslegung wird dem Rechnungshof vor dem [31. Mai][13] des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, übermittelt.

[Der Jahresabschluss der Dienste der Hauptverwaltung wird dem Rechnungshof vor dem 15. Mai des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, übermittelt.][14]

[Art. 40.1 - Zertifizierung

Bis zum 30. September, der auf das Ende des Haushaltsjahres folgt, übermittelt der Rechnungshof dem Parlament, der Regierung und den betroffenen Einrichtungen die unter Artikel 46 beschriebene Zertifizierung der Jahresabschlüsse.][15]

Art. 41 - [Bemerkungen zur Rechnungslegung][16]

Im Laufe des Monats Oktober, der auf das Ende des Haushaltsjahres folgt, übermittelt der Rechnungshof dem Parlament, der Regierung und der betroffenen Einrichtung seine Bemerkungen zur Rechnungslegung […][17].

Art. 42 - Hinterlegung im Parlament

Spätestens am 31. Oktober des Jahres, das auf das Ende des Haushaltsjahres folgt, hinterlegt die Regierung die Rechnungslegung im Parlament.

Art. 43 - Endgültige Abrechnung

---

[10] Nrn. 5-6 eingefügt D. 25.02.13, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft. 01.01.13
[11] Absatz 4 eingefügt D. 26.09.16, Art. 4 – Inkraft : 01.01.17
[12] abgeändert D. 25.02.13, Art. 46 – Inkraft. 01.01.13
[13] abgeändert D. 25.02.13, Art. 47 Nr. 1 – Inkraft. 01.01.13
[14] Abs. 2 eingefügt D. 25.02.13, Art. 47 Nr. 2 – Inkraft. 01.01.13
[15] Art. 40.1 eingefügt D. 25.02.13, Art. 48 – Inkraft. 01.01.13
[16] abgeändert D. 25.02.13, Art. 49 – Inkraft. 01.01.13
[17] abgeändert D. 25.02.13, Art. 49 – Inkraft. 01.01.13

Das Dekret zur endgültigen Abrechnung des Haushaltsjahres wird spätestens am 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, verabschiedet. Damit ist das Rechnungsjahr endgültig abgeschlossen.

KAPITEL VI - AUFSICHTS- UND KONTROLLBESTIMMUNGEN

Art. 44 - Interne Kontrolle

§1 - Das System der internen Kontrolle zielt darauf ab, eine möglichst große Sicherheit und Risikobeherrschung zu erreichen hinsichtlich:
1. der Übereinstimmung der Entscheidungen mit geltenden Bestimmungen und Verträgen;
2. der Vorbeugung und der Feststellung von Fehlern und Übertretungen;
3. der Verwirklichung der auferlegten Zielsetzungen;
4. der Verlässlichkeit und der Vollständigkeit der Buchungsangaben;
5. der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Verrichtungen;
6. der Besitztumswahrung.

Die Regierung legt die Mindestvorschriften für die interne Kontrolle fest.

§2 - Der Anweisungsbefugte führt entsprechend den von der Regierung festgelegten Mindestvorschriften und unter Beachtung der Risiken, die mit dem Verwaltungsumfeld und der Art der finanzierten Maßnahmen verbunden sind, die Organisationsstruktur sowie die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind, gegebenenfalls einschließlich Ex-post-Überprüfungen. Die operativen und finanziellen Aspekte jedes Vorgangs werden vor seiner Genehmigung von anderen Bediensteten geprüft als dem Bediensteten, der den Vorgang eingeleitet hat. Ex-ante- und Ex-post-Überprüfung sowie die Einleitung von Vorgängen sind zwei getrennte Funktionen.

§3 - Die für die Kontrolle der Abwicklung von Finanzvorgängen Verantwortlichen müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie halten sich an spezielle Standesregeln, die von der Regierung festgelegt werden.

§4 - Ist ein mit der finanziellen Abwicklung oder der Kontrolle von Vorgängen betrauter Bediensteter der Ansicht, dass eine Entscheidung, der er auf Anweisung seines Dienstvorgesetzten Folge leisten oder zustimmen soll, eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder gegen die von ihm einzuhaltenden Berufsregeln verstößt, unterrichtet er schriftlich den bevollmächtigten Anweisungsbefugten und, falls dieser nicht innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist tätig wird, den Anweisungsbefugten. Wird dieser nicht innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist tätig, unterrichtet er schriftlich den Rechnungshof. Falls es sich um eine rechtswidrige Tätigkeit, um Betrug und Korruption zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft handeln könnte, unterrichtet er die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen.

Art. 45 - Internes Audit

Die Einrichtung richtet einen internen Auditdienst ein, dessen Aufgabe es ist, die Funktionsweise der Haushaltsausführung und der Buchführung der Einrichtung sowie ihres Systems der internen Kontrolle zu überwachen. Sie sorgt für die notwendige Unabhängigkeit des Auditdienstes und legt seine Arbeitsweise fest. Der Auditdienst übt eine überwachende und eine beratende Funktion aus. Ein Auditdienst kann für mehrere oder alle Einrichtungen tätig sein.

Die Arbeitspläne des Auditdienstes, seine Feststellungen und seine Empfehlungen sowie die angewandten Verfahren werden umgehend sowohl dem Anweisungsbefugten als auch den anderen Kontrollinstanzen mitgeteilt.

Art. 46 - Externe Kontrolle durch den Rechnungshof

[§1] - In Anwendung von Artikel 10 Paragraf 1 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen übt der Rechnungshof die Kontrolle der Haushaltsbuchhaltung und der allgemeinen Buchhaltung der Einrichtungen aus.

Ein Kontrollbericht beschreibt die Modalitäten dieser Kontrolle und schließt [gemäß Artikel 10 §1/1 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen][18] mit der [Zertifizierung der Jahresabschlüsse][19]. Diese Zertifizierung beinhaltet die abschließenden Feststellungen des Rechnungshofes bezüglich:
1. der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes und seiner Ausführungserlasse hinsichtlich der Kontenführung und der Aufstellung der Rechnungslegung;
2. der Rechtmäßigkeit, der Wahrhaftigkeit und der Zuverlässigkeit der Rechnungslegung, was das Vermögen, die Finanzsituation und das Ergebnis der Einrichtung betrifft;
3. der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Buchführungssystems und der Einhaltung der vorgesehenen Abläufe innerhalb der Buchführungsdienste;
4. der Gesetzmäßigkeit und der Regelmäßigkeit der getätigten Verrichtungen.

[18] *abgeändert D. 26.09.16, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.17*
[19] *abgeändert D. 25.02.13, Art. 50, Nr. 1 – Inkraft. 01.01.13*

[Bei der Festlegung der Kontrollmodalitäten werden die Dienste der Hauptverwaltung und die Dienste mit getrennter Geschäftsführung für die Zwecke der Zertifizierung sowie für die Bemerkungen zur Rechnungslegung als eine Einheit betrachtet.][20]

[Unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofs:
- die Agentur für Europäische Bildungsprogramme VoG;
- die VoG Sport für Alle.][21]
[- die VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.][22]
[- die in Artikel 2 des Beschlusses des Parlaments vom 3. November 2014 bezüglich der finanziellen und materiellen Unterstützung der anerkannten Fraktionen, der nicht anerkannten Fraktionen sowie der Fraktionslosen erwähnten VoG-Fraktionen.][23]

[§2 - Das Parlament kann den Rechnungshof mit der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit bestimmter Ausgaben beauftragen oder mit der Erstellung von Audits zur finanziellen Geschäftsführung in den Diensten und Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen.][24]

Art. 47 - Zugang zur Buchhaltung

Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Rechnungshof über einen unmittelbaren Zugang zur Haushaltsbuchhaltung und zur allgemeinen Buchhaltung der Einrichtungen. Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

KAPITEL VII - EINTREIBUNG DER FESTGESTELLTEN FORDERUNGEN

Art. 48 - Beanstandung festgestellter Forderungen

Wenn die gemäß Artikel 24 festgestellten Forderungen durch die Schuldner beanstandet werden, informiert der zuständige Rechnungspflichtige den Anweisungsbefugten. Dieser befindet über die Beanstandung. In der Zwischenzeit setzt der Rechnungspflichtige die Eintreibung der festgestellten Forderung aus.

Die beanstandeten Forderungen werden durch den Anweisungsbefugten teilweise oder vollständig annulliert oder bestätigt. Seine Entscheidungen werden dem Rechnungspflichtigen mitgeteilt, der gegebenenfalls die notwendigen Eintragungen in der allgemeinen Buchhaltung und in der Haushaltsbuchhaltung vornimmt.

Art. 49 - Zahlungserleichterungen

Der Rechnungspflichtige kann unter den durch die Regierung geschaffenen Rahmenbedingungen Zahlungsaufschübe oder Zahlungserleichterungen gewähren für Schuldner, die nachweislich in finanziellen Schwierigkeiten sind.

Art. 50 - Gerichtsweg

Die am Fälligkeitstag nicht entrichteten festgestellten Forderungen können durch den Rechnungspflichtigen protokolliert und durch den Anweisungsbefugten auf dem Gerichtsweg eingeklagt werden.

Art. 51 - Nicht eintreibbare Forderungen

§1 - Festgestellte Forderungen werden durch den Anweisungsbefugten als ganz oder teilweise nicht eintreibbar erklärt, wenn:
1. sie aufgrund der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verjährt sind;
2. die geschätzten Eintreibungskosten höher sind als der Betrag der festgestellten Forderung;
3. die Insolvenz der Schuldner durch Gerichtsvollzieher oder Steuerbehörden bescheinigt wird;
4. sie auf im Konkurs oder in der Auflösung befindliche Gesellschaften ausgestellt sind und der Konkursverwalter die Nichteintreibbarkeit der Forderung bescheinigt.

In diesen Fällen verbucht der Rechnungspflichtige eine entsprechende Wertminderung in der allgemeinen Buchhaltung und gegebenenfalls in der Haushaltsbuchhaltung.

§2 - In Abweichung von Artikel 23 §2 erfolgt die in Paragraf 1 erwähnte Erklärung der Nichteintreibbarkeit durch den Anweisungsbefugten selbst, ohne Möglichkeit einer Übertragung dieser Befugnis an einen bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

§3 - Jede Einzahlung, die nach der in Paragraf 1 erwähnten Erklärung der Nichteintreibbarkeit erfolgt, wird in der allgemeinen Buchhaltung und in der Haushaltsbuchhaltung als eine unmittelbare Einnahme gebucht.

---

[20] eingefügt D. 25.02.13, Art. 50, Nr. 2 – Inkraft. 01.01.13
[21] eingefügt D. 13.02.12, Art. 30
[22] eingefügt D. 25.02.13, Art. 50, Nr. 3 – Inkraft. 01.01.13
[23] eingefügt D. 02.03.15, Art. 48
[24] §2 eingefügt D. 26.09.16, Art. 5 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.17

[Art. 51.1 - Rückgriff auf die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen

Unbeschadet des Artikels 50 können die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Einrichtungen öffentlichen Interesses die Beitreibung festgestellter und nicht beanstandeter nichtsteuerlicher Forderungen durch die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, die aufgrund der Bestimmungen des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 handelt, vornehmen lassen.

In diesem Fall sind die Artikel 49 und 51 nicht anwendbar.][25]

KAPITEL VIII - VERMÖGENSVERÄUSSERUNGEN

Art. 52 - Veräußerungen

Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen können die beweglichen und unbeweglichen Vermögensgüter der Einrichtungen, die nicht mehr verwendet werden können, aber einen Handelswert aufweisen, veräußert werden.

Art. 53 - Abgeschriebene Vermögenswerte

Die Vermögensgüter, die in der allgemeinen Buchhaltung vollständig abgeschrieben und noch in Gebrauch sind, werden im Inventar ohne Wert aufgeführt.

TITEL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I - DIENSTE DER HAUPTVERWALTUNG

Art. 54 - Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nur auf die Dienste der Hauptverwaltung anwendbar.

Art. 55 - Haushaltsdekret

Der Haushalt der Dienste der Hauptverwaltung wird durch das Haushaltsdekret festgestellt.

Art. 56 - Haushaltsfonds

§1 - In Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 kann ein Dekret Haushaltsfonds schaffen, indem es bestimmten Ausgaben zweckgebundene Einnahmen zuweist. Die entsprechenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen werden in diesem Fall als variable Kredite bezeichnet.

§2 - In Abweichung von Artikel 13 können in einem Haushaltsfonds die genehmigten Mittel überschritten und Mittel gebunden sowie Ausgaben getätigt werden in Höhe der jährlichen Einnahmen zuzüglich der gemäß Paragraf 5 am Ende des Vorjahres übertragenen Saldi der Verpflichtungs- beziehungsweise Ausgabeermächtigungen.

§3 - Den Haushaltsfonds werden keine Mittel aus dem Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan zugewiesen.

§4 - In Abweichung von Artikel 5 werden am Ende eines Haushaltsjahres die verfügbaren Einnahmen eines Haushaltsfonds auf das kommende Haushaltsjahr übertragen.

Ab Beginn eines Haushaltsjahres kann der verfügbare Saldo, zu dessen Lasten keine Mittel gebunden wurden, für neue Verpflichtungen im Anwendungsbereich des Fonds verwendet werden.

Ab Beginn eines Haushaltsjahres kann der verfügbare Saldo, zu dessen Lasten keine Ausgaben festgestellt wurden, für neue Ausgaben im Anwendungsbereich des Fonds verwendet werden.

§5 - In Ergänzung zu Artikel 16 legt die Haushaltsausführungsrechnung der Dienste der Hauptverwaltung die Saldi der auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragenden Verpflichtungs- und Auszahlungsmittel der variablen Kredite fest.

Art. 57 - Haushaltsgliederung

§1 - Der Haushalt umfasst:
1. das Haushaltsdekret mit einem verfügenden Teil, dem Haushaltsplan der Einnahmen und dem Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan;

---

[25] Art. 51.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 378 – Inkraft: 01.01.20

2. die Allgemeine Rechtfertigungserklärung mit den Erläuterungen zu den Haushaltsplänen der Einnahmen und Ausgaben, dem administrativen Ausgabenhaushaltsplan, der Liste der Haushaltsfonds, der Liste der mehrjährigen Verpflichtungen und der Liste der Bürgschaften.

§2 - Der verfügende Teil des Haushaltsdekrets enthält die für das Haushaltsjahr mit den Einnahmen und Ausgaben verbundenen Bestimmungen, einschließlich der Ermächtigung für die Regierung, Anleihen innerhalb festgelegter Grenzen und Bestimmungen aufzunehmen.

Für jeden Zuschuss, der nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, enthält das Haushaltsdekret eine Bestimmung, die die Art des Zuschusses verdeutlicht. Diese Zuschüsse können zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen gewährt werden.

§3 - Der Haushaltsplan der Einnahmen listet die geschätzten Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrund gemäß der wirtschaftlichen Klassifizierung auf. Er unterscheidet zwischen allgemeinen und zweckgebundenen Einnahmen. Die geschätzten Beträge begrenzen nicht die festzustellenden Rechte.

Einzige Gliederungsebene des Haushaltsplanes der Einnahmen ist der Einnahmenartikel. Jeder Einnahmenartikel wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

§4 - Der Allgemeine Ausgabenhaushaltsplan listet die voraussichtlich benötigten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen auf.

Erste Gliederungsebene des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes ist der Organisationsbereich. Er umfasst die Mittel für die gesamten Tätigkeiten eines bestimmten Aufgabenbereiches der Dienste der Hauptverwaltung.

Zweite Gliederungsebene des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes ist das Programm. Pro Organisationsbereich gibt es ein oder mehrere Verwaltungs- und Tätigkeitsprogramme. Die Verwaltungsprogramme enthalten die zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Organisationsbereiches nötigen Personal-, Betriebs- und Investitionsmittel. Die Tätigkeitsprogramme enthalten die spezifischen Mittel zur Erfüllung der einzelnen Zielsetzungen des Organisationsbereiches.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden pro Programm vorgesehen und genehmigt. Die Ausgabeermächtigungen werden für den gesamten Haushaltsplan vorgesehen und genehmigt.

Die variablen Kredite umfassen Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen. Sie werden in der Haushaltsgliederung im entsprechenden Programm aufgeführt. Sie werden nicht mit den Mitteln des Programms fusioniert.

§5 - Die Allgemeine Rechtfertigungserklärung umfasst die Erläuterungen zum Haushalt. Ihr sind zwingend beizufügen:

1. der administrative Haushaltsplan als dritte Gliederungsebene des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes. Jedes Programm ist in eine oder mehrere Zuweisungen unterteilt mit Mitteln für bestimmte Tätigkeiten. Jede Zuweisung wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert;
2. eine Liste der Haushaltsfonds mit folgenden Angaben: der vom Vorjahr übertragene Saldo der Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen, die Schätzung der Einnahmen des Haushaltsjahres, die Schätzung der zur Verfügung stehenden Mittel, die Schätzung der während des Haushaltsjahres verwendeten Mittel sowie den auf das kommende Haushaltsjahr zu übertragenden Endsaldo der Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen;
3. [gemäß Artikel 16/12 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen einen mittelfristigen Haushaltsrahmen und eine mehrjährige Finanzplanung, ihre jeweiligen eventuellen Anpassungen sowie die Begründung jeder eventuellen Abweichung im Haushalt gegenüber dem mittelfristigen Haushaltsrahmen][26];
4. eine Liste der mehrjährigen Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß Artikel 58 Paragraf 2;
5. eine Liste der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen der Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 58 Paragraf 3;
6. eine Liste der Forderungen, die gemäß Artikel 51 als nicht eintreibbar erklärt wurden;
7. die von der Regierung genehmigten Haushalte der Dienste mit getrennter Geschäftsführung und der Einrichtungen öffentlichen Interesses mit den Erläuterungen.

[8. gemäß Artikel 16/11 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen:

a) eine Sensitivitätsanalyse, die eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Haushaltsvariablen unter Zugrundelegung unterschiedlicher angenommener Wachstumsraten und Zinssätze enthält;

b) eine Auflistung aller staatlichen Einrichtungen und Fonds, die im Haushalt nicht erfasst werden, aber zu dem vom IVG bestimmten Konsolidierungskreis gehören, und die Analyse der Auswirkungen dieser Einrichtungen und Fonds auf den Finanzierungssaldo und die Staatsschuld.][27]

[Der in Absatz 1 Nummer 3 erwähnte mittelfristige Haushaltsrahmen deckt die Legislaturperiode und einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab. Eine neue Regierung darf den von einer vorherigen Regierung bestimmten mittelfristigen Haushaltsrahmen ändern, um ihn an ihre neuen politischen Prioritäten anzupassen. In diesem Fall gibt die neue Regierung an, inwieweit sich dieser Haushaltsrahmen von dem vorherigen mittelfristigen Haushaltsrahmen unterscheidet.

---

[26] *Nr. 3 ersetzt D. 26.09.16, Art. 6 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.17*
[27] *Nr. 8 eingefügt D. 26.09.16, Art. 6 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.17*

Die in Absatz 1 Nummer 3 erwähnte mehrjährige Finanzplanung ergibt sich aus dem mittelfristigen Haushaltsrahmen und beruht auf den Wirtschaftsprognosen des IVG. Sie umfasst folgende Bestandteile:

1. umfassende und transparente mehrjährige Haushaltsziele in Bezug auf gesamtstaatliches Defizit, Staatsschuld und andere zusammenfassende Finanzindikatoren, wie etwa Ausgaben;

2. auf der Annahme einer unveränderten Politik basierende Projektionen für jeden Hauptausgaben- und Haupteinnahmenposten;

3. Beschreibung der mittelfristig geplanten Maßnahmen, die Auswirkung auf die gesamtstaatlichen Finanzen haben, aufgeschlüsselt nach Haupteinnahmen- und Hauptausgabenposten, wobei darzulegen ist, wie die Anpassung an die mittelfristigen Haushaltsziele gegenüber den Projektionen unter Annahme einer unveränderten Politik erreicht werden soll;

4. Einschätzung der Frage, wie die geplanten politischen Maßnahmen im Hinblick auf ihre unmittelbare langfristige Auswirkung auf die gesamtstaatlichen Finanzen wahrscheinlich die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beeinflussen werden.][28]

Art. 58 - Anleihen, mehrjährige Verpflichtungen und Bürgschaften

§1 - Das Haushaltsdekret bestimmt, bis zu welcher Höhe die Regierung Anleihen zur Deckung von Investitionsausgaben aufnehmen darf.

§2 - Außer im Fall von wiederkehrenden Verpflichtungen gemäß Artikel 13 sind Maßnahmen, die die Gemeinschaft über die Haushaltsermächtigung hinaus zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, nur dann zulässig, wenn das Haushaltsdekret in seinem verfügenden Teil dazu ermächtigt.

§3 - Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch das Haushaltsdekret, die den Höchstbetrag festlegt.

§4 - Der Haushaltsminister ist ermächtigt:

1. die im allgemeinen Interesse der Führung des Schatzamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft erforderlichen Finanzgeschäfte abzuschließen, einschließlich der Aufnahme von kurzfristigen Anleihen, deren Laufzeit geringer als ein Jahr sein muss;

2. die Bedingungen der Rückzahlung der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien oder im Ausland getätigten Anleihen im Einvernehmen mit dem Geldgeber anzupassen oder Verwaltungsverträge in diesem Bereich abzuschließen;

3. die Reserven der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie die etwaigen, die Ausgaben übersteigenden Tageseinnahmen des Schatzamtes und die Erträge der Anleihen unter Ausnutzung der auf dem Kapitalmarkt angebotenen Möglichkeiten zur Kapitalanlage im Interesse des Schatzamtes zu verwalten.

Art. 59 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen

[Unter Berücksichtigung des mittelfristigen Haushaltsrahmens legt die Regierung die Richtlinien und die Arbeitsweise für die Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen fest. Gemäß Artikel 16/9 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen erstellt die Regierung ihre Haushalte auf der Grundlage der makroökonomischen Prognosen des Wirtschaftshaushaltsplans des IVG. Eventuelle Abweichungen von diesen Prognosen werden in der in Artikel 57 Paragraf 5 erwähnten Allgemeinen Rechtfertigungserklärung ausdrücklich vermerkt und begründet.][29]

Die Regierung stellt den Haushaltsentwurf auf und hinterlegt ihn spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, im Parlament. Gleichzeitig mit der Hinterlegung im Parlament übermittelt die Regierung den Haushaltsentwurf dem Rechnungshof.

Spätestens am 31. Dezember desselben Jahres wird der Haushalt durch das Parlament verabschiedet.

Jedes Jahr findet im Laufe des ersten Quartals eine Haushaltskontrolle hinsichtlich einer eventuellen Anpassung des Haushaltes statt. [Weitere Haushaltskontrollen und Haushaltsanpassungen sind zu jedem Zeitpunkt bis zum endgültigen Abschluss der Rechnungslegung gemäß Artikel 43 möglich.][30]

Die Anpassung des Haushalts erfolgt in der gleichen Art und Weise wie die Aufstellung des Haushalts und unter Beachtung der Haushaltsgliederung gemäß Artikel 57. Die verschiedenen Tabellen des Haushaltsplans der Einnahmen, des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes und des administrativen Ausgabenhaushaltsplans werden aktualisiert, wobei der Vergleich der ursprünglichen und der angepassten Mittel aufgezeigt wird.

Die Regierung hinterlegt die Dekretentwürfe zur Anpassung des Haushaltes zusammen mit den Rechtfertigungsdokumenten im Parlament.

Erfolgt die Anpassung im Rahmen der unter Absatz 3 erwähnten Haushaltskontrolle, werden die Entwürfe spätestens am 30. April des laufenden Haushaltsjahres hinterlegt. Diese Anpassungen werden spätestens am 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres durch das Parlament verabschiedet.

---

[28] Abs. 2 und 3 eingefügt D. 26.09.16, Art. 6 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.17
[29] Abs. 1 ersetzt D. 26.09.16, Art. 7 – Inkraft : 01.01.17
[30] abgeändert D. 13.02.12, Art. 31

Art. 60 - Provisorische Haushaltsmittel

Falls ersichtlich wird, dass der Haushalt nicht vor dem 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, verabschiedet werden kann, stellt das Dekret den Haushaltsplan der Einnahmen fest und stellt die provisorischen Haushaltsmittel bereit, die zum Betrieb der Dienststellen erforderlich sind und die auf den Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres angerechnet werden.

Falls nötig werden Dekretentwürfe zur Bereitstellung zusätzlicher vorläufiger Haushaltsmittel, die auf den Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres angerechnet werden, im Parlament hinterlegt.

Art. 61 - Dauer der provisorischen Haushaltsmittel

In dem Dekret zur Bereitstellung provisorischer Haushaltsmittel wird angegeben, auf welchen Zeitraum sich diese Mittel beziehen.

Der Zeitraum darf nicht mehr als vier Monate betragen, außer wenn geltende Bestimmungen oder Verträge verlangen, dass diese Mittel für einen längeren Zeitraum bereitgestellt werden.

Art. 62 - Berechnung der provisorischen Haushaltsmittel

Die provisorischen Haushaltsmittel werden auf der Grundlage der Haushaltsmittel des letzten verabschiedeten Ausgabenhaushaltsplans berechnet.

Provisorische Haushaltsmittel werden nicht für neuartige Ausgaben verwendet.

Soweit besondere Bestimmungen in den Dekreten zur Bereitstellung provisorischer Haushaltsmittel nichts anderes vorschreiben, liegen die Ausgaben pro Programm beim Ausgabenhaushaltsplan beziehungsweise pro Zuweisung beim administrativen Ausgabenhaushaltsplan nicht höher als die Beträge des zuletzt genehmigten Ausgabenhaushaltsplans, und zwar im Verhältnis zum Zeitraum, auf den sich diese provisorischen Haushaltsmittel beziehen.

Art. 63 - Kasseneinheit

Alle Geldeingänge in die Kassen der Hauptverwaltung erfolgen zentral auf die Konten des Schatzamtes.

Art. 64 - Erstattungen

In Abweichung von Artikel 10 können die Rechnungspflichtigen unmittelbar über die Einnahmen verfügen, um unrechtmäßig vereinnahmte Beträge und die damit verbundenen Verzugszinsen gemäß den geltenden Bestimmungen zu erstatten.

Art. 65 - Dringlichkeit

§1 - In Dringlichkeitsfällen infolge außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände und bei fehlenden oder unzureichenden Verpflichtungsermächtigungen oder Ausgabeermächtigungen kann die Regierung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss erlauben, dass Haushaltsmittel gebunden, Verbindlichkeiten als zahlbar festgestellt, Auszahlungsanordnungen erteilt und Ausgaben getätigt werden, die über den Rahmen der eingesetzten Haushaltsmittel hinausgehen oder die, falls keine Haushaltsmittel eingesetzt sind, dem per Beschluss festgelegten Betrag entsprechen.

Gegenstand des Beschlusses der Regierung kann die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung [ohne oder mit] Änderung der Ausgabeermächtigung, die Erhöhung der Ausgabeermächtigung [ohne oder mit][31] Änderung der Verpflichtungsermächtigung oder die Abänderung einer im verfügenden Teil des Haushaltsdekretes erteilten Ermächtigung sein.

Der Wortlaut der Beschlüsse wird dem Parlament und dem Rechnungshof unverzüglich mitgeteilt. Der Rechnungshof lässt dem Parlament seine Anmerkungen zukommen.

§2 - Für die unter Paragraf 1 erwähnten Ermächtigungen wird im Laufe des Monats, der dem Beschluss folgt, ein entsprechender Entwurf eines Anpassungshaushaltes im Parlament hinterlegt, der die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstellt.

Art. 66 - [Übermittlung von Haushaltsdaten][32]

[§1] - Die Regierung übermittelt dem Parlament vierteljährlich eine Übersicht der Ausführung der Haushalte.
[§2 - Gemäß Artikel 16/10 des Gesetzes über die allgemeinen Bestimmungen werden die Haushaltsdaten auf Kassenbasis oder auf Basis der Buchführung, die sich auf erfolgte Ausgaben und Einnahmen beziehen, der Föderalbehörde monatlich zwecks Veröffentlichung mitgeteilt. Diese Übersicht enthält auch die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen, die zu dem vom IVG bestimmten Konsolidierungskreis gehören.

---

[31] *abgeändert D. 14.02.11, Art. 21 – Inkraft: 01.01.11*
[32] *Überschrift ersetzt D. 26.09.16, Art. 8 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.17*

Die Regierung legt die Modalitäten dieser Übermittlung fest.] [33]

Art. 67 - Eröffnung zusätzlicher Haushaltsmittel

Wenn sich nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der unter Artikel 68 aufgeführten Neuverteilung herausstellt, dass eine Ausgabeermächtigung ungenügend ist, um eine Ausgabe zu tätigen, die alle Bedingungen einer festgestellten Ausgabe erfüllt, eröffnet die Regierung die entsprechenden Haushaltsmittel durch einen mit Gründen versehenen Beschluss gemäß den in Artikel 65 vorgesehenen Modalitäten.

Art. 68 - Neuverteilung der Zuweisungen

Im Laufe des Haushaltsjahres [und bis zum endgültigen Abschluss der Rechnungslegung gemäß Artikel 43][34] kann die Regierung die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des administrativen Ausgabenhaushaltsplans anpassen. Bei jeder Neuverteilung werden die Mittelerhöhungen vollständig durch Mittelminderungen ausgeglichen.

Auf Ebene der Verpflichtungsermächtigungen können die Mittel eines Programms neu auf die Zuweisungen desselben Programms verteilt werden. [Ausschließlich innerhalb des für die Infrastrukturausgaben vorgesehenen Organisationsbereichs können die Verpflichtungsermächtigungen neu auf alle Zuweisungen dieses Organisationsbereichs verteilt werden.][35]

Auf Ebene der Ausgabeermächtigungen können die Mittel des Haushaltes neu auf die Zuweisungen des Haushaltes verteilt werden.

Weder die Verpflichtungs- noch die Ausgabeermächtigungen variabler Kredite können neu verteilt werden.

Nimmt die Regierung eine Neuverteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des administrativen Ausgabenhaushaltsplans vor, informiert sie das Parlament.

Art. 69 - Anweisungsbefugter

Die Regierung übt die Funktion des Anweisungsbefugten aus. Sie legt fest, wie diese Befugnis unter die Mitglieder der Regierung verteilt wird.

Die Regierung kann diese Befugnis an bevollmächtigte Anweisungsbefugte übertragen. Die Übertragung kann die Möglichkeit einer weiteren Übertragung an nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte vorsehen.

Art. 70 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen

Der Rechnungspflichtige kann Anpassungsbuchungen vornehmen bis zur Übermittlung der allgemeinen Rechnungslegung an den Rechnungshof innerhalb der unter Artikel 40 vorgesehenen Fristen. Diese Anpassungen beziehen sich nur auf wichtige Ereignisse, die sich im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres ergeben haben und die unvorhersehbar oder deren Auswirkung zum Zeitpunkt der Kontenabschlüsse nicht bekannt waren.

Korrekturbuchungen infolge der Kontroll- und Zertifizierungsarbeiten des Rechnungshofes, wie sie unter Artikel 46 vorgesehen sind, können noch so lange durch den Rechnungspflichtigen vorgenommen werden, bis der Rechnungshof den Kontrollbericht zur allgemeinen Rechnungslegung in Anwendung von Artikel 41 dem Parlament übermittelt hat.

Art. 71 - Haushaltskontrolle

Die Regierung organisiert die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle. Sie wird dabei durch die bei ihr akkreditierten Finanzinspektoren unterstützt, die unter ihrer Aufsicht arbeiten.

Art. 72 - Analyse der Haushaltsentwürfe

Im Rahmen der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und der Rechtmäßigkeit der Ausgaben und der Einnahmen analysiert der Rechnungshof die Haushaltsentwürfe der Regierung und übermittelt dem Parlament seine Anmerkungen.

KAPITEL II - DIENSTE MIT GETRENNTER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 73 - Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nur auf die in Artikel 74 definierten Dienste mit getrennter Geschäftsführung anwendbar.

---

[33] §2 eingefügt D. 26.09.16, Art. 8 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.17
[34] abgeändert D. 13.02.12, Art. 31
[35] ergänzt D. 02.03.15, Art. 49

Art. 74 - Definition

Die Dienststellen der Gemeinschaft, deren Geschäftsführung aufgrund eines Gesetzes oder eines Dekretes von der Geschäftsführung der Dienste der Hauptverwaltung getrennt ist, werden als Dienste mit getrennter Geschäftsführung bezeichnet.

Der Dienst mit getrennter Geschäftsführung untersteht der hierarchischen Aufsicht des zuständigen Ministers.

Art. 75 - Haushaltsfeststellung

Der Haushalt eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung wird durch den zuständigen Minister festgestellt und durch die Regierung genehmigt.

Falls eine Einnahmendotation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung vorgesehen ist, wird diese Dotation in dem in Artikel 57 Paragraf 4 erwähnten Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan als Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigung der Dienste der Hauptverwaltung aufgeführt und als solche vom Parlament genehmigt.

In jedem Fall wird die maximale Höhe der Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung durch das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret des Parlamentes genehmigt. Das Parlament kann dieses Maximum von der Entwicklung der Eigeneinnahmen des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung abhängig machen.

Der von der Regierung genehmigte Haushalt wird dem Parlament als Teil der in Artikel 57 Paragraf 5 erwähnten Allgemeinen Rechtfertigungserklärung übermittelt.

Art. 76 - Haushaltsgliederung

§1 - Der Haushalt eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung umfasst den Haushaltsplan der Einnahmen, den Ausgabenhaushaltsplan und die Erläuterungen zum Haushalt.

§2 - Der Haushaltsplan der Einnahmen listet die geschätzten Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrund gemäß der wirtschaftlichen Klassifizierung auf. Die geschätzten Beträge begrenzen nicht die festzustellenden Rechte.

Einzige Gliederungsebene des Haushaltsplanes der Einnahmen ist der Einnahmenartikel. Jeder Einnahmenartikel wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

§3 - Der Ausgabenhaushaltsplan listet die voraussichtlich benötigten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen auf.

Erste Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplanes ist der Organisationsbereich. Er umfasst die Mittel für die gesamten Tätigkeiten eines bestimmten Aufgabenbereiches des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung.

Zweite Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplanes ist das Programm. Pro Organisationsbereich gibt es ein oder mehrere Verwaltungs- und Tätigkeitsprogramme. Die Verwaltungsprogramme enthalten die zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Organisationsbereiches nötigen Personal-, Betriebs- und Investitionsmittel. Die Tätigkeitsprogramme enthalten die spezifischen Mittel zur Erfüllung der einzelnen Zielsetzungen des Organisationsbereiches.

Dritte Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplans ist die Zuweisung. Jede Zuweisung wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden pro Programm vorgesehen und genehmigt, die Ausgabeermächtigungen für den gesamten Haushalt.

§4 - Die Regierung kann festlegen, dass die Gliederung des Ausgabenhaushaltsplanes eines bestimmten Dienstes mit getrennter Geschäftsführung nur Programme und Zuweisungen oder nur Zuweisungen umfasst. Im letzten Fall werden die Verpflichtungsermächtigungen pro Zuweisung und die Ausgabeermächtigungen für den Haushalt vorgesehen und genehmigt.

Art. 77 - Anleihen und mehrjährige Verpflichtungen

§1 - Das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret bestimmt in seinem verfügenden Teil, bis zu welcher Höhe der Dienst mit getrennter Geschäftsführung Anleihen zur Deckung von Investitionsausgaben aufnehmen darf.

§2 - Außer im Fall von wiederkehrenden Verpflichtungen gemäß Artikel 13 sind Maßnahmen, die den Dienst mit getrennter Geschäftsführung über die Haushaltsermächtigung hinaus zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, nur dann zulässig, wenn das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret in seinem verfügenden Teil dazu ermächtigt.

§3 - Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ist der Dienst mit getrennter Geschäftsführung befugt:

1. die im allgemeinen Interesse der Geschäftsführung des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung erforderlichen Finanzgeschäfte abzuschließen, einschließlich der Aufnahme von kurzfristigen Anleihen, deren Laufzeit geringer als ein Jahr sein muss;

2. die Bedingungen der Rückzahlung der durch den Dienst mit getrennter Geschäftsführung in Belgien oder im Ausland getätigten Anleihen im Einvernehmen mit dem Geldgeber anzupassen oder Verwaltungsverträge in diesem Bereich abzuschließen;

3. die Reserven des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung sowie die etwaigen, die Ausgaben übersteigenden Tageseinnahmen und die Erträge der Anleihen unter Ausnutzung der auf dem Kapitalmarkt angebotenen Möglichkeiten zur Kapitalanlage im Interesse des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung zu verwalten. In diesem Fall legt die Regierung vorab grundsätzlich die Art, den maximalen Umfang und die Höchstdauer der möglichen Kapitalanlagen fest.

Art. 78 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen

Die Regierung legt die Richtlinien und die Arbeitsweise für die Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen fest.

Der Haushaltsentwurf wird dem Haushaltsminister bis spätestens 30. September des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, übermittelt.

Jedes Jahr findet im Laufe des ersten Quartals eine Haushaltskontrolle hinsichtlich einer eventuellen Anpassung des Haushaltes statt. [Weitere Haushaltskontrollen und Haushaltsanpassungen sind zu jedem Zeitpunkt bis zum endgültigen Abschluss der Rechnungslegung gemäß Artikel 43 möglich.][36]

Die Anpassung des Haushalts erfolgt in der gleichen Art und Weise wie die Aufstellung des Haushalts und unter Beachtung der Haushaltsgliederung gemäß Artikel 76. Die verschiedenen Tabellen des Haushaltsplans der Einnahmen und des Ausgabenhaushaltsplans werden aktualisiert, wobei der Vergleich der ursprünglichen und der angepassten Mittel aufgezeigt wird.

Der zuständige Minister übermittelt den Entwurf zur Anpassung des Haushaltes zusammen mit den Erläuterungen dem Haushaltsminister. Die Haushaltsanpassung wird von der Regierung genehmigt und dem Parlament zur Information übermittelt.

Erfolgt die Anpassung im Rahmen der unter Absatz 3 erwähnten Haushaltskontrolle, werden die Entwürfe spätestens am 31. März des laufenden Haushaltsjahres übermittelt.

Art. 79 - Provisorische Haushaltsmittel

Falls der Haushalt des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung nicht vor dem 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, genehmigt wurde, können die Mittel des durch den zuständigen Ministers übermittelten Haushaltsentwurfs genutzt werden, außer für neuartige Ausgaben, die im Haushalt des Vorjahres nicht genehmigt waren.

Art. 80 - Information der Regierung

Der Dienst mit getrennter Geschäftsführung übermittelt dem zuständigen Minister und dem Haushaltsminister vierteljährlich eine Übersicht der Ausführung des Haushaltes.

Art. 81 - Neuverteilung der Zuweisungen

Im Laufe des Haushaltsjahres [und bis zum endgültigen Abschluss der Rechnungslegung gemäß Artikel 43][37] kann der zuständige Minister die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des Ausgabenhaushaltsplans anpassen. Bei jeder Neuverteilung werden die Mittelerhöhungen vollständig durch Mittelminderungen ausgeglichen.

Auf Ebene der Verpflichtungsermächtigungen können die Mittel eines Programms neu auf die Zuweisungen desselben Programms verteilt werden. Umfasst der Ausgabenhaushaltsplan nur eine Gliederungsebene, können die Verpflichtungsermächtigungen nicht neu verteilt werden.

Auf Ebene der Ausgabeermächtigungen können die Mittel des Haushaltes neu auf die Zuweisungen des Haushaltes verteilt werden.

Nimmt der zuständige Minister eine Neuverteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des Ausgabenhaushaltsplans vor, informiert er die Regierung.

Art. 82 - Anweisungsbefugter

Der zuständige Minister übt die Funktion des Anweisungsbefugten aus. Er kann diese Befugnis an bevollmächtigte Anweisungsbefugte übertragen. Die Übertragung kann die Möglichkeit einer weiteren Übertragung an nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte vorsehen.

---

[36] *abgeändert D. 13.02.12, Art. 31*
[37] *abgeändert D. 13.02.12, Art. 31*

Art. 83 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen

Der Rechnungspflichtige kann Anpassungsbuchungen vornehmen bis zur Übermittlung der Haushaltsausführungsrechnung und des Jahresabschlusses innerhalb der unter Artikel 84 vorgesehenen Fristen. Diese Anpassungen beziehen sich nur auf wichtige Ereignisse, die sich im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres ergeben haben und die unvorhersehbar oder deren Auswirkung zum Zeitpunkt der Kontenabschlüsse nicht bekannt waren.

Korrekturbuchungen infolge der Kontroll- und Zertifizierungsarbeiten des Rechnungshofes, wie sie unter Artikel 46 vorgesehen sind, können noch so lange durch den Rechnungspflichtigen vorgenommen werden, bis der Rechnungshof den Kontrollbericht zur allgemeinen Rechnungslegung in Anwendung von Artikel 41 dem Parlament übermittelt hat.

Art. 84 - [Jahresabschluss][38]

[Bis zum 31. März des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt der Rechnungspflichtige des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung dem zuständigen Minister und dem Haushaltsminister den Jahresabschluss gemäß Artikel 38.][39]

Nach Genehmigung durch die Regierung übermittelt der Haushaltsminister [den Jahresabschluss][40] dem Rechnungshof. Die Übermittlung erfolgt spätestens am [15. April][41] des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt.

[Nimmt der Rechnungspflichtige des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung Korrekturbuchungen gemäß Artikel 83 Absatz 2 vor, übermittelt er in Abweichung von Absatz 1 den korrigierten Jahresabschluss selbst dem Rechnungshof. Zeitgleich übermittelt er der Regierung eine Kopie des korrigierten Jahresabschlusses zur Kenntnisnahme.][42]

[Art. 84.1 - Jahresbericht

Bis zum [30. Juni][43] des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung dem zuständigen Minister und dem Haushaltsminister einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten während des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hat der Dienst mit getrennter Geschäftsführung einen Geschäftsführungsvertrag mit der Regierung abgeschlossen, enthält der Jahresbericht ebenfalls die Berichterstattung über den Stand der Ausführung dieses Geschäftsführungsvertrags.

Nach Genehmigung durch die Regierung übermittelt der Haushaltsminister den Jahresbericht dem Rechnungshof. Die Übermittlung erfolgt spätestens am [15. Juli][44] des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt.][45]

Art. 85 - [...][46]

KAPITEL III - EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Art. 86 - Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nur auf die in Artikel 87 definierten Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar.

Art. 87 - Definition

§1 - Die Einrichtung öffentlichen Interesses wird durch das Dekret geschaffen. Sie verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Grundlagendekret zur Schaffung der Einrichtung öffentlichen Interesses legt die Aufgaben und die Funktionsweise der Einrichtung öffentlichen Interesses fest.

Die Einrichtung öffentlichen Interesses wird von einem Verwaltungsrat geleitet. Das Grundlagendekret legt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates fest.

§2 - Folgende Einrichtungen sind Einrichtungen öffentlichen Interesses im Sinne von Paragraf 1:
1. das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. die [Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben][47];

---

[38] abgeändert D. 25.02.13, Art. 51, Abs. 1 – Inkraft: 01.01.13
[39] Abs. 1 ersetzt D. 25.02.13, Art. 51, Abs. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.13
[40] abgeändert D. 25.02.13, Art. 51, Abs. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.13
[41] abgeändert D. 25.02.13, Art. 51, Abs. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.13
[42] Abs. 3 eingefügt D. 02.03.15, Art. 50
[43] abgeändert D. 26.02.18, Art. 79 Nr. 1 – Inkraft: 26.03.18
[44] abgeändert D. 26.02.18, Art. 79 Nr. 2 – Inkraft: 26.03.18
[45] Art. 84.1 eingefügt D. 25.02.13, Art. 52 – Inkraft: 01.01.13
[46] aufgehoben D. 25.02.13, Art. 53 – Inkraft: 01.01.13
[47] abgeändert D. 13.12.16, Art. 75

3. das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
4. das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sobald die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes durch ein gemäß Artikel 24 Paragraf 2 der Verfassung verabschiedetes Dekret auf sie anwendbar gemacht wurden;
[6. das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.][48]

Art. 88 - Aufsicht

§1 - Die Einrichtung öffentlichen Interesses unterliegt der Aufsicht der zuständigen Minister und des Haushaltsministers. Die Aufsicht des Haushaltsministers betrifft alle Entscheidungen, die finanzielle oder haushaltsmäßige Auswirkungen haben.

Die Aufsicht erfolgt mittels eines oder mehrerer Regierungskommissare, die von der Regierung auf Vorschlag der zuständigen Minister und des Haushaltsministers bezeichnet werden.

Für jeden Regierungskommissar kann die Regierung einen Stellvertreter bezeichnen, der im Fall einer Verhinderung die Aufgaben des Regierungskommissars wahrnimmt.

§2 - Der Regierungskommissar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er besitzt weitestgehende Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgabe.

§3 - Jeder Regierungskommissar verfügt über eine Frist von vier vollen Tagen, um Einspruch zu erheben gegen jeden Beschluss, der seiner Meinung nach gegen geltende Bestimmungen oder das Gemeinwohl verstößt. Durch den Einspruch des Regierungskommissars wird die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt. Der Regierungskommissar informiert den Verwaltungsrat der Einrichtung schriftlich über seinen Einspruch.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist von vier vollen Tagen läuft ab dem Tag der Sitzung, auf der die Entscheidung getroffen wurde, sofern der Regierungskommissar zu dieser Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, andernfalls ab dem Tag, an dem er von der Entscheidung Kenntnis genommen hat.

§4 - Der Regierungskommissar erhebt Einspruch bei dem Minister, auf dessen Vorschlag er bezeichnet worden ist.

Der Minister, bei dem Einspruch erhoben wird, verfügt über eine Frist von dreißig vollen Tagen ab dem in Paragraf 3 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt, um das Gutachten der anderen betroffenen Minister einzuholen und die Entscheidung aufzuheben. Er teilt dem Verwaltungsrat die Aufhebung der Entscheidung mit. Erfolgt keine Aufhebung innerhalb der vorerwähnten Frist, gilt die Entscheidung als definitiv.

§5 - Die Regierung legt den Betrag der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder fest, die den Regierungskommissaren zulasten des Haushaltes der Einrichtung öffentlichen Interesses gewährt werden.

Art. 89 - Zwangsaufsicht

§1 - Wenn das Gemeinwohl oder geltende Bestimmungen es erfordern, kann ein Aufsichtsminister oder der Haushaltsminister den Verwaltungsrat der Einrichtung öffentlichen Interesses dazu anhalten, über bestimmte Beschlussvorlagen zu entscheiden oder bestimmte Fragen zu beantworten. Der Minister oder der Regierungskommissar, der auf seinen Vorschlag bezeichnet worden ist, teilt dem Verwaltungsrat mit, zu welchen Fragen der Verwaltungsrat der Einrichtung öffentlichen Interesses innerhalb welcher Frist eine Entscheidung treffen muss.

Hat der Verwaltungsrat der Einrichtung öffentlichen Interesses innerhalb der gewährten Frist keine Entscheidung getroffen oder kann der Minister sich der Entscheidung des Verwaltungsrates nicht anschließen, kann die Regierung per Erlass die Entscheidung anstelle des Verwaltungsrates treffen. Eine Kopie des entsprechenden Erlasses wird dem Parlament unmittelbar übermittelt.

§2 - Die Regierung kann einen Sonderkommissar bezeichnen, wenn die Einrichtung öffentlichen Interesses es versäumt, die verlangten Auskünfte oder Angaben zu erteilen oder die Maßnahmen durchzuführen, die durch geltende Bestimmungen oder durch einen rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss vorgeschrieben sind. Der Sonderkommissar ist anstelle der säumigen Behörde dazu befugt, alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Mandats zu treffen, das ihm per Ernennungserlass erteilt worden ist.

Bevor die Regierung einen Sonderkommissar entsendet:
1. übermittelt sie der Einrichtung öffentlichen Interesses per Einschreiben eine begründete Anmahnung, in der erläutert wird, was von ihr verlangt wird oder welche Maßnahmen sie zu treffen versäumt hat;
2. gewährt sie der Einrichtung öffentlichen Interesses in derselben Anmahnung eine bestimmte und angemessene Frist, um der an sie gerichteten Aufforderung nachzukommen, ihr Verhalten zu rechtfertigen, ihren Standpunkt zu bestätigen oder die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen.

Art. 90 - Haushaltsfeststellung

[48] *Nr. 6 eingefügt D. 31.03.14, Art. 9.8 – Inkraft: 01.07.14*

Der Haushalt einer Einrichtung öffentlichen Interesses wird durch ihren Verwaltungsrat festgestellt und durch die Regierung genehmigt.

Gegebenenfalls wird die Einnahmendotation der Einrichtung öffentlichen Interesses in dem in Artikel 57 Paragraf 4 erwähnten Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan als Ausgabeermächtigung der Dienste der Hauptverwaltung aufgeführt und als solche vom Parlament genehmigt.

In jedem Fall wird die maximale Höhe der Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung öffentlichen Interesses durch das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret des Parlamentes genehmigt. Das Parlament kann dieses Maximum von der Entwicklung der Eigeneinnahmen der Einrichtung öffentlichen Interesses abhängig machen.

Der von der Regierung genehmigte Haushalt wird dem Parlament als Teil der in Artikel 57 Paragraf 5 erwähnten Allgemeinen Rechtfertigungserklärung übermittelt.

Art. 91 - Haushaltsgliederung

§1 - Der Haushalt einer Einrichtung öffentlichen Interesses umfasst den Haushaltsplan der Einnahmen, den Ausgabenhaushaltsplan und die Erläuterungen zum Haushalt.

§2 - Der Haushaltsplan der Einnahmen listet die geschätzten Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrund gemäß der wirtschaftlichen Klassifizierung auf. Die geschätzten Beträge begrenzen nicht die festzustellenden Rechte.

Einzige Gliederungsebene des Haushaltsplanes der Einnahmen ist der Einnahmenartikel. Jeder Einnahmenartikel wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

§3 - Der Ausgabenhaushaltsplan listet die voraussichtlich benötigten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen auf.

Erste Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplanes ist der Organisationsbereich. Er umfasst die Mittel für die gesamten Tätigkeiten eines bestimmten Aufgabenbereiches der Einrichtung öffentlichen Interesses.

Zweite Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplanes ist das Programm. Pro Organisationsbereich gibt es ein oder mehrere Verwaltungs- und Tätigkeitsprogramme. Die Verwaltungsprogramme enthalten die zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Organisationsbereiches nötigen Personal-, Betriebs- und Investitionsmittel. Die Tätigkeitsprogramme enthalten die spezifischen Mittel zur Erfüllung der einzelnen Zielsetzungen des Organisationsbereiches.

Dritte Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplans ist die Zuweisung. Jede Zuweisung wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden pro Programm vorgesehen und genehmigt. Die Ausgabeermächtigungen werden pro Programm vorgesehen und für den gesamten Haushalt genehmigt.

§4 - Die Regierung kann festlegen, dass die Gliederung des Ausgabenhaushaltsplanes einer bestimmten Einrichtung öffentlichen Interesses nur Programme und Zuweisungen oder nur Zuweisungen umfasst. Im letzten Fall werden die Verpflichtungsermächtigungen pro Zuweisung und die Ausgabeermächtigungen für den Haushalt vorgesehen und genehmigt.

Art. 92 - Anleihen und mehrjährige Verpflichtungen

§1 - Das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret bestimmt in seinem verfügenden Teil, bis zu welcher Höhe die Einrichtung öffentlichen Interesses Anleihen zur Deckung der Investitionsausgaben aufnehmen darf.

§2 - Außer im Fall von wiederkehrenden Verpflichtungen gemäß Artikel 13 sind Maßnahmen, die die Einrichtung öffentlichen Interesses über die Haushaltsermächtigung hinaus zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, nur dann zulässig, wenn das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret in seinem verfügenden Teil dazu ermächtigt.

§3 - Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ist die Einrichtung öffentlichen Interesses befugt:
1. die im allgemeinen Interesse der Geschäftsführung der Einrichtung öffentlichen Interesses erforderlichen Finanzgeschäfte abzuschließen, einschließlich der Aufnahme von kurzfristigen Anleihen, deren Laufzeit geringer als ein Jahr sein muss;
2. die Bedingungen der Rückzahlung der durch die Einrichtung öffentlichen Interesses in Belgien oder im Ausland getätigten Anleihen im Einvernehmen mit dem Geldgeber anzupassen oder Verwaltungsverträge in diesem Bereich abzuschließen;
3. die Reserven der Einrichtung öffentlichen Interesses sowie die etwaigen, die Ausgaben übersteigenden Tageseinnahmen und die Erträge der Anleihen unter Ausnutzung der auf dem Kapitalmarkt angebotenen Möglichkeiten zur Kapitalanlage im Interesse der Einrichtung öffentlichen Interesses zu verwalten. In diesem Fall legt die Regierung vorab grundsätzlich die Art, den maximalen Umfang und die Höchstdauer der möglichen Kapitalanlagen fest.

Art. 93 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen

Die Regierung legt die Richtlinien und die Arbeitsweise für die Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen fest.

Der Haushaltsentwurf wird bis spätestens 30. September des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister übermittelt. Erfolgt die Übermittlung des Haushaltsentwurfes einer Einrichtung öffentlichen Interesses nicht innerhalb dieser Frist, werden eventuelle Zahlungen zulasten des Haushaltes der Dienste der Hauptverwaltung an die betreffende Einrichtung öffentlichen Interesses ausgesetzt.

Jedes Jahr findet im Laufe des ersten Quartals eine Haushaltskontrolle hinsichtlich einer eventuellen Anpassung des Haushaltes statt. [Weitere Haushaltskontrollen und Haushaltsanpassungen sind zu jedem Zeitpunkt bis zum endgültigen Abschluss der Rechnungslegung gemäß Artikel 43 möglich.][49]

Die Anpassung des Haushalts erfolgt in der gleichen Art und Weise wie die Aufstellung des Haushalts und unter Beachtung der Haushaltsgliederung gemäß Artikel 91. Die verschiedenen Tabellen des Haushaltsplans der Einnahmen und des Ausgabenhaushaltsplans werden aktualisiert, wobei der Vergleich der ursprünglichen und der angepassten Mittel aufgezeigt wird.

Die Einrichtung öffentlichen Interesses übermittelt den Entwurf zur Anpassung des Haushaltes zusammen mit den Erläuterungen dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister. Die Haushaltsanpassung wird von der Regierung genehmigt und dem Parlament zur Information übermittelt.

Erfolgt die Anpassung im Rahmen der unter Absatz 3 erwähnten Haushaltskontrolle, werden die Entwürfe spätestens am 31. März des laufenden Haushaltsjahres übermittelt.

Art. 94 - Provisorische Haushaltsmittel

Falls der Haushalt der Einrichtung öffentlichen Interesses nicht vor dem 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, genehmigt wurde, können die Mittel des von der Einrichtung öffentlichen Interesses hinterlegten Haushaltsentwurfs genutzt werden, außer für neuartige Ausgaben, die im Haushalt des Vorjahres nicht genehmigt waren.

Art. 95 - Information der Regierung

Die Einrichtung öffentlichen Interesses übermittelt dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister vierteljährlich eine Übersicht der Ausführung des Haushaltes.

Art. 96 - Neuverteilung der Zuweisungen

Im Laufe des Haushaltsjahres [und bis zum endgültigen Abschluss der Rechnungslegung gemäß Artikel 43][50] kann der Verwaltungsrat die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des Ausgabenhaushaltsplans anpassen. Bei jeder Neuverteilung werden die Mittelerhöhungen vollständig durch Mittelminderungen ausgeglichen.

Auf Ebene der Verpflichtungsermächtigungen können die Mittel eines Programms neu auf die Zuweisungen des Programms verteilt werden. Umfasst der Ausgabenhaushaltsplan nur eine Gliederungsebene, können die Verpflichtungsermächtigungen nicht neu verteilt werden.

Auf Ebene der Ausgabeermächtigungen können die Mittel des Haushaltes neu auf die Zuweisungen des Haushaltes verteilt werden.

Nimmt der Verwaltungsrat eine Neuverteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des Ausgabenhaushaltsplans vor, informiert er die Regierung.

Art. 97 - Anweisungsbefugter

Der Verwaltungsrat übt die Funktion des Anweisungsbefugten aus. Er kann diese Befugnis an bevollmächtigte Anweisungsbefugte übertragen. Die Übertragung kann die Möglichkeit einer weiteren Übertragung an nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte vorsehen.

Art. 98 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen

Der Rechnungspflichtige kann Anpassungsbuchungen vornehmen bis zur Übermittlung der Haushaltsausführungsrechnung und des Jahresabschlusses innerhalb der unter Artikel 99 vorgesehenen Fristen. Diese Anpassungen dürfen sich nur auf wichtige Ereignisse beziehen, die sich im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres ergeben haben und die unvorhersehbar oder deren Auswirkung zum Zeitpunkt der Kontenabschlüsse nicht bekannt waren.

Korrekturbuchungen infolge der Kontroll- und Zertifizierungsarbeiten des Rechnungshofes, wie sie unter Artikel 46 vorgesehen sind, können noch so lange durch den Rechnungspflichtigen vorgenommen werden, bis der

[49] *abgeändert D. 13.02.12, Art. 31*
[50] *abgeändert D. 13.02.12, Art. 31*

Rechnungshof den Kontrollbericht zur allgemeinen Rechnungslegung in Anwendung von Artikel 41 dem Parlament übermittelt hat.

Art. 99 - [Jahresabschluss][51]

[Bis zum 15. April des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt der Rechnungspflichtige der Einrichtung öffentlichen Interesses dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister den Jahresabschluss gemäss Artikel 38.][52]

Nach Genehmigung durch die Regierung übermittelt der Haushaltsminister [den Jahresabschluss][53] dem Rechnungshof. Die Übermittlung erfolgt spätestens am [30. April][54] des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt.

[Nimmt der Rechnungspflichtige der Einrichtung öffentlichen Interesses Korrekturbuchungen gemäß Artikel 98 Absatz 2 vor, übermittelt er in Abweichung von Absatz 1 den korrigierten Jahresabschluss selbst dem Rechnungshof. Zeitgleich übermittelt er der Regierung eine Kopie des korrigierten Jahresabschlusses zur Kenntnisnahme.][55]

[Art. 99.1 - Jahresbericht

Bis zum [30. Juni][56] des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Einrichtung öffentlichen Interesses dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten während des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hat die Einrichtung öffentlichen Interesses einen Geschäftsführungsvertrag mit der Regierung abgeschlossen, enthält der Jahresbericht ebenfalls die Berichterstattung über den Stand der Ausführung dieses Geschäftsführungsvertrags.

Nach Genehmigung durch die Regierung übermittelt der Haushaltsminister den Jahresbericht dem Rechnungshof. Die Übermittlung erfolgt spätestens am [15. Juli][57] des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt.][58]

Art. 100 - [...][59].

Art. 101 - Betriebsrevisor

Die Regierung kann für jede Einrichtung öffentlichen Interesses einen oder mehrere Betriebsrevisoren bezeichnen. Der oder die Betriebsrevisoren können im Rahmen des in Artikel 45 definierten internen Auditdienstes tätig werden.

Die Betriebsrevisoren überprüfen die Buchhaltung und bescheinigen die Echtheit und die Richtigkeit der Buchungsvorgänge. Sie können Einsicht nehmen in Buchhaltungsbücher und -dokumente, in Schriftwechsel, in Protokolle, in Finanzsituationen und allgemein in alle Buchungsvorgänge. Sie überprüfen die Konsistenz der Güter und Wertgegenstände, die der Einrichtung öffentlichen Interesses entweder gehören oder die diese verwaltet beziehungsweise über die diese verfügt. Sie greifen nicht in die Verwaltung der Einrichtung öffentlichen Interesses ein.

Die Betriebsrevisoren übermitteln dem Aufsichtsminister, dem Haushaltsminister und dem Verwaltungsrat der Einrichtung öffentlichen Interesses mindestens ein Mal pro Jahr, anlässlich der Erstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung, einen Bericht über die Aktiva- und Passivasituation sowie über das Betriebsergebnis der Einrichtung öffentlichen Interesses. Sie informieren umgehend über jede Nachlässigkeit, jede Unregelmäßigkeit und allgemein jede Situation, die die Solvenz und die Liquidität der Einrichtung öffentlichen Interesses gefährdet.

Art. 102 - Personal

§1 - Die Regierung legt das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses fest.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Grundlagendekretes der Einrichtung öffentlichen Interesses werden die Personalmitglieder vom Verwaltungsrat ernannt, befördert und entlassen.

Die Einrichtungen öffentlichen Interesses übermitteln dem Aufsichtsminister, dem Haushaltsminister und dem Minister für das öffentliche Amt auf Anfrage jegliche Information bezüglich der Laufbahn oder der Besoldung ihrer Personalmitglieder. Bei Anfragen des Haushaltsministers oder des Ministers für das öffentliche Amt werden die Informationen ebenfalls dem Aufsichtsminister übermittelt.

---

[51] abgeändert D. 25.02.13, Art. 54, Abs. 1 – Inkraft : 01.01.13
[52] Abs. 1 ersetzt D. 25.02.13, Art. 54, Abs. 2 Nr.1 – Inkraft : 01.01.13
[53] abgeändert D. 25.02.13, Art. 54, Abs. 2 Nr.2 – Inkraft : 01.01.13
[54] abgeändert D. 25.02.13, Art. 54, Abs. 2 Nr.3 – Inkraft : 01.01.13
[55] Abs. 3 eingefügt D. 02.03.15, Art. 51
[56] abgeändert D. 26.02.18, Art. 80 Nr. 1 – Inkraft: 26.03.18
[57] abgeändert D. 26.02.18, Art. 80 Nr. 2 – Inkraft: 26.03.18
[58] Art. 99.1 eingefügt D. 25.02.13, Art. 55 – Inkraft : 01.01.13
[59] Art. 100 aufgehoben D. 25.02.13, Art. 56 – Inkraft : 01.01.13

Die Regierung legt fest, mit welchen Datenverarbeitungssystemen die Personalverwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses erfolgt.

§2 - Die Regierung kann eine Einrichtung öffentlichen Interesses dazu ermächtigen, an dem durch das Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Mitglieder des Personals gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Rechtsnachfolger eingeführten Pensionssystem teilzunehmen.

TITEL III - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 103 - Anrechte auf Subventionen und Zuschüsse

In Abweichung aller anders lautenden Vorschriften besteht kein Anrecht auf die Auszahlung von Subventionen und Zuschüssen aller Art, deren jährlicher Betrag 124 EUR nicht überschreitet, mit Ausnahme der Zuschüsse und Beihilfen an natürliche Personen.

In Abweichung von Absatz 1 besteht kein Anrecht auf die Auszahlung von Zuschüssen:
- unter 2.500 EUR für die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1-3, 5 und 7-10 des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben;
- unter 2.500 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben, falls der Antragsteller eine Rechtsperson privaten oder öffentlichen Rechts ist;
- unter 750 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist;
- unter 750 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben;
[- unter 20 Euro für die Förderung von Weiterbildungen.][60]

Art. 104 - Auszahlung von Subventionen und Dotationen

§1 - In Abweichung aller anders lautenden Vorschriften mit Ausnahme übergeordneter Normen werden alle auszuzahlenden [Subventionen und Dotationen für Funktions- und Personalkosten sowie Vorschüsse von Subventionen und Dotationen für Funktions- und Personalkosten, deren gegebenenfalls zu erwartender Jahresbetrag [10.000 Euro][61] überschreitet][62] im Rahmen der jeweils dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel monatlich in Zwölfteln ausgezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. jedes Monats.

[...][63]

§2 - [In Abweichung aller anders lautenden Vorschriften mit Ausnahme übergeordneter Normen werden alle auszuzahlenden Subventionen und Dotationen für Funktions- und Personalkosten sowie Vorschüsse von Subventionen und Dotationen für Funktions- und Personalkosten, deren gegebenenfalls zu erwartender Jahresbetrag höchstens [10.000 Euro][64] erreicht, im Rahmen der jeweils dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vollständig als einmaliger Betrag ausgezahlt, und zwar im ersten Trimester des betroffenen Tätigkeitsjahres.][65]

[...][66]

[§3 - Falls die Subventions- oder Dotationszahlungen eines bestimmten Jahres nicht wahrheitsgetreu belegt werden oder gegen die zum Erhalt der Zahlung auferlegten Bedingungen verstoßen wird, können die betroffenen Summen von den Zahlungen des nächsten Jahres abgezogen werden.][67]

[Falls die Auszahlung den nach erfolgter Endabrechnung zustehenden Subventionsbetrag übersteigt, kann die entsprechende Summe von der Subvention des folgenden Jahres abgehalten werden.][68]

Art. 105 - Geschäftsführungsverträge

Die Regierung kann mit Einrichtungen oder Diensten, die im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sind, für eine jeweils festzulegende Dauer einen Geschäftsführungsvertrag abschließen, in dem die Aufgaben dieser Einrichtungen oder Dienste, die Rahmenbedingungen, unter denen diese wahrgenommen werden, sowie deren Finanzierung festgelegt werden.

Jeder Geschäftsführungsvertrag ist dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor seiner Unterzeichnung zur Genehmigung vorzulegen.

---

[60] eingefügt D. 21.12.18, Art. 54 – Inkraft : 01.01.18
[61] abgeändert D. 22.02.16, Art. 70 – Inkraft: 01.01.16
[62] abgeändert D. 24.02.14, Art. 43 Nr. 1 – Inkraft : 01.01.14
[63] aufgehoben D. 24.02.14, Art. 43 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.14
[64] abgeändert D. 22.02.16, Art. 70 – Inkraft: 01.01.16
[65] Abs. 1 ersetzt D. 24.02.14, Art. 43 Nr. 3 – Inkraft : 01.01.14
[66] Abs. 2 und 3 aufgehoben D. 24.02.14, Art. 43 Nr. 4 – Inkraft : 01.01.14
[67] §3 eingefügt D. 19.04.10, Art. 1 – Inkraft : 01.01.10
[68] Abs. 2 eingefügt D. 24.02.14, Art. 43 Nr. 5 – Inkraft : 01.01.14

[In Abweichung von Absatz 2 sind Änderungen von Geschäftsführungsverträgen mit gemäß Artikel 57 §2 Absatz 2 bezuschussten Einrichtungen oder Diensten ausgenommen, die eine Anpassung der Höhe des Zuschusses per Nachtrag zum Geschäftsführungsvertrag entsprechend übernehmen. In diesen Fällen übermittelt die Regierung dem Parlament eine Abschrift des angepassten Geschäftsführungsvertrags zur Information.][69]

[Art. 105.1 - Unterstützungshinweis

Die Empfänger von Zuschüssen, die aufgrund von Dekreten, Geschäftsführungs-verträgen oder Konventionen strukturell oder projektbezogen ausgezahlt werden, weisen hierbei gemäß den von der Regierung festgelegten Vorgaben auf die Unterstützung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft hin.][70]

[Art. 105.2 - Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge

Unterliegt der Empfänger von Zuschüssen, die aufgrund von Dekreten, Geschäftsführungsverträgen oder Konventionen strukturell oder projektbezogen ausgezahlt werden, der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge, kann die Regierung diese Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger bei der Vergabe der bezuschussten Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge gegen die Bestimmungen der erwähnten Gesetzgebung verstößt.][71]

TITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 106 - Vorherige Haushaltsjahre

Die Erstellung und die Übermittlung der allgemeinen Rechnungslegung und der Kontenabschlüsse der Rechnungspflichtigen für die Haushaltsjahre vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes unterliegen weiterhin der Gesetzgebung, die zu diesem Zeitpunkt anwendbar war.

Art. 107 - Eröffnungsbilanz

Bei der Hinterlegung des ersten Haushaltsentwurfs gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes erstellen die zuständigen Minister und der Haushaltsminister für die Gesamtheit der Einrichtungen eine Eröffnungsbilanz.

Bei dieser Eröffnungsbilanz:

1. werden die in den Kontenabschlüssen der Rechnungspflichtigen zum 31. Dezember 2009 aufgeführten Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden aufgenommen, wobei die Vermögensgegenstände und Schulden zu bewerten sind;
2. werden die in den Kontenabschlüssen der Rechnungspflichtigen zum 31. Dezember 2009 aufgeführten Forderungen und Verbindlichkeiten einzeln erfasst und bewertet;
3. wird der Saldo jeder offen stehenden Verpflichtung zum 31. Dezember 2009 aufgeführt;
4. entsprechen die am 1. Januar 2010 einzutragenden Guthaben den durch die Finanzinstitute aufgrund von Kontenauszügen bestätigten Beträgen;
5. entsprechen die Sach- und Bargeldguthaben den Beträgen der durch die Rechnungspflichtigen erstellten Kassenprotokolle zum 31. Dezember 2009.

[Art. 107.1 - Übergangsbestimmung

Entgegen anderslautender Bestimmungen kann die Regierung die Auszahlungsmodalitäten der über den Haushalt 2009 zu zahlenden Subventionen und Dotationen dahin gehend bestimmen, dass der für das Haushaltsjahr 2009 festgelegte Zuschuss oder die Dotation bis zum 31. Dezember 2009 vollständig ausbezahlt wird.][72]

Art. 108-128 - [Abänderungsbestimmungen]

Art. 129-130 - [Aufhebungsbestimmungen]

Art. 131 - Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

---

[69] Abs. 3 eingefügt D. 02.03.15, Art. 52
[70] Art. 105.1 eingefügt D. 26.02.18, Art. 81 – Inkraft : 26.03.18
[71] Art. 105.2 eingefügt D. 11.12.18, Art. 55
[72] eingefügt D. 19.04.10, Art. 2 – Inkraft : 01.11.09

Das Dekret über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen vom 25. Oktober 2010

Es handelt sich um die aktuelle koordinierte Fassung vom 06.05.2019. Sie umfasst insgesamt 60 Seiten, wovon an vorliegender Stelle nur die 9 ersten angeführt sind, da die folgenden Anhänge 5 und 6 die Rahmenpläne Deutsch und Französisch einschließen.

25. Oktober 2010 - Dekret über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen

[BS 01.02.11; abgeändert D. 16.07.12 (BS 24.08.12); D. 05.05.14 (BS 16.07.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 26.06.17 (BS 20.12.17); D. 06.05.19 (BS 11.07.19)]

KAPITEL 1 – FESTLEGUNG DER WESENTLICHEN ELEMENTE ZUR ERLANGUNG EINER LEHRBEFÄHIGUNG

Artikel 1 - Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung

§1 - Die Anhänge [3-4.1][1] legen die wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung der Lehrbefähigungen fest, die in folgenden Bestimmungen angeführt sind:

1. Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts [der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens][2];
2. Artikel 4 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 22sexies Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statutes der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums;
4. Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 37 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und
5. Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule.

Die in diesen Anhängen angeführten Studienpunkte sind die in Stunden ausgedrückten Studieneinheiten, mittels derer der Umfang der Ausbildungsaktivitäten einer Ausbildung und der Umfang der entsprechenden Eigenarbeit des Studenten gemäß der europaweit einheitlich praktizierten Norm des European Credit Transfer and Accumulation System, abgekürzt ECTS, ausgedrückt werden, wobei ein Studienpunkt einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 26-30 Arbeitsstunden entspricht.

§2 – Die Festlegung erfolgt:

1. […][3]
2. […][4]
3. in Anhang 3 für folgende Ämter:
   a) Lehrer für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
   b) Lehrer für Fachkurse "Leibeserziehung" in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
   c) Lehrer für nicht konfessionelle Sittenlehre in der Unterstufe des Sekundarschulwesens [...][5];
   d) Lehrer für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
   e) Lehrer für Fachkurse "Leibeserziehung" in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
   f) Lehrer für Psychologie, Pädagogik und Methodologie in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
   g) Lehrer für nicht konfessionelle Sittenlehre in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
   h) Lehrer für Altsprachen im Sekundarschulwesen;
   [[i) Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse;
   j) Lehrer für Sprachlernklassen;][6]
   k) …
   l) …][7]
4. in Anhang 4 für folgende Ämter:
   a) Lehrer für Fachkurse in der Unterstufe des Sekundarschulwesens, mit Ausnahme des Lehrers für Fachkurse "Leibeserziehung";
   b) Lehrer für technische Kurse in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
   c) Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
   d) Lehrer für Berufspraxis in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
   e) Lehrer für Fachkurse in der Oberstufe des Sekundarschulwesens, mit Ausnahme des Lehrers für Fachkurse "Leibeserziehung";
   f) Lehrer für technische Kurse in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;

---

[1] *abgeändert D. 20.06.16, Art. 184 Nr.1 – Inkraft: 01.01.17*
[2] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 213 – Inkraft: 01.09.19*
[3] *Nr. 1 aufgehoben D. 20.06.16, Art. 184 Nr.2 – Inkraft: 01.01.17*
[4] *Nr. 2 aufgehoben D. 20.06.16, Art. 184 Nr.2 – Inkraft: 01.01.17*
[5] *abgeändert D. 16.07.12, Art. 33 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.10*
[6] *i)-j) wieder eingefügt D. 26.06.17, Art. 42 – Inkraft: 01.09.17*
[7] *i)-l) aufgehoben D. 20.06.16, Art. 184 Nr.3 – Inkraft: 01.01.17*

g) Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
h) Lehrer für Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
[i) …
j) …
k) …
l) …][8]
[m) Lehrer-Mediothekar im Sekundarschulwesen.][9]

[5. in Anhang 4.1 für die in Artikel 6 Buchstabe G Buchstabe a) Nummer 1 bis 29 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen angeführten An-werbungsämter im Teilzeit-Kunstunterricht.][10]

Art. 2 – Inhaber einer Lehrbefähigung für das Amt als Religionslehrer

[...][11]

Art. 3 – Inhaber einer Lehrbefähigung für die Unterstufe oder Oberstufe des Sekundarschulwesens

Für Personalmitglieder, die eines der in Artikel 1 §2 Nummer 3 oder Nummer 4 angeführten Ämter bekleiden, gilt die Bedingung, die in den in Artikel 1 §1 Nummern 1, 3, 4 und 5 angeführten Bestimmungen erwähnt ist, als erfüllt, wenn sie den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens oder eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarschulwesens besitzen.

[**Artikel 3.1 – Inhaber eines Primarschullehrerdiploms**

Für Personalmitglieder, die eines der in Artikel 1 §2 Nummer 3 Buchstaben a) bis c) oder Nummer 4 Buchstaben a) bis d) angeführten Ämter bekleiden, gilt die Bedingung, die in Artikel 1 §1 Nummern 1, 3, 4 und 5 erwähnt ist, als erfüllt, wenn sie im Besitz eines Primarschullehrerdiploms sind.][12]

[**Art 3.2. – Inhaber einer zeitlich befristeten Lehrbefähigung im Teilzeit-Kunstunterricht**

Für Personalmitglieder, die eines der in Artikel 1 §2 Nummer 5 angeführten Ämter bekleiden, gilt die Bedingung, die in den in Artikel 1 §1 Nummern 1, 3, 4 und 5 angeführten Bestimmungen erwähnt ist, als erfüllt, wenn sie im Besitz eines von einer Einrichtung des Teilzeit-Kunstunterrichts ausgestellten pädagogischen Befähigungsdiploms für das aus-geübte Amt sind, selbst wenn dessen Gültigkeit erloschen ist.][13]

***Art. 4* – Art. 58** – Abändernde Bestimmungen

KAPITEL 21 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Gewährung der Gleichstellung von ausländischen Diplomen und Zeugnissen, ersetzt durch das Dekret vom 10. Mai 1999, wird aufgehoben.

Art. 60 - Der Erlass der Regierung vom 11. März 2010 zur Bezeichnung der Einrichtung, die für die externe Evaluation von Schulen verantwortlich ist, wird aufgehoben.

Art. 61 – Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft mit Ausnahme
1. des Artikels 52 der mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft tritt;
2. der Artikel 28, 34, 48 und 50, die mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft treten;
3. der Artikel 4, 8, 27, 38-40, 42, 44-47, 49 und 60, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

---

[8] i)-l) aufgehoben D. 20.06.16, Art. 184 Nr.3 – Inkraft: 01.01.17
[9] m) eingefügt D. 16.07.12, Art. 33 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.12
[10] Nr. 5 eingefügt D. 20.06.16, Art. 184 Nr.4 - Inkraft: 01.01.17
[11] Art. 2 aufgehoben D. 05.05.14, Art. 59 – Inkraft: 01.09.14
[12] Art. 3.1 eingefügt D. 29.06.15, Art. 120 – Inkraft: 01.01.16
[13] Art. 3.2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 186 – Inkraft: 01.09.16

Anhang 1

[…][14]

Anhang 2

[…][15]

Anhang 3

Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung (siehe Artikel 1 §2 Nummer 3)

Kurse	Inhaltliche Kurzbeschreibung	Studien-punkte
Der Schul- und Ausbildungskontext	Im Mittelpunkt steht die Schule als Institution mit ihren rechtlichen Rahmenbedingungen. Angesprochen werden unter anderem**:** Die Grundlagen des Unterrichts in der DG mit der Schulpflicht, Die Struktur des Unterrichts in der DG Der Förderunterricht: Integration, differenzierte Stufe, Teilzeitunterricht und Modulunterricht Die duale Ausbildung Die Auswirkungen in punkto Berufswahlorientierungen Die Kernkompetenzen und die Rahmenplänen Der Beurteilungs- und Bewertungsbericht Die Rolle des Lehrers – Ausbilders Der Lehrer – Ausbilder als Mitglied eines Teams, einer Schulgemeinschaft	1
Der Jugendliche, der Auszubildende im Schul- und Kommunikationskontext	Im Mittelpunkt steht die Entwicklungspsychologie der Adoleszenz: Der Schüler als Person in Entwicklung Reflexion über geschlechtsspezifische Ausbildungen: Stärken und Schwächen (Einstieg in technische Berufsbilder für Mädchen, Abbau von tradierten Rollenvorstellungen) Die Motivation, der Misserfolg Die Ausbildungsreife	2

[14] Anhang 1 aufgehoben D. 20.06.16, Art. 185 – Inkraft: 01.01.17
[15] Anhang 2 aufgehoben D. 20.06.16, Art. 185 – Inkraft: 01.01.17

Allgemeine Didaktik	In diesem Kurs werden die wesentlichen Begriffe der Didaktik behandelt sowie die Grundsätze eines kompetenzorientierten Unterrichts: Wissenschaft der Lehrkunst Lehr- und Lernprozesse Lehr- und Lernmodelle Lerntheorien Kompetenzbegriff Fachbezogene und überfachliche Kompetenzen (Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, personale Kompetenz) Förderpädagogische Ansätze …	4
Fachliche Didaktik	Die Fachdidaktik ergänzt den Kurs „allgemeine Didaktik. Dieser Kurs hat folgende Zielsetzungen für die zukünftigen Lehrer/innen: - Die Fähigkeit entwickeln, einen für Schüler/innen interessanten Unterricht zu gestalten, an dem Schüler/innen sich aktiv beteiligen; - Die Kurse durchdacht und schlüssig planen, evaluieren und ggf. anpassen; - Werkzeuge zur Analyse von Unterrichts- und Lehrmaterial an die Hand geben; - Kontrollinstrumente entwickeln; - Sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen als auch die eigene Auffassung des unterrichteten Stoffes erklären können; - Sich selber in Frage stellen und Methoden dementsprechend ändern oder anpassen.	[4 bis 7][16]
Klassenführung	Grundelemente der Klassenführung: Verbale und nonverbale Kommunikation. Ursachen von Störungen im Unterricht und Möglichkeiten zur Prävention: Moderation, Umgang mit Konflikten. Lehrerzentrierte Strategien der Intervention bei Störungen: Erzieherische Aspekte, Autorität und Disziplin. Kooperative Strategien der Intervention bei Konflikten.	2
Lernen und lehren mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken (IKT)	Techniken und Einsatzmöglichkeiten von Präsentationssoftware wie PowerPoint - Keynote – Open Office - ... Eine Präsentation erstellen und vortragen Eine kurze Einführung in die Medienpädagogik Ein Medium aussuchen, es kritisch analysieren, bewerten und die Einsatzmöglichkeit in einer Unterrichtseinheit erklären und begründen. Erfolgreich Recherchieren. Der Rechercheprozess in 5 Phasen. Praktisches Arbeiten.	2
Hospitationen (5 St. außerhalb Zielstufe und 10 St. innerhalb Zielstufe)	In verschiedenen Ausbildungssystemen (Regel- und Förderschule sowie ZAWM) und in verschiedenen Schulen hospitieren. In der DG und außerhalb.	2

[16] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 214 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19*

Laboratorien	Analyse und Reflexion der Unterrichtsplanung und -durchführung mit Hilfe von Rollenspielen, Videographien, Unterrichtssequenzen, …	1
Begleitende Berufspraxis	Begleitung von Gruppen, von einzeln Personen während der Praktikazeit für: Unterrichtmethoden, schriftliche Vorbereitungen, Problemsituationen, nach Bedarf, …	2
Unterrichtspraktika (St. außerhalb Zielstufe und St. innerhalb Zielstufe)	Vorbereitungen Unterrichtseinheit Berichte	4
Aspekte der pädagogischen Soziologie, Erziehungs- oder Bildungssoziologie	Der erste Teil des Kurses vermittelt einen allgemeinen Einblick in die generellen Theorien der Bildungssoziologie und befasst sich mit den ersten Einflüssen, die zu dieser Disziplin führten und sie prägten.Der zweite Teil des Kurses analysiert in diesem Kontext weiterführend die aktuellen politischen Entscheidungen, Entwicklungen und Vorgehensweisen der beteiligten Akteure. Hierzu wird das Bildungswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Probleme, die sich ihnen im bildungspolitischen Bereich stellen sowie im Hinblick auf die verschiedenen Einflüsse, denen sie sich ausgesetzt sieht, analysiert. Ein vertiefender Blick auf die Nachbarländer und –regionen ist dazu von Nöten (Französische Gemeinschaft, Deutschland, Luxemburg, …).	1
Seminar: spezifische Themenbereiche in allgemeiner und fachlicher Didaktik	Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen praxisorientierte Fragen und Problemsituationen der Teilnehmer. Über aktivierende Methoden wird gemeinsam versucht, Antworten zu suchen, Lösungsstrategien zu erarbeiten bzw. Lösungen zu finden. Auf Wunsch seitens der Teilnehmer hin werden Informationsinputs gezielt eingesetzt.	2
Portfolio		1
TOTAL		[**28 bis 31**][17]

[17] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 214 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19*

Anhang 4

Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung (siehe Artikel 1 §2 Nummer 4)

KURSE	Inhaltliche Kurzbeschreibung	Studienpunkte
Der Schul- und Ausbildungskontext	Im Mittelpunkt steht die Schule als Institution mit ihren rechtlichen Rahmenbedingungen. Angesprochen werden unter anderem**:** Die Grundlagen des Unterrichts in der DG mit der Schulpflicht, Die Struktur des Unterrichts in der DG Der Förderunterricht: Integration, differenzierte Stufe, Teilzeitunterricht und Modulunterricht Die duale Ausbildung Die Auswirkungen in punkto Berufswahlorientierungen Die Kernkompetenzen und die Rahmenplänen Der Beurteilungs- und Bewertungsbericht Die Rolle des Lehrers – Ausbilders Der Lehrer – Ausbilder als Mitglied eines Teams, einer Schulgemeinschaft	1
Der Jugendliche, der Auszubildende im Schul- und Kommunikationskontext	Im Mittelpunkt steht die Entwicklungspsychologie der Adoleszenz: Der Schüler als Person in Entwicklung Reflexion über geschlechtsspezifische Ausbildungen: Stärken und Schwächen (Einstieg in technische Berufsbilder für Mädchen, Abbau von tradierten Rollenvorstellungen) Die Motivation, der Misserfolg Die Ausbildungsreife	1

Allgemeine Didaktik	In diesem Kurs werden die wesentlichen Begriffe der Didaktik behandelt sowie die Grundsätze eines kompetenzorientierten Unterrichts: Wissenschaft der Lehrkunst Lehr- und Lernprozesse Lehr- und Lernmodelle Lerntheorien Kompetenzbegriff Fachbezogene und überfachliche Kompetenzen (Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, personale Kompetenz) Förderpädagogische Ansätze …	2
Fachliche Didaktik	In diesem Kurs werden nicht nur die wesentlichen Begriffe der Fachrichtung vermittelt sondern auch die Planung, Durchführung und Analyse des Unterrichtens und Berichtens im jeweiligen Unterrichtsfach. Es handelt sich ebenfalls von der Sinnhaftigkeit, der Kommunikabilität und der Zukunftsbedeutung der jeweiligen Fachinhalte.	1
Klassenführung	Grundelemente der Klassenführung: Verbale und nonverbale Kommunikation. Ursachen von Störungen im Unterricht und Möglichkeiten zur Prävention: Moderation, Umgang mit Konflikten. Lehrerzentrierte Strategien der Intervention bei Störungen: Erzieherische Aspekte, Autorität und Disziplin. Kooperative Strategien der Intervention bei Konflikten.	1
Lernen und lehren mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken (IKT)	Techniken und Einsatzmöglichkeiten von Präsentationssoftware wie PowerPoint - Keynote – Open Office - ... Eine Präsentation erstellen und vortragen Eine kurze Einführung in die Medienpädagogik Ein Medium aussuchen, es kritisch analysieren, bewerten und die Einsatzmöglichkeit in einer Unterrichtseinheit erklären und begründen. Erfolgreich Recherchieren. Der Rechercheprozess in 5 Phasen. Praktisches Arbeiten.	1
Hospitationen	In verschiedenen Ausbildungssystemen (Regel- und Förderschule sowie ZAWM) und in verschiedenen Schulen hospitieren. In der DG und außerhalb.	1

Laboratorien	Analyse und Reflexion der Unterrichtsplanung und -durchführung mit Hilfe von Rollenspielen, Videographien, Unterrichtssequenzen, …	1
Begleitende Berufspraxis	Begleitung von Gruppen, von einzeln Personen während der Praktikazeit für: Unterrichtmethoden, schriftliche Vorbereitungen, Problemsituationen, nach Bedarf, …	0,5
Unterrichtspraktika	Vorbereitungen Unterrichtseinheit Berichte	2
Seminar: spezifische Themenbereiche in allgemeiner und fachlicher Didaktik	Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen praxisorientierte Fragen und Problemsituationen der Teilnehmer. Über aktivierende Methoden wird gemeinsam versucht, Antworten zu suchen, Lösungsstrategien zu erarbeiten bzw. Lösungen zu finden. Auf Wunsch seitens der Teilnehmer hin werden Informationsinputs gezielt eingesetzt.	0,5
Portfolio		1
Prüfung		2
TOTAL		**15**

[Anhang 4.1][18]

Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung (siehe Artikel 1 §2 Nummer 5)

	Studienpunkte (ECTS)
Soziologische und kulturelle Kenntnisse	
Rechtliche und gesetzliche Aspekte	2
Einführung in die Musikethnologie	2
Psychopädagogik – Vermittlung soziologischer und kultureller Kenntnisse	2
Pädagogische Kenntnisse	
Psychopädagogik – Vermittlung pädagogischer Kenntnisse basierend auf Wissenschaft und Forschung	2
Fachdidaktik	5
Improvisation	2
Psychologische, sozio-affektive und soziale Kenntnisse	
Psychopädagogik – Vermittlung psychologischer, sozio-affektiver und sozialer Kenntnisse	2
Interaktive Techniken (Kommunikationstechniken)	2
Praktika	
Praktika (Beobachtungspraktika)	3
Praktika (Unterrichtspraktika)	6
Praktika (Praktika im Rahmen außerschulischer Aktivitäten)	2
Total	**30**

Anhang 5

ANHANG X

Rahmenplan

Fach Deutsch
1. Fremdsprache

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDSÄTZE EINES KOMPETENZORIENTIERTEN UNTERRICHTS IN DER PRIMARSCHULE

1.1 WAS SIND KOMPETENZEN?

1.2 FACHBEZOGENE UND ÜBERFACHLICHE KOMPETENZEN

1.3 KERNKOMPETENZEN UND KOMPETENZERWARTUNGEN

1.4 INHALTE

1.5 LERNEN UND LEHREN

1.6 LEISTUNGSERMITTLUNG UND -BEWERTUNG

1.7 STRUKTUR DER RAHMENPLÄNE

2. DER BEITRAG DES FACHS „DEUTSCH – 1. FREMDSPRACHE" ZUR KOMPETENZENTWICKLUNG

3. KOMPETENZERWARTUNGEN

4. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE QUALITÄT DER UNTERRICHTSGESTALTUNG

5. BEZÜGE ZU DEN KOMPETENZERWARTUNGEN UND INHALTE

5.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE THEMENFELDER

5.2 INHALTE DES UNTERRICHTS
5.2.1 Unterstufe der Primarschule
5.2.2 Mittelstufe der Primarschule
5.2.3 Oberstufe der Primarschule

[18] *Anhang 4.1 eingefügt D. 20.06.16, Art. 187 – Inkraft: 01.09.16*

Das Dekret zur Einführung eines Qualifikationsrahmens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. November 2013

Die ursprüngliche Fassung dieses Dekretes ist bisher nicht abgeändert worden. Die Originalfassung umfasst insgesamt 8 Seiten plus den Anhang Dublin Descriptors.

18. November 2013 – Dekret zur Einführung eines Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft
[BS 13.02.14]

KAPITEL 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Allgemeinbildende Qualifikationen: Qualifikationen, die auf weiterführende Ausbildungen und akademische Studien abzielen. Sie umfassen Handlungskompetenz in einem oder mehreren allgemeinen ausbildungs- oder studienrelevanten Wissensfeldern.
2. Anerkannte Qualifikation: eine durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene oder anerkannte allgemeinbildende oder berufsbezogene Qualifikation.
3. Autonomie: die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, in wechselnden Arbeits-, Lebens- und Lernsituationen eigenständig, initiativ und verantwortungsbewusst zu handeln, das eigene und das Handeln anderer zu reflektieren sowie die eigene Handlungsfähigkeit und die Zusammenarbeit mit anderen weiterzuentwickeln.
4. Berufsbezogene Qualifikationen: Qualifikationen, die auf die Ausübung eines Berufs und den Einstieg in die Arbeitswelt abzielen. Sie umfassen Handlungskompetenz in einem oder mehreren konkreten arbeitsmarktrelevanten Tätigkeitsfeldern.
5. Deskriptoren: die generischen Beschreibungen der Kompetenzen, die für das Erreichen eines bestimmten Kompetenzniveaus erforderlich und somit für die Anforderungsstruktur an Qualifikationen in einem Arbeits- oder Lernbereich charakteristisch sind.
6. Dublin-Deskriptoren: die generischen Beschreibungen der Kompetenzen, die für das Erreichen eines bestimmten Kompetenzniveaus erforderlich und somit für die Anforderungsstruktur an Hochschulabschlüsse in einem akademischen Studienbereich charakteristisch sind.
7. Europäischer Qualifikationsrahmen: das in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen aufgeführte Referenzinstrument zum Vergleich der Qualifikationsniveaus verschiedener Bildungssysteme in den europäischen Mitgliedstaaten.
8. Kenntnisse, Fach: die für den Einzelnen verfügbare, in Lernprozessen erworbene Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Zusammenhänge, Konzepte und Prozesse in einem Arbeits- oder Lernbereich als Teil der Fachkompetenz.
9. Fachkompetenz: die nachgewiesenen Fähigkeiten des Einzelnen, in bestimmten Arbeits- und Lernsituationen seine Kenntnisse und Fertigkeiten zur fachlich angemessenen, methodengeleiteten und zielgerichteten Bewältigung konkreter Anforderungen und Aufgaben zusammenhängend zu nutzen.
10. Fachwissen: die Kenntnis berufsbezogener Sachverhalte. Sie beinhaltet das Verständnis fachspezifischer Fragestellungen und Zusammenhänge und bezieht sich auf ein oder mehrere Berufsfelder.
11. Faktenwissen: die Kenntnis themenbezogener Sachverhalte. Sie beinhaltet das Verständnis themenspezifischer Fragestellungen und Zusammenhänge und bezieht sich auf ein oder mehrere Lernfelder.
12. Fertigkeiten: die durch den Einzelnen beherrschten, in Übungsprozessen erworbenen kognitiven und praktischen Fähigkeiten zur sicheren, effizienten und ökonomischen Bewältigung von Aufgaben und Anforderungssituationen in einem Arbeits- oder Lernbereich.
13. Kompetenz, Handlung: die nachgewiesene Fähigkeit des Einzelnen, in bestimmten Arbeits- und Lernsituationen seine fachbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie personale, soziale und methodische Fähigkeiten zur Bewältigung konkreter Anforderungen sowie zu seiner beruflichen und persönlichen Entwicklung zu nutzen.
14. Informelle Lernkontexte: das in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht strukturierte Lernen, das im Alltag, in der Berufspraxis, im Ehrenamt, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet.
15. Kompetenzniveau: die Anordnung von Kompetenzen gemäß ihrer Komplexität und der Dynamik der jeweiligen Lern- und Arbeitsbereiche.
16. Lernergebnisse: das, was Lernende nachweislich wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben.
17. Nicht formale Lernkontexte: das in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernmittel systematische und zielgerichtete Lernen, das nicht in anerkannten Bildungs- oder Berufsbildungseinrichtungen stattfindet und nicht zu einer anerkannten Zertifizierung führt.
18. Personale Kompetenz: die Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale des Einzelnen, die sein Handeln beeinflussen und es ihm ermöglichen, im jeweiligen arbeitsmarkt- oder gesellschaftsrelevanten Kontext, die eigene berufliche, kulturelle und soziale Identität eigenständig, verantwortlich und methodengeleitet zu entwickeln, zu erproben und zu gestalten.
19. Qualifikation: das formale Ergebnis eines nachvollziehbaren Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Institution festgestellt und bescheinigt hat, dass die individuellen Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen.
20. Qualifikationsrahmen: ein Instrument zur systematischen Beschreibung und Zuordnung von Qualifikationen nach Kompetenzniveaus.
21. Sozialkompetenz: die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, in wechselnden Arbeits-, Lebens- und Lernsituationen eigene bzw. übergeordnete Ziele erfolgreich im Einklang mit anderen zu verfolgen sowie kommunikativ und kooperativ zusammenzuarbeiten.

KAPITEL 2 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 – Vorliegendes Dekret legt den Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest.

Art. 3 – §1 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das durch das vorliegende Dekret festgelegte Instrument zur systematischen Beschreibung und Zuordnung von Qualifikationen auf Grundlage nachgewiesener Handlungskompetenz und der damit verbundenen Möglichkeit zum Aufstieg in ein nächstes Kompetenzniveau.

§2 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft dient der besseren Vergleichbarkeit von Qualifikationen und deren Kompetenzniveaus sowie der verstärkten Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungssysteme.

§3 – Dem Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt ein möglichst weiter Bildungsbegriff zugrunde, der mitunter Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Ausdauer, Fleiß, Kreativität, Aufmerksamkeit, interkulturelle Kompetenz, Toleranz und demokratisches Verhalten umfasst.

Art. 4 – Berufsbezogene und allgemeine Bildung sind gleichwertig.

KAPITEL 3 – DER QUALIFIKATIONSRAHMEN

Art. 5 – §1 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft umfasst acht Kompetenzniveaus, aufsteigend nummeriert von Niveau 1 bis Niveau 8.

§2 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterscheidet zwei Kompetenzkategorien: Fachkompetenz unterteilt in Kenntnisse und Fertigkeiten sowie personale Kompetenz unterteilt in Sozialkompetenz und Autonomie. Diese verschiedenen ausgewählten Aspekte von Kompetenz sind zusammenhängend.

§3 – Die Deskriptoren beschreiben jeweils die Kompetenzen, die zum Erreichen einer den acht Kompetenzniveaus entsprechenden Qualifikation erforderlich sind.

§4 – Für alle Kompetenzen gelten die Deskriptoren sowohl für allgemeinbildende als auch berufsbezogene Qualifikationen.

§5 – Für die Qualifikationen im Hochschulbereich gelten sowohl die in Artikel 6 des vorliegenden Dekrets beschriebenen Deskriptoren als auch die im Anhang beschriebenen Dublin-Deskriptoren.

Art. 6 – Die Deskriptoren zur Beschreibung der Kompetenzniveaus des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden wie folgt festgelegt:

Niveau 1
Über die Kompetenz zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubaren und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung von Aufgaben und das Lernen erfolgen unter Anleitung.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Kenntnisse	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Autonomie**
Grundlegendes Allgemeinwissen. Einfache und konkrete Basisbegriffe und -regeln aus einem realen Wissens-gebiet kennen.	Grundlegende kognitive und praktische Fertig-keiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben nach vorgegebenen Regeln erforderlich sind. Elementare Zusammenhänge zwischen Aufgabe und Anforderungs-situation herstellen. Lösungen nach vor-gegebenen Modellen erarbeiten und deren Ergebnisse beurteilen und gegebenenfalls verändern.	Mit anderen zu-sammen lernen oder arbeiten, sich münd-lich und schriftlich informieren und aus-tauschen. Dazu gehört, das Vereinbarte und grundlegende Ver-haltensregeln einzu-halten.	Unter direkter An-leitung in einem vorbestimmten Kontext arbeiten und lernen. Das eigene und das Handeln anderer ein-schätzen und Lernberatung annehmen.

Niveau 2
Über die Kompetenz zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubaren und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung von Aufgaben und das Lernen erfolgen weitgehend unter Anleitung.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Kenntnisse	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Autonomie**
Grundlegendes Allgemeinwissen. Grundlegendes Faktenwissen in mehreren Lern-bereichen. Einblick in mehrere Lern- und Arbeits-bereiche.	Grundlegende kognitive und praktische Fertig-keiten, die zur reflektierten Aus-führung von Aufga-ben nach vorge-gebenen Regeln erforderlich sind. Zusammenhänge zwischen Aufgabe und Anforderungs-situation herstellen. Aus vorgegebenen Modellen einen ge-eigneten Lösungsweg auswählen, Lösung hiernach erarbeiten und das Ergebnis beurteilen und gege-benenfalls verändern.	Beschreibung mit anderen ziel-gerichtet zusam-men lernen oder arbeiten, in münd-licher und schrift-licher Kommuni-kation situations-gerecht agieren und reagieren. Dazu gehört, An-regungen sowie Kritik aufzunehmen und sowohl das Vereinbarte als auch umfassende Verhaltensregeln einzuhalten.	Beschreibung weit-gehend unter Anleitung in einem bekannten Kontext verantwortungs-bewusst arbeiten und/oder lernen. Das eigene und das Handeln anderer ein-schätzen, angebotene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nach-fragen.

Niveau 3
Über die Kompetenz zur Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem zum Teil offen strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung von Aufgaben und das Lernen erfolgen weitgehend selbständig.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Kenntnisse	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Autonomie**
Erweitertes All-gemeinwissen. Erweitertes Faktenwissen in einem oder mehreren Lernbereichen oder erweitertes Fachwissen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Erweiterter Ein-blick in einen Lern- oder Arbeitsbereich.	Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertig-keiten zur Planung und Ausführung von fachlichen Aufgaben in einem oder mehreren Lernbereichen oder in einem beruf-lichen Tätigkeits-feld verfügen. Aus weitgehend vorgegebenen Modellen, Methoden und Hilfsmitteln die geeigneten aus-wählen, Lösungen hiernach erar-beiten und deren Ergebnisse be-urteilen und gege-benenfalls ver-ändern. Problemlösungen auf andere ver-gleichbare Situationen über-tragen.	Mit anderen ziel-gerichtet zusammen lernen oder arbeiten und sich unter-stützend einbringen. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht, adressatenbezogen und zielgerichtet agieren und reagieren. Dazu gehört, sein Verhalten Anre-gungen, Kritik und veränderten Verein-barungen ent-sprechend anzu-passen.	Weitgehend eigen-ständig in einem auch weniger bekannten Kontext verant-wortungsbewusst arbeiten und/oder lernen. Informationen suchen, Lernhilfen gezielt aus-wählen und nutzen sowie Lernberatung nachfragen.

Niveau 4
Über die Kompetenz zur Planung, Erfüllung und Einschätzung fachlicher Aufgabenstellungen in einem sich verändernden Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Planung, Erfüllung und Einschätzung von Aufgaben und das Lernen erfolgen selbstständig.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Kenntnisse	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Autonomie**
Vertieftes Allge-meinwissen und Faktenwissen in einem oder mehreren Lern-bereichen oder vertieftes Fach-wissen in einem beruflichen Tätig-keitsfeld.	Über ein Spektrum von fortgeschrit-tenen kognitiven und praktischen Fertig-keiten zur Planung, Ausführung und Einschätzung von fachlichen Aufgaben in einem oder mehreren Lern-bereichen oder in einem beruflichen	In weitgehend heterogenen Gruppen Lern- oder Arbeitsprozesse kooperativ planen, gestalten und be-urteilen sowie die Lern- oder Arbeits-umgebung aktiv mit gestalten. Fachbezogene Sach-	Selbstständig in wechselnden Kontexten lernen oder arbeiten, sich dabei Lern- oder Arbeitsziele setzen, diese realisieren, über-prüfen und ver-antworten.

	Tätigkeitsfeld ver-fügen. Lösungsmodelle, Methoden und Hilfs-mittel unter Einbe-ziehung von Hand-lungsalternativen und Wechsel-wirkungen mit be-nachbarten Lern- oder Arbeits-bereichen aus-wählen, Lösungen hiernach fachgerecht erarbeiten, deren Ergebnis beurteilen und gegebenenfalls verändern. Problemlösungen auf andere vergleichbare Situation über-tragen.	verhalte, Abläufe und Ergebnisse situationsgerecht, strukturiert und adressatenbezogen begründen sowie umfassend mündlich und schriftlich hierzu kommunizieren. Das eigene und das Verhalten anderer kritisch reflektieren, Kritik begründen und kommunizieren sowie eigenes Verhalten gege-benenfalls anpassen.	

Niveau 5
Über die Kompetenz zur Planung, Erfüllung und Einschätzung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Steuerung von weitgehend vertrauten Prozessen in Teilbereichen des Lernens oder Arbeitens erfolgt eigenverantwortlich.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Kenntnisse	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Autonomie**
Integriertes Fakten- und Fachwissen in einem Lern-bereich oder umfassendes integriertes Fachwissen in einem beruf-lichen Tätig-keitsfeld ein-schließlich der aktuellen fach-lichen Ent-wicklung in spezialisierten Arbeitsbereichen.	Über ein sehr breites Spektrum von spezialisierten kognitiven und prakt-ischen Fertigkeiten zur Planung, Ausführung und Einschätzung von fachlich komplexen Aufgaben sowie zur Lösung von fach-spezifischen Problem-stellungen in einem oder mehreren Lernbereichen oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld ver-fügen. Lern- oder Arbeits-prozesse unter um-fassender Einbe-ziehung von Hand-lungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Lern- oder Arbeits-bereichen über-greifend planen und beurteilen. Problemlösungen auf andere Situationen übertragen und zur Prozessverbesserung nutzen.	In heterogenen Gruppen Lern- oder Arbeitsprozesse kooperativ planen, ge-stalten und beurteilen sowie andere anleiten. Fachübergreifende komplexe Sach-verhalte, Abläufe und Ergebnisse situationsgerecht, strukturiert und adressatenbezogen begründen sowie umfassend mündlich und schriftlich hierzu kommunizieren. Das eigene und das Verhalten anderer kritisch reflektieren, Kritik begründen und kommunizieren, den Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen sowie Veränderungsprozesse einleiten.	Eigenverantwort-lich in komplexen, spezialisierten, sich verändernden Kontexten lernen oder arbeiten. Dabei eigene oder fremd gesetzte Lern- oder Arbeitsziele selbstgesteuert verfolgen, über-prüfen und ver-antworten sowie Konsequenzen für Lern- oder Arbeitsprozesse ziehen. Informationen, Lernhilfen und Lernberatung an-bieten. Dritte bei der Erfüllung ein-facher fachlicher Aufgaben in einem Lernbereich oder in einem beruf-lichen Tätigkeits-feld anleiten.

Niveau 6
Über die Kompetenz zur Planung, Erfüllung und zielgerichteten Analyse umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Arbeitsbereich verfügen. Die Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des Lernens oder Arbeitens erfolgt eigenverantwortlich und ist durch Komplexität und Veränderung gekenn-zeichnet.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Kenntnisse	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Autonomie**
Umfassendes in-tegriertes Fach-wissen einschließ-lich der wissen-schaftlichen Grundlagen sowie des kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden in einem wissen-schaftlichen	Über ein sehr breites Spektrum von spezialisierten, kognitiven und praktischen Fertig-keiten zur Planung, Ausführung und zielgerichteten Analyse von fach-lich komplexen Auf-gaben sowie zur Lösung von	In Expertengruppen kooperativ arbeiten oder heterogene Gruppen, Unter-nehmen und Ein-richtungen verant-wortlich leiten. Fachübergreifende komplexe Sach-verhalte, Abläufe und Ergebnisse gegenüber Fachleuten	Eigenverantwortlich in komplexen, spezialisierten, sich verändernden Kon-texten arbeiten oder lernen sowie Arbeiten anderer ergebnisgerichtet planen, anleiten und auswerten.

Fach oder umfassendes, spezialisiertes Fachwissen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld einschließlich der aktuellen fach-lichen Ent-wicklung. Kenntnisse zur Weiterentwicklung von Teilbereichen eines wissen-schaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätig-keitsfeldes. Grundlegende Kenntnis benach-barter Lern- oder Arbeitsbereiche.	fach-spezifischen Problemstellungen in einem wissen-schaftlichen Fach oder in einem beruflichen Tätig-keitsfeld verfügen. Analyse- oder Arbeitsprozesse unter gezielter Einbeziehung von Handlungs-alternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Lern- oder Arbeits-bereichen auch bei häufig ändernden Anforderungen übergreifend umsetzen und verbessern. Neue Lösungs-modelle, Methoden und Hilfsmittel entwickeln.	argumen-tativ vertreten und im Team entwickeln. Arbeitsprozesse und Verhalten im Team kritisch reflektieren, vorausschauend und lösungsorientiert mit Problemen umgehen sowie Veränderungs-prozesse einleiten. Die fachliche und personale Kompetenz Einzelner gezielt fördern.	Lern- oder Arbeit-sziele definieren, reflektieren, be-werten und ver-antworten sowie Konsequenzen für Lern- und Arbeits-prozesse ziehen. Informationen, Lernhilfen und Lernberatung anbieten. Dritte bei der Erfüllung fach-licher und fach-übergreifender Aufgaben in einem Lernbereich oder in einem beruf-lichen Tätigkeits-feld anleiten.

Niveau 7
Über die Kompetenz zur Planung, Erfüllung und zielgerichteten Analyse neuer komplexer Aufgaben- und Problemstellungen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategie-orientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Steuerung von komplexen Prozessen des Lernens oder Arbeitens ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Kenntnisse	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Autonomie**
Umfassendes, de-tailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Er-kenntnisstand in einem oder mehreren wissen-schaftlichen Fächern ein-schließlich des kritischen Ver-ständnisses für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Methoden und Ideen oder um-fassendes, de-tailliertes und spezialisiertes Wissen in einem strategie-orient-ierten beruflichen Tätigkeitsfeld ein-schließlich des kritischen Ver-ständnisses für die Weiterent-wicklung dieses Tätigkeitsfeldes. Erweiterte Kenntnis benach-barter Lern- oder Arbeitsbereiche.	Über spezialisierte, konzeptionelle und multidisziplinäre kognitive und praktische Fertig-keiten zur Planung, Ausführung und zielgerichteten Analyse von komp-lexen und gege-benenfalls neuen Aufgaben sowie zur Lösung von strate-gischen Problem-stellungen in einem oder mehreren wissenschaftlichen Fächern oder in einem strategie-orientierten beruf-lichen Tätigkeitsfeld verfügen. Analyse- oder Arbeitsprozesse auch bei begrenzter oder unvoll-ständiger Infor-mation sowie bei häufigen und unvorhersehbaren Veränderungen unter gezielter Ein-beziehung von Handlungsalter-nativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Lern- oder Arbeits-bereichen ver-bessern. Neue Ideen oder Ver-fahren entwickeln.	Expertengruppen, Unternehmen oder Ein-richtungen im Rahmen komplexer Aufgaben-stellungen und sich häufig ändernder Anforderungsstrukturen verantwortlich leiten. Spezialisierte, komplexe und gege-benenfalls neue Sach-verhalte, Abläufe und Ergebnisse gegenüber Fachleuten auf wissen-schaftlichem oder strategieorientiertem beruflichen Niveau argumentativ vertreten und im Team ent-wickeln. Endverantwortlich fundierten Ent-scheidungen zur Einleitung von Ver-änderungsprozessen und zur Problemlösung treffen. Die fachliche und personale Kompetenz einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung ge-zielt fördern.	Endverantwortlich in komplexen, spezialisierten und sich häufig ver-ändernden Kon-texten arbeiten oder lernen oder Arbeiten von Grup-pen, Unternehmen oder Einrichtungen ergebnisgerichtet planen, anleiten und auswerten. Für neue an-wendungs- oder forschungsorientier-te Aufgaben Ziele unter Reflexion der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswir-kungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hier-für Wissen eigen-ständig erschließen. Dritte zur Weiter-gabe von Informa-tionen, Lernhilfen und Lernberatung sowie zu Lei-tungsaufgaben in einem Lernbereich oder in einem beruflichen Tätig-keitsfeld befähigen und anleiten.

Niveau 8
Über die Kompetenz zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Steuerung von Forschungs- und Entwicklungsprozessen ist durch neuartige und unklare Problemstellungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Kenntnisse	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Autonomie**
Systematisches Wissen	Über umfassende	Expertengruppen,	Gesamtverant-

in einer For-schungsdisziplin, das das Forschen und die Erweiterung des Wissens in dieser Disziplin ermöglicht oder umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen in einem strategie-orientierten beruf-lichen Tätigkeitsfeld, das Innovation und die Erweiterung des Wissens in diesem Tätigkeitsfeld er-möglicht. Kenntnis benach-barter Forschungs- oder Entwicklungs-bereiche.	spezialisierte, kon-zeptionelle und multidisziplinäre kognitive und praktische Fertig-keiten zur Identi-fizierung, Analyse und Lösung neu-artiger Problem-stellungen in der Entwicklung, For-schung oder Inno-vation in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem beruflichen Tätig-keitsfeld verfügen. Innovative Forsch-ungs- und Ent-wicklungsprozesse auch multidisziplinär konzipieren, durch-führen, steuern, re-flektieren und be-urteilen. Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten als aner-kannter eigener Bei-trag zur Forschung und Erweiterung eines Wissens-gebietes oder Ent-wickeln neuer Lösungen als aner-kannter eigener Bei-trag zur Innovation und Erweiterung eines beruflichen Tätigkeitsfeldes.	Unternehmen oder Einrichtungen im Rahmen von Ent-wicklung, Forschung und Innovation gege-benenfalls in einem internationalen Kontext gesamt-verantwortlich leiten. Forschungs- und Ent-wicklungsergebnisse gegenüber Fachleuten auf wissenschaftlichem oder innovativem be-ruflichen Niveau argu-mentativ vertreten und diskutieren. Den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensge-sellschaft in einem akademischen oder beruflichen Tätig-keitsfeld fördern.	wortlich in Inno-vations- und Entwicklungs-kontexten Grup-pen, Unter-nehmen oder Einrichtungen ergebnisge-richtet leiten. Wesentliche For-schungs-, Inno-vations- oder Entwicklungs-vorhaben mit wissenschaft-licher Integrität und unter Be-rücksichtigung berufs- und sozial-ethischer Gesichtspunkte anstoßen, selbst-ständig konzi-pieren und durchführen. Dritte zu For-schung und Innovation, zu Lehr- und Leitungsaufga-ben in einem Wissensgebiet oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld befähigen und anleiten.

KAPITEL 4 – ZUORDNUNG VON QUALIFIKATIONEN

Art. 7 – §1 – Die Zuordnung einer Qualifikation umfasst die Analyse und den Vergleich dieser Qualifikation mit den Kompetenzniveaus des vorliegenden Qualifikationsrahmens und dient der Festlegung eines solchen Niveaus für die betreffende Qualifikation.

Die Zuordnung von Qualifikationen erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Lernergebnissen.

§2 – Eine Zuordnung im Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ersetzt weder bestehende anerkannte Qualifikationen noch ergibt sich daraus ein Anrecht auf eine anerkannte Qualifikation oder auf den Zugang zu weiterführenden Qualifikationen.

Art. 8 – §1 – Es erfolgt ausschließlich die Zuordnung von Qualifikationen, die mindestens folgenden Kriterien genügen:

1. die Pertinenz der Qualifikation ist gegeben in Bezug auf entweder:
   a) den Einstieg in die Arbeitswelt bzw. die Ausübung eines Berufs für berufsbezogene Qualifikationen oder
   b) den Einstieg in ein Studium bzw. eine weiterführende Ausbildung für allgemeinbildende Qualifikationen;
2. es liegt eine klar umrissene Beschreibung der Lernergebnisse für die Qualifikation durch eine durch die Regierung anerkannte Institution vor;
3. die Prozeduren der Evaluation der Kompetenzen und die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse mit den angestrebten Kompetenzstandards, die dem Erreichen der Qualifikation zugrunde liegen sowie die entsprechenden Prozesse der Qualitätssicherung sind nachvollziehbar;
4. es liegt ein anerkannter Nachweis über die Qualifikation vor.

§2 – Die Zuordnung von Qualifikationen zu einem Kompetenzniveau erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung.

Die Regierung gewährleistet gemeinsam mit allen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständigen Aufsichtsorganen die Qualitätssicherung und -entwicklung in der allgemeinen und berufsbezogenen Bildung.

Art. 9 – Es erfolgt folgende Zuordnung formaler allgemeinbildender Qualifikationen:

1.	Der erfolgreiche Abschluss der Grundschule	Niveau 1
2.	Der erfolgreiche Abschluss des zweiten gemeinsamen Jahres des Sekundarunterrichts	Niveau 2
3.	Der erfolgreiche Abschluss der Unterstufe des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 3
4.	Der erfolgreiche Abschluss der Oberstufe des allgemeinbildenden	Niveau 4

	Sekundarunterrichts	
5.	Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums kurzer Dauer auf Bachelorebene	Niveau 6
6.	Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums langer Dauer auf Masterebene	Niveau 7
7.	Der erfolgreiche Abschluss einer Promotion oder Habilitation auf Doktoren- bzw. Professorenebene	Niveau 8

Art. 10 – Es erfolgt folgende Zuordnung formaler berufsbezogener Qualifikationen:

1.	Das Studienzeugnis des zweiten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 1
2.	Der erfolgreiche Abschluss des dritten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 2
3.	Befähigungsnachweis der Unterstufe des Fördersekundar-unterrichts	Niveau 2
4.	Der erfolgreiche Abschluss der Unterstufe des technischen, künstlerischen oder berufsbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 3
5.	Der erfolgreiche Abschluss einer zertifizierten Teilqualifikation im zweiten Jahr der mittelständischen Lehre	Niveau 3
6.	Der erfolgreiche Abschluss der Oberstufe des technischen oder künstlerischen Sekundarunterrichts	Niveau 4
7.	Der erfolgreiche Abschluss des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts mit Befähigungsnachweis	Niveau 4
8.	Der erfolgreiche Abschluss des siebten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 4
9.	Der erfolgreiche Abschluss einer mittelständischen Lehre mit dem Gesellenzeugnis	Niveau 4
10.	Der erfolgreiche Abschluss einer zweijährigen Meisterausbildung mit dem Meisterbrief	Niveau 5
11.	Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung im ergänzenden beruflichen Sekundarunterricht	Niveau 5
12.	Der erfolgreiche Abschluss einer dreijährigen Meisterausbildung mit dem Meisterbrief	Niveau 6
13.	Der erfolgreiche Abschluss eines dualen Hochschulstudiums kurzer Dauer auf Bachelorebene	Niveau 6
14.	Der erfolgreiche Abschluss eines dualen Hochschulstudiums langer Dauer auf Masterebene	Niveau 7

Art. 11 – §1 – Die Zuordnung weiterer Qualifikationen in den Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt durch eine technische Kommission.

Die technische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter des Fachbereichs Unterrichtsorganisation und Ausbildung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. ein Vertreter des Fachbereichs Pädagogik des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. ein Vertreter des Fachbereichs Erwachsenenbildung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. ein Vertreter des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. ein Vertreter des Instituts für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes und in kleinen und mittleren Unternehmen;
6. ein Vertreter des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Regierung bezeichnet die Mitglieder sowie je ein Ersatzmitglied der technischen Kommission auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtung.

§2 – Die technische Kommission lädt die Sozialpartner und/oder Experten des betreffenden Sektors ein, an den Sitzungen der technischen Kommission zur Zuordnung einer Qualifikation beratend teilzunehmen.

§3 – Die technische Kommission nimmt die Zuordnung weiterer Qualifikationen in den Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Grundlage von Artikel 7 des vorliegenden Dekrets vor.

Sie prüft dabei zunächst die Zulässigkeit der Anträge unter Beachtung von Artikel 8 des vorliegenden Dekrets.

§4 – Die Regierung legt die Verfahrensweisen und Fristen der technischen Kommission fest.

Art. 12 – Alle Nachweise, Zeugnisse und Diplome der Qualifikationen, für die eine Zuordnung erfolgt ist, werden mit einem Verweis auf das entsprechende Niveau des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft versehen sein.

Art. 13 – Die Regierung richtet eine zentrale Koordinationsstelle ein, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. die Verknüpfung des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen;

2. die Transparenz der angewandten Methodik der Verknüpfung des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen;

3. die Sicherstellung des Zugangs zu Informationen und Leitlinien für Institutionen, Bildungsakteure, Unternehmen und Bürger.

KAPITEL 5 – VALIDIERUNG VON KOMPETENZEN

Art. 14 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermöglicht durch eine Validierung die Nutzung von Lernergebnissen, die in nicht formalen und informellen Lernkontexten erworben wurden.

Art. 15 – Die Regierung richtet innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets eine zentrale Validierungsstelle ein, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. die Überprüfung individueller Anträge auf Validierung von in nicht formalen oder informellen Lernkontexten erworbenen Kompetenzen;
2. die Erfassung und Darstellung der bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erworbenen Kompetenzen eines individuellen Antragstellers;
3. die Koordination von Kompetenzerfassungsverfahren im Rahmen der Validierung in nicht formal oder informellen Lernkontexten erworbenen Kompetenzen;
4. die Orientierung von individuellen Antragstellern hin zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Vervollständigung ihrer beruflichen Kompetenzen;
5. die Unterstützung von individuellen Antragstellern bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

KAPITEL 6 – INKRAFTTRETEN

Art. 16 – Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 11, 12 und 13 am 1. September 2014 in Kraft.

ANHANG

DUBLIN-DESKRIPTOREN

Die folgenden Dublin-Deskriptoren gelten für die Qualifikationen im Hochschulbereich auf Ebene Bachelor, Master und Promotion in der Deutschsprachigen Gemeinschaft neben den Deskriptoren in Artikel 6 des vorliegenden Dekrets:

Bachelor-Abschlüsse *(akademische Qualifikationen kurzer Studiendauer)* ***werden verliehen an Studierende, die:***

- in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihre generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht, und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft;

- ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden;

- die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen;

- Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können;

- die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen.

Master-Abschlüsse *(akademische Qualifikationen langer Studiendauer)* ***werden verliehen an Studierende, die:***

- Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft, und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext;

- ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können;

- die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen;

- ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl an Experten wie auch an Laien;

- über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.

Promotions-Abschlüsse *(akademische Qualifikationen auf Doktoranden-Ebene)* ***werden verliehen an Studierende, die:***

- ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert haben;

- die Fähigkeit demonstriert haben, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren;

- einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht;

- befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;

- in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren;

- in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.

Der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst, und Normalunterricht

Es handelt sich hierbei um die koordinierte Fassung des o.g. KE vom 24.06.2013. Sie umfasst insgesamt 7 Seiten.

29. August 1966 – Königlicher Erlass zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-], Mittel-, technischen, Kunst, und Normalunterricht

[Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 24]

[BS 31.08.66; abgeändert : KE 22.09.67 (BS 07.10.67); 21.10.68 (BS 15.11.68); 01.12.70 (BS 31.12.70); 25.11.76 (BS 29.03.77); 16.12.81 (BS 23.03.81); N°296 vom 31.03.84, G. 31.07.84; D. 17.05.04 (BS 13.08.04); D. 26.06.06 (BS 19.10.06); D. 23.06.08 (BS 13.10.08); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 24.06.13 (BS 02.09.13)]

ARRÊTE ROYAL DU 29 AOÛT 1966 FIXANT LE STATUT DES MEMBRES DU PERSONNEL ADMINISTRATIF, DU PERSONNEL DE MAÎTRISE, GENS DE METIER ET DE SERVICE DES ETABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT GARDIEN, PRIMAIRE, SPECIAL, MOYEN, TECHNIQUE, ARTISTIQUE ET NORMAL DE L'ETAT]

Vu les lois des 3 août 1919 - 27 mai 1947 assurant aux Belges mobilisés la réintégration dans leurs fonctions et accordant aux invalides de guerre, anciens combattants, membres de la résistance, prisonniers politiques, veuves et orphelins de guerre, déportés, réfractaires au travail et autres victimes des guerres 1914-1918 et 1940-1945 un droit de priorité pour l'accession aux emplois publics, coordonnés par l'arrêté du Régent du 19 juin 1947, notamment l'article 5;

Vu la loi du 22 juin 1964 relative au statut des membres du personnel de l'enseignement de l'Etat;

Vu l'avis du Comité de consultation syndicale;

Vu la loi du 23 décembre 1946 portant création d'un Conseil d'Etat, notamment l'article 2, alinéa 2;

Vu l'urgence;

Sur la proposition de Notre Ministre de la Culture française, de Notre Ministre de la Culture néerlandaise, de Notre Ministre de l'Education nationale et de Notre Ministre-Secrétaire d'Etat à l'Education nationale,

Nous avons arrêté et arrêtons :

CHAPITRE Ier. DISPOSITIONS GENERALES

Art. 1er. §1er. Les dispositions du présent arrêté sont applicables aux membres du personnel administratif qui, à titre définitif, prestent leurs services dans un établissement d'enseignement maternel, primaire, secondaire, ordinaire et spécial de l'Etat et d'enseignement supérieur de l'Etat, à l'exception de l'enseignement universitaire.

§2. Les dispositions du présent arrêté sont également applicables aux membres du personnel de maîtrise, gens de métier et de service admis au stage ou nommés à titre définitif au plus tard le 1er octobre 1984.

Art. 2. Les membres précités sont nommés par le Ministre.

Art. 3. Pour l'application du présent arrêté, l'établissement d'enseignement de l'Etat comprend l'internat qui lui est annexé.

CHAPITRE II. DES DEVOIRS

Art. 4. Les membres du personnel doivent, en toutes occasions, veiller à la sauvegarde des intérêts de l'Etat. Ils accomplissent personnellement et consciencieusement les obligations de service qui leur sont imposées.

Ils exécutent ponctuellement les ordres de service et accomplissent leur tâche avec zèle et exactitude.

Ils ne peuvent suspendre l'exercice de leurs fonctions sans autorisation préalable.

Art. 5. Ils sont tenus à la correction la plus stricte dans leurs rapports de service et doivent s'entraider dans la mesure où l'exige l'intérêt de l'établissement.

Ils doivent, dans le service comme dans leur vie privée, éviter tout ce qui pourrait porter atteinte à la confiance du public ou compromettre l'honneur ou la dignité de leur fonction.

Art. 6. Ils ne peuvent se livrer à aucune activité qui est en opposition avec la Constitution et les lois du peuple belge, qui poursuit la destruction de l'indépendance du pays ou qui met en danger la défense nationale ou l'exécution des engagements de la Belgique en vue d'assurer sa sécurité. Ils ne peuvent adhérer, ni prêter leur concours à un mouvement, groupement, organisation ou association ayant une activité de même nature.

Art. 7. Ils ne peuvent révéler les faits dont ils auraient eu connaissance en raison de leurs fonctions et qui auraient un caractère secret.

Art. 8. Ils ne peuvent solliciter, exiger ou recevoir, directement ou par personne interposée, même en dehors de leurs fonctions mais en raison de celles-ci, des dons, gratifications ou avantages quelconques.

Art. 9. Toute contravention à ces dispositions est punie, suivant l'exigence des cas, de l'une des peines disciplinaires édictées par l'article 57, sans préjudice de l'application des lois pénales.

Art. 10. Les dispositions des articles 4 à 8 sont applicables aux stagiaires.

CHAPITRE III. DU RECRUTEMENT, DU STAGE ET DE LA NOMINATION

Art. 11. Nul ne peut être nommé à une fonction de recrutement s'il ne satisfait aux conditions prescrites aux articles suivants :

Art. 12. Ne peuvent être admis au stage que les candidats :
[1. Diejenigen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;]
2° qui sont de conduite irréprochable;
3° qui jouissent des droits civils et politiques;
4° qui ont satisfait aux lois sur la milice;
5° […]
6° qui sont porteurs d'un titre fixé par Nous et en rapport avec la fonction à conférer;
7° qui ont satisfait à une épreuve de recrutement;
8° qui ont remis un certificat médical, de six mois de date au maximum, attestant qu'ils se trouvent dans des conditions de santé telles qu'ils ne puissent mettre en danger celle des élèves et des autres membres du personnel.

[Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.]
[abgeändert D. 17.05.04, Art. 21; D. 26.06.06, Art. 5 ; D. 23.06.08, Art. 3; D. 23.06.08, Art. 3 – Inkraft: 01.04.08]

Art. 13. […][1]

Art. 14. Ne peuvent être nommés à titre définitif que les stagiaires:
1° [die die in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 angeführte Bedingung erfüllen][2];
2° qui ont accompli avec succès un stage probatoire.

[D. 26.06.06, Art. 115; Inkraft: 01.09.06 :
§1 - In Abweichung von Artikel 14 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht ernennt die Regierung im September 2006 Personalmitglieder des Verwaltungspersonals in zu diesem Zeitpunkt offene Stellen, wenn sie:
1. alle in Artikel 12 desselben Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, mit Ausnahme von Nr.7;
2. ein Dienstalter von mindestens 720 Tagen aufweisen;
3. die betreffende Stelle bereits in den beiden vorhergehenden Schuljahren bekleidet haben.

Wenn zwei oder mehrere Personalmitglieder in derselben Schule ihren Dienst ausüben, hat das Personalmitglied mit dem höchsten Dienstalter Vorrang bei der Ernennung.

§ 2 - Von den in §1 angeführten 720 Tagen müssen 600 Tage effektiv geleistet worden sein. Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen werden insgesamt bis zu einer Obergrenze

[1] *aufgehoben D. 17.05.04, Art. 21*
[2] *Nr. 1 ersetzt D. 24.06.13, Art. 4 – Inkraft : 01.09.13*

von 210 Tagen bei der Berechnung der effektiv geleisteten Diensttage berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Urlaubstage in den Zeitraum der Einstellung fallen.

Die weitere Berechnung erfolgt gemäß Artikel 39 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, wobei es sich bei den erforderlichen Befähigungsnachweisen um die im Königlichen Erlass vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht angeführten Befähigungsnachweise handelt.]

Art. 15. Les fonctions de recrutement sont conférées par recrutement.

Art. 16. Les fonctions de recrutement sont exclues des lois de priorité.

Art. 17. Les épreuves de recrutement sont organisées par le Ministre, qui en fixe les modalités.

Art. 18. L'organisation des épreuves de recrutement, ainsi que les modalités de chacune d'elles sont portées à la connaissance du public par avis inséré au Moniteur belge et, en outre, par tout autre moyen de publication que le Ministre estime adéquat.

Art. 19. Les résultats détaillés obtenus aux épreuves de recrutement figurent au dossier de signalement des membres du personnel, lorsqu'ils sont nommés à titre définitif.

Art. 20. Les membres du personnel sont admis au stage par le Ministre et affectés à l'un des emplois vacants. L'arrêté d'admission au stage mentionne la date de l'épreuve de recrutement subie.

Art. 21. Les membres du personnel sont, dès leur admission au stage, soumis à un stage d'une durée de six mois.

Ce stage peut toutefois être prolongé d'un tiers de sa durée normale, sur avis motivé du chef d'établissement, qui a le stagiaire intéressé sous ses ordres.

Art. 22. A l'issue du stage, le chef d'établissement établit, pour le stagiaire placé sous ses ordres, un rapport final de stage qu'il adresse au Ministre. Ce rapport conclut à une proposition motivée de nomination du stagiaire à titre définitif ou bien à une proposition de prolongation du stage ou bien encore à une proposition motivée de licenciement.

Ce rapport doit être communiqué au stagiaire qu'il concerne et joint à son dossier personnel.

Art. 23. Le stagiaire à charge duquel est formulée une proposition motivée de licenciement est, à sa demande, entendu par la commission des stages. Il peut se faire assister par un délégué d'une organisation syndicale agréée.

En conclusion de ses délibérations, la commission adresse au Ministre une proposition définitive et motivée d'aptitude à la nomination ou au licenciement.

Art. 24. Le stagiaire jugé apte, soit par le chef d'établissement, soit par la commission des stages, est nommé à titre définitif en qualité de membres du personnel de l'enseignement de l'Etat à la fonction pour laquelle il s'est porté candidat.

Art. 25. Le stagiaire jugé inapte, soit par le chef d'établissement, soit par la commission des stages, est licencié moyennant un préavis dont la durée est de trente jours.

Art. 26. Sont instituées auprès du Ministère une commission des stages d'expression française, une commission des stages d'expression néerlandaise et une commission des stages d'expression allemande.

Chaque commission des stages comprend cinq membres désignés par le Ministre.

La langue dans laquelle le membre du personnel s'exprime détermine la commission devant laquelle il comparaît.

Art. 27. Le rapport final de stage est établi selon le modèle arrêté par le Ministre.

CHAPITRE IV. DE L'ENTREE EN FONCTIONS

Art. 28. Les stagiaires soumis au présent arrêté prêtent serment lors de leur admission au stage.

Art. 29. Le serment prévu au précédent article s'énonce dans les termes fixés par l'article 2 du decrét du 20 juillet 1831.

Art. 30. Le stagiaire prête serment entre les mains du chef d'établissement sous les ordres duquel il est placé.

CHAPITRE V. DES INCOMPATIBILITES

Art. 31. Est incompatible avec la qualité de membre du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service de l'enseignement de l'Etat, toute occupation, exercée soit par le membre du personnel lui-même, soit par son conjoint, soit par personne interposée, qui serait de nature à nuire à l'accomplissement des devoirs de sa fonction ou contraire à la dignité de celle-ci.

Art. 32. Est également incompatible avec sa qualité de membre du personnel de l'enseignement de l'Etat, tout mandat ou service, même gratuit, dans des affaires privées à but lucratif.

Cette disposition n'est toutefois pas applicable à la tutelle et à la curatelle des incapables.

Art. 33. Les dérogations au précédent article pourront être accordées par le Ministre, sur demande écrite du membre du personnel intéressé et sur rapport du chef d'établissement, notamment lorsqu'il s'agit de la gestion d'intérêts familiaux.

Art. 34. Les dispositions des articles 31 à 33 sont applicables aux stagiaires.

CHAPITRE VI. DU SIGNALEMENT

Art. 35. Le signalement est obligatoire pour tout membre du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service qui fournit ses services à titre définitif.

Il a pour objet de déterminer la valeur, les aptitudes, le rendement et le mérite du membre du personnel.

Art. 36. En vue de l'établissement du signalement, il est tenu, pour chaque membre du personnel, un dossier de signalement contenant une fiche individuelle. Celle-ci comporte la relation des faits précis susceptibles de servir d'éléments d'appréciation et ayant trait à l'exercice de la fonction ou à la vie privée dans ses rapports avec la fonction.

Art. 37. Toute relation de faits à la fiche individuelle est soumise au membre du personnel intéressé au moment où elle est actée et portée à sa fiche par le chef d'établissement.

Le membre du personnel vise le document et le restitue dans les dix jours. S'il estime que cette relation des faits n'est pas fondée, il joint une réclamation écrite dont il lui est accusé réception; cette réclamation est conservée au dossier du membre du personnel.

Art. 38. Le signalement proprement dit est consigné sur un bulletin. Il est constitué par l'une des mentions suivantes : "très bon", "bon", "insuffisant".

Art. 39. Le signalement est attribué le 30 juin de chaque année. Il est reconduit annuellement si aucun fait nouveau, favorable ou défavorable, n'est relaté depuis l'attribution du dernier signalement.

Art. 40. Le signalement est attribué par le chef d'établissement qui a le membre du personnel intéressé sous ses ordres.

Art. 41. Le bulletin de signalement est soumis au membre du personnel qui vise le document et le restitue dans les dix jours s'il n'a pas d'objection à présenter. Si le membre du personnel estime que la mention de signalement attribuée n'est pas justifiée, il vise en conséquence le bulletin de signalement et le restitue dans les dix jours, accompagné d'une réclamation écrite dont il lui est accusé réception. Cette réclamation est annexée au bulletin de signalement.

Le bulletin visé par le membre du personnel intéressé et la réclamation qu'il a introduite sont transmis par le chef d'établissement au Ministre qui les fait parvenir à la chambre de recours. Celle-ci donne son avis dans un délai maximum de trois mois, à partir de la date de la réception.

En conclusion de ses délibérations, la chambre de recours adresse son avis au Ministre qui prend décision et attribue le signalement.

Art. 42. Le signalement pris en considération pour fixer la situation administrative d'un membre du personnel est celui qui lui a été attribué en dernier lieu. Toutefois, un nouveau signalement est attribué à l'intéressé si, depuis l'attribution du signalement à prendre en considération, des faits precis, favorables ou défavorables, susceptibles de modifier le signalement, se sont produits depuis l'attribution du dernier signalement.

Art. 43. Aucune recommandation, de quelque nature qu'elle soit, ne peut figurer au dossier de signalement.

Art. 44. Le modèle du bulletin de signalement et le modèle de la fiche individuelle sont arrêtés par le Ministre.

CHAPITRE VII. DE LA SELECTION

Art. 45. La nomination à une fonction de sélection ne peut avoir lieu qu'en cas de vacance d'emploi de la fonction à conférer.

Art. 46. La vacance d'emploi de la fonction de sélection à conférer est portée à la connaissance des membres du personnel susceptibles d'être nommés, selon les modalités fixées par le Ministre.

Art. 47. Pour la nomination à une fonction de sélection, sont seuls pris en considération les titres des membres du personnel qui ont introduit leur candidature dans la forme et le délai fixés par l'appel aux candidats.

Art. 48. Nul ne peut être nommé à une fonction de sélection s'il ne répond aux conditions suivantes :
1° être titulaire, à titre définitif, dans un établissement d'enseignement de l'Etat, de l'une des fonctions indiquées à la colonne 2 du tableau des fonctions de sélection annexé au présent arrêté, en regard de la fonction de sélection à conférer;
2° exercer une fonction à prestations complètes dans un établissement d'enseignement de l'Etat;
3° compter une ancienneté de service de trois ans au moins; 4° avoir reçu la mention de signalement "bon" au moins.

Art. 49. §1er. Pour le calcul de l'ancienneté de service visée à l'article 48, 3°, sont admissibles les services effectifs que le membre du personnel a prestés, en faisant partie, à quelque titre que ce soit et sans interruption volontaire, d'un établissement d'enseignement de l'Etat, comme titulaire d'une fonction du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service, comportant soit des prestations complètes, soit des prestations incomplètes.

§2. L'interruption est volontaire lorsqu'elle est due au fait ou à la faute du membre du personnel.

§3. L'ancienneté de service acquise dans une fonction à prestations complètes correspond à la somme des mois entiers du calendrier, compris dans les services admissibles pour leur calcul.

§4. L'ancienneté de services acquise dans une fonction à prestations incomplètes correspond à la durée relative des services effectifs rendus dans cette fonction.

§5. a. La durée relative des services rendus dans une fonction à prestations incomplètes est égale au nombre de jours que représentent les mêmes services rendus dans une fonction à prestations complètes, multiplié par une fraction dont le numérateur est la valeur des prestations exprimée en heures hebdomadaires et dont le dénominateur est le nombre d'heures de prestations, fixé pour que la fonction considérée soit à prestations complètes;

b. Trente jours forment un mois.

§6. a. La durée des services rendus dans deux ou plusieurs fonctions à prestations incomplètes exercées simultanément ne peut jamais dépasser la durée des services rendus dans une fonction à prestations complètes exercées pendant la même période;

b. La durée des services admissibles que compte le membre du personnel ne peut jamais dépasser douze mois pour une année civile.

Art. 50. Par dérogation à l'article 45 et ans qu'il doive faire acte de candidature, tout membre définitif du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service est nommé, à titre de principalat, à la fonction de sélection à laquelle il peut avoir accès, sans qu'il existe d'emploi vacant de la fonction de sélection, dès qu'il compte une ancienneté de service de neuf ans ou dès qu'il compte une ancienneté de service de six ans lorsqu'il a satisfait à l'examen de qualification professionnelle prévu à l'article 54, 5°.

CHAPITRE VIII. DE LA PROMOTION

Art. 51. La nomination à une fonction de promotion ne peut avoir lieu qu'en cas de vacance d'emplois de la fonction à conférer.

Art. 52. La vacance d'emploi de la fonction de promotion à conférer est portée à la connaissance des membres du personnel susceptibles d'être nommés, selon les modalités fixées par le Ministre.

Art. 53. Pour la nomination à une fonction de promotion, sont seuls pris en considération les titres des membres du personnel qui ont introduit leur candidature dans la forme et le délai fixés par l'appel aux candidats.

Art. 54. Nul ne peut être nommé à une fonction de promotion s'il ne répond aux conditions suivantes :
1° être titulaire, à titre définitif, dans un établissement d'enseignement de l'Etat, de l'une des fonctions indiquées à la colonne 2 du tableau des fonctions de promotion annexé au présent arrêté, en regard de la fonction de promotion à conférer;
2° exercer une fonction à prestations complètes dans un établissement d'enseignement de l'Etat;
3° compter une ancienneté de service de six ans au moins;
4° avoir reçu la mention de signalement "bon" au moins;
5° avoir satisfait à un examen de qualification professionnelle organisé par le Ministre, selon les modalités qu'il a fixées.

Art. 55. L'ancienneté de service visée à l'article 54, 3°, est calculée suivant les mêmes dispositions que l'ancienneté de service visée à l'article 48, 3°.

Art. 56. La promotion est accordée dans l'ordre de préférence suivant :
1° au lauréat de l'examen requis de qualification professionnelle dont le procès-verbal a été clos à la date la plus ancienne;
2° entre lauréats d'un même examen, au lauréat qui y a obtenu le meilleur classement;
3° en cas d'égalité de points, au lauréat dont l'ancienneté de service est la plus grande;
4° à égalité d'ancienneté de service, au lauréat le plus âgé;
5° entre lauréats qui ont le même âge, au lauréat qui a le meilleur signalement.

[KAPITEL IX - DISZIPLINARORDNUNG

Artikel 57 - Die Artikel 122 bis 140 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions-, und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-], Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes finden Anwendung.]
[Kapitel IX, Artikel 57-84 ersetzt D. 26.06.06, Art. 6; abgeändert D. 11.05.09, Art. 25]

[KAPITEL IXbis - VORSORGLICHE VORÜBERGEHENDE AMTSENTHEBUNG

Artikel 58 - Die Artikel 141 bis 143 des in Artikel 57 erwähnten Königlichen Erlasses finden Anwendung.]
[eingefügt D. 26.06.06, Art. 7; Inkraft: 01.09.06]

CHAPITRE X. DES DISPOSITIONS FINALES

Art. 85. Les membres du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service des établissements d'enseignement de l'Etat, en fonctions à titre définitif à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, sont affectés à l'établissement d'enseignement de l'Etat où ils sont en fonction, dans la fonction qu'ils exercent à cette date ou dans celles qui la remplace.

Art. 86. Les membres de ce personnel qui furent soumis à l'arrêté royal du 2 octobre 1937 portant le statut des agents de l'Etat peuvent demander, dans les trois mois qui suivent la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, d'être affectés dans une administration du Ministère dont les agents sont soumis à l'arrêté précité du 2 octobre 1937.

Art. 87. Les membres du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service en fonction à la date du 1er septembre 1966 dans les établissements d'enseignement de l'Etat, non pourvus d'une nomination à titre définitif à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté sont nommés à titre définitif par le Ministre s'ils remplissent les conditions énumérées au 1°, 2°, 3°, 4° et 6° de l'article 12 du présent arrêté, s'ils n'ont pas fait l'objet d'un rapport défavorable du chef d'établissement et s'ils fournissent un certificat médical attestant qu'ils ne sont pas atteints d'une maladie contagieuse.

Art. 88. Sont abrogés :
1. les mots "aux postes de personnel de maîtrise, gens de métier et de service" figurant au 2° du §7 de l'article 3 des lois sur l'enseignement moyen, coordonnées le 30 avril 1957 et modifiées par la loi du 10 avril 1958;
2. les mots "ou membre du personnel de maîtrise, gens de métier et de service" figurant à l'article 4 des mêmes lois;
3. les mots "à l'exception du personnel de maîtrise et des gens de métier et de service qui sont nommés par le Ministre de l'Instruction publique ou son délégué" qui figurent à l'article 9 des mêmes lois;
4. les mots "Les membres du personnel administratif, y compris l'administrateur-secrétaire, sont nommés selon les règles applicables aux agents de l'Etat" figurant au 5° alinéa de l'article 10 de la loi du 14 mai 1955 organique de l'enseignement artistique;
5. les articles 2, 4, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 de l'arrêté royal du 25 juin 1965 fixant les conditions de recrutement et d'avancement des membres du personnel de maîtrise, gens de métier et de service des établissements d'enseignement de l'Etat;
6. tous les arrêtés antérieurs au présent statut en tant qu'ils fixent des dispositions contraires applicables aux membres du personnel régis par le présent statut.

Art. 89. Le présent arrêté entre en vigueur le 1er septembre 1966.

Art. 90. Notre Ministre de la Culture française, Notre Ministre de la Culture néerlandaise, Notre Ministre de l'Education nationale et Notre Ministre-Secrétaire d'Etat à l'Education nationale sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

ANNEXE 1 Tableau des fonctions de selection

Fonctions de sélection	Membres du personnel ayant accès à la fonction indiquée à la première colonne
Premier ouvrier d'entretien qualifié	Ouvrier d'entretien qualifié
Premier cuisinier	Cuisinier
Premier ouvrier qualifié	Ouvrier qualifié
Premier préparateur	Préparateur
Premier relieur d'art	Relieur d'art
Premier mouleur	Mouleur
Premier compositeur-typographe	Compositeur-typographe
Premier opérateur-technicien	Opérateur-technicien
Premier luthier-réparateur	Luthier-réparateur
Surveillant-copiste	Surveillant, messager-huissier
Surveillant en chef	Surveillant, messager-huissier
Premier commis	Commis
Premier commis-dactylographe	Commis-dactylographe
Premier commis-sténodactylographe	Commis-sténodactylographe
Premier correspondant-comptable	Correspondant-comptable
Premier rédacteur	Rédacteur
Premier secrétaire-comptable	Secrétaire-comptable

ANNEXE 2 Tableau des fonctions de promotion

Fonctions de promotion	Membres du personnel ayant accès à la fonction indiquée à la première colonne
Premier ouvrier d'entretien qualifié-chef d'équipe	Premier ouvrier d'entretien qualifié
Premier cuisinier-chef d'équipe	Premier cuisinier
Premier ouvrier qualifié-chef d'équipe	Premier ouvrier qualifié
Premier préparateur-chef d'équipe	Premier préparateur
Magasinier	Premier ouvrier d'entretien qualifié Premier ouvrier qualifié P remier cuisinier Premier mouleur
Premier surveillant en chef	Surveillant-copiste Surveillant en chef
Premier commis-chef	Premier commis Premier commis-dactylographe Premier commis- sténodactylographe
Assistant-bibliothécaire	Premier correspondant comptable Premier rédacteur Premier secrétaire comptable
Administateur-secrétaire	Premier correspondant comptable Premier rédacteur Premier secrétaire comptable

Der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

Es handelt sich hierbei um die koordinierte Fassung des o.g. KE vom 18.06.2018. Sie umfasst insgesamt 2 Seiten.

29. August 1966 - Königlicher Erlass zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

[BS 31.08.66; abgeändert KE 15.07.69 (BS 25.07.69); KE 01.12.70 (BS 31.12.70); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 23.03.09 (BS 14.05.09) D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 18.06.18 (BS 30.08.18)]

[Arrêté royal du 29 août 1966 déterminant et classant les fonctions du personnel administratif des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat]

Art. premier - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel administratif des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat sont :

messager-huissier ;
surveillant ;
surveillant-copiste ;
surveillant en chef ;
[premier surveillant en chef][1];
commis ;
commis-dactylographe ;
commis-sténodactylographe ;
[premier commis][2];
[premier commis chef][3];
[correspondant comptable ;
correspondant comptable sélectionné][4];
rédacteur ;
secrétaire-comptable ;
[premier rédacteur][5];
premier secrétaire-comptable ;
assistant-bibliothécaire ;
administrateur-secrétaire ;
[premier commis dactylographe ;
premier commis sténodactylographe][6].
[Chefsekretär][7]
[...][8]
[Verwaltungssekretär
Leitender Verwaltungssekretär][9]
[Referent][10]
[…][11]
[Netzwerktechniker][12]

Art. 2 - Classées en fonctions de recrutement, en fonctions de sélection et fonctions de promotion comme ci-après:

1° sont fonctions de recrutement, les fonctions de :
messager-huissier ;
surveillant ;
commis ;
commis-dactylographe ;
commis sténodactylographe ;
rédacteur ;
[correspondant-comptable ;
secrétaire-comptable][13]
[Chefsekretär][14]
[...][15]
[Verwaltungssekretär][16]"

---

[1] *abgeändert KE 01.12.70, Art. 1 – Inkraft : 01.01.70*
[2] *abgeändert KE 01.12.70, Art. 1 – Inkraft : 01.01.70*
[3] *abgeändert KE 01.12.70, Art. 3 – Inkraft : 01.01.70*
[4] *eingefügt KE 15.07.69, Art. 1 – Inkraft : 01.09.69*
[5] *abgeändert KE 01.12.70 – Inkraft : 01.01.70*
[6] *abgeändert KE 01.12.70 – Inkraft : 01.01.70*
[7] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.7*
[8] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.8; aufgehoben D. 16.01.12, Art. 66*
[9] *eingefügt D. 23.03.09, Art. 84*
[10] *eingefügt D. 28.06.10, Art. 1*
[11] *eingefügt D. 24.06.13, Art. 5 – Inkraft: 01.09.13; aufgehoben D. 18.06.18, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.18*
[12] *eingefügt D. 18.06.18, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18*
[13] *eingefügt KE 15.07.69, Art. 2 – Inkraft : 01.09.69*
[14] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.7*
[15] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.8; aufgehoben D. 16.01.12, Art. 66*
[16] *eingefügt D. 23.03.09, Art. 84*

[Referent][17]
[…][18]
[Netzwerktechniker][19]

2° sont fonctions de sélection, les fonctions de :
surveillant-copiste ;
surveillant en chef ;
[premier commis][20];
[correspondant-comptable sélectionné][21];
[premier rédacteur][22];
premier secrétaire-comptable.
[premier commis dactylographe ;
premier commis sténodactylographe][23].
[Leitender Verwaltungssekretär][24]

3° sont fonctions de promotion, les fonctions de :
premier surveillant en chef ;
[premier commis chef][25];
assistant-bibliothécaire ;
administrateur-secrétaire ;

Art. 3 - La fonction de commis-dactylographe remplace la fonction de dactylographe qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel administratif des établissements d'enseignement de l'Etat et à laquelle est attachée l'échelle 301 sous le régime de l'arrêté royal du 22 juillet 1964 portant statut pécuniaire du personnel des ministères.

Art. 4 - La fonction de commis-sténodactylographe remplace la fonction de sténodactylographe qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel précité et à laquelle est attachée l'échelle 302 sous le régime de l'arrêté susmentionné du 22 juillet 1964.

Art. 5 - La fonction de premier secrétaire-comptable remplace la fonction de secrétaire adjoint-comptable qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel précité et à laquelle est attachée l'échelle 211 sous le régime de l'arrêté susmentionné du 22 juillet 1964.

Art. 6 - Pour l'application du présent arrêté, l'établissement d'enseignement de l'Etat comprend l'internat qui lui est annexé.

Art. 7 - Sont abrogés :
1. les mots « Il y a, en outre, dans chaque établissement, und administrateur-secrétaire et un bibliothécaire » figurant à l'article 8 de la loi du 14 mai 1955 organique de l'enseignement artistique ;
2. les mots « le bibliothécaire » figurant au 2e alinéa de l'article 10 de la même loi.

Art. 8 - Le présent arrêté entre en vigueur le 1er septembre 1966.

Art. 9 - Notre Ministre de la Culture française, Notre Ministre de la Culture néerlandaise, Notre Ministre de l'Education nationale et Notre Ministre-Secrétaire d'Etat à l'Education nationale sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution de présent arrêté.

---

[17] eingefügt D. 28.06.10, Art. 1
[18] eingefügt D. 24.06.13, Art. 5 – Inkraft: 01.09.13; aufgehoben D. 18.06.18, Art. 3 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.18
[19] eingefügt D. 18.06.18, Art. 3 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18
[20] abgeändert KE 01.12.70, Art. 2 – Inkraft : 01.01.70
[21] eingefügt KE 15.07.69, Art. 2 – Inkraft : 01.09.69
[22] abgeändert KE 01.12.70, Art. 3 – Inkraft : 01.01.70
[23] abgeändert KE 01.12.70, Art. 5 – Inkraft : 01.01.70
[24] eingefügt D. 23.03.09, Art. 84
[25] abgeändert KE 01.12.70, Art. 4 – Inkraft : 01.01.70

Der Königliche Erlass vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

Es handelt sich hierbei um die koordinierte Fassung des o.g. KE vom 06.05.2019. Sie umfasst insgesamt 2 Seiten.

19. Juni 1967 - Königlicher Erlass zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der [Mitglieder][1] des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-][2], Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

[BS 21.09.67; abgeändert: KE 15.07.69, ER 04.06.98; D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 26.06.06 (BS 19.10.06); ER 06.12.07 (BS 28.04.08) ; D. 23.03.09 (BS 14.05.09); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 18.06.18 (BS 30.08.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19)]

[ARRÊTE ROYAL FIXANT LES TITRES REQUIS DES CANDIDATS AUX FONCTIONS DE RECRUTEMENT DU PERSONNEL ADMINISTRATIF, DU PERSONNEL DE MAÎTRISE, GENS DE METIER ET DE SERVICE DES ETABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT GARDIEN, PRIMAIRE, SPECIAL, MOYEN, TECHNIQUE, ARTISTIQUE ET NORMAL DE L'ETAT]

Article 1er - Les […][3] membres du personnel administratif des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat doivent être porteurs des titres fixés ci-après :

1. […][4]

2. Pour les fonctions de commis, de commis-dactylographe […][5] :

a. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. certificat équivalent délivré par un jury constitué par le gouvernement.

[2bis. Chefsekretär:

a) ein Studiennachweis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung Sekretariat;

b) ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts […][6], ergänzt um fünf Jahre nützliche Berufserfahrung, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht wurde, die in Zusammenhang mit dem Amt des Chefsekretärs steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden;

c) […][7]

d) als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens kurzer Studiendauer […][8] ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Chefsekretärs im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt. […][9]][10]

[2ter. Verwaltungssekretär: mindestens ein Graduat oder Bachelor;][11]

[2quater...][12]

[2quinquies. Netzwerktechniker:

a) das Diplom eines Masters oder Bachelors in der Studienrichtung Informatik oder PC- und Netzwerktechnik;

b) der Meisterbrief als Netzwerktechniker oder als PC-Techniker;

c)das Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Informatik oder PC- und Netzwerktechnik, ergänzt um eine nützliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren. Die nützliche Berufserfahrung ist im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt steht. Teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet.][13]

3. […][14]

[4. Pour la fonction de correspondant-comptable :

a. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat et complété par six années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction, ou

b. certificat équivalent délivré par un jury constitué par le gouvernement et complété par six années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction, ou bien

c. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire supérieure ou de cours techniques secondaires supérieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat, ou bien

d. certificat équivalent délivré par un jury constitué par le gouvernement, ou bien

e. certificat délivré à la suite des épreuves préparatoires prévues aux lois coordonnées su la collation des grades académiques et le programme des examens universitaires.

Le Ministre décide si la pratique professionnelle visée en a et b est en rapport avec la fonction de

---

[1] *Titel abgeändert D. 06.05.19, Art. 4 – Inkraft: 01.09.19*
[2] *Titel abgeändert D. 11.05.09, Art. 27*
[3] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19*
[4] *Nr. 1 aufgehoben D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19*
[5] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19*
[6] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 4 – Inkraft: 01.04.19*
[7] *Buchstabe c) aufgehoben D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 5 – Inkraft: 01.04.19*
[8] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 6 – Inkraft: 01.04.19*
[9] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 6 – Inkraft: 01.04.19*
[10] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.7; ersetzt D. 26.06.06, Art. 8; Inkraft: 01.09.05; ersetzt D. 18.06.18, Art. 4 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.18*
[11] *eingefügt D. 23.03.09, Art. 85, Inkraft: 01.09.09*
[12] *eingefügt D. 83.06.10, Art. 85, Inkraft: 01.09.10; aufgehoben D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 7 – Inkraft: 01.09.19*
[13] *2quinquies eingefügt D. 24.06.13, Art. 6 – Inkraft: 01.09.13; ersetzt D. 18.06.18, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.18*
[14] *Nr. 3 aufgehoben D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 2 -Inkraft: 01.09.19*

correspondant-comptable.][15]

[5. [...][16]

[Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung oder Anerkennung beigefügt ist.][17]

Art. 2 - Les [...][18] membres du personnel de maîtrise, gens de métier et de service des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat doivent être porteurs des titres fixés ci-après :

1. Pour les fonctions d'aide ouvrier d'entretien, d'aide ouvrier qualifié, d'aide cuisinier, d'ouvrier d'entretien ou de veilleur de nuit : aucune condition de diplôme ou certificat d'études.

2. Pour la fonction d'ouvrier d'entretien qualifié :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou bien

c. six années de pratique professionnelle.

3. Pour la fonction de cuisinier :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou bien

c. six années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction.

4. Pour les fonctions d'ouvrier qualifié ou de préparateur :

diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat.

5. Pour la fonction de mouleur :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat et un certificat constatant la fréquentation avec fruit d'un cours de moulage dans un établissement créé, subventionné ou reconnu par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école technique secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat et un certificat constatant la fréquentation avec fruit d'un cours de moulage dans un établissement créé, subventionné ou reconnu par l'Etat.

6. Pour la fonction de relieur d'art :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs (section reliure) créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école technique secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs (section reliure), créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat.

7. Pour la fonction de compositeur-typographe :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs (section typographie) créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école technique secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs (section typographie), créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat.

8. Pour la fonction d'opérateur-technicien :

a. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire supérieure ou de cours techniques secondaires supérieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. douze années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction.

9. Pour la fonction de luthier-réparateur :

douze années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction.

[Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung oder Anerkennung beigefügt ist.][19]

Art. 3 - Notre Ministre de la Culture française, Notre Ministre de la Culture néerlandaise, Notre Ministre de l'Education nationale et Notre Ministre-Secrétaire d'Etat à l'Education nationale sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

---

[15] eingefügt KE 15.07.69

[16] eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.8, §2; aufgehoben D. 16.01.12, Art. 67

[17] eingefügt ER 04.06.98, Art. 12 ; abgeändert ER 06.12.07, Art. 7; ersetzt D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 8 – Inkraft: 01.09.19

[18] abgeändert D. 06.05.19, Art. 6 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

[19] eingefügt ER 04.06.98, Art. 12 ; abgeändert ER 06.12.07, Art. 7; ersetzt D. 06.05.19, Art. 6 Nr; 2 – Inkraft: 01.09.19

Der Königliche Erlass vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder- , Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen

Es handelt sich um die koordinierte Fassung vom 22.06.2020, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 10.09.2020. Sie umfasst insgesamt 10 Seiten.

2. Oktober 1968 – Königlicher Erlass zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals [sowie des Verwaltungspersonals][1] der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-][2], Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen

[BS 22.10.86; abgeändert : KE 15-07-69; 22-07-69; 31-07-69; 31-07-69; 22-04-71; 07-03-79; 01-08-84; ER 19.05.93; ER 31.08.00 (BS 30.11.00); D. 16.12.02 (BS 19.03.03); D. 06.06.05 (BS 13.09.05); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 23.03.09 (BS 14.05.09)[3]; D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12) ; D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 31.03.14 (BS 23.07.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15) ; D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 26.06.17 (BS 24.08.17); D. 26.06.17 (BS 20.12.17); D. 18.06.18 (BS 30.08.18); D. 25.06.18 (BS 25.09.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19); D. 22.06.20 (BS 10.09.20)]

[ARRETE ROYAL DETERMINANT ET CLASSANT LES FONCTIONS DES MEMBRES DU PERSONNEL DIRECTEUR ET ENSEIGNANT, DU PERSONNEL AUXILIAIRE D'EDUCATION, DU PERSONNEL PARAMEDICAL DES ETABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT GARDIEN, PRIMAIRE, SPECIAL, MOYEN, TECHNIQUE, ARTISTIQUE ET NORMAL DE L'ETAT ET LES FONCTIONS DES MEMBRES DU PERSONNEL DU SERVICE D'INSPECTION CHARGE DE LA SURVEILLANCE DE CES ETABLISSEMENTS]

CHAPITRE Ier - DISPOSITIONS GENERALES

Artikel 1 - Pour l'application du présent arrêté, l'enseignement de l'Etat dont les établissements sont visés par la loi du 22 juin 1964 est divisé en enseignement gardien, enseignement primaire, enseignement secondaire et enseignement supérieur non universitaire.

Art. 2 - L'enseignement gardien est dispensé dans les écoles gardiennes, dans les classes gardiennes annexées à tout autre établissement d'enseignement, dans les instituts médico-pédagogiques et dans les écoles et classes d'enseignement gardien spécial.

Art. 3 - L'enseignement primaire est dispensé dans les écoles primaires, dans les internats pour enfants dont les parents n'ont pas de résidence fixe, dans les classes primaires annexées à tout autre établissement d'enseignement, dans les instituts médico-pédagogiques et dans les écoles et classes d'enseignement primaire spécial.

[Das Primarschulwesen umfasst höchstens drei Stufen: die erste Stufe, die zweite Stufe und die dritte Stufe.][4]

[Un enseignement de niveau primaire préparatoire à l'enseignement artistique secondaire inférieur est dispensé dans les sections rattachées aux établissements d'enseignement artistique à horaire réduit qui organisent un enseignement secondaire.][5]

Art. 4 - L'enseignement secondaire comporte deux degrés: le degré inférieur et le degré supérieur.

L'enseignement secondaire du degré inférieur est dispensé dans les écoles moyennes, dans les écoles moyennes d'application annexées aux écoles normales moyennes, au degré inférieur des lycées et athénées royaux, dans les sections d'études techniques secondaires inférieures et dans les sections d'études professionnelles secondaires inférieures annexées aux établissements d'enseignement moyen, dans les écoles techniques secondaires inférieures, dans les écoles professionnelles secondaires inférieures, dans les cours techniques secondaires inférieurs, dans les cours professionnels secondaires inférieurs, dans les établissements d'enseignement artistique de ce degré et dans les écoles et classes d'enseignement spécial de ce degré.

L'enseignement secondaire du degré supérieur est dispensé au degré supérieur des lycées et athénées royaux, dans les écoles normales gardiennes, dans les écoles normales primaires (premier cycle), dans les écoles techniques secondaires supérieures, dans les écoles normales techniques primaires, dans les écoles professionnelles secondaires supérieures, dans les écoles professionnelles secondaires complémentaires, dans les cours techniques secondaires supérieurs, dans les cours professionnels secondaires supérieurs, dans les cours normaux techniques primaires, dans les établissements d'enseignement artistique de ce degré et dans les écoles et classes d'enseignement spécial de ce degré.

[**Art. 4bis** - Für den Sekundarunterricht des Typs I gilt:
Die Unterstufe umfasst die erste Stufe und das erste Jahr der zweiten Stufe im allgemeinbildenden und technischen Unterricht und im Kunstunterricht sowie die erste und zweite Stufe im berufsbildenden Unterricht einschliesslich des vierten Jahres Umorientierung, das in Artikel 13 §2 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens angeführt wird.

---

[1] *Titel abgeändert D. 06.05.19, Art. 7 – Inkraft: 01.09.19*
[2] *Titel abgeändert D. 11.05.09, Art. 30*
[3] *In-Kraft-Treten : 01.09.09*
[4] *ersetzt ER 31.08.00, Art. 1*
[5] *eingefügt KE 01-08-1984, Art. 1*

Die Oberstufe umfasst das zweite Jahr der zweiten Stufe und die dritte Stufe im allgemeinbildenden und technischen Unterricht und im Kunstunterricht, einschliesslich der vierten Jahre Umorientierung, die im Artikel 13 §1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens angeführt werden, und die dritte Stufe im berufsbildenden Unterricht.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter Stufe die in Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens angeführte Stufe.][6]

Art. 5 - L'enseignement supérieur non universitaire est dispensé dans les écoles normales primaires (deuxième cycle), dans les écoles normales moyennes, dans les écoles normales techniques moyennes et supérieures, dans les cours normaux techniques moyens et supérieurs, dans les écoles et cours techniques supérieurs et dans les établissements d'enseignement artistique supérieur.

L'enseignement supérieur non universitaire est réparti entre trois degrés : le premier degré, le deuxième degré et le troisième degré.

L'enseignement supérieur non universitaire du premier degré est dispensé dans les écoles normales primaires (deuxième cycle), dans les écoles normales moyennes, dans les écoles normales techniques moyennes, dans les cours normaux techniques moyens, dans les écoles et cours techniques supérieurs du premier degré et dans les établissements d'enseignement artistique supérieur de ce degré.

L'enseignement supérieur non universitaire du deuxième degré est dispensé dans les écoles et cours techniques supérieurs du deuxième degré et dans les établissements d'enseignement artistique supérieur de ce degré.

L'enseignement supérieur non universitaire du troisième degré est dispensé dans les écoles et cours techniques supérieurs du troisième degré [et dans les établissements d'enseignement artistique supérieur du troisième degré].[7]

[KAPITEL II - ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE][8]

Art. 6 - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant des établissements d'enseignement de l'Etat sont, ci-après, déterminées et classées en fonctions de recrutement, en fonctions de sélection et en fonctions de promotion.

[Die nachfolgend aufgelisteten Anwerbungs-, Auswahl- und Beförderungsämter werden jeweils nach Regel- und Förderschule getrennt.][9]

A. Dans l'enseignement gardien

a) <u>fonction de recrutement</u>
1. institutrice gardienne;

b) <u>fonction de sélection</u>
2. institutrice gardienne à l'école gardienne d'application;

c) <u>fonctions de promotion</u>
3. institutrice gardienne en chef;
4. institutrice gardienne en chef d'une école gardienne autonome;
5. institutrice gardienne en chef d'une école gardienne d'application;

B. Dans l'enseignement primaire

a) <u>fonctions de recrutement</u>
1. instituteur primaire;
2. maître de religion;
3. maître de morale;
4. maître de cours spéciaux;
[4bis. maître de cours artistiques;]
[4ter. Fachlehrer der ersten Fremdsprache;][10]
[4quater. Förderpädagoge im Regelgrundschulwesen;][11]
[4quinquies. Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse.][12]

---

[6] eingefügt D. 16.12.02, Art. 8; Inkraft: 01.09.00
[7] abgeändert KE 01-08-1984, Art. 2
[8] Titel ersetzt durch D. 11.05.09, Art. 31
[9] eingefügt D. 11.05.09, Art. 32 – Inkraft: 01.09.10
[10] Nrn. 4bis und 4ter eingefügt D. 21.04.08, Art. 112
[11] Nr. 4quater eingefügt D. 29.06.15, Art. 3 Nr.1– Inkraft : 01.09.15

b) fonctions de sélection
5. instituteur primaire à l'école primaire d'application;
6. maître de cours spéciaux à l'école primaire d'application;

c) fonctions de promotion
7. instituteur primaire en chef ou directeur d'une école primaire autonome;
8. instituteur primaire en chef d'une école primaire d'application;
9. directeur d'un internat pour enfants dont les parents n'ont pas de résidence fixe;
10. directeur d'un institut médico-pédagogique.

C. Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur

a) fonctions de recrutement
1. professeur de cours généraux;
2. [...]
3. professeur de religion;
4. professeur de morale;
5. professeur de cours spéciaux;
6. professeur de cours techniques;
7. professeur de pratique professionnelle;
8. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle;
[8bis. professeur de cours artistiques;]
9. accompagnateur;
10. répétiteur.
[abgeändert ER 31.08.00, Art. 2]

b) fonctions de sélection
11. professeur de cours généraux à l'école moyenne d'application;
12. professeur de cours spéciaux à l'école moyenne d'application;
13. […][13]
14. [sous-directeur dans les établissements ayant le néerlandais comme langue de l'enseignement ou proviseur d'un lycée royal du premier degré ou des deux premiers degrés, dans les établissements ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement.]
[14bis. Fachbereichsleiter einer Förderschule][14]
[14ter. …][15]

c) fonctions de promotion
14. chef de travaux d'atelier;
15. [...]
16. [directeur dans les établissements ayant le néerlandais comme langue de l'enseignement ou préfet des études d'un Lycée royal du premier degré ou des deux premiers degrés dans les établissements ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement.]
[17. Direktor einer Förderschule][16]

D. Dans l'enseignement secondaire du degré supérieur

a) fonctions de recrutement
1. professeur de cours généraux;
2. professeur de psychologie, de pédagogie et de méthodologie;
3. professeur de religion;
4. professeur de morale;
5. professeur de cours spéciaux;
6. professeur de cours techniques;
7. professeur de pratique professionnelle;
8. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle;
[8bis. professeur de cours artistiques;]
9. assistant;
10. directeur médical;
11. accompagnateur;
12. répétiteur;

b) fonctions de sélection
13. […][17]
14. [proviseur d'un Athénée royal ou d'un Lycée royal ou sous-directeur, dans les établissements ayant le

---

[12] Nr. 4quinquies eingefügt D. 26.06.17, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.17
[13] Nr. 13 aufgehoben D. 06.05.19, Art. 8 Nr; 1 – Inkraft: 01.09.19
[14] eingefügt D. 11.05.09, Art. 32 – Inkraft: 01.09.10
[15] Nr. 14ter eingefügt D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19; aufgehoben D. 22.06.20, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.20
[16] eingefügt D. 11.05.09, Art. 32 – Inkraft: 01.09.10
[17] Nr. 13 aufgehoben D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19

néerlandais comme langue de l'enseignement ou proviseur d'un Lycée royal des deuxième et troisième degrés ou des trois degrés, dans les établissements ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement.]

c) fonctions de promotion
14. chef de travaux d'atelier;
15. [...]
16. [...]
17. [préfet des études d'un Athénée royal ou d'un Lycée royal ou directeur, dans les établissements ayant le néerlandais comme langue de l'enseignement, ou préfet des études d'un Lycée royal des deuxième et troisième degrés ou des trois degrés, dans les établissements ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement.]
18. [...]
[19. Direktor-Präfekt][18]

[**D*bis*. Im Sekundarunterrichtswesen**

a) Anwerbungsämter
1. Lehrer für Altsprachen[;]
[2. Lehrer-Mediothekar][19]
[3. Lehrer für Sprachlernklassen.][20]

[b) Auswahlämter
1. [Middle Manager][21] einer Regelsekundarschule[;]
[2. Koordinator eines Zentrums für Teilzeitunterricht[;]][22]
[3. Koordinator einer Time Out-Einrichtung[;]][23]]
[4. Werkstattleiter][24]][25]][26]

E. Dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés

a) fonctions de recrutement
1. professeur de cours généraux;
2. professeur de psychologie, de pédagogie et de méthodologie;
3. professeur de religion;
4. professeur de morale;
5. professeur de cours spéciaux;
6. professeur de cours techniques;
7. professeur de pratique professionnelle;
8. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle;
9. professeur de cours artistiques;
10. [Dozent für praktische Unterweisung im pädagogischen Bereich][27];
[10*bis*. Dozent für klinische Unterweisung im Krankenpflegebereich][28]]
[10*ter*. …][29]
[10*quater*. Dozent für Informations- und Kommunikationstechnologien][30]
[10*quinquies*. …][31]
11. - 14. […][32];

b) fonctions de sélection
15. [Fachbereichleiter][33]
16. [Forschungsbeauftragter][34]
17. [Externer Evaluator][35]
18. […][36]
19. […][37]

---

[18] *eingefügt ER 19.05.93, Art. 1*
[19] *Nr. 2 eingefügt D. 25.05.09, Art. 22 – Inkraft: 01.09.2010*
[20] *Nr. 3 eingefügt D. 26.06.17, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17*
[21] *abgeändert D. 18.06.18, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.18*
[22] *Nr. 2 eingefügt D. 29.06.15, Art. 3 Nr.2 – Inkraft : 01.09.15*
[23] *Nr. 3 eingefügt D. 18.06.18, Art. 5 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.18*
[24] *Nr. 4 eingefügt D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.19*
[25] *b) eingefügt D. 24.06.13, Art. 10 – Inkraft : 01.01.14*
[26] *Dbis eingefügt ER 31.08.00, Art. 2*
[27] *ersetzt D. 27.06.05, Art. 8.1*
[28] *ersetzt D. 27.06.05, Art. 8.2*
[29] *eingefügt D. 25.05.09, Art. 23; aufgehoben D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.19*
[30] *eingefügt D. 28.06.10, Art. 3 – Inkraft : 01.09.10*
[31] *eingefügt D. 25.10.10 – Inkraft : 01.01.11; aufgehoben D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.19*
[32] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[33] *ersetzt D. 27.06.05, Art. 8.3*
[34] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10; wieder eingefügt D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 6 – Inkraft: 01.09.19*
[35] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10; wieder eingefügt D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 6 – Inkraft: 01.09.19*
[36] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[37] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*

20. […][38]
21. […][39]
22. […][40]
23. […][41]
24. […][42]
25. […][43]

c) fonctions de promotion
[25. Direktor der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;][44]
26. [...]
27. […][45].

F. Dans l'enseignement supérieur non universitaire du troisième degré

a) fonctions de recrutement
1. chargé de cours;
2. assistant;
3. chef de travaux;
4. chef de bureau d'études;
[4bis. professeur de cours artistiques;
4ter. assistant de cours artistiques;]

b) fonctions de sélection
5. professeur extraordinaire;
6. professeur ordinaire;
[7. directeur adjoint;]

c) fonctions de promotion
7. [...]
8. [..]
9. directeur.

[G. Im Teilzeit-Kunstunterricht:

a) Anwerbungsämter
1.Lehrer für Akkordeon
[1.1. Lehrer für Begleitgitarre]
[1.1.1. Lehrer für Bratsche][46]
[1.2. Lehrer für Chorgesang]
2.Lehrer für Diktion und Deklamation
[2.1. Lehrer für Fagott]
3.Lehrer für Flöte
4.Lehrer für Gesang
5.Lehrer für Gitarre
[5.1. Lehrer für Harfe][47]
6.Lehrer für Harmonielehre
7.Lehrer für Horn
8.Lehrer für Instrumentalensemble
9.Lehrer für Kammermusik
[9.1. Lehrer für Keyboard]
10.Lehrer für Klarinette
11.Lehrer für klassisches Ballett
12.Lehrer für Klavier
13.Lehrer für Klavierbegleitung
[13.1. Lehrer für Kontrabass][48]
14.Lehrer für Kontrapunkt und Fuge
15.Lehrer für Lied
16.Lehrer für Literatur- und Theatergeschichte
17.Lehrer für Mandoline
18.Lehrer für musikalische Früherziehung
19.Lehrer für Musikerziehung

---

[38] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[39] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[40] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[41] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[42] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[43] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[44] *ersetzt D. 27.06.05, Art. 8.4*
[45] *aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10*
[46] *1.1.1 eingefügt D. 24.06.13, Art. 10 – Inkraft : 01.01.14*
[47] *Nr. 5.1. eingefügt D. 22.06.20, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.21*
[48] *1.1, 1.2, 2.1, 9.1 und 13.1 eingefügt D. 27.06.11, Art. 1 – Inkraft : 01.09.11*

20.Lehrer für Musikgeschichte
21.Lehrer für Oboe
22.Lehrer für Orgel
23.Lehrer für Posaune und Tuba
24.Lehrer für Saxophon
25.Lehrer für Schauspielkunst
26.Lehrer für Schlagzeug
27.Lehrer für Trompete
28.Lehrer für Violine
29.Lehrer für Violoncello

b) Beförderungsämter
30.Leiter einer Kunstakademie][49]

[**Art. 6.1** – Die in Artikel 6 Buchstabe A) bis G) angeführten Beförderungsämter sind nicht teilbar.][50]

Art. 7 - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel auxiliaire d'éducation des établissements d'enseignement primaire, secondaire et supérieur non universitaire de l'Etat sont, ci-après, déterminées et classées en fonctions de recrutement, en fonctions de sélection et en fonctions de promotion.

a) fonctions de recrutement
1. surveillant-éducateur;
[1.1. Kindergartenassistent;][51]
2. surveillant-éducateur d'internat;
3. secrétaire-bibliothécaire;
[3bis. Mediothekarassistent][52]
4. bibliothécaire;
[4bis. Mediothekar][53]
5. conservateur adjoint du musée instrumental;
6. conservateur du musée instrumental;
7. chef de service;
[8. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter][54]
[8.1. Förderpädagogischer Koordinator im Förderschulwesen;][55]

b) fonctions de sélection
9. secrétaire de direction;
[10. Finanz- und Gebäudeverwalter][56]
11. bibliothécaire principal;
[11bis. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter in einer Fördergrund- und –sekundarschule][57]
[11ter. Förderpädagogischer Berater in einer Fördergrund- und-sekundarschule][58]

c) fonction de promotion
[12. administrateur.]

Art. 8 - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel paramédical des établissements d'enseignement gardien, primaire, secondaire et supérieur non universitaire de l'Etat sont, ci-après, déterminées et classées en fonctions de recrutement et en fonctions de sélection.

a) fonctions de recrutement
1. puéricultrice;
2. infirmière;
3. kinésithérapeute;
4. logopède;
[4bis. Ergotherapeut][59]

b) fonctions de sélection
5. puéricultrice principale;
6. infirmière principale;
7. kinésithérapeute principal;
8. logopède principal[;]
[9.paramedizinischer Koordinator für inklusive Schulen][60]

---

[49] eingefügt D. 23.03.09, Art. 82
[50] Art. 6.1. eingefügt D. 24.06.13, Art. 11 – Inkraft : 01.09.13
[51] Nr. 1.1 eingefügt D. 25.06.18, Art. 1 – Inkraft : 01.07.18
[52] eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.5
[53] eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.6
[54] ersetzt D. 11.05.09, Art. 33 – Inkraft : 01.09.09
[55] Nr. 8.1 eingefügt D. 26.06.17, Art. 4 – Inkraft: 01.09.17
[56] Nr. 10 ersetzt D. 22.06.20, Art. 2 – Inkraft : 01.09.20
[57] eingefügt D. 27.06.11, Art. 2 – Inkraft : 01.09.10
[58] eingefügt D. 16.01.12, Art. 2 – Inkraft : 01.12.11; ersetzt D. 20.06.16, Art. 1 – Inkraft: 01.09.16
[59] abgeändert D. 06.06.05, Art. 2 ; Inkraft : 01.09.04

Art. 9 - Pour l'application des articles 7 et 8 du présent arrêté, l'établissement d'enseignement de l'Etat comprend l'internat qui lui est annexé.

[**Art. 9.1** - Die Ämter der Mitglieder des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sekundar- und nicht universitären Hochschulunterricht werden wie folgt festgelegt und in Anwerbungsämter eingeteilt:

a)Anwerbungsämter
1.Psychosozialer Begleiter;
2.Sozialassistent;][61]
3.[schulpsychologischer Berater][62]

CHAPITRE III - LES FONCTIONS DES MEMBRES DU PERSONNEL DU SERVICE D'INSPECTION CHARGE DE LA SURVEILLANCE DES ETABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT DE L'ETAT.

Art. 10 - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel du service d'inspection chargé de la surveillance des établissements d'enseignement de l'Etat sont déterminées et classées ci-après :

[1. Leiter der Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration;][63]
[2.Schulinspektor aus dem Grundschulwesen;][64]
[2bis. Schulinspektor aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen;
2ter. Schulentwicklungsberater aus dem Grundschulwesen;
2quater. Schulentwicklungsberater aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen;] [65]
[2quinquies. Referent für Inklusion und Integration][66]
5.-8. […][67]
9. inspecteur de religion dans l'enseignement secondaire et dans l'enseignement supérieur non universitaire;
10. […][68];
11.-17. […][69]

Ces fonctions sont des fonctions de promotion.

[KAPITEL III.1 – ÄMTER DES VERWALTUNGSPERSONALS][70]

[**Art. 10.1** - Die Ämter, die die Mitglieder des Verwaltungspersonals bekleiden können, werden wie folgt festgelegt:

a) Anwerbungsämter
   1. Kommis;
   2. Kommis-Daktylograph;
   3. Korrespondent-Buchhalter;
   4. Chefsekretär;
   5. Verwaltungssekretär;
   6. Netzwerktechniker;

b) Auswahlämter
   1. Leitender Verwaltungssekretär;
   2. Referent.][71]

CHAPITRE IV - DISPOSITIONS TRANSITOIRES

Art. 11 - La fonction de maître de religion remplace la fonction de professeur de religion qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles primaires, dans les sections préparatoires annexées aux écoles moyennes, aux athénées et lycées royaux, aux établissements d'enseignement technique, dans les écoles primaires d'application annexées aux écoles normales primaires et gardiennes, dans les internats pour enfants dont les parents n'ont pas de résidence fixe.

---

[60] Nr. 9 eingefügt D. 06.05.19, Art. 9 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19
[61] eingefügt D. 11.05.09, Art. 34
[62] Nr. 3 eingefügt D. 24.06.13, Art.12; aufgehoben D. 31.03.14, Art.10.1 Nr. 6–Inkraft:01.07.14; wieder eingefügt D. 06.05.19, Art. 10 -Inkraft: 01.07.19
[63] Nr. 1 ersetzt D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 1 – Inkraft: 01.05.12; D. 06.05.19, Art. 11 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19
[64] Nr. 2 ersetzt D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 1 – Inkraft: 01.05.12
[65] Nrn. 2bis-2quater eingefügt D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 2 – Inkraft: 01.05.12
[66] Nr. 2quinquies eingefügt D. 06.05.19, Art. 11 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19
[67] Nrn. 5-8 aufgehoben D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 3 – Inkraft: 01.05.12
[68] Nr.10 aufgehoben D. 24.06.13, Art. 13 – Inkraft : 01.09.13
[69] Nrn. 11-17 aufgehoben D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 3 – Inkraft: 01.05.12
[70] Kap. III.1 eingefügt D. 06.05.19, Art. 12 – Inkraft: 01.04.19
[71] Art. 10.1 eingefügt D. 06.05.19, Art. 13 – Inkraft: 01.04.19

Art. 12 - La fonction de maître de morale remplace la fonction "professeur qui remplace l'instituteur pour le cours de morale" qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements précités.

Art. 13 - La fonction de maître de cours spéciaux remplace la fonction de "professeur qui remplace l'instituteur pour certains de ses cours spéciaux" qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements précités.

Art. 14 - Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur, la fonction de professeur de cours spéciaux remplace les fonctions de professeur d'éducation physique, de professeur de dessin, de professeur de musique, de professeur de travail manuel, de professeur de sténodactylographie qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement.

Art. 15 - Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur, les fonctions de professeur d'ouvrages manuels, d'économie domestique, de cours ménagers, de coupe et confection, de travaux à l'aiguille qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement sont remplacées par la fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

Art. 16 - La fonction de professeur de sciences commerciales qu'exercent,à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles moyennes, est remplacée par la fonction de professeur de cours généraux.

Art. 17 - La fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle remplace la fonction de moniteur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les sections d'enseignement moyen appliqué.

Art. 18 - La fonction de professeur de cours généraux et scientifiques qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles techniques secondaires inférieures, est remplacée par la fonction de professeur de cours généraux.

Art. 19 - Dans l'enseignement secondaire du degré supérieur, la fonction de professeur de cours spéciaux remplace les fonctions de professeur d'éducation physique, de professeur de dessin, de professeur de musique, de professeur de travail manuel, de professeur de sténodactylographie qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement.

Art. 20 - Dans l'enseignement secondaire du degré supérieur, les fonctions de professeur d'ouvrages manuels, d'économie domestique, de cours ménagers, de coupe et confection, de travaux à l'aiguille qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement, sont remplacées par la fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

Art. 21 - La fonction de docteur en droit, chargé du cours de droit constitutionnel, qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles normales gardiennes, primaires et moyennes, est remplacée par la fonction de professeur de cours généraux.

Art. 22 - La fonction de docteur en médecine, chargé du cours d'hygiène, qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles normales gardiennes, primaires et moyennes, est remplacée par la fonction de professeur de cours généraux.

Art. 23 - La fonction de professeur-moniteur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles de service social, est remplacée par la fonction de professeur de pratique professionnelle.

Art. 24 - La fonction de directeur médical remplace la fonction de médecin-conseiller technique qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles d'infirmières et dans les écoles d'accoucheuses.

Art. 25 - La fonction de chef de culture-démonstrateur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements d'enseignement technique, est remplacée par la fonction de professeur de pratique professionnelle.

Art. 26 - La fonction de directeur-préfet des études qu'exercent à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les athénées et lycées royaux, est remplacée par la fonction de préfet des études d'un athénée ou d'un lycée royal.

Art. 27 - La fonction de professeur de cours techniques et de travaux pratiques qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements d'enseignement technique, est remplacée par la fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

Art. 28 - La fonction d'infirmier-moniteur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles d'infirmières, est remplacée par la fonction de professeur de pratique professionnelle.

Art. 29 - La fonction de moniteur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements d'enseignement technique, est remplacée par la fonction de professeur de pratique professionnelle. Toutefois, les moniteurs des établissements précités, qui ne remplissent pas les conditions statutaires exigées des professeurs de pratique professionnelle conservent leur fonction de moniteur.

Art. 30 - Dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés, la fonction de professeur de cours spéciaux remplace les fonctions de professeur d'éducation physique, de professeur de dessin, de professeur de musique, de professeur de travail manuel, de professeur de sténodactylographie qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement.

Art. 31 - Dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés, les fonctions de professeur d'ouvrages manuels, d'économie domestique, de cours ménagers, de coupe et confection, de travaux à l'aiguille qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement, sont remplacées par la fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

[**Art. 31bis** - Dans l'enseignement de niveau primaire préparatoire à l'enseignement artistique secondaire inférieur, dans l'enseignement artistique secondaire inférieur et dans l'enseignement artistique secondaire supérieur, la fonction de maître de cours artistiques ou de professeur de cours artistiques remplace à la date du 1er avril 1972 la fonction de professeur chargé de cours artistiques.][72]

Art. 32 - Dans l'enseignement secondaire et dans l'enseignement supérieur non universitaire, la fonction de surveillant-éducateur remplace la fonction de maître d'études externe qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de ces enseignements.

Art. 33 - Dans l'enseignement primaire, dans l'enseignement secondaire et dans l'enseignement supérieur non universitaire, la fonction de surveillant-éducateur d'internat remplace la fonction de maître d'études interne et la fonction de surveillant d'internat qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de ces enseignements.

Art. 34 - La fonction d'inspecteur de l'enseignement primaire remplace la fonction d'inspecteur des classes primaires et gardiennes qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection chargé de la surveillance des établissements d'enseignement de l'Etat.

Art. 35 - La fonction d'inspecteur de cours généraux dans l'enseignement secondaire du degré inférieur remplace la fonction d'inspecteur des cours généraux du degré moyen inférieur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 36 - La fonction d'inspecteur de cours techniques et de pratique professionnelle dans l'enseignement secondaire du degré inférieur remplace la fonction d'inspecteur des cours techniques du degré moyen inférieur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 37 - La fonction d'inspecteur de cours généraux dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire remplace les fonctions d'inspecteur de l'enseignement moyen du degré supérieur, d'inspecteur des écoles normales primaires et moyennes qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 38 - La fonction d'inspecteur de l'enseignement technique qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité, est remplacée par la fonction d'inspecteur de cours généraux dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire. Toutefois, la fonction d'inspecteur de l'enseignement technique qu'exercent, à la même date, les membres du personnel précité, est remplacée par la fonction d'inspecteur de cours techniques et de pratique professionnelle dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire, si la nature de ladite fonction le justifie.

Art. 39 - La fonction d'inspecteur de cours techniques et de pratique professionnelle dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire remplace les fonctions d'inspectrice des travaux féminins de l'enseignement moyen et d'inspectrice des travaux féminins de l'enseignement normal qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 40 - La fonction d'inspecteur de cours spéciaux dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire remplace les fonctions d'inspecteur des cours de musique de l'enseignement moyen et de l'enseignement normal, d'inspecteur des cours de dessin de l'enseignement moyen et de l'enseignement normal, d'inspecteur des cours d'éducation physique de l'enseignement moyen et de l'enseignement normal, d'inspecteur des cours d'éducation physique de l'enseignement technique, qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 41 - La fonction d'inspecteur de cours artistiques dans les établissements d'enseignement artistique remplace les fonctions d'inspecteur de l'enseignement du dessin dans l'enseignement artistique, d'inspecteur

---

[72] *eingefügt KE 01-08-1984*

des arts plastiques dans l'enseignement artistique, d'inspecteur des arts musical et lyrique dans l'enseignement artistique, qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

CHAPITRE V - DISPOSITIONS FINALES ET ABROGATOIRES.

Art. 42 - Sont abrogés :
1. Les articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13 et 14 de l'arrêté royal du 29 août 1966 relatif au statut de certaines catégories de membres du personnel de l'enseignement de l'Etat;

2. L'article 191, î3, de l'arrêté royal du 29 août 1966 précité, tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 4 avril 1967;

3. Toutes les dispositions antérieures contraires au présent arrêté en tant qu'elles déterminent des fonctions que peuvent exercer les membres du personnel visés par le présent arrêté.

Art. 43 - Le présent arrêté sort ses effets à la date du 1er septembre 1966.

Art. 44 - Nos Ministres de l'Education nationale, Notre Ministre de la Culture française et Notre Ministre de la Culture néerlandaise sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

[**KE 15.07.69, Art. 2** : La fonction d'administrateur remplace la fonction d'administrateur d'internat qu'exercent à la date du 1er août 1969, les membres du personnel des établissements d'enseignement primaire, secondaire et supérieur non universitaire de l'Etat.]

[**KE 07.03.79, Art. 2** : Les membres du personnel exerçant à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté une des fonctions reprises dans la colonne de gauch ci-dessous dans un établissement ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement, sont considérés comme exerçant la fonction correspondante, reprise en regard de la colonne de droite à partir de cette même date.

1° Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur :

sous directeurproviseur d'un Lycée royal du premier degré ou des deux premiers degrés;

directeurpréfet des études d'un Lycée royal du premier degré ou des deux premiers degrés

2° Dans l'enseignement secondaire du degré supérieur :

proviseur d'un Athéné royal proviseur d'un Lycée royal des deuxième ou d'un Lycée royal ouet troisième degrés ou des trois degrés sous directeur

préfet des études d'unpréfet des études d'un Lycée royal des Athénée ou d'un Lycéedeuxième et troisième degrés ou des royal ou directeurtrois degrés.

Art. 3 : Les membres du personnel visés par le présent arrêté gardent, dans la fonction qu'ils exercent, à partir de la date de son entrée en vigueur, tous les droits liés à la fonction qu'ils exerçaient la veille de cette date.]

[applicable à partir du 21 mars 1979]

Der Königliche Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, [des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals] der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, [Förder-] und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate

Es handelt sich um die koordinierte Fassung vom 22.06.2020, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 10.09.2020. Sie umfasst insgesamt 23 Seiten.

22. April 1969 - Königlicher Erlass zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, [des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals] der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, [Förder-] und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate[1]

[abgeändert : KE 22-05-70 (M.B. 16-10-70); KE 03-06-76 (M.B. 10-09-76); KE 01-04-77 (M.B. 20-04-77); KE 21-10-80 (M.B. 17-12-80); ER 04.06.98; D. 29.06.98; ER 31.08.00 (BS 23.11.00); D. 16.12.02 (BS 19.03.03); D. 06.06.05 (BS 13.09.05); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 26.06.06 (BS 19.10.06); D. 25.06.07 (BS 25.10.07); ER 07.12.07 (BS 28.04.08); D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 23.03.09 (BS 14.05.09)[2]; D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12) ; D. 25.06.12 (BS 27.07.12) ; D. 24.06.13 (BS 02.09.13) ; D. 05.05.14 (BS 16.07.14) ; D. 31.03.14 (BS 23.07.14) ; D. 29.06.15 (BS 14.09.15) ; D. 20.06.16 (BS 30.11.16) ; D. 26.06.17 (BS 24.08.17) ; D. 26.06.17 (BS 20.12.17) ; D. 25.06.18 (BS 25.09.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19); D. 22.06.20 (BS 10.09.20)]

[ARRÊTÉ ROYAL FIXANT LES TITRES REQUIS DES MEMBRES DU PERSONNEL DIRECTEUR ET ENSEIGNANT, DU PERSONNEL AUXILIAIRE D'ÉDUCATION, DU PERSONNEL PARAMÉDICAL DES ÉTABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT GARDIEN, PRIMAIRE, SPÉCIAL, MOYEN, TECHNIQUE, ARTISTIQUE ET NORMAL DE L'ETAT ET DES INTERNATS DÉPENDANT DE CES ÉTABLISSEMENTS]

CHAPITRE Ier. - DISPOSITIONS GENERALES.

[**Artikel 1** - Die erforderlichen Diplome, Nachweise und Brevets der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Mitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes werden in fünf Niveaus unterteilt.][3]

[**Art. 1bis -** Personenbezeichnungen im vorliegenden Erlass gelten für beide Geschlechter.][4]

[**Art. 1ter** - Artikel 3 letzter Absatz dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.][5]

Art. 2 - Sont considérés comme :

1. titres du niveau supérieur du troisième degré :

a) les diplômes d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, de docteur, de licencié, d'ingénieur ou de pharmacien, délivrés conformément à la législation sur les grades académiques;

b) les autres diplômes d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, de docteur, d'ingénieur, de pharmacien ou de licencié, délivrés par une université belge ou un établissement y assimilé, par un établissement y habilité par la loi ou par un jury constitué par le Gouvernement, si la durée des études a été de quatre ans au moins;

c) le diplôme d'enseignement technique supérieur du troisième degré;

d) le diplôme d'enseignement artistique supérieur du troisième degré;

e) le diplôme délivré aux officiers qui, avant le 1er janvier 1965, ont terminé avec fruit leurs études à l'Ecole d'application de l'Ecole royale militaire ou à la division polytechnique de cette école;

[f) le diplôme d'architecte ou d'ingénieur industriel][6]

2. titres du niveau supérieur du deuxième degré :

a) [...][7]

b) le diplôme d'ingénieur technicien;

c) le diplôme universitaire de conducteur civil;

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du deuxième degré;

e) le diplôme d'enseignement artistique supérieur du deuxième degré;

f) le diplôme d'aspirant officier au long cours.

3. titres du niveau supérieur du premier degré :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur;

b) le diplôme de candidat délivré conformément à la loi sur la collation des grades académiques;

c) les autres diplômes de candidat délivrés par une université belge, un établissement y assimilé ou habilité par la loi ou par un jury constitué par le Gouvernement;

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré;

e) le certificat de cours normaux techniques moyens;

f) le brevet d'école professionnelle secondaire complémentaire;

g) le diplôme d'enseignement artistique supérieur du premier degré;

---

[1] *Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 54*
[2] *In-Kraft-Treten : 01.09.09*
[3] *ersetzt D. 11.05.09, Art. 55*
[4] *eingefügt ER 31.08.00, Art. 1*
[5] *eingefügt D. 25.5.09, Art. 38*
[6] *eingefügt KE 21.10.80, Art. 1*
[7] *aufgehoben KE 21.10.80, Art. 1*

h) le diplôme d'instituteur primaire;
[i) das Diplom einer Kindergärtnerin;
j) das Diplom eines Erziehers, ausgehändigt von einer Unterrichtseinrichtung des pädagogischen Vollzeithochschulwesens kurzer Studiendauer oder ausgehändigt nach Beendigung der Abteilung "spezialisierter Erzieher", die auf Ebene der schulischen Weiterbildung des pädagogischen oder sozialen Hochschulwesens kurzer Studiendauer organisiert wird.][8]
4. titres du niveau secondaire supérieur :
a) [...][9]
b) le certificat d'école ou de cours normaux techniques primaires;
c) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs;
d) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs;
e) le diplôme d'enseignement artistique secondaire supérieur;
f) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur
[g) der Meisterbrief].[10]
5. titres du niveau secondaire inférieur :
a) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs;
b) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires inférieurs.

Art. 3 - Les diplômes, certificats et brevets requis doivent avoir été délivrés, soit par une université belge ou par un établissement y assimilé par la loi, soit par un établissement d'enseignement organisé, subventionné ou reconnu par l'Etat, soit par un jury constitué par le Gouvernement.

[Der Meisterbrief muss durch ein von der Regierung anerkanntes Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen ausgestellt worden sein oder, falls es sich um einen ausländischen Nachweis handelt, von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.][11]

Pour les titres délivrés dans l'enseignement à horaire réduit, le cycle d'études doit avoir comporté au moins 900 périodes en ce qui concerne les cours techniques et professionnels et au moins 450 périodes en ce qui concerne les cours normaux.

Sont assimilés aux diplômes, certificats et brevets d'école ou de cours techniques susvisés les diplômes délivrés par les écoles et cours techniques et professionnels y assimilés comme indiqué ci-après :
1. aux écoles techniques supérieures du 3ème degré: les écoles classées A5;
2. aux écoles techniques supérieures du 2ème degré : les écoles d'ingénieurs-techniciens classées A1, les écoles d'architectes classées A7/A1 ;
3. aux écoles techniques supérieures du 1er degré : les écoles classées A1, A6/A1, A7/A1, A8/A1, C1/A1;
4. aux écoles techniques secondaires supérieures : les écoles classées A2, A2A, A6/A2, A6/C1 - 2e cycle, A7/A2, A8/A2, C1 - 2e cycle, C1A, C5/C1 - 2e cycle, C1/A6/A2, A7/C1 - 2e cycle, A2/C1 (écoles d'aspirantes en nursing) ;
5. aux écoles techniques secondaires inférieures : les écoles classées A3, A3A, A6/A3, A6/C1 - 1er cycle, A7/A3,C1 - 1er cycle, C2/ C2Aa, C5/C1 - 1er cycle, C1/A6/A3, A7/C1 - 1er cycle;
6. aux écoles professionnelles secondaires complémentaires: les écoles classées C1D (perfectionnement), C1/A2 (écoles d'hospitalières);
7. aux écoles professionnelles secondaires supérieures : le 2e cycle des écoles classées A4, C3 et C5, les écoles professionnelles classées A2 ainsi que les écoles classées C2 (écoles de puéricultrices);
8. aux écoles professionnelles secondaires inférieures : le 1er cycle des écoles classées A4, C3, C5 et A7/C3;
9. aux écoles normales techniques moyennes : les écoles classées A1D, A6/A1D, A7/A1D, A7/C1D, C1D, C5/C1D et C1An;
10. aux écoles normales techniques primaires : les écoles classées A2An;
11. [aux cours techniques supérieurs du premier degré : les écoles classées B1 et B3/B1, qui exigent, à l'admission, un titre de fin d'études secondaires supérieures ou qui ont fait l'objet d'une dépêche ministérielle de reclassement au niveau des cours techniques supérieurs du premier degré.
Est également assimilé au porteur d'un titre du niveau supérieur du premier degré:
- le titulaire d'un titre B1 et d'un titre du niveau secondaire supérieur ;
- le titulaire d'un titre B1 et d'un titre B2.][12]
12. [aux cours techniques secondaires supérieurs : les écoles classées B1 et B3/B1 qui ne répondent pas à la condition prévue au 11 ci-dessus et les écoles classées B2 et B3/B2 qui exigent, à l'admission, un titre de fin d'études secondaires inférieures ou qui ont fait l'objet d'une dépêche ministérielle de reclassement au niveau des cours techniques secondaires supérieurs.
Est également assimilé au porteur d'un titre du niveau secondaire supérieur le titulaire d'un titre B2 et d'un titre du niveau secondaire inférieur;][13]
13. aux cours techniques secondaires inférieurs : les écoles classées B2 et B3/B2 qui ne répondent pas à la condition prévue au 12 ci-dessus, de même que les écoles classées B3/B5;

---

[8] ergänzt ER 31.08.00, Art. 2
[9] abgeändert ER 31.08.00, Art. 2
[10] eingefügt D. 16.12.02, Art. 1
[11] ergänzt D. 16.12.02, Art. 2
[12] ersetzt KE 03.06.76, Art. 1
[13] ersetzt KE 03.06.76, Art. 2

14. aux cours professionnels secondaires supérieurs : les écoles classées B4/B1 et B6/B1 et celles classées B4/B2 qui exigent, à l'admission, un titre de fin d'études secondaires inférieures;

15. aux cours professionnels secondaires inférieurs : les écoles classées B6/B2, B5, B6/B4, B6/B5, C4, B4/C4, C6 et C2Ab, ainsi que celles classées B4/B2, qui ne répondent pas à la condition prévue au 14 ci-dessus;

16. aux cours normaux techniques moyens : les cours à horaire réduit classés D qui, avant de délivrer le certificat d'aptitude final, exigent la possession d'un titre de fin d'études du niveau secondaire supérieur de l'enseignement technique au moins;

17. aux cours normaux techniques primaires : les cours à horaire réduit classés D qui ne répondent pas à la condition prévue au 16 ci-dessus.

[Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte [Konformitätsbescheinigung oder Anerkennung][14] beigefügt ist.][15]

Art. 4 - Nos Ministres déterminent, en tenant compte du caractère des études, de leur durée, de l'importance du programme des cours, le niveau des diplômes, certificats et brevets non repris à l'article 2.

Art. 5 - Sont considérés comme cours généraux, cours spéciaux, cours techniques, pratique professionnelle, cours techniques et pratique professionnelle, cours artistiques, les cours définis comme tels par Nos Ministres.

CHAPITRE II. - TITRES REQUIS DES MEMBRES DU PERSONNEL DIRECTEUR ET ENSEIGNANT.

Art. 6 - Le titre requis pour la fonction d'institutrice gardienne que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement gardien est le diplôme d'institutrice gardienne.

Art. 7 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement primaire sont fixés comme suit :

1.instituteur primaire : le diplôme d'instituteur primaire ;

[2. Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre:

a) das Diplom eines Kindergärtners (Wahlfach/Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre);

b) das Diplom eines Primarschullehrers (Wahlfach/Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre);

c) das Diplom eines Lehrbefähigten der Unterstufe des Sekundarunterrichts (Wahlfach/Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre)[;][16]

[d) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Wahlfach/Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre);][17]][18]

3. maître de cours spéciaux (spécialité éducation physique) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (éducation physique), ou

b) le diplôme d'instituteur primaire, complété par un certificat de capacité aux fonctions de maître spécial d'éducation physique dans les écoles primaires délivré par le jury spécial institué par l'arrêté royal du 5 mai 1958, tel qu'il a été modifié[;][19]

[c) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Sport);][20]

4. maître de cours spéciaux (spécialité travail manuel) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, ou

b) le diplôme d'instituteur primaire complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement des travaux manuels dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 29 mars 1951, ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par une année d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

f) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

5. maître de cours spéciaux (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, ou

c) le diplôme d'institutrice primaire, complété par le certificat de maîtresse de travaux à l'aiguille et de petits travaux domestiques dans les écoles primaires mixtes tenues par des instituteurs, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 1er juin 1929.

---

[14] abgeändert D. 26.06.17, Art. 15 – Inkraft : 01.09.17
[15] ersetzt D. 25.05.09, Art. 33
[16] abgeändert D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 1 – Inkraft : 01.01.21
[17] d) eingefügt D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.21
[18] Nr. 2 ersetzt D. 24.06.13, Art. 39 – Inkraft : 01.01.14
[19] abgeändert D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 3 – Inkraft : 01.01.21
[20] c) eingefügt D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 4 – Inkraft : 01.01.21

6. maître de cours spéciaux (spécialité écomomie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, ou

c) le diplôme d'institutrice primaire, complété par le certificat de maîtresse d'économie domestique et de travaux ménagers dans les écoles primaires mixtes tenues par des instituteurs, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 1er juin 1929.

[7. Fachlehrer der ersten Fremdsprache:

a) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts mit der betreffenden Fremdsprache als Grundrichtung oder Bestandteil der Grundrichtung der Ausbildung, der Nachweis über das Bestehen einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik und der Nachweis der gründlichen Beherrschung der betreffenden Fremdsprache oder

b) das Diplom eines Primarschullehrers, der Nachweis über das Bestehen einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik und der Nachweis der gründlichen Beherrschung der betreffenden Fremdsprache[;][21]

[c) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts mit der betreffenden Fremdsprache als Grundrichtung oder Bestandteil der Grundrichtung der Ausbildung, ergänzt um den Nachweis über das Bestehen einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik und um den Nachweis der gründlichen Beherrschung der betreffenden Fremdsprache;][22]][23]

[8. Förderpädagoge im Regelgrundschulwesen:

a) das Diplom eines Primarschullehrers ergänzt durch [zwei Schuljahre Berufserfahrung in einem Amt der Kategorie des Lehr- und Direktionspersonals, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden,][24] und den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 15 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird, oder

b) das Diplom eines Masters in Förder-, Heil- oder Orthopädagogik oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird[;][25]

[c) für einen Förderpädagogen, der ausschließlich auf Ebene des Kindergartens oder der ersten Stufe des Primarschulwesens tätig ist: das Diplom eines Kindergärtners, ergänzt um zwei Jahre nützliche Berufserfahrung in einem Amt der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden, und um den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 15 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder einen Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.][26]

[Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.][27]

[Als Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises gilt ebenfalls jede Person, die die Einstellungs- bzw. Bezeichnungsbedingungen für das Amt des Primarschullehrers erfüllt, zwei Jahre nützliche Berufserfahrung in einem Amt der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals aufweist, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden, und den Nachweis besitzt über das Bestehen einer mindestens 15 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder einen Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.][28]][29]

[9. Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse:

9.1. Inhaber eines der folgenden Diplome sein:

9.1.1. Diplom eines Primarschullehrers oder

9.1.2. die deutsche Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Deutsch als Grundrichtung,

9.1.3. die französische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in romanischen Sprachen mit Französisch als Grundrichtung,

9.1.4. die niederländische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Niederländisch als Grundrichtung,

9.1.5. die in den Nummern 9.1.2-9.1.4 angeführten Diplome betreffend: eine Lehrbefähigung, die den in Anhang 3 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt,

---

[21] abgeändert D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 5 – Inkraft : 01.01.21

[22] c) eingefügt D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 6 – Inkraft : 22.06.20

[23] eingefügt D. 21.04.08, Art. 113 – Inkraft: 01.09.08

[24] abgeändert D. 06.05.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.18

[25] abgeändert D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 7 – Inkraft : 22.06.20

[26] c) eingefügt D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 8 – Inkraft : 22.06.20

[27] Nr. 8 Abs. 2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 28 - Inkraft: 01.09.16

[28] Nr. 8 Abs. 3 eingefügt D. 22.06.20, Art. 22 Nr. 9 – Inkraft : 01.09.20

[29] Nr. 8 eingefügt D. 29.06.15, Art. 17 – Inkraft : 01.09.15

[wobei die Bedingung als erfüllt gilt, wenn das Personalmitglied den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens besitzt,][30]

9.2. ergänzt durch den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS Punkte umfassenden Zusatzausbildung in Deutsch als Zweitsprache, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in Französisch als Zweitsprache, wenn die französische Sprache betroffen ist, oder in Niederländisch als Zweitsprache, wenn die niederländische Sprache betroffen ist,

9.3. ergänzt durch ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der betreffenden Sprache genügt, oder Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des [Sekundarunterrichts, Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder Universitätsdiploms][31] sein.][32]

Art. 8 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement secondaire du degré inférieur sont fixés comme suit :

1. professeur de cours généraux : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur.

Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur organisé dans les athénées et les lycées royaux :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur

2. [Lehrer für allgemeinbildende Kurse (dritte und vierte Sprache - romanische Sprachen): der Lehrbefähigungsnachweis für die Unterstufe des Sekundarunterrichts oder der Lehrbefähigungsnachweis für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (romanische Philologie)][33]

3. [Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre:

a) das Diplom eines Primarschullehrers (Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre); dies gilt ausschließlich für die Unterstufe des Fördersekundarschulwesens und die erste Stufe des Regelsekundarschulwesens;

b) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre);

c) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre).][34]

4. professeur de cours spéciaux (spécialité éducation physique) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (éducation physique).

Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur organisé dans les athénées et les lycées royaux :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (éducation physique) ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (éducation physique)

5. professeur de cours spéciaux (spécialité dessin et éducation plastique) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (arts plastiques), ou

b) le diplôme d'instituteur primaire complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du dessin dans les écoles moyennes, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 28 avril 1939, ou

c) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par le diplôme de capacité susvisé.

[d) das Diplom einer technischen Hochschule oder eines technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe, vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten Befähigungsnachweis.][35]

6. professeur de cours spéciaux (spécialité musique et éducation musicale) : le diplôme de capacité pour l'enseignement de la musique vocale dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat du premier degré, délivré par le jury institué par le gouvernement.

7. professeur de cours spéciaux (spécialité travail manuel):

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, ou

b) le diplôme d'instituteur primaire complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du travail manuel dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 29 mars 1951, ou

c) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur complété par le diplôme de capacité susvisé.

8. professeur de cours spéciaux (spécialité sténodactylographie) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (secrétariat ou commerce), ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie dans les établissements d'enseignement moyen, technique ou normal de l'Etat, délivré par le jury institué par le gouvernement, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire, complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré (secrétariat ou commerce), complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, [oder vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten Befähigungsnachweis] [36];

[e) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé ou

f) le diplôme d'école technique secondaire supérieure complété par le diplôme de professeur de sténogra-

---

[30] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19*
[31] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19*
[32] *Nr. 9 eingefügt D. 26.06.17, Art. 6 – Inkraft : 01.09.17*
[33] *ersetzt ER 31.08.00, Art. 3*
[34] *Nr. 3 ersetzt D. 24.06.13, Art. 40 – Inkraft : 01.01.14*
[35] *ergänzt ER 31.08.00, Art. 3*
[36] *ergänzt ER 31.08.00, Art. 3*

phie et de dactylographie susvisé.][37]

9. professeur de cours techniques (spécialité coupe et couture):

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

10. professeur de cours techniques (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

11. professeur de cours techniques (autres spécialités) :

a) [le diplôme d'architecte ou d'ingénieur industriel complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté][38] ou

b) le diplôme d'ingénieur technicien, complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

c) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété [...][39] et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le diplôme de l'enseignement artistique supérieur, complété [...][40] et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

f) le diplôme d'instituteur primaire complété [...][41] et par un diplôme de cours techniques supérieurs du premier degré.

Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours techniques supérieurs du premier degré, sont également admis:

a) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) le diplôme de l'enseignement artistique secondaire supérieur, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[c) der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][42]

Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation, ni dans une école ou cours techniques supérieurs, ni dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, est également admis le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

12. professeur de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), [...][43] ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, [...][44]

[c) das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Nähen-Zuschneiden oder Bekleidung), vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Bekleidung, Schneider oder Näher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Schneider, Näher oder Oberbekleidungsnäher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][45]

13. professeur de pratique professionnelle (spécialité économie domestique):

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), [...][46] ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932 [...][47]

[c) das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft oder Hotelfach), vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft, Hotelfach oder Restaurateur-Bankettgestalter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis; ;

e) der Meisterbrief (Restaurateur-Bankettgestalter oder Hauswirtschafter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Er-

---

[37] abgeändert KE 22.05.70, Art. 1
[38] abgeändert KE 21.10.80, Art. 1
[39] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[40] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[41] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[42] c) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3
[43] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[44] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[45] c)-e) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3
[46] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[47] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

fahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][48]

14. professeur de pratique professionnelle (autres spécialités)

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, [...][49] ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré [...][50] et le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[f) der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][51]

Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, est également admis le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

15. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

[c) das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Nahen-Zuschneiden oder Bekleidung), vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Bekleidung, Schneider oder Naher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Schneider, Naher oder Oberbekleidungsnaher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][52]

16. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole) ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

[c) das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft oder Hotelfach) vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft, Hotelfach oder Restaurateur-Bankettgestalter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Restaurateur-Bankettgestalter oder Hauswirtschafter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][53]

17. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (autres spécialités) :

a) le diplôme d'ingénieur technicien, complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté [...][54] ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur [...][55] ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré [...][56] et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[f) der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][57]

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation ni dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, ni dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, est également admis le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

18. accompagnateur : un premier prix pianiste délivré par un conservatoire royal ;

19. répétiteur : un premier prix de directeur d'orchestre délivré par un conservatoire royal.

---

[48] c)-e) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3
[49] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[50] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[51] f) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3
[52] c)-e) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3
[53] c)-e) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3
[54] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[55] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[56] abgeändert ER 31.08.00, Art. 3
[57] f) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3

Art. 9 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement secondaire du degré supérieur sont fixés comme suit :

1. professeur de cours généraux : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur.

- Dans les écoles normales primaires (premier cycle) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, ou

b) le diplôme de professeur d'école normale primaire.

2. professeur de psychologie, de pédagogie et de méthodologie :

a) le diplôme de licencié en sciences pédagogiques, ou

b) le diplôme de licencié en sciences de l'éducation, ou

c) le diplôme de licencié en sciences psycho-pédagogiques, ou

d) le diplôme de professeur d'école normale primaire pour l'enseignement de la pédagogie et de la méthodologie.

3. professeur de morale : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (sciences morales), délivré par un établissement non confessionnel, (par priorité).

4. professeur de cours spéciaux (spécialité éducation physique) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (éducation physique).

5. professeur de cours spéciaux (spécialité dessin et éducation plastique) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du dessin dans les athénées royaux (section humanités modernes) délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 28 avril 1939, ou

b) le diplôme d'architecte complété par le diplôme de capacité susdit, ou

c) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, complété par le diplôme de capacité susdit.

- Dans les écoles normales gardiennes est requis le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du dessin dans les écoles normales gardiennes délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal susvisé.

6. professeur de cours spéciaux (spécialité musique et éducation musicale) : le diplôme de capacité pour l'enseignement de la musique vocale dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat du deuxième degré délivré par le jury institué par le gouvernement.

7. professeur de cours spéciaux (spécialité travail manuel): le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du travail manuel dans les écoles normales gardiennes délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal susvisé.

8. professeur de cours spéciaux (spécialité sténodactylographie) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (secrétariat ou commerce), ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie dans les établissements d'enseignement moyen, technique ou normal de l'Etat, délivré par le jury institué par le gouvernement, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire, complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré (secrétariat ou commerce), complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

[e) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

f) le diplôme d'école technique secondaire supérieure complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé.][58]

9. professeur de cours techniques (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

10. professeur de cours techniques (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

11. professeur de cours techniques (autres spécialités) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, ou

b) le diplôme de docteur, licencié, ingénieur ou pharmacien, complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

c) [le diplôme d'architecte ou d'ingénieur industriel complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit,][59] ou

d) le diplôme d'ingénieur technicien, complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, ou

f) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété [...][60] par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

g) le diplôme de l'enseignement artistique supérieur, complété [...][61] par le certificat d'aptitudes pédago-

---

[58] ergänzt KE 22.05.70, Art. 2
[59] abgeändert KE 21.10.80
[60] abgeändert ER 31.08.00, Art. 4
[61] abgeändert ER 31.08.00, Art. 4

giques susdit, ou

h) le diplôme d'instituteur primaire, complété [...][62] par un diplôme de cours techniques supérieurs du premier degré.

12. professeur de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), [...] ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, [..].

[c) das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Nähen-Zuschneiden oder Bekleidung), ergänzt um ein Jahr nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Bekleidung, Schneider oder Näher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Schneider, Naher oder Oberbekleidungsnaher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][63]

13. professeur de pratique professionnelle (spécialité économie domestique):

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), [...] ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, [...].

[c) das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft oder Hotelfach) ergänzt um ein Jahr nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;]

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft, Hotelfach oder Restaurateur-Bankettgestalter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Restaurateur-Bankettgestalter oder Hauswirtschafter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][64]

14. professeur de pratique professionnelle (autres spécialités):

a) [der Lehrbefähigungsnachweis für die Unterstufe des Sekundarunterrichts oder der Lehrbefähigungsnachweis für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, ergänzt um ein Jahr nützlicher Erfahrung.]

b) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par une année d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

c) un diplôme de l'enseignement artistique supérieur du premier degré, complété par une année d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) un diplôme de l'enseignement artistique secondaire supérieur complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[f) der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis][65]

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, sont également admis :

a) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation ni dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, ni dans une école ou cours techniques secondaires inférieurs, est également admis le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

15. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

[c) das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Nähen-Zuschneiden oder Bekleidung), ergänzt um ein Jahr nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Bekleidung, Schneider oder Näher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Schneider, Näher oder Oberbekleidungsnäher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;][66]

16. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité économie domestique) :

---

[62] *abgeändert ER 31.08.00, Art. 4*
[63] *ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 1°-3*
[64] *ergänzt D. 16.12.02, Art.4, 4°-6*
[65] *ergänzt D. 16.12.02, Art. 4,7*
[66] *ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 8°-10*

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

[c) das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft oder Hotelfach), ergänzt um ein Jahr nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft, Hotelfach oder Restaurateur-Bankettgestalter) ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Restaurateur-Bankettgestalter oder Hauswirtschafter) ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;][67]

17. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (autres spécialités) :

a) le diplôme d'ingénieur technicien complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté et par une année d'expérience utile, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par une année d'expérience utile, ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par une année d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[e) der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.][68]

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, sont également admis :

a) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

18. assistant : un diplôme d'enseignement artistique supérieur, complété par deux années d'expérience utile.

19. directeur médical : le diplôme de docteur en médecine, chirurgie et accouchements.

20. accompagnateur : un premier prix pianiste délivré par un conservatoire royal.

21. répétiteur : un premier prix de directeur d'orchestre délivré par un conservatoire royal.

[**Art. 9bis -** Der erforderliche Befähigungsnachweis für das Amt eines Lehrers für Altsprachen (Latein-Griechisch) im Sekundarunterrichtswesen ist der Lehrbefähigungsnachweis für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (klassische Philologie).][69]

[**Art. 9ter** - Als erforderliche Befähigungsnachweise für das Amt eines Lehrer-Mediothekars gelten folgende Diplome:

a)das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;

b)das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;

c)das Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer, vervollständigt durch den pädagogischen Befähigungsnachweis und einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.

Die Zusatzausbildung zur Führung einer Schulmediothek umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte.][70]

[**Art. 9quater –** Für den erforderlichen Befähigungsnachweis für das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen gelten folgende Bedingungen:

1. Inhaber eines der folgenden Diplome sein:

a) Diplom eines Primarschullehrers oder

b) die deutsche Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Deutsch als Grundrichtung,

c) die französische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in romanischen Sprachen mit Französisch als Grundrichtung,

d) die niederländische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Niederländisch als Grundrichtung,

---

[67] *ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 11°-13°*

[68] *ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 14*

[69] *eingefügt ER 31.08.00, Art. 5*

[70] *eingefügt D. 25.05.09, Art. 34 – Inkraft: 01.09.10*

e) die in den Buchstaben b)-d) angeführten Diplome betreffend: eine Lehrbefähigung, die den in Anhang 3 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt, [wobei die Bedingung als erfüllt gilt, wenn das Personalmitglied den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens besitzt,][71]

2. ergänzt durch den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS Punkte um-fassenden Zusatzausbildung in Deutsch als Zweitsprache, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in Französisch als Zweitsprache, wenn die französische Sprache betroffen ist, oder in Niederländisch als Zweitsprache, wenn die niederländische Sprache betroffen ist,

3. ergänzt durch ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der betreffenden Sprache genügt, oder Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des [Sekundarunterrichts, Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder Universitätsdiploms][72] sein.][73]

Art. 10 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés sont fixés comme suit :

1. professeur de cours généraux : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par deux années d'expérience utile.

- Dans les écoles normales primaires (deuxième cycle) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de professeur d'école normale primaire, complété par deux années d'expérience utile.

2. professeur de psychologie, de pédagogie et méthodologie :

a) le diplôme de licencié en sciences pédagogiques, complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de licencié en sciences de l'éducation, complété par deux années d'expérience utile, ou

c) le diplôme de licencié en sciences psycho-pédagogiques, complété par deux années d'expérience utile, ou

d) le diplôme de professeur d'école normale primaire pour l'enseignement de la pédagogie et de la méthodologie, complété par deux années d'expérience utile.

3. professeur de morale : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (sciences morales), complété par deux années d'expérience utile.

4. professeur de cours spéciaux (spécialité éducation physique) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (éducation physique), complété par deux années d'expérience utile.

5. professeur de cours spéciaux (spécialité dessin et éducation plastique): le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du dessin dans les écoles normales primaires ou dans les écoles normales moyennes délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 28 avril 1939, complété par deux années d'expérience utile.

6. professeur de cours spéciaux (spécialité musique et éducation musicale) : le diplôme de capacité pour l'enseignement de la musique vocale dans les établissements d'enseignement moyen et d'enseignement normal de l'Etat du 3ème degré, délivré par le jury institué par le gouvernement, complété par deux années d'expérience utile.

7. professeur de cours spéciaux (spécialité travail manuel) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du travail manuel dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 29 mars 1951 et par deux années d'expérience utile.

8. professeur de cours spéciaux (spécialité sténodactylographie) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (secrétariat ou commerce), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur complété par deux années d'expérience utile et par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie dans les établissements d'enseignement moyen, technique ou normal de l'Etat, délivré par le jury institué par le gouvernement, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire complété par deux années d'expérience utile et par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré (secrétariat ou commerce), complété par deux années d'expérience utile et par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé.

9. professeur de cours techniques (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par deux années d'expérience utile.

10. professeur de cours techniques (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par deux années d'expérience utile.

---

[71] abgeändert D. 06.05.19, Art. 46 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19
[72] abgeändert D. 06.05.19, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19
[73] Art. 9quater eingefügt D. 26.06.17, Art. 7 – Inkraft: 01.09.17

11. professeur de cours techniques (autres spécialités) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par deux années d'expérience utile, ou

b) [le diplôme de docteur, de licencié, d'ingénieur ou pharmacien, d'architecte ou d'ingénieur industriel, complété par deux années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté.][74]

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une université ou un établissement y assimilé, sont également admis :

a) un titre du niveau supérieur du deuxième degré, complété par quatre années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

12. professeur de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), complété par trois années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par trois années d'expérience utile.

13. professeur de pratique professionnelle (spécialité économie domestique):

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), complété par trois années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par trois années d'expérience utile.

14. professeur de pratique professionnelle (autres spécialités) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par trois années d'expérience utile, ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

c) un diplôme de l'enseignement artistique supérieur du premier degré, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation, ni dans une école ou cours techniques supérieurs du premier degré, ni dans l'enseignement artistique supérieur du premier degré, sont également admis:

a) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) un diplôme de l'enseignement artistique secondaire supérieur, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

c) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation, ni dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, ni dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, ni dans l'enseignement artistique secondaire supérieur, est également admis le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs, complété par huit années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, est également admis le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires inférieurs, complété par huit années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

15. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par deux années d'expérience utile.

16. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par trois années d'expérience utile.

17. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (autres spécialités) :

a) le diplôme d'ingénieur technicien, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par deux années d'expérience utile, ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) un diplôme de l'enseignement artistique supérieur du premier degré, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation, ni dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, ni dans l'enseignement artistique secondaire supérieur, sont également admis :

a) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) un diplôme de l'enseignement artistique secondaire supérieur, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

---

[74] *abgeändert KE 21.10.80*

18. professeur de cours artistiques : un diplôme d'enseignement supérieur artistique, complété par six années d'expérience utile.

- Toutefois, ces titres ne sont pas requis pour des cours, préalablement déterminés par le Ministre, qui exigent une expérience professionnelle particulière. Pour lesdits cours, il est fait appel à des personnes possédant une notoriété professionnelle.

[18bis. Dozent für praktische Unterweisung im pädagogischen Bereich: Kindergärtner- oder Primarschullehrerdiplom [, ergänzt um eine Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren als Kindergärtner oder Primarschullehrer, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.][75]][76]

[18ter. Dozent für klinische Unterweisung im Krankenpflegebereich: Graduat in Krankenpflege, ergänzt durch fünf Jahre nützliche Berufserfahrung. Unter Berufserfahrung ist die effektive Berufserfahrung als Krankenpfleger im Rahmen eines zumindest halbzeitigen Dienstes zu verstehen.][77]

[18quater. Forschungsbeauftragter: mindestens ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades.][78]

[18quinquies. Dozent für Informations- und Kommunikationstechnologien: mindestens ein Diplom des Hochschulwesens ersten Grades im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien, vervollständigt durch eine Lehrbefähigung für die Unter- oder Oberstufe des Sekundarunterrichts oder durch einen pädagogischen Befähigungsnachweis.][79]

[18sexies. Externer Evaluator: mindestens ein Diplom des Hochschulwesens ersten Grades und eine Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren in einem Amt mit vollständigem Stundenplan im Grund- oder Sekundarschulwesen. Teilzeitige Dienste in einem Amt werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt angerechnet.][80]

19. assistant :

a) dans un établissement d'enseignement artistique : un diplôme d'enseignement artistique supérieur, complété par deux années d'expérience utile,

b) dans un établissement d'enseignement technique : le diplôme d'ingénieur technicien, complété par deux années d'expérience utile.

20. chef de travaux : le diplôme d'ingénieur technicien, complété par quatre années d'expérience utile.

21. chef de bureau d'études : le diplôme d'ingénieur technicien, complété par quatre années d'expérience utile.

22. directeur médical : le diplôme de docteur en médecine, chirurgie et accouchements.

Art. 11 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après, que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement supérieur non universitaire du troisième degré, sont fixés comme suit :

1. chargé de cours :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement supérieur, complété par dix années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de docteur, complété par dix années d'expérience utile.

- Toutefois, ces titres ne sont pas requis pour des cours, préalablement déterminés par le Ministre, qui exigent une expérience professionnelle particulière. Pour lesdits cours, il est fait appel à des personnes possédant une notoriété professionnelle.

2. assistant : un titre du niveau supérieur du troisième degré, complété par deux années d'expérience utile.

3. chef de travaux : un titre du niveau supérieur du troisième degré, complété par quatre années d'expérience utile.

4. chef de bureau d'études : un titre du niveau supérieur du troisième degré, complété par quatre années d'expérience utile.

Art. 12 - L'expérience utile visée à l'article 8, litteras 11, 12, 13, 14 et 17 et à l'article 9, litteras 11, 12, 13, 14, et 17, doit être constituée par le temps passé dans un métier ou une profession de la spécialité du cours à enseigner.

[Auf Grund eines günstigen Gutachtens der Inspektion kann diese nützliche Erfahrung jedoch zur Hälfte in einem Amt der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals erworben werden. Die Personalmitglieder, die ein Dienstalter von mindestens 6 Jahren im Amt des Lehrers für Berufspraxis für das sie die in Artikel 8 angeführte nützliche Erfahrung besitzen, aufweisen, brauchen andererseits, wenn ein günstiges Gutachten der Inspektion vorliegt, diese Bedingung der nützlichen Erfahrung nicht mehr zu erfüllen, um in einem anderen Amt des Lehrers für Berufspraxis zeitweilig bezeichnet, definitiv ernannt oder wieder in den Dienst einberufen zu werden.][81]

[Die in Artikel 10 Nummern 1-11, 15 und 16 angeführte nützliche Berufserfahrung ist als Lehrer oder Dozent in einer Unterrichtseinrichtung, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, zu erbringen.

Die in Artikel 10 Absätze 12-14 und 17 angeführte nützliche Berufserfahrung setzt sich wie folgt zusammen:

---

[75] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 47 -Inkraft: 01.04.19*
[76] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.1, §2*
[77] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.2, §2*
[78] *eingefügt D. 25.05.09, Art. 35*
[79] *eingefügt D. 28.06.10, Art. 20*
[80] *eingefügt D. 25.10.10, Art. 8 – Inkraft: 01.01.11*
[81] *eingefügt ER 31.08.00, Art. 6 Abs. 1 – Inkraft: 01.09.2000*

1. zwei Jahre nützliche Berufserfahrung sind als Lehrer oder Dozent in einer Unterrichts-einrichtung, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, zu erbringen;

2. die übrigen Jahre der erforderlichen nützlichen Berufserfahrung sind im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die in Zusammenhang mit dem an der Hochschule ausgeübten Amt steht.][82]

Pour le calcul de la durée du temps susvisé passé dans une fonction de la catégorie des membres du personnel directeur et enseignant sont applicables les dispositions de l'article 85 de l'arrêté royal du 22 mars 1969.

[**Art. 12.1** - Für die Ausübung der Ämter im Förderschulwesen sind die in vorliegendem Kapitel erwähnten erforderlichen Befähigungsnachweise um einen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden, zu ergänzen. Diese Zusatzausbildung umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte und beinhaltet das Fach Förderdiagnostik sowie Fächer im Bereich der förderpädagogischen und förderdidaktischen Methoden.][83]

Art. 13 - Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur, dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés, Nos Ministres précisent, pour les spécialités des cours qu'ils déterminent, la spécificité des titres requis pour les fonctions de professeur de cours généraux, professeur de cours techniques, professeur de pratique professionnelle et professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

[KAPITEL IIBIS: STUNDENPLANERGÄNZUNGEN IM GEMEINSCHAFTSUNTERRICHTSWESEN

Art. **13bis -** §1. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung werden jedem definitiv ernannten Personalmitglied des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung][84] [Kurse in jedem anderen Amt derselben oder einer anderen Kategorie zugewiesen][85], für das es den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt.

Befinden sich mehrere definitiv ernannte Personalmitglieder in der in Absatz 1 geschilderten Situation, so werden die Kurse vorrangig dem Personalmitglied zugewiesen, das das größte Dienstalter nachweisen kann.

Weisen die betroffenen Personalmitglieder das gleiche Dienstalter auf, dann ist das größte Amtsalter ausschlaggebend. Bei gleichem Amtsalter wird das ältere Personalmitglied vorgezogen.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

Die in Absatz 1 angeführte Regelung findet keine Anwendung auf die Inhaber der Ämter eines Lehrers für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre. Sie findet auch keine Anwendung bei der Zuweisung dieser Kurse.

§2. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung werden jedem definitiv ernannten Personalmitglied des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung][86] die Kurse der zweiten Stufe des Sekundarunterrichts in den Fächern, die das Personalmitglied aufgrund des Amtes, in dem es definitiv ernannt ist, unterrichten darf, zugewiesen.

Befinden sich mehrere definitiv ernannte Personalmitglieder in der in Absatz 1 geschilderten Situation, so werden die Kurse vorrangig dem Personalmitglied zugewiesen, das das größte Dienstalter nachweisen kann.

Weisen die betroffenen Personalmitglieder das gleiche Dienstalter auf, dann ist das größte Amtsalter ausschlaggebend. Bei gleichem Amtsalter wird das ältere Personalmitglied vorgezogen.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

§3. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung können jedem definitiv ernannten Personalmitglied der Unterstufe des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung][87] die allgemeinbildenden Kurse und

---

[82] *Abs. 2 und 3 ersetzt D. 20.06.16, Art. 29 – Inkraft: 01.09.16*
[83] *eingefügt D. 11.05.09, Art. 56 – Inkraft: 01.09.10*
[84] *abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07*
[85] *abgeändert D. 25.06.07, Art. 15; Inkraft: 01.01.07*
[86] *abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07*
[87] *abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07*

Fachkurse der dritten Stufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in den Fächern, die das Personalmitglied aufgrund des Amtes, in dem es definitiv ernannt ist, unterrichten darf, zugewiesen werden.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

§4. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung können jedem definitiv ernannten Personalmitglied des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung][88] in der Stufe des Sekundarunterrichts, in der es definitiv ernannt ist, Kurse in den Fächern zugewiesen werden, die mit dem von ihm wahrgenommenen Amt in Anwendung von Artikel 13quinquies verwandt sind.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

§5. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung können jedem definitiv ernannten Personalmitglied der Unterstufe des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung][89] in der Unterstufe Kurse in den Fächern zugewiesen werden, die Teil seines Nachweises als Lehrbefähigter für die Unterstufe des Sekundarunterrichts sind.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

Die in Absatz 1 angeführte Regelung findet keine Anwendung auf die Inhaber der Ämter eines Lehrers für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre. Sie findet auch keine Anwendung bei der Zuweisung dieser Kurse.

[§ 6 - Eine Stundenplanergänzung in der Schulischen Weiterbildung eines Personalmitgliedes, das in der Tagesschule definitiv ernannt oder eingestellt ist, erfordert in Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen das Einverständnis des Personalmitgliedes.][90]

[**Art**. **13ter -** §1 - Die Bezahlung des Personalmitglieds, das entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13bis in den Genuss einer Stundenplanergänzung kommt, erfolgt auf der Grundlage des Amtes, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt ist.

§2 - Ein Personalmitglied, das ein Amt mit höherer Besoldungsstufe ausübt, erhält für diese Zeit eine Zulage.

Diese Zulage wird auf der Grundlage des Unterschiedes berechnet, der zwischen dem Jahresgehalt, das dem Personalmitglied zustände, wenn es definitiv in den von ihm ausgeübten Ämtern ernannt wäre, und dem Jahresgehalt, das ihm für das Amt zusteht, für das es definitiv ernannt ist, besteht.

§3 - Die Zulage wird gewährt, wenn das besser besoldete Amt während mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen ausgeübt wurde. Sie wird ab dem ersten Tag der Ausübung des besagten Amtes gewährt.

§4 - Den Tagessatz der Zulage erhält man, indem man den Betrag, der in Anwendung von §2 Absatz 2 ermittelt wurde, durch 300 teilt. Die Zulage wird monatlich ausbezahlt. Der Jahresbetrag darf 300/300stel pro Schuljahr nicht überschreiten.

Eine Dienstunterbrechung von mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen führt zur Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit.][91]

Art. **13quater -** Jedes Personalmitglied kann die Zuweisung von Unterrichtsstunden aufgrund der Bestimmungen des Artikels 13bis §3 und §4 verweigern. In diesem Falle muss ihm [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung][92] für Zeitspannen, die nicht kürzer als 10 Werktage sein dürfen, der Stundenplan in seinem Amt in jeder anderen Unterrichtseinrichtung ergänzt werden, die weniger als 25 km von der Unterrichtseinrichtung entfernt ist, der es zugeteilt ist.

Art. **13quinquies -** Die in Artikel 13bis §4 erwähnten verwandten Fächer werden wie folgt festgelegt:
1. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Mathematik, Physik, wissenschaftliche Erziehung) können folgende Fächer zugewiesen werden:
a) Chemie und Naturwissenschaften in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines

[88] *abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07*
[89] *abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07*
[90] *§6 eingefügt D. 25.06.07, Art. 16; Inkraft: 01.01.07*
[91] *ersetzt D. 26.06.06, Art. 20; Inkraft: 01.09.06*
[92] *abgeändert D. 26.06.06, Art. 20, §2; Inkraft: 01.01.07*

Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (wissenschaftliche Abteilung) sind;

b) Wirtschaftswissenschaften, Handelswissenschaften, Handel, Buchführung, Volks- und Handelswirtschaftslehre, Handelsprodukte und Einführung ins Wirtschaftsleben in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Abteilung Mathematik - Wirtschaftswissenschaften) sind;

2. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Erdkunde, Biologie, Chemie, Naturwissenschaften, wissenschaftliche Erziehung) können folgende Fächer zugewiesen werden:

Physik in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (wissenschaftliche Abteilung) oder eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Abteilung Wissenschaften - Erdkunde) sind;

3. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Handelswissenschaften) können folgende Fächer zugewiesen werden:

a) Mathematik, Naturwissenschaften und Erdkunde in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (wissenschaftliche Abteilung) sind;

b) Mathematik in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Abteilung Mathematik - Wirtschaftswissenschaften) sind;

4. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Deutsch) kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Geschichte in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe germanische Sprachen) sind;

5. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Französisch) kann, falls sie den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Sprachenregelung Genüge leisten, folgendes Fach zugewiesen werden:

Geschichte in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Französisch - Geschichte) sind;

6. den im Amt eines Lehrers für Fachkurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Leibeserziehung) kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Biologie in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Abteilung Leibeserziehung) sind;

7. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich germanische Sprachen) kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Geschichte in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe germanische Philologie) sind;

8. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich romanische Sprache) können, falls sie den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Sprachenregelung Genüge leisten, folgende Fächer zugewiesen werden:

Latein in der Unterstufe des Sekundarunterrichts und Geschichte in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe romanische Philologie) sind;

9. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Gruppe Geschichte) können folgende Fächer zugewiesen werden:

a) Latein in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Geschichte, Unterabteilung Antike) sind;

b) Sozialwissenschaften in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Geschichte) sind;

10. den im Amt eines Lehrers für Altsprachen im Sekundarunterricht definitiv ernannten Personalmitgliedern können folgende Fächer zugewiesen werden:

Französisch und Geschichte in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe klassische Philologie) sind;

11. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Mathematik) definitiv ernannten Personalmitgliedern kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Physik in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Mathematikwissenschaften) sind;

12. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Physik) definitiv ernannten Personalmitgliedern können folgende Fächer zugewiesen werden :

Mathematik, Chemie, Geschichte der Wissenschaften in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Physikwissenschaften) sind;

13. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Biologie und Chemie) definitiv ernannten Personalmitgliedern können folgende Fächer zugewiesen werden:

Physik in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Chemiewissenschaften) sind;

14. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) definitiv ernannten Personalmitgliedern können folgende Fächer zugewiesen werden:

Sozialwissenschaften in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Wirtschaftswissenschaften und Gruppe Han-

delswissenschaften) sind;
15. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Sozialwissenschaften) definitiv ernannten Personalmitgliedern kann folgendes Fach zugewiesen werden:
Wirtschaftswissenschaften in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) sind;
16. den im Amt eines Lehrers für Fachkurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Leibeserziehung) definitiv ernannten Personalmitgliedern kann folgendes Fach zugewiesen werden:
Biologie in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Leibeserziehung) sind.][93]

[KAPITEL II*ter* - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHT

Artikel 13sexies - §1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gilt ein Diplom des Kunst-Vollzeithochschulwesens als in der zu unterrichtenden Studienrichtung ausgestellt, wenn die Bezeichnung des Diploms mit der Bezeichnung des betreffenden Amtes überein stimmt oder wenn die Hauptkurse der Ausbildung des Diplominhabers mit dem betreffenden Amt im Zusammenhang stehen.

In letzterem Fall entscheidet die Regierung auf der Grundlage eines Gutachtens der [Schulinspektion][94], ob das Diplom in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen worden ist.

§ 2 - Als Lehrbefähigung gilt ein pädagogisches Befähigungsdiplom, das von einer Kunsthochschule ausgestellt worden ist, ein pädagogischer Befähigungsnachweis, der gemäß Artikel 16 verliehen worden ist, oder eine Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts.

[Als Lehrbefähigung gilt ebenfalls ein von einer Einrichtung des Teilzeitkunstunterrichts für das ausgeübte Amt ausgestelltes pädagogisches Befähigungsdiplom, selbst wenn dessen Gültigkeit erloschen ist.][95]

§ 3 - Auf Antrag des Schulträgers können folgende Personalmitglieder durch die Regierung von der Verpflichtung des Besitzes einer Lehrbefähigung befreit werden:
1.die Personalmitglieder, die an einer in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Kunstakademie im selben Amt definitiv ernannt oder eingestellt sind;
2.die Inhaber eines Diploms „Erster Preis in Klavierbegleitung", die sich für eine Stelle als Lehrer für Begleitung bewerben;
3.die Inhaber eines Diploms „Erster Preis in Orchesterleitung", die sich für eine Stelle als Lehrer für Instrumentalensemble oder Kammermusik bewerben.

Die Befreiung gilt nur für den Schulträger, der den Antrag gestellt hat.

Artikel 13septies - §1 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Musik gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:
1.Lehrer für Musikerziehunga) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts, ausgestellt in einer Studienrichtung des Musikunterrichts, und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

-pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Notenlehre";

-pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikerziehung".

2.Lehrer für Musikgeschichte

a) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts im Fachbereich „Kunstgeschichte und Archäologie", Studienrichtung „Musik";
b) Diplom des höheren Kunstunterrichts, Studienrichtung „Musikgeschichte", und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in Musikgeschichte;
c) Diplom eines Laureaten des höheren Kunstunterrichts (alle Studienrichtungen) und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in Musikgeschichte.
3.Lehrer für Instrumentalunterricht (verschiedene Studienrichtungen)
a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht", ausgestellt in der zu unterrichtenden Studienrichtung, und eine der folgenden Lehrbefähigungen:
-pädagogisches Befähigungsdiplom in der betreffenden Studienrichtung;
-pädagogischer Befähigungsnachweis in der betreffenden Studienrichtung.
4.Lehrer für Instrumentalensemble
a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Orchesterleitung";
b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Kammermusik" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht";

---

[93] *Kapitel IIbis eingefügt D. 29.06.98, Art. 27; Inkrafttreten : 01.09.98*
[94] *abgeändert D. 25.06.12, Art. 34 – Inkraft : 01.09.13*
[95] *Abs.2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 30 – Inkraft : 01.09.16*

c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Instrumentalensemble".

5.Lehrer für Kammermusik

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Orchesterleitung";

b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens in der Studienrichtung „Kammermusik" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Kammermusik".

6.Lehrer für Gesang

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in den Studienrichtungen „Gesang" oder „Lied" und eine Lehrbefähigung im Gesangsbereich.

7.Lehrer für Lied

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Lied" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Lied".

8.Lehrer für Klavierbegleitung

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht - Klavier" und eine Lehrbefähigung in Klavierbegleitung.

9.Lehrer für Musikalische Früherziehung

a)Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung der „Musikalische Früherziehung" und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

-pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung";

-pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung".

b)Abschlussdiplom des „Institut de Rythmique Jaques-Dalcroze de Belgique" und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

-pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung";

-pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung".

10.Lehrer für Harmonielehre

a)Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Fuge" oder „Kontrapunkt" oder „Harmonielehre" und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

-pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Harmonielehre";

-pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Harmonielehre".

Für die vorerwähnten Ämter gelten ebenfalls als erforderliche Befähigungsnachweise:

1.das Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;

2.das Diplom eines Lizenziaten oder eines Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

§2 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:

1.Lehrer für Diktion und Deklamation

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Deklamation" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation", ausgestellt in deutscher Sprache;

b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens 3. Grades oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation", ausgestellt in deutscher Sprache;

c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation", ausgestellt in deutscher Sprache.

2.Lehrer für Schauspielkunst

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst";

b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens 3. Grades oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst";

c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung „Schauspielkunst" und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst".

3.Lehrer für Literatur- und Theatergeschichte

a) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung „Germanistik";

b) Diplom des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte" und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte";

c) Diplom des höheren Kunstunterrichts des 3. Grades in der Studienrichtung „Theater" und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte";

d) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst", ausgestellt von einer Universität.

Für die vorerwähnten Ämter gelten ebenfalls als erforderliche Befähigungsnachweise:

1.das Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;

2.das Diplom eines Lizenziaten oder eines Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen worden ist, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

§3 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Tanzkunst gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:

1.Lehrer für klassisches Ballett

a) fünf Jahre nützliche Erfahrung und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „klassisches Ballett";

b)das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, das in der Studienrichtung „Tanzkunst" verliehen worden ist oder wird, sowie drei Jahre nützliche Erfahrung und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „klassisches Ballett".][96]

CHAPITRE III. - TITRES REQUIS DES MEMBRES DU PERSONNEL AUXILIAIRE D'EDUCATION.

Art. 14 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel auxiliaire d'éducation des établissements d'enseignement primaire, secondaire et supérieur non universitaire sont fixés comme suit:

1. surveillant-éducateur :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire.

[d) le diplôme de candidat délivré conformément à la loi sur la collation des grades académiques, complété par trent-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur d'internat;

e) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par trente-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur d'internat;

f) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur, complété par trente-six mois de services prestés à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur d'internat;

g) le diplôme d'école technique secondaire supérieure, complété par trente-six mois de services prestés à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur d'internat.][97]

[h) das Diplom eines Erziehers, ausgehändigt von einer Unterrichtseinrichtung des pädagogischen Vollzeithochschulwesens kurzer Studiendauer oder ausgehändigt nach Beendigung der Abteilung "spezialisierter Erzieher", die auf Ebene der schulischen Weiterbildung des pädagogischen oder sozialen Hochschulwesens kurzer Studiendauer organisiert wird.][98]

[i) das Diplom einer Kindergärtnerin;

j) das Diplom eines Sozialassistenten, ausgehändigt durch eine Unterrichtseinrichtung des sozialen Hochschulwesens oder einer Schule oder Abteilung des technischen Hochschulwesens der ersten Stufe.][99]

[1.1. Kindergartenassistent:

a) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Erziehung;

b) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Betreuung für Kindergemeinschaften;

[c) einen der folgenden Nachweise im Bereich Kinderpflege:

1. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarschulwesens in der Studienrichtung Kinderpflege;

2. das Brevet als Kinderpfleger;

3. das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Unterrichts in der Studienrichtung Kinderpflege, ergänzt um den Befähigungsnachweis des sechsten oder siebten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Kinderpflege;][100]

d) das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe, ergänzt um den Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe;

e) [das vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der][101] Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien KPVDB ausgestellte Zertifikat als [Kinderbetreuer oder als Familien- und Seniorenhelfer und Pflegehelfer][102] oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis;

f) […][103] die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Kindergartenhelfer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis, jeweils ergänzt um einen Nachweis über das Absolvieren einer von der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.

[In Ermangelung eines Bewerbers, der im Besitz eines der in den Buchstaben a) bis f) angeführten Befähigungsnachweises ist, gilt das Diplom des Kindergärtners als erforderlicher Befähigungsnachweis.][104]][105]

2. surveillant-éducateur d'internat :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, ou

---

[96] *eingefügt D. 23.03.09, Art. 83*
[97] *eingefügt KE 22.05.70, Art. 3*
[98] *eingefügt KE 01.04.77, Art. 1; ersetzt ER 31.08.00, Art. 7*
[99] *eingefügt ER 31.08.00, Art. 7*
[100] *c) ersetzt D. 22.06.20, Art. 23 Nr. 1 – Inkraft : 01.01.21*
[101] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 23 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.21*
[102] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 23 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.21*
[103] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 23 Nr. 3 – Inkraft : 01.01.21*
[104] *Abs. 2 eingefügt D. 22.06.20, Art. 23 Nr. 4 – Inkraft : 01.01.21*
[105] *Nr. 1.1 eingefügt D. 25.06.18, Art. 6 – Inkraft : 01.07.18*

c) le diplôme d'instituteur primaire.

[d) le diplôme de candidat délivré conformément à la loi sur la collation des grades académiques, complété par trente-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur , ou

e) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par trente-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur, ou

f) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur, complété par trente-six mois de service prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur, ou

g) le diplôme d'école technique secondaire supérieure, complété par trente-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur.][106]

[h) das Diplom eines Erziehers, ausgehändigt durch eine Unterrichtseinrichtung des pädagogischen Vollzeithochschulwesens kurzer Studiendauer oder ausgehändigt nach Beendigung der Abteilung "spezialisierter Erzieher", die auf Ebene der schulischen Weiterbildung des pädagogischen oder sozialen Hochschulwesens kurzer Studiendauer organisiert wird.][107]

[i) das Diplom einer Kindergärtnerin;

j) das Diplom eines Sozialassistenten, ausgehändigt durch eine Unterrichtseinrichtung des sozialen Hochschulwesens oder einer Schule oder Abteilung des technischen Hochschulwesens der ersten Stufe.][108]

3. secrétaire - bibliothécaire :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par le certificat d'aptitude à tenir une bibliothèque publique, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par le certificat susvisé, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire, complété par le certificat susvisé.

[d) le diplôme de candidat délivré conformément à la loi sur la collation des grades académiques, complété par le certificat susvisé, ou

e) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par le certificat susvisé, ou

f) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur, complété par le certificat susvisé, ou

g) le diplôme d'école technique secondaire supérieure complété par le certificat susvisé.][109]

[h) das Diplom eines Erziehers, ausgehändigt durch eine Unterrichtseinrichtung des pädagogischen Vollzeithochschulwesens kurzer Studiendauer oder ausgehändigt nach Beendigung der Abteilung "spezialisierter Erzieher", die auf Ebene der schulischen Weiterbildung des pädagogischen oder sozialen Hochschulwesens kurzer Studiendauer organisiert wird, vervollständigt durch den höher angeführten Nachweis.][110]

[i) das Diplom einer Kindergärtnerin, vervollständigt durch den höher angeführten Nachweis;

j) das Diplom eines Sozialassistenten, ausgehändigt von einer Unterrichtseinrichtung des sozialen Hochschulwesens oder einer Schule oder Abteilung des technischen Hochschulwesens der ersten Stufe;

k) das Diplom eines graduierten Bibliothekar-Dokumentalisten.][111]

[3bis. Mediothekarassistent:

a)das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des [Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder einen Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird][112],

b)das Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer im Bibliothekswesen, vervollständigt durch den pädagogischen [Befähigungsnachweis und durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder einen Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird,][113]

[c) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder einen Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.][114]][115]

4. bibliothécaire :

a) un titre du niveau supérieur du troisième degré, complété par le certificat officiel d'aptitude à tenir une bibliothèque publique, ou

b) [das Diplom eines graduierten Bibliothekar-Dokumentalisten.][116]

[4bis. Mediothekar:

a)das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;

b)mindestens ein Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer im Bibliothekswesen, vervollständigt durch den pädagogischen Befähigungsnachweis und einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmedio-

---

[106] *eingefügt KE 22.05.70, Art. 4*
[107] *eingefügt KE 01.04.77, Art. 1; ersetzt ER 31.08.00, Art. 7*
[108] *eingefügt ER 31.08.00, Art. 7*
[109] *eingefügt KE 22.05.70, Art. 5*
[110] *eingefügt KE 01.04.77, Art. 1; ersetzt ER 31.08.00, Art. 7*
[111] *eingefügt ER 31.08.00, Art. 7*
[112] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 23 Nr. 5 – Inkraft : 01.09.20*
[113] *abgeändert D. 22.06.20, Art. 23 Nr. 6 – Inkraft : 01.09.20*
[114] *c) eingefügt D. 22.06.20, Art. 23 Nr. 7 – Inkraft : 01.0920*
[115] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.5 ; ersetzt D. 25.05.09, Art. 36 – Inkraft: 01.09.10*
[116] *eingefügt ER 31.08.00, Art. 7*

thek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.][117]

[5.-7.][118]

[8. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter:

a)Lizenz oder Master in Förderpädagogik;

b)Lizenz oder Master in Heilpädagogik;

c)Lizenz oder Master in Orthopädagogik;

d)Lizenz oder Master in Pädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik);

e)Lizenz oder Master in Psychopädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik);

f)Lizenz oder Master in Psychologie (Schwerpunkt Förderpädagogik);

g)Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften.

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der [Schulinspektion][119], ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.][120]

[9. Förderpädagogischer Koordinator im Förderschulwesen:

9.1. Der Betreffende erfüllt folgende Bedingungen: 9.1.1. Inhaber eines der folgenden Studiennachweise sein: 9.1.1.1. Diplom eines Primarschullehrers,

9.1.1.2. Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts,

9.1.1.3. Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts,

9.1.1.4. Graduat oder Bachelor als Erzieher,

9.1.1.5. Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften,

9.1.1.6. Lizenz oder Master in Psychopädagogik,

9.1.1.7. Lizenz oder Master in Pädagogik,

9.1.1.8. Lizenz oder Master in Psychologie,

9.1.1.9. Lizenz, Master, Graduat oder Bachelor als Logopäde,

9.1.1.10. Graduat oder Bachelor als Ergotherapeut,

9.1.1.11. Graduat oder Bachelor als Sozialassistent,

9.1.2. ergänzt durch eine Zusatzausbildung in Förderpädagogik in einem Umfang von mindestens 15 ECTS; dies gilt nicht für die in den Num-mern 9.1.1.9 und 9.1.1.10 angeführten Studiennachweise,

9.1.3. ergänzt durch zwei Jahre Berufserfahrung, die in einer Förderschule oder einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im In- oder Ausland erbracht wurden [, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden][121], oder

9.2. Lizenz oder Master in Förder-, Heil- oder Orthopädagogik oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird. Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Förderpädagogischen Koordinators im Förderschulwesen im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.][122]

CHAPITRE IV. - TITRES REQUIS DES MEMBRES DU PERSONNEL PARAMEDICAL.

Art. 15 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel paramédical des établissements d'enseignement gardien, primaire, secondaire et supérieur non universitaire sont fixés comme suit :

1. puéricultrice : le brevet de puéricultrice délivré conformément à l'arrêté royal du 17 août 1957 et visé par le Ministre de la Santé publique.

[2. Krankenpfleger:

a) Graduat oder Bachelor in Krankenpflege,

b) Brevet in Krankenpflege.][123]

3. kinésithérapeute :

a) le diplôme de gradué en kinésithérapie délivré conformément à l'arrêté royal du 16 avril 1965 et visé par le Ministre de la Santé publique, ou

b) le diplôme de gradué en kinésie délivré conformément à l'arrêté royal du 20 janvier 1960 et visé par le Ministre de la Santé publique.

4. logopède :

a) le diplôme de gradué en logopédie délivré conformément à l'arrêté royal du 9 novembre 1964 et visé par le Ministre de la Santé publique, ou

b) le diplôme d'assistant en psychologie-logopédie visé par le Ministre de la Santé publique.

---

[117] *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.6; ersetzt D. 25.05.09, Art. 37 – Inkraft: 01.09.10*

[118] *aufgehoben ER 31.08.00, Art. 7*

[119] *abgeändert D. 25.06.12, Art. 34 – Inkraft : 01.09.13*

[120] *ersetzt D. 11.05.09, Art. 57*

[121] *abgeändert D. 06.05.19, Art. 48 – Inkraft: 01.09.18*

[122] *Nr. 9 eingefügt D. 26.06.17, Art. 16 – Inkraft : 01.09.17*

[123] *Nr. 2 ersetzt D. 26.06.17, Art. 17 – Inkraft : 01.01.18*

[5. Ergotherapeut: Graduat in Ergotherapie verliehen gemäss dem Königlichen Erlass vom 16. April 1965 zur Schaffung des Diploms eines Graduierten in Kinesiotherapie und des Graduierten in Ergotherapie und zur Festlegung der Bedingungen der Verleihung dieser Diplome.][124]

[KAPITEL IV*bis* - ERFORDERLICHE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS

Art. 15.1 - Die erforderlichen Befähigungsnachweise für die nachfolgend aufgelisteten Ämter, die die Mitglieder des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen des Vor-, Primar-, Sekundar- und nicht universitären Hochschulwesens bekleiden können, werden wie folgt festgelegt:

1.Psychosozialer Begleiter:

a)Lizenz oder Master in Psychopädagogik;

b)Lizenz oder Master in Psychologie;

c)Lizenz oder Master in Sozialpädagogik;

d)Lizenz oder Master in Förderpädagogik;

e)Lizenz oder Master in Heilpädagogik;

f)Lizenz oder Master in Orthopädagogik;

g)Lizenz oder Master in Familien- und Sexualwissenschaften;

h)Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften;

i)Lizenz oder Master in Kriminologie;

j)Lizenz oder Master in Erwachsenenbildung und ständiger Weiterbildung."

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des psychosozialen Begleiters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der [Schulinspektion][125], ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.

2. Sozialassistent: Diplom des Hochschulwesens ersten Grades als Sozialassistent.][126]

[3. Schulpsychologischer Berater:

a) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Psychopädagogik;

b) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Psychologie;

c) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Sozialpädagogik;

d) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Familien- und Sexualwissenschaften;

e) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Erziehungswissenschaften;

f) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Kriminologie.

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des ersten oder zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des schulpsychologischen Beraters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.][127]

CHAPITRE V. - DISPOSITIONS FINALES.

Art. 16 - Il est institué un certificat d'aptitudes pédagogiques.

Nos Ministres de l'Education nationale arrêtent le programme des cours préparatoires et fixent le taux du droit d'inscription aux cours. Ils déterminent les modalités des examens, le montant des frais d'inscription aux examens, la composition des jurys chargés de procéder aux examens et la formule du certificat à délivrer.

Art. 17 - [Für die verschiedenen im vorliegenden Erlass angeführten Ämter ist der Nachweis des pädagogischen Hochschullehrgangs für den technischen Mittelschulunterricht im selben Masse wie der pädagogische Befähigungsnachweis zugelassen.][128]

[**Art. 17.1** – In der Unterstufe des Sekundarunterrichts gilt während der Schuljahre 2014-[2024][129] das Diplom eines Primarschullehrers als erforderlicher Befähigungsnachweis für den Lehrer für allgemeinbildende [Kurse im ersten Anpassungsjahr des Sekundarschulwesens,][130] im berufsbildenden Unterricht oder in Fördersekundarschulen.][131]

[**Art. 17.2 –** In der Oberstufe des Sekundarunterrichts gilt während der Schuljahre 2015-[2024][132] das Diplom eines Primarschullehrers als erforderlicher Befähigungsnachweis für das Amt des Lehrers für technische und allgemeinbildende Kurse im Teilzeitunterricht.][133]

---

[124] eingefügt D. 06.06.05, Art. 3; Inkraft: 01.09.04

[125] abgeändert D. 25.06.12, Art. 34 – Inkraft : 01.09.13

[126] abgeändert D. 11.05.09, Art. 58

[127] Nr. 3 eingefügt D. 24.06.13, Art. 41; aufgehoben D. 31.03.14, Art. 10.1 Nr. 8 – Inkraft: 01.07.14; wieder eingefügt D. 06.05.19, Art. 49 – Inkraft: 01.07.19

[128] ersetzt ER 31.08.00, Art. 8

[129] abgeändert D. 26.06.17, Art. 18 – Inkraft: 01.09.17; D. 06.05.19, Art. 50 – Inkraft: 01.09.19

[130] abgeändert D. 22.06.20, Art. 24 – Inkraft : 01.01.21

[131] Art. 17.1 eingefügt D. 05.05.14, Art. 10 – Inkraft : 01.01.15

[132] abgeändert D. 26.06.17, Art. 19 – Inkraft: 01.09.17; D. 06.05.19, Art. 51 – Inkraft: 01.09.19

[**Art. 17.3** – In Abweichung des in Artikel 7 Nummer 8 Buchstabe a) festgelegten Umfangs der Zusatzausbildung beträgt der Umfang der Zusatzausbildung im Schuljahr 2015–2016 mindestens zehn ECTS-Punkte.][134]

[**Art. 17.4 –** Die in Artikel 7 Nummer 9.2. sowie die in Artikel 9quater Nummer 2 angeführte Bestimmung findet keine Anwendung während der Schuljahre 2017-2018 bis einschließlich 2019-2020.][135]

Art. 18 - Sont abrogés :

1. l'arrêté du Régent du 20 octobre 1947 instituant les diplômes d'aptitude au professorat dans les écoles normales primaires de l'Etat, modifié par l'arrêté du Régent du 20 juillet 1948 ;
2. l'arrêté royal du 29 mars 1951 relatif au diplôme de professeur de travaux manuels dans les établissements d'enseignement normal et d'enseignement moyen de l'Etat ;
3. l'article 7 de l'arrêté royal du 15 avril 1965, réglementant au troisième degré de l'enseignement technique supérieur les études conduisant aux diplômes des arts du spectacle et technique de diffusion ;
4. l'article 7, 2°, de l'arrêté du 15 avril 1965 réglementant la collation des diplômes de candidat traducteur, de licencié-traducteur et de licencié-interprète dans l'enseignement technique supérieur du troisième degré ;
5. les articles 44 à 91 de l'arrêté royal du 29 août 1966 relatif au statut de certaines catégories de membres du personnel de l'enseignement de l'Etat ;
6. toutes les dispositions antérieures contraires au présent arrêté en tant qu'elles fixent les titres requis pour les fonctions énumérées aux dispositions du présent arrêté.

Art. 19 - Le présent arrêté entre en vigueur le 1er mai 1969.

Art. 20 - Nos Ministres de l'Education nationale, Notre Ministre de la Culture française et Notre Ministre de la Culture néerlandaise sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

---

[133] *Art. 17.2 eingefügt D. 29.06.15, Art. 18 – Inkraft : 01.01.16*
[134] *Art. 17.3 eingefügt D. 29.06.15, Art. 19 – Inkraft : 01.09.15*
[135] *Art. 17.4 eingefügt D. 26.06.17, Art. 8 – Inkraft : 01.09.17*